F. Bsirske/L. Schröder/F. Werneke/D. Bösch/A. Meerkamp (Hrsg.)

Grenzenlos vernetzt?

Fabian Arlt, Student der Mathematik an der Freien Universität Berlin.

Hans-Jürgen Arlt, Gastprofessor für Strategische Organisationskommunikation an der Universität der Künste in Berlin, ehemaliger Leiter der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Dina Bösch, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands.

Frank Bsirske, Vorsitzender der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

Barbara Hackenjos, Leiterin der Redaktion des ver.di-Mitgliedernetzes.

Christoph Heil, Sekretär des ver.di-Bundesfachbereichs Telekommunikation/Informationstechnologie/Datenverarbeitung.

Kerstin Jerchel, Sekretärin des Bereichs Recht und Rechtspolitik beim ver.di-Bundesvorstand.

Romin Khan, Redakteur des ver.di-Mitgliedernetzes.

Stephan Kolbe, Koordinator für Medienpolitik beim ver.di-Bundesfachbereich Medien, Kunst und Industrie.

Achim Meerkamp, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands, Leiter der ver.di-Bundesfachbereiche Bund und Länder/Gemeinden.

Veronika Mirschel, Leiterin des Referats Freie und Selbstständige beim ver.di-Bundesvorstand.

Annette Mühlberg, Leiterin des Referats eGovernment/Neue Medien/Verwaltungsmodernisierung des ver.di-Bundesfachbereichs Gemeinden, Sachverständige der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« des Deutschen Bundestags, dort Vorsitzender der Projektgruppe »Wirtschaft, Arbeit, Green IT«.

Lothar Schröder, Mitglied des ver.di-Bundesvorstands, Leiter des ver.di-Bundesfachbereichs Telekommunikation/Informationstechnologie/Datenverarbeitung, Sachverständiger der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« des Deutschen Bundestages.

Michael Schwemmle, Geschäftsführer der Input Consulting GmbH.

Bert Stach, Sekretär des ver.di-Bundesfachbereichs Telekommunikation/Informationstechnologie/Datenverarbeitung.

Frank Werneke, stellvertretender Vorsitzender der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Leiter des ver.di-Bundesfachbereichs Medien, Kunst und Industrie.

Frank Bsirske/Lothar Schröder/Frank Werneke/
Dina Bösch/Achim Meerkamp (Hrsg.)

Grenzenlos vernetzt?

Gewerkschaftliche Positionen zur Netzpolitik

VSA: Verlag Hamburg

www.vsa-verlag.de

www.verdi.de



Druck und Buchbindearbeiten: freiburger grafische betriebe
ISBN 978-3-89965-488-2

Inhalt

Frank Bsirske/Lothar Schröder/Frank Werneke

Netzpolitik – ein Thema für Gewerkschaften

Netzpolitik braucht mehr als die Verteidigung eines freiheitlichen Internets oder ein Engagement für die universelle Verfügbarkeit hochbitratiger Netzzugänge. Die Digitalisierung von Informationen und die Verbreitung des Internets entgrenzen eine eher industriegesellschaftlich geprägte Arbeitswelt in Raum, Zeit und sozialer Normung. »Das Internet ist nicht länger nur eine technische Plattform, sondern entwickelt sich zu einem integralen Bestandteil des Lebens vieler Menschen, denn gesellschaftliche Veränderung findet maßgeblich im und mit dem Internet statt.«[1]

Die Geschwindigkeit, mit der sich das World Wide Web verbreitet hat und heute unseren Alltag prägt, ist atemberaubend. Die Entwicklung von Wertesystemen und Handlungsnormen hat bisher jedoch mit diesem beeindruckenden Innovationstempo nicht Schritt gehalten. Wir arbeiten im Netz und haben uns daran gewöhnt, ständig erreichbar zu sein. Als zeitgemäß gilt es, in sozialen Netzwerken präsent zu sein, zugleich informationelle Selbstbestimmung zu verteidigen und zumindest ein bisschen informationellen Exhibitionismus zu leben. Wir bezahlen mit Daten bei Firmen, denen es nicht um Freundschaften, sondern um Werbeeinnahmen geht, und sind uns oft weder des Preises noch der Währung bewusst. Wir wissen: Das Netz vergisst nie und digitale Informationen können beliebig vervielfältigt werden. »Informationen, die viral werden, sind praktisch nicht mehr aus dem Netz zu entfernen.«[2] Geistiges Eigentum leidet weniger unter den herkömmlichen Möglichkeiten des Diebstahls, als unter der Entwertung des Originals wegen der nahezu beliebigen Möglichkeiten zur Vervielfältigung und Verbreitung im Netz.

Bisher haben wir uns in Betrieben und Verwaltungen um den Schutz vor maschinellen Leistungs- und Verhaltenskontrollen gesorgt, heute schafft das Internet Bedrohungspotenziale für Persönlichkeitsrechte

---

[1] Bundestagsdrucksache 17/950: Interfraktioneller Antrag zur Einsetzung einer Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«.

[2] Constanze Kurz/Frank Rieger: Die Datenfresser, Frankfurt 2011, S. 81.

in ganz anderer Dimension außerhalb der Arbeitsstätten mit Rückwirkungen zum Arbeitsplatz. Dabei geht es längst nicht mehr nur um Leistungs- und Verhaltenskontrollen. Es geht um Vorgeschichten, Eigenarten, Kontakte, Identitäten, Vorhersagen über künftiges Verhalten und Leidenschaften von Menschen, die sich im Netz ausdrücken. Sie werden über das Verhalten von Vergleichspersonen mittels Benchmarkingsystemen unter Anpassungsdruck gesetzt und so mit Scoring-Werten hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Werthaltigkeit kategorisiert und Risikoclustern zugeordnet.

Unsere digitalen Abbilder wirken in die reale Welt zurück. Informationen über uns sind mannigfaltig im Netz transparent und damit auch in den Betrieben verfügbar. Privatsphäre und Arbeitswelt entgrenzen sich, weil Arbeitgeber auch in den Betrieben die Spuren, die wir in sozialen Netzwerken hinterlassen haben, verfolgen können. Betriebsgrenzen markieren nicht mehr die Trennlinie zwischen Arbeit und Freizeit, auch weil über elektronische Netzwerke überall gearbeitet werden kann – Notebooks, Smartphones und Tablets machen es möglich. Prognosen kursieren, dass wir in fünf Jahren keinen Arbeitsplatzrechner mehr haben werden, weil die »Cloud« die mobilen Endgeräte über elektronische Netze unmittelbar mit Anwendungen und Daten versorgen wird.

Kommunikation hat sich beschleunigt und ist unmittelbarer geworden, sie lässt die Virtualisierung von Teamstrukturen zu, nicht aber das Warten auf Antworten. Menschen außerhalb der Betriebe können leichter eingebunden, aber auch Betriebsteile und Standorte leichter verlagert werden. Mit der Unmittelbarkeit der Kommunikation beschleunigen sich Prozesse und die Halbwertszeiten von Organisationen nehmen mit der telekommunikationsgestützten Verlagerungsfähigkeit ab.

Die geographische Dimension von Märkten – auch von Arbeitsmärkten – verändert sich. So kann etwa die Forderung nach einem Mindestlohn in Deutschland für andere Länder bedeutsam werden. Netzgestütztes Lohndumping von Deutschland aus wäre ein neues, aber ein nicht unwahrscheinliches Element von Arbeitgeberstrategien, sich im weltweiten Veränderungsprozess durch immer stärkeren Druck auf Konditionen hierzulande noch mehr Vorteile zu verschaffen, weil andere – wie dies in den meisten Staaten Europas der Fall ist – einen umfassenden gesetzlichen Mindestlohn haben, wir aber nur in wenigen Branchensegmenten. Mit der Reichweite des Netzes können Selbstständige besser angebunden und neue Autonomiespielräume für das Stammpersonal

erschlossen werden. Es eröffnen sich aber auch neue soziale Risiken der Prekarisierung durch Billigvergabe, Out-, Off- und Nearshoring sowie Varianten von Crowdsourcing, welche die Idee der beruflichen Selbstständigkeit pervertieren.

Dazu passt, dass der industriegesellschaftliche Lohn-Leistungs-Kompromiss ohnehin erodiert. Dort, wo in der Vergangenheit galt, dass für bestimmten Lohn eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden geschuldet wird, verbreiten sich heute ergebnisorientierte Arbeitsformen. Löhne werden variabilisiert, Arbeitszeiten werden Flexibilisierungsansprüchen ausgesetzt und die Arbeitsdichte steigt – getrieben durch Zielsysteme und eine Strategie, den Marktdruck unmittelbar ans Individuum durchzureichen.

In den deutschen Betrieben steigen die Burn-Out-Quote und die Zahl derer, die beklagen, dass sie dies alles bis zur Rente nicht mehr durchhalten. Die Bedingungen für unsere Arbeit ändern sich schneller als die Moral die dadurch entstehenden Verwerfungen geißeln könnte, und auch die Gesundheit bleibt oft auf der Strecke. Gerade die netzgestützte Arbeitswelt beschleunigt sich aber immer weiter. Innovationszyklen verkürzen sich und die Innovationsgeschwindigkeit wird weiter steigen. Das führt zu Belastungen in einer Dimension, die nicht nur viele krank macht, sondern mehr und mehr auch Innovationen behindert.[3]

Wir produzieren eine riesige Menge von Daten und Spuren im Netz durch vieles, was wir im Privat- und Arbeitsleben tun. Die Erstellung von Profilen ist längst üblich, wenn noch nicht personenbezogen, dann oft personenbeziehbar. An vielen Arbeitsplätzen gilt: Der Zwang nimmt ab, aber der Druck nimmt zu. Ein Zwang zur Präsenz wird weniger ausgeübt, eben weil man/frau übers Netz immer erreichbar ist. Manche Arbeitgeber nutzen die Beschleunigung und die Wirkung der Veränderung, um herkömmliche Prozesse und Ergebnisse sozialer Normung in Frage zu stellen. Mit Verweis auf vermeintliche Sachzwänge wird selbstgefällige Verantwortungslosigkeit auf der Bühne der Netzökonomie dargeboten.

---

[3] Nach den Erhebungen des ver.di-Innovationsbarometers 2011 sind die beiden wichtigsten Faktoren, die nach Meinung der befragten 784 Betriebs- und Aufsichtsräte die Innovationstätigkeit der Beschäftigten behindern, »mangelnde Zeitressourcen« (90%) sowie »hoher Leistungsdruck« (89%). Vgl. Ines Roth: ver.di-Innovationsbarometer 2011. Ausgewählte Ergebnisse, Berlin 2012

Trotzdem sind »Internet und digitale Gesellschaft« alles andere als eine »chancenlose« Entwicklung. Neue Wertschöpfungsketten eröffnen sich durch die Arbeit mit und im Netz, neue Arbeitsplätze entstehen und neue Qualifikationsanforderungen werden gestellt. »Die digitale Gesellschaft bietet neue Entfaltungsmöglichkeiten für jeden einzelnen, sowie neue Chancen für die demokratische Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens, für die wirtschaftliche Betätigung und die Wissensgesellschaft«, stellt der Deutsche Bundestag fest.[4]

Breitbandige Anschlüsse könnten die Möglichkeit schaffen, benachteiligte Regionen besser ans Wirtschaftsgeschehen anzubinden und Arbeitsplätze sicherer zu machen. Räumliche Ungebundenheit kann auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Autonomiespielräume eröffnen. Eine digitale Wirtschaft kann Arbeitsplätze in neuen Diensten schaffen, die z.B. in der TK- und IT-Branche dem enormen Rationalisierungspotenzial des Next-Generation-Networks entgegenwirken. Die Vernetzung der deutschen Wirtschaft kann herkömmliche Marktgrenzen zugunsten von Wertschöpfung in Deutschland verändern. Die besondere deutsche Sensibilität im Umgang mit Persönlichkeitsrechten könnte Chancen für Alleinstellungsmerkmale schaffen. Storage in Germany könnte Made in Germany ablösen.

Das Potenzial, Distanzen zu überwinden, kann Bildung und Weiterbildung aus den Grenzen von Lehrsälen und Bildungsstätten heben und weitere Chancen schaffen. Die Steigerung der Reichweite von Informationen kann Demokratisierungspotenziale stärken. »In autoritär geführten Staaten in denen die klassischen Medien zensiert staatlich kontrolliert werden, können wir beobachten, welche Chancen das Internet für Demokratie und Meinungsfreiheit und eine unabhängige Berichterstattung birgt«.[5] Auch für gewerkschaftliches Engagement können verbesserte Einflussstrategien, Partizipationsmöglichkeiten und eine Erweiterung herkömmlicher Handlungsformen erschlossen werden. Das Netz bietet Chancen und Risiken.

Abhängig Beschäftigte haben in der Geschichte häufig die Doppelwertigkeit einer technischen Entwicklung erfahren oder erlitten. Ob Produktivitätssteigerungen den Weg freimachen für kürzere Arbeits-

---

[4] Bundestagsdrucksache 17/950: Interfraktioneller Antrag zur Einsetzung einer Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«

[5] Ebd.

zeiten und bessere Bezahlung oder Arbeitslosigkeit und Prekarisierung ist eine Frage der Gestaltung. Frauen und Männer haben sich in ver.di zusammengeschlossen, um zu gestalten, »um ihre beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftspolitischen Interessen zu vertreten«.[6] Unser Engagement gilt menschenwürdigen Arbeits- und Lebensbedingungen, materieller Sicherheit und gesellschaftlicher Teilhabe. Ob eine »digitale Kluft« hingenommen oder gesellschaftliche Teilhabe organisiert wird, ist auch eine Frage der Gestaltung. Wer sich – wie die ver.di-Mitglieder – den Werten »Freiheit, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Solidarität«[7] verpflichtet, muss sich um eine Gestaltung der Netzpolitik in diesen Wertekategorien bemühen. Zum verbreiteten Rollenverständnis von Gewerkschaften gehört bereits die Einflussnahme auf Wirtschafts-, Sozial-, Betriebs- und Mitbestimmungspolitik. Die Einflussnahme der Netzpolitik muss künftig zum Handlungsspektrum von Gewerkschaften gehören. Dieses Buch will dazu beitragen, einige Aspekte der Netzpolitik zu beleuchten, und zum Einmischen ermutigen.

»Alle Menschen müssen die Freiheit haben, ihre politischen Rechte auszuüben, öffentlich ihre Meinung zu äußern, sich politisch einzumischen und für ihre Interessen auf demokratischem Weg zu kämpfen«, stellt die ver.di-Grundsatzerklärung fest. Wir alle wissen: Freiheitsrechte verkümmern, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Traurig aber wahr: Obwohl das Netz vieles verändert, nehmen noch zu wenig Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter auf die netzpolitischen Debatten Einfluss, wie sie etwa im Zusammenhang mit der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« geführt werden. Möglichkeiten der Einflussnahme hätten sie – Grund dafür auch. Wer wie wir für ein selbstbestimmtes Leben eintritt, darf nicht zulassen, dass informationelle Selbstbestimmung, Persönlichkeits- und Urheberrechte im Netz unter die Räder geraten.

Für uns bedeutet Gerechtigkeit, Ungleichheiten abzubauen sowie gleiche Lebenschancen und Lebensbedingungen zu sichern. Deshalb sind wir gefordert, die Möglichkeiten des Netzes dafür zu nutzen und Chancen zu erschließen. Wer wie wir gesellschaftlichen Reichtum umverteilen will,

---

[6] Grundsatzerklärung der ver.di, beschlossen vom Gewerkschaftsrat am 18.12.2010

[7] Ebd.

darf nicht zulassen, dass die Einen mit dem Netz gewinnen und die Anderen darunter leiden. Wir stehen für eine solidarische Gesellschaft. Solidarität bedeutet für uns die Bereitschaft, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Weil Solidarität mit Verantwortungsbereitschaft zusammenhängt, sind wir gefordert, verantwortlich mitzugestalten, um Solidarität zum Gestaltungsziel der Netzpolitik zu machen.

Der Deutsche Bundestag hat sich mit der Einrichtung der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« dem Ziel verpflichtet, Empfehlungen zur Netzpolitik zu erarbeiten. Dabei geht es um Wechselwirkungen des Netzes zu Kultur und Medien, zu Wirtschaft und Arbeit, zu Umwelt, zu Bildungs- und Forschungspolitik, zum Verbraucherschutz, zur Innenpolitik, zu unserer Gesellschaft und der Demokratie schlechthin. Ein ver.di-Bundesvorstandsmitglied und eine ver.di-Referatsleiterin wurden als Sachverständige berufen und haben Gelegenheit, gewerkschaftliche Positionen einzubringen.

ver.di-Arbeitsgruppen haben begonnen, Positionen zur Netzpolitik zu entwickeln und sie in die Arbeit der Enquete-Kommission zu tragen. Zwei Jahre nach der Einrichtung der Enquete-Kommission liegen nach nicht selten kontroversen Abstimmungen die ersten Empfehlungen der Kommission zur Medienkompetenz, zu den Persönlichkeitsrechten, zur Netzneutralität und zum Urheberrecht vor. Damit steht fest: Nur in begrenztem Umfang hat sich die Kommission der gewerkschaftlichen Positionen angenommen, allerdings drücken zahlreiche Minderheitenvoten gewerkschaftliche Anliegen aus. Es lohnt sich, die gewerkschaftliche Einflussnahme fortzuführen.

Gewerkschaften haben sich im Umbruch zur Industriegesellschaft gegründet. Sie haben mühsam daran gearbeitet, soziale Verantwortung in diese Gesellschaftsform zu tragen. Gewerkschaftliche Einflussnahme verliert nicht ihre Bedeutung beim Umbruch zu einer Informationswirtschaft, die sich des Internets bedient. Im Gegenteil: Wenn Märkte, Arbeitsformen und soziale Normungen Grenzen verlieren, braucht es mehr denn je den Zusammenhalt von Erwerbstätigen, um gemeinsam neue Grenzen für Verantwortungslosigkeit und Wirtschaftsdominanz zu ziehen. Es bedarf erweiterter gewerkschaftlicher Handlungsformen, damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso wie Solo-Selbstständige am Ende nicht hilflos netzgestützt disponiert werden. Es braucht verständliche Werte und anschauliche Leitbilder, die die Gewerkschaften einer veränderten Arbeitswelt vermitteln. Vielleicht lassen sich Leit-

bilder für die Gestaltung einer »Netzökonomie« in den Vorstellungen suchen, die unsere Vorfahren bewegt haben, als sie Städte gegründet haben. Ihnen ging es um Schutz, um Teilhabe, um Inklusion, um Freiräume und Chancenzuwächse und – nicht zuletzt – um gute Arbeit.

Daneben braucht es Regeln. Wir wissen längst, dass das Internet kein globales Dorf hervorbringt, sondern eher eine hektische Großstadt, die niemals schläft. Online-Rechte für Online-Beschäftigte sind notwendig – Log-off-Rechte zum Beispiel und das Recht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, mit ihrer Gewerkschaft auch aus der Berufstätigkeit heraus über das Netz kommunizieren zu können, ohne Kontrollmöglichkeiten für Arbeitgeber. Wir brauchen einen wirksamen Arbeitnehmerdatenschutz, einen verbesserten Schutz der Persönlichkeitsrechte. Es ist anachronistisch, wenn Arbeitgeber die private Nutzung des Internets im Beruf verbieten und jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer trotz ergebnisorientierter Arbeitsformen über deren Nutzen und Verhalten kontrollieren wollen.

Auch für die Gewerkschaftsarbeit spielt das Internet eine wachsende Rolle. ver.di hat ein Mitgliedernetz aufgebaut, um einen kurzen und direkten Draht zu den eigenen Mitgliedern zu schaffen. Die Grundsatzerklärung von ver.di wurde auch im Online-Dialog erarbeitet. Unser Forschungsprojekt E-Union hat Nutzenpotentiale für eine verbesserte Gewerkschaftsarbeit untersucht. Wir experimentieren mit Blogs, Twitter und mit der Präsenz in sozialen Netzwerken. 14% der Mitglieder in ver.di treten bereits online bei, 48% sind es bei den Beschäftigten im IT-Sektor, den Schrittmachern der Entwicklung. ver.di nutzt die gesteigerte Reichweite des Netzes, um die Verbreitung eigener Informationen zu verbessern und schneller reagieren zu können. Eine Kampagne, die gemeinsam mit der Gewerkschaft »Communications Workers of America« durchgeführt wird und darauf zielt, die Deutsche Telekom zu einem anständigen Umgang mit Gewerkschaftsrechten zu bewegen, wäre ohne das Internet nicht möglich. Wir nutzen Chancen, die das Netz bietet. Wir haben erste Antworten auf die Herausforderungen.

Für Gewerkschaften stellen sich aber viele neue Fragen, die beantwortet, und Themen, die auf die politische Tagesordnung getragen werden müssen.

- Wollen auch wir, dass Mail-Accounts unerreichbar werden, wenn Arbeitszeiten enden, damit die ständige Erreichbarkeit zugunsten einer Work-Life-Balance zurückgedrängt wird?

- Müssen Mitbestimmungsrechte nicht erweitert werden, damit Einflusschancen bleiben, wenn Arbeit leichter verlagerbar wird?
- Brauchen Betriebs- und Personalräte nicht Mitbestimmungsrechte, die über die Einflussnahme auf Leistungs- und Verhaltenskontrollen hinausgehen, damit überhaupt in veränderten Umständen wirksam Persönlichkeitsrechte verteidigt werden können?
- Brauchen wir nicht mehr belastbare Untersuchungen zu den beschäftigungspolitischen Implikationen der Entwicklung?
- Brauchen wir nicht verstärkte Anstrengungen zur Förderung der Medienkompetenz von Beschäftigten, um eine digitale Kluft zu jener Generation zu vermeiden, die mitten im Erwerbsleben steht?
- Brauchen wir nicht eine Sensibilisierungskampagne im Selbstdatenschutz, gerade bei jüngeren Nutzerinnen und Nutzern sozialer Netzwerke?

Die AGEV, die Arbeitgebervereinigung für Unternehmen aus dem Bereich EDV und Kommunikationstechnologie, spricht davon, dass 81% der 14- bis 19-Jährigen bereits ein Profil in sozialen Netzwerken haben. Ihnen sei, so der Arbeitgeberverband, oft aber nicht bewusst, dass die meisten Daten und Bilder selbst dann noch im Netz abrufbar bleiben, wenn der Nutzer sie aus seinem Profil gelöscht hat. Der Arbeitgeberverband verlautbart in einer überraschenden Offenheit, dass »immer mehr Personalchefs die Profile in sozialen Netzwerken nutzen, um Bewerber zu beurteilen und zu selektieren«.[8] Wer nimmt im Betrieb auf solche Datenerhebungen ohne Wissen der Betroffenen Einfluss, mit welchen Mitteln? Das müssen sich Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter fragen, die für ein Menschenbild stehen, in dem Privates vom Dienstlichen getrennt ist, und in dem das Recht auf Irrtum und Vergessen als verteidigenswert gilt – auch vor Bespitzelung. Was machen wir im Betrieb, damit das Netz nicht zum Dossier für die Überwachung wirtschaftlich Schwächerer wird? Diese Frage gehört auf die politische Tagesordnung.

ver.di mischt sich als größte Organisation freiberuflicher Kultur- und Medienschaffender in die Auseinandersetzung um das Urheberrecht ein. Unsere Expertise zur Zukunft des Urheberrechts ist gefragt. Wir stehen primär in der Pflicht, die Interessen unserer schöpferisch täti-

[8] »AGEV fordert mehr Medienkompetenz«, Presseerklärung, November 2010

gen Mitglieder zu vertreten. Gegenwärtig sichern deren – oft ohnehin dürftigen – Einkünfte das Urheberrecht und die darauf gestützte herkömmliche Nutzung von Werken und Darbietungen, z.B. durch den Verkauf von Büchern und Tonträgern, die Sendung im Fernsehen oder die Vorführung im Kino. Wer diese Einnahmequelle infrage stellt, ohne eine sinnvolle Alternative vorschlagen zu können, muss mit dem Widerstand von ver.di rechnen.

Wenn andererseits die Enquete-Kommission zu Recht feststellt, dass immer mehr Menschen mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten, weil sie die durch Digitalisierung und Internet eröffneten Handlungsmöglichkeiten nutzen, ist auch unsere Expertise zum Verbraucherschutz gefragt. Es muss nicht sein, dass auch geringfügige Verstöße gegen das Urheberrecht mit horrenden Abmahnungen verfolgt werden und einige Anwaltskanzleien daran mehr verdienen als Urheberinnen und Urheber sowie ausübende Künstlerinnen und Künstler, deren Werke betroffen sind. Wir müssen das Interesse der Kultur- und Medienschaffenden am Schutz ihrer Arbeitsergebnisse mit dem Schutz der Verbraucher versöhnen. Dazu gehört auch, beide Seiten vor rechtswidriger Geschäftemacherei im Internet zu schützen.

Die ver.di-Organe beschäftigen sich mit Fragen des Urheberrechts und mit Fragen der Netzneutralität. Erste Positionen sind beschrieben. Wir engagieren uns gegen die Vorratsdatenspeicherung und gegen Netzsperren. Wir wollen Überwachungspotenziale zurückdrängen, dazu zählt z.B. Deep Packet Inspection.

Wir wollen, dass Verbraucher transparente, relevante Informationen über den Zugang zu Diensten, Anwendungen und zum Netzmanagement erhalten. Wir engagieren uns für die Integrität der Netzinfrastrukturen. Für uns müssen die Finanzierungskonzepte der Netzbetreiber den Prinzipien der Netzneutralität Rechnung tragen – und die Netzneutralität muss umgekehrt tragfähige Finanzierungskonzepte zulassen. Wir wollen einen stabilen Rechtsrahmen für Netzneutralität. Wir reklamieren adäquate Regulierungs- und Finanzierungsbedingungen.

Dieses Buch soll dazu beitragen, derartige, bereits beschlossene Positionen zu verbreiten und zu vertiefen und dazu zu ermutigen, vorstehende Leitbilder mit weiteren gewerkschaftlichen Positionen anzureichern. Es soll die Verbreitung von nützlichen Positionen, die die Enquete-Kommission beschrieben hat, unterstützen, aber auch dort bessere Gestaltungsnormen reklamieren, wo die Enquete-Kommission

zu sprachlos oder zu einseitig war und zu ignorant gegenüber Beschäftigteninteressen Empfehlungen gibt.

Viele Analysen der Enquete-Kommission verdienen sicherlich Respekt (http://www.bundestag.de/internetenquete), nicht aber alle Handlungsvorschläge. Wir wollen mit diesem Buch dazu aufrufen, die Gestaltungsarbeit auf breitere Beine zu stellen, denn selbst die besten Empfehlungen sind noch nicht in aktives Handeln des Gesetzgebers übersetzt. Noch ist Zeit nachzulegen und zu verbessern. Eine solide Basis dafür gibt es. Bei den Persönlichkeitsrechten verdienen zahlreiche Vorschläge der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« Unterstützung:

- Eine befristete Gültigkeit von Einwilligungen zur Datenerhebung ergibt Sinn, ebenso das von der EU längst vorgegebene Zustimmungsgebot zur Platzierung von Cookies.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen müssen leicht verständlich sein und Betreiber sozialer Netzwerke sollten per Gesetz veranlasst werden, Voreinstellungen vorzunehmen, die das höchste Maß zum Schutz von Persönlichkeitsrechten beinhalten.
- Untersuchungen darüber, welche Möglichkeiten es gibt, Daten im Netz mit einem Verfallsdatum auszustatten, sollten unterstützt werden.
- Anstrengungen, um eine sichere Cloud zum Wettbewerbsvorteil zu entwickeln, sind sinnvoll.
- Den Selbstdatenschutz und die Medienkompetenz zu stärken, verdient Unterstützung. Die von ver.di angebotenen Seminare verfolgen das gleiche Ziel wie die Enquete-Kommission.
- Dem Datenschutz muss gerade in öffentlichen IT-Projekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. ELENA hat deutlich gemacht, was passiert, wenn dies nicht erfolgt. Nur durch massives zivilgesellschaftliches Engagement konnte das Projekt gestoppt werden.

Einen verbesserten Datenschutz für Kinder, eine Transparenz der Analyseverfahren der Werbewirtschaft und die Realisierung eines Datenschutzauditgesetzes reklamieren die Oppositionsparteien über die Enquete-Empfehlungen hinaus – zu Recht. Die von der Bundesregierung ins Auge gefasste Stiftung Datenschutz sollte Gütesiegel generieren und Auditierungsverfahren betreiben können. Eine Gefährdungshaftung beim Missbrauch von Persönlichkeitsrechten durch nicht-öffentliche Stellen ist notwendig, wie dies ein Minderheitenvotum in der Kommission fordert. Die Datenschutzskandale bei Telekom, Bahn, Lidl und anderen be-

gründen die Forderungen nach einem pauschalierten Schadensersatzanspruch bei Missbräuchen und einem Verbandsklagerecht.

Wir brauchen vor allen Dingen aber ein eigenständiges Arbeitnehmerdatenschutzgesetz, das u.a. eine Generaleinwilligung zur Datennutzung verbietet und die anlasslose Beobachtung am Arbeitsplatz einschränkt, statt zur Bespitzelung zu ermutigen. Auf Kommunikationsdaten sollen zwar Polizei und Staatsanwaltschaft bei schweren Straftaten zugreifen können, nicht aber die Arbeitgeber zur Kontrolle interner Verhaltensvorgaben oder bei behaupteten Missbräuchen. Kunden- und Beschäftigtendaten müssen ebenso auseinandergehalten werden wie Patienten- und Arbeitnehmerdaten in Krankenhäusern. Es ist richtig, die Position der betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu stärken und einen Immunitätsschutz für Betriebs- und Aufsichtsräte zu schaffen. Whistleblower brauchen ein Maßregelungsverbot und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Schmerzensgeldanspruch bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten, auch für immaterielle Schäden.

Für die Netzneutralität bleibt ein stabiler Rechtsrahmen notwendig, auch wenn die Enquete-Kommission mit Stimmgleichheit wesentliche Handlungsempfehlungen abgelehnt hat. Die Minderheitenvoten der Opposition verdienen Aufmerksamkeit. Niemand wird in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem in elektronische Netzwerke investieren, wenn sich darüber nicht einmal die Investition refinanziert. Arbeitsplätze hängen auch hier mit den Erwerbspotenzialen zusammen. Die schwierige Aufgabe besteht deshalb darin, Netzneutralität zu sichern, ohne dadurch innovative Geschäftsmodelle zu verhindern oder Firmen dazu zu zwingen, sich selbst zu kannibalisieren.

Das Ringen um eine bandbreitenstarke, gut ausgebaute und moderne Netzinfrastruktur braucht Unterstützung. Ein gutes Netz ist schließlich die Voraussetzung für die Schaffung einer nachhaltigen Netzneutralität. Das Best-Effort-Prinzip muss geschützt werden und Internetsperren nach französischem Vorbild darf es in Deutschland nicht geben. Wir brauchen einen Rechtsrahmen, der für die Einen Investitionssicherheit und für die Anderen eine Garantie des freien und offenen Charakters des Mediums bietet. Netzmanagement muss transparent werden und Netzausbau braucht Anreize. Die Bundesnetzagentur mit der Kontrolle der Netzneutralität zu beauftragen und sie ebenso mit Sanktionsinstrumenten auszustatten, um Netzneutralität zu schützen, ist sinnvoll. Eine mögliche Schaffung von Qualitätsstandards im Netz darf nicht dazu füh-

ren, dass für Zahlungskräftige eine immer breiter werdende Überholspur auf der Datenautobahn reserviert wird und wirtschaftlich Schwache auf schmale Fußgängerwege abgedrängt werden. Das, was in der Vergangenheit der herkömmliche Universaldienst war, muss in der Zukunft ein geschützter Best-Effort-Dienst werden. Qualitätsdifferenzierung muss möglich bleiben, so wie wir dies aus dem Nebeneinander herkömmlicher Netze kennen. So wie es bei der Post zum Kommunikationsgeheimnis gehört, Pakete verschlossen zu transportieren, muss es zu den Bedingungen moderner Netze zählen, Deep Packet Inspection grundsätzlich auszuschließen. Weil das Netz international ist, brauchen wir internationale Spielregeln für Netzneutralität, die sich ohnehin erst im Zusammenwirken verschiedener Komponenten realisieren lassen.

Das Urheberrecht braucht Veränderungen, aber nicht so, wie dies von manchen »Alles umsonst«-Protagonisten gefordert wird. Die Möglichkeiten des beliebigen Kopierens dürfen nicht zur Möglichkeit des beliebigen Rechteverstoßes werden. Illegales im Netz darf nicht zur Begründung allgemeiner Internetsperren genutzt und die Notwendigkeit, schwere Straftaten zu verhindern, nicht zum Aufbau eines umfassenden Kontrollregimes im Netz benutzt werden. Das darf allerdings nicht daran hindern, gegen illegale Geschäftemacherei im Internet vorzugehen, die zerstörerisch auf die Arbeitsplätze und Erwerbschancen in der Kultur-, Medien- und Informationsbranche wirkt und letztlich auch nicht den Verbraucherinteressen dient.

Ein kompetenter, ein gestaltender Umgang mit Medien und mit dem Internet ist mehr denn je eine Voraussetzung zur Beteiligung am Gestaltungsdiskurs um das Netz, aber auch um die Gesellschaft. Medienkompetenz wird damit zum Schlüssel gesellschaftlicher Teilhabe in Bildung, Ausbildung, Arbeit, Gemeinwesen und Politik. »Medienkompetenz ist somit eine Basiskompetenz der digitalen Gesellschaft«, stellt die Projektgruppe Medienkompetenz der Enquete-Kommission zu Recht fest. Auch viele andere ihrer Aussagen und Empfehlungen verdienen Aufmerksamkeit und Unterstützung. In der Tat: »Medienkompetenz … muss als Teil des Bildungskanons bei der Qualifizierung für den Beruf … begriffen werden.«[9] Eine Förderung der Medienkompetenz muss einhergehen mit der Förderung einer flächendeckenden Internetanbindung – ohne Ansehen

[9] Bundestagsdrucksache 17/7286, Zweiter Zwischenbericht der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«: Medienkompetenz, S. 10.

der wirtschaftlichen Situation der Nutzerinnen und Nutzer. Ziel allen Handelns muss es sein, die Menschen im Netz dabei zu unterstützen, verantwortungsvoll mit eigenen Daten umzugehen sowie respektvoll mit den Daten Anderer. Dazu braucht es technische Fähigkeiten, ein kritisches Hinterfragen von Inhalten, einen kompetenten Umgang mit der eigenen Informationslust, aber auch ein gesundes Risikobewusstsein.

Wir brauchen interdisziplinäre, über Bund-/Ländergrenzen hinausreichende Aktivitäten, um die Medienbildung zu verbessern. Die Forderung der Enquete-Projektgruppe, alle Schülerinnen und Schüler mit mobilen Computern auszustatten, ist beachtlich, wenngleich dabei die Frage nach der Finanzierung offen geblieben ist. Eltern bleiben eine zentrale Zielgruppe für die Medienkompetenz, darin hat die Enquete-Kommission Recht. Anstrengungen, dieser Feststellung einen konkreten Aktivitätenplan folgen zu lassen, sind deswegen notwendig. Bildung beginnt in Kindertagesstätten und Schulen. Deshalb braucht es Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, die Zeit und Angebote bekommen, eine medienpädagogische Fortbildung in Anspruch zu nehmen. Medienkompetenz kann schließlich dabei helfen, Chancengleichheit zu verbessern.

Die Tendenzen, mit denen es sich im Kontext der digitalen Umwälzung der Arbeit auseinanderzusetzen gilt, sind eingangs beschrieben, einige waren schon länger bekannt. Die Enquete-Kommission »Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft« hat bereits 1998 festgestellt:[10] »Setzt sich dieser Trend fort, dann wird der Betrieb als klassisches Gravitationszentrum der Arbeitswelt erheblich an Bedeutung und prägender Kraft einbüßen. Wenn sich betriebliche Kooperations- und Kommunikationsprozesse zunehmend auf Datennetze verlagern, technisch vermittelt und zu Teilen asynchron stattfinden, dann droht mit einer solchen tendenziellen ›Auflösung des Betriebes‹ auch die traditionelle Plattform für arbeitsrechtliche Regulierung, soziale Erfahrung, Konfliktaustragung und -moderation in der Arbeitswelt zu schwinden. Der Trend zur Dekonzentration von Arbeit beeinträchtigt damit die Wirksamkeit derjenigen arbeitsrechtlichen Schutz- und Gestaltungsmechanismen – z.B.

---

[10] Enquete Kommission »Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft«/Deutscher Bundestag (Hrsg.): Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft, Bonn 1998, S. 126.

der betrieblichen Mitbestimmung –, die sich am Begriff und an der sozialen Realität des Betriebes festmachen«.

So weitblickend diese Feststellung 1998 war, so wenig wurden seither daraus Schlussfolgerungen gezogen und in antizipatives Handeln übersetzt, das vorausschauend dazu beigetragen hätte, dass Arbeit nicht entwertet und stattdessen human gestaltet wird. Statt mit Hartz IV Arbeit zu entwerten und soziale Sicherung abzubauen, hätten längst gesetzliche Mindestlöhne dem Unterbietungswettbewerb Grenzen setzen müssen. Statt zur beliebigen Vermehrung von Leih- und Zeitarbeit beizutragen, werden längst Initiativen zur Festigung eines modernen Normalarbeitsverhältnisses gebraucht, gerade unter den neuen äußeren Rahmenbedingungen, die durch das Netz befördert werden. Statt »Hauptsache Arbeit« zu propagieren, bräuchte es längst eine Förderung guter Arbeit, insbesondere in der Netz- und Dienstleistungsarbeit.

Vieles begründet also gewerkschaftliche Initiativen zur Netzpolitik. Die Themenvielfalt ist groß, ebenso wie die Zahl anderer Akteure, die sich um dieses Thema bemühen. Wer nicht will, dass Bedingungen und Folgen des Netzes von anderen definiert werden, sollte sich einmischen. Weder selbsternannten Internetevangelisten noch kontrollverliebten Sicherheitsfanatikern, weder ignoranten Beharrern noch selbstgefälligen Lobbyisten darf das Politikfeld allein überlassen bleiben. Es zählt zur Aufgabe von Gewerkschaften, sich vorausschauend auf Veränderungen vorzubereiten, damit die Chancen für die eigenen Mitglieder erschlossen und die Risiken minimiert werden. Deswegen muss Netzpolitik auf die politische Agenda gesetzt werden. Wir haben gute Gründe, uns auf eine Zukunft mit dem Netz vorzubereiten, denn wir werden den Rest unseres Lebens darin verbringen.

Lothar Schröder

Gewerkschaftliche Netzpolitik – Kontinuitätslinien und Leitbilder

Netzpolitik ist spätestens seit dem kometenhaften Aufstieg der »Piraten« in aller Munde. Fraglich erscheint jedoch, ob alle, die über Netzpolitik diskutieren oder Netzpolitik machen, auch bereits ein einheitliches Verständnis davon haben, worum es bei diesem Politikfeld geht. Vielleicht hilft ja der mittlerweile übliche Blick in die Wikipedia: »Netzpolitik« so heißt es dort über diesen vergleichsweise neuen Begriff, »ist eine Metapher für die Entwicklungen, Kontroversen und Entscheidungsdispositive mit und in denen die global vernetzten digitalen Medientechnologien und ihre Anwendungen sich in gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Handlungsfelder einschreiben.«[1] Wenngleich diese Definition nicht wirklich glasklar zu nennen ist, so lässt sie doch immerhin erahnen, dass es sich hier um ein vielschichtiges, auch konfliktträchtiges Thema handelt, das entstehungsgeschichtlich mit der weltweiten digitalen Vernetzung und deren Wirkungen auf Gesellschaft und Kultur, Wirtschaft und Politik zu tun hat: das sprichwörtliche »weite Feld« also.

Was ist Netzpolitik?

Drei Teilbereiche von Netzpolitik lassen sich, um noch einmal Wikipedia zu bemühen, unterscheiden:

- Zum ersten die »Politik des Netzes«, die dessen Architektur, Standardisierung und Steuerung adressiert. Von besonderer Bedeutung sind in dieser Kategorie derzeit sicherlich die Themen Netzausbau und Netzneutralität, da hier entscheidende Weichen für die technische Infrastruktur der digitalen Gesellschaft und ihre Zugänglichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger gestellt werden.
- Zweitens meint Netzpolitik »Politik mit dem Netz«. Im Zentrum steht hier die Frage, wie die digitale Vernetzung auf politische Prozesse und Akteure einwirkt, und wie sie sich für die Willensbildung in Organisationen und Parteien, für deren Binnen- und Außenkommunikation

[1] Wikipedia-Kollektiv: Netzpolitik (http://de.wikipedia.org/wiki/Netzpolitik; Abruf 18.4.2012)

oder für modernes und beteiligungsorientiertes Verwaltungshandeln nutzbar machen lässt – einschlägige Stichworte sind hier etwa E-Government oder E-Voting.

- Zum dritten zählt zum Komplex Netzpolitik auch die »Politik über das Netz«, mithin all jene »Fragen, die die verschiedenen Anwendungen im und mit dem Internet und ihre juristischen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Standards und Folgen betreffen.« Natürlich gehören hierzu das Urheberrecht und der Schutz der Persönlichkeitsrechte, in einem weiteren Sinne aber auch »Debatten, wie die neu entstandenen Möglichkeiten und Medienkulturen bisherige Routinen z.B. im Bildungssystem oder in der Medienindustrie unterbrechen und andere, neue Möglichkeiten, Konflikte, Risiken etc. herbeiführen. Netzpolitik meint hier also auch die öffentliche Selbstverständigung der Gesellschaften über die Veränderungen, die ihnen diese Medientechnologien und -kulturen bringen.«[2] Aus gewerkschaftlicher Sicht von zentraler Bedeutung ist es, in diesem Kontext auch nach den fundamentalen Veränderungen zu fragen, die die digitale Vernetzung im Arbeitsleben mit sich bringt – und arbeits- und sozialpolitische Initiativen zu ergreifen, um im Netz gute Arbeit zu ermöglichen.

Netzpolitik gilt gemeinhin als neu. Das mag, was den Terminus angeht, noch für einen begrenzten Zeitraum richtig sein. So ganz neu ist die politische Befassung mit dem Internet, seinen Folgen und seinen Potenzialen aber denn doch nicht, nur waren die Begrifflichkeiten früher andere: Sie lauteten »Multimedia« oder »Informationsgesellschaft«. Schon 1995 hatte der Deutsche Bundestag beispielsweise eine Enquete-Kommission zu »Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft« eingesetzt, die sich hinsichtlich der Qualität ihrer Debatten und Ergebnisse keineswegs hinter ihrer Nachfolgerin aus der 17. Legislaturperiode verstecken muss, auch wenn vieles an Vernünftigem, was seinerzeit erarbeitet und empfohlen wurde, bis heute nicht umgesetzt worden ist.[3]

---

[2] Ebd.

[3] Nur eines von vielen Beispielen, die dies belegen, ist die damalige Empfehlung zum Thema »Soziale Sicherungssysteme. Im Übergang zur Informationswirtschaft werden sich ›Nicht-Norm-Beschäftigungsverhältnisse‹, diskontinuierliche Erwerbsbiographien und selbstständige Erwerbstätigkeit aller Voraussicht nach erheblich ausweiten. Daraus kann eine Gefährdung der sozialen Sicherungssys-

Irgendwann um die Jahrtausendwende versandete der politische Diskurs um die Informationsgesellschaft jedoch weitgehend, um zehn Jahre später – nun unter dem Label »Netzpolitik« – unvermutet und ganz zu Recht fröhliche Urständ zu feiern.[4]

Kontinuitätslinien

Übrigens beschäftigen sich auch Gewerkschaften nicht erst seit heute mit dem Netz. Davon zeugen etwa die auch 2012 noch brandaktuell klingenden Kapitelüberschriften in einem 2001 publizierten Sammelband, der den zeitlos schönen Titel trägt: »Neu denken – neu handeln: Arbeit und Gewerkschaften im digitalen Kapitalismus«.[5] Von der »Arbeitswelt der Internetökonomie« und einer »neuen Vision für Arbeit« ist darin die Rede, vom »Sozialen Dialog und anständiger Arbeit im digitalen Zeitalter«, von der »digitalen Kluft als Herausforderung für die Gewerkschaften«.

Im selben Jahr, kurz nach Gründung der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft, widmete sich die ver.di-Fachtagung »Virtuelle Rathäuser – Neue Arbeitswelten – Neue Dienstleistungen« den Herausforderungen öffentlicher Dienstleistungs- und Infrastrukturpolitik sowie den Fragen der tarifvertraglichen Gestaltung der neuen Online-Arbeitswelten. 2003 veröffentlichte ver.di »10 Punkte für ein öffentliches und demokratisches eGovernment«, in denen insbesondere die Notwendigkeit des allgemeinen Zugangs zu Wissen, der Verhinderung einer »digitalen Spaltung« der Gesellschaft sowie der Stärkung der Transparenz poli-

---

teme resultieren, da diese zentral auf das ›Normalarbeitsverhältnis‹ klassischer Prägung abstellen. Daraus folgt zwingend, daß die überkommenen Finanzierungsgrundlagen der sozialen Sicherungssysteme neu überdacht werden müssen. Dabei ist zu prüfen, wie neu entstehende Zwischenstufen von selbstständiger Arbeit und abhängiger Beschäftigung in das soziale Sicherungssystem einbezogen werden.« (Deutscher Bundestag [Hrsg.] [2008]: Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft, Bonn, S. 134)

[4] Vgl. für eine Art Zwischenbilanz der frühen Debatte um die Informationsgesellschaft den Sammelband von Dieter Klumpp/Herbert Kubicek/Alexander Roßnagel (Hrsg.) (2003): next generation information society? Notwendigkeit einer Neuorientierung, Mössingen-Talheim

[5] Michael Sommer/Lothar Schröder/Michael Schwemmle (Hrsg.) (2001): Neu denken – Neu handeln. Arbeit und Gewerkschaften im digitalen Kapitalismus. Festschrift für Kurt van Haaren, Hamburg

tischer Entscheidungsprozesse, der Bürgerbeteiligung sowie der Umsetzung von Mitbestimmungs- und Persönlichkeitsrechten der Beschäftigten und Bürgern betont wurde.[6] Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit auch in der virtuellen Welt zu stärken, war auch ein zentrales Anliegen des ver.di-Engagements beim Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) in den Jahren 2003 und 2005. Die ver.di-Forderung nach Online-Rechten von Arbeitnehmern und Online-Kommunikationsrechten der Gewerkschaften mit den Beschäftigten am Arbeitsplatz fand sowohl Eingang in die »Charta der Bürgerrechte für eine nachhaltige Wissensgesellschaft«[7] der deutschen Zivilgesellschaft als auch in die internationale Erklärung der Zivilgesellschaft zum WSIS.[8]

Auch an der »Entstehung der E-Union« arbeiten wir nun schon seit gut zehn Jahren – und wenngleich der Fortschritt bekanntermaßen eine Schnecke ist, so sind wir doch bei der Nutzung des Netzes zu gewerkschaftlichen Zwecken seither um einiges vorangekommen, nicht zuletzt mit Hilfe des ver.di-Projekts »E-Union«, das wir mit öffentlicher Förderung von 2003 bis 2008 durchführen konnten.[9] Erinnert sei überdies an unsere frühzeitig begonnenen, bis heute andauernden Bemühungen um Online-Rechte für Online-Beschäftigte, unseren Einsatz gegen die digitale Ausspähung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und unsere Initiativen für einen modernen Beschäftigtendatenschutz.[10] Und nicht zuletzt verdient auch der im Jahr 1995 zwischen der Deutschen Postgewerkschaft (DPG) und der Telekom abgeschlossene Tarifvertrag zur Telearbeit exemplarische Erwähnung, mit dem erstmals der erfolgreiche Versuch unternommen wurde, örtlich und räumlich flexible Ar-

---

[6] Siehe http://e-government.verdi.de/oeffentliche_dienste_2.0/berliner_manifest

[7] Siehe: http://www.worldsummit2003.de/download_de/Charta-3-0-deutsch.rtf

[8] »Shaping Information Societies for Human Needs«, Civil Society Declaration to the World Summit on the Information Society 2003 (www.itu.int/wsis/docs/geneva/civil-society-declaration.pdf)

[9] Lothar Schröder/Hans-Joachim Schulz (Hrsg.) (2008): E-Union: Gewerkschaften im Netz. Stand und Perspektiven gewerkschaftlicher E-Activity, Hamburg

[10] Vgl. die von DGB, ver.di und IG Metall gemeinsam betriebene Website www.onlinerechte-fuer-beschaeftigte.de sowie Michael Sommer/Cornelia Brandt/Lothar Schröder (Hrsg.) (2003): Im Netz@work. E-Mail – Intranet – Internet: Aufbruch, Überwachung, Regeln, Hamburg

beit, wie sie für eine digital vernetzte Erwerbssphäre heute als prototypisch gilt, im Interesse der Beschäftigten sozial zu regulieren.[11]

Natürlich haben wir uns mit all diesen nur exemplarisch erwähnten Aktivitäten keine Lorbeeren zusammengesammelt, die nun zu einem sanften Ruhekissen verarbeitet werden könnten, und möglicherweise hätte das netzpolitische Engagement der Gewerkschaften in der jüngeren Vergangenheit ja durchaus intensiver, radikaler, visionärer und erfolgreicher sein dürfen. Aber es ist beileibe nicht so, dass wir das Internet erst im Jahr 2012 entdeckt und bis heute nicht verstanden hätten, dass es hier um eine technische Umwälzung von historischer Tragweite geht, die das Zeug hat, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Arbeit grundlegend zu verändern. Es gibt vielmehr eine Kontinuität, vielleicht ja sogar eine Tradition gewerkschaftlicher Netzpolitik. Und eine der Kontinuitätslinien ist unser Bemühen, den digitalen Umbruch nicht staunend und schicksalsergeben als Naturereignis zu betrachten oder als ökonomischen Sachzwang, dem es sich bedingungslos unterzuordnen gälte, sondern als chancenreiche und zugleich risikoträchtige sozio-technische Entwicklung anzunehmen, die zwingend der politischen Gestaltung bedarf, weshalb es eben Netzpolitik braucht.

Diese Grundüberzeugung prägte bereits das von den beiden ver.di-Vorläuferorganisationen DPG und IG Medien 1995 gemeinsam erarbeitete »Memorandum zur Gestaltung der Informationsgesellschaft«.[12] Aus jenem programmatischen Dokument früher gewerkschaftlicher Netzpolitik heute zu zitieren hat nichts mit Nostalgie zu tun – manche Formulierung trifft schlicht auch 17 Jahre später noch immer exakt den Punkt. »Für demokratische Gesellschaften«, so heisst es dort beispielsweise

---

[11] Dass die zwischenzeitlich in ver.di aufgegangene DPG damals die Initiative zur tarifvertraglichen Gestaltung von Telearbeit ergriff, war keineswegs selbstverständlich, hatten die Gewerkschaften diese Arbeitsform doch noch in den 1980er Jahren rundweg abgelehnt. Die allmähliche Korrektur dieses Kurses gründete auf der sich ausbreitenden Erkenntnis, dass Telearbeit bei vielen Beschäftigten auf wachsendes Interesse stieß und Gewerkschaften schlecht beraten gewesen wären, sich darüber ignorant hinwegzusetzen. Vgl. zu diesem Tarifvertrag den Beitrag von Lothar Schröder/Michael Schwemmle: Arbeit in der Informationsgesellschaft. Die verblassende Strahlkraft eines Leitbilds; in: Klumpp/Kubicek/Roßnagel, a.a.O., S. 226-237

[12] Unter http://staff-www.uni-marburg.de/~rillingr/wpl/medmemo.html ist dieses Dokument noch im Netz zu finden.

einleitend, »ist die Meinungsfreiheit ein unabdingbares Gebot. Das setzt den uneingeschränkten und für alle finanziell erschwinglichen Zugang auch zu elektronischen Informationen voraus. Eine universelle Versorgung mit der Möglichkeit, auf elektronischen Wegen zu kommunizieren, ist notwendig. Ungleiche Chancen, sich auch mittels neuer Möglichkeiten zu informieren und Meinungen zu äußern, sind unvereinbar u.a. mit den Grundrechten der Freiheit der Person, der Gleichheit und der Meinungsfreiheit. Über eine demokratisch legitimierte staatliche Regulierungspolitik gilt es Einfluss zu nehmen auf neue Märkte, damit keine Herrschaftsinstrumente entstehen, die selbst in einer Demokratie missbraucht werden könnten. Die Entwicklung zur Informationsgesellschaft darf nicht von kommerziellen Interessen dominiert werden und nur der Logik von Gewinnerwartungen folgen. Die Ausprägung der Informationsgesellschaft wird die Sozialbeziehungen der Menschen verändern, die in ihr leben. Die Interessen der Bürger haben deshalb Vorrang vor Wirtschaftsinteressen. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind Arbeit und Ausbildung sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen Existenzgrundlagen auch in einer Informationsgesellschaft. Für alle Bürger sind Persönlichkeitsrechte und der Verbraucherschutz unverzichtbar. Die Informationsgesellschaft wird zunehmend die bestehenden Grenzen von Kultur- und Sprachräumen sprengen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Menschen ihre kulturelle Identität verlieren.« Denkt man sich das mittlerweile ungewohnte »ß« weg und setzt anstelle des ungebräuchlich gewordenen Begriffs der »Informationsgesellschaft« den nunmehr gängigen des »Netzes«, dann hat die zitierte Aussage nach wie vor ihren aktuellen Stellenwert. Wie auch noch manche andere aus dem Memorandum.

ver.di betreibt Netzpolitik nicht im Alleingang: »Freiheit statt Angst«, so lautet das Motto der jährlichen bundesweiten Demonstration zur Stärkung des Datenschutzes und gegen die Vorratsdatenspeicherung, an der wir uns seit 2007 beteiligen. Wie wichtig Bündnisse mit Bürgerrechtsbewegung, Politik und Wissenschaft sind, hat sich exemplarisch auch bei der Verabschiedung des von ver.di initiierten »Berliner Manifests«[13] 2008 gezeigt, das zehn Leitlinien zur demokratischen Gestaltung von Gesellschaft, öffentlicher Infrastruktur und Arbeitswelt um-

---

[13] »Berliner Manifest: Öffentliche Dienste 2.0 – Die Daseinsvorsorge in der Informationsgesellschaft stärken!« (http://e-government.verdi.de/oeffentliche_

fasst. Unterstützt wurde es von einem ungewöhnlichen Bündnis aus Gewerkschaftern, Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung, Wissenschaft und Bürgerrechtsbewegung – vom Städte- und Gemeindebund bis zum Chaos Computer Club.

Leitbilder

Damals wie heute ist es der Vielschichtigkeit, der Schnelllebigkeit, auch der Beliebigkeit und des ab und an mangelnden Tiefgangs netzpolitischer Debatten wegen ungemein hilfreich, sich auf grundlegende Gestaltungsprinzipien zu verständigen, die Beurteilungsmaßstäbe bereitstellen, aus denen sich Ziele und Wege ableiten lassen, die auch geeignet sein können, Konsens zu stiften und Antworten zu ermöglichen. Antworten auf drängende Fragen: Wie – mit welchen Mitteln, zu welchen Zwecken – wollen wir das Netz gestalten? Wie soll die digitale Gesellschaft nach unseren Vorstellungen aussehen? Wozu – auch: wogegen – betreiben wir Netzpolitik? Bei der Suche nach gemeinsamen Orientierungen hierzu mag eine bildhafte Vorstellung des Gebildes weiterhelfen, das sich im Zuge der digitalen Vernetzung herauskristallisieren könnte. Florian Rötzer, ein Netztheoretiker und -praktiker der ersten Stunde, hat hierzu schon 1995 einen klugen Vorschlag gemacht und die neue Formation mit einer Stadt verglichen, die er »Telepolis« nannte: »Sie befindet sich nirgendwo und zugleich überall dort, wo man durch technische Schnittstellen in sie eintreten kann. Und wir haben sie vor allem Stadt genannt, weil sie nicht mehr dem alten Bild eines Dorfes, des global village, entspricht. Dazu ist sie zu komplex, zu vielgestaltig, zu groß und zu unübersichtlich.«[14] Die Metapher von der Stadt überzeugt – und sie führt zu der Frage, warum Menschen zu früheren Zeiten Städte gebaut haben.

Städte wurden gegründet, um Schutz zu geben, um Gemeinsamkeit und Zusammenhalt – Inklusion – zu stiften, um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, an Kultur und Politik zu ermöglichen, um Freiräume und Chancen zu eröffnen, und nicht zuletzt strömen Menschen bis heute in die Städte in der Hoffnung auf gute Arbeit. Die Wünsche und Ideale,

---

dienste_2.0/berliner_manifest). Siehe hierzu auch den Beitrag von Achim Meerkamp und Annette Mühlberg in diesem Buch.

[14] Florian Rötzer (1995): Telepolis. Urbanität im digitalen Zeitalter, Mannheim, S. 9

die unsere Ahnen schon ehedem beseelten und die bis heute die Anziehungskraft von Städten ausmachen, eignen sich fraglos auch als orientierende Leitbilder für die weltumspannende digitale Stadt, die derzeit entsteht:

- Schutz
- Inklusion
- Teilhabe
- Chancen und
- gute Arbeit.

Wofür stehen diese Leitbilder, was ist damit gemeint?

Um mit dem Leitbild *Schutz* zu beginnen: Es geht hier um den Schutz von Grundwerten unseres Gemeinwesens, die nicht dadurch obsolet werden, weil sich dessen technische Infrastruktur fundamental ändert, und die im digitalen Zeitalter zum Teil neuen und anderen Bedrohungen ausgesetzt sind als in der »analogen Ära«. Es geht um die Menschenwürde und die Grundrechte, um den Rechtsstaat, den Gleichheitsgrundsatz, die Koalitionsfreiheit, die Sozialbindung des Privateigentums, das Sozialstaatsprinzip.

Des besonderen Schutzes bedürfen die abhängig Beschäftigten – seien sie in klassischen Arbeitsverhältnissen oder in prekärer Selbstständigkeit tätig –, die Verbraucherinnen und Verbraucher, die Kinder und Jugendlichen, die gesellschaftlich Schwächeren, die Alten und Behinderten, die kleinen und großen Gemeinschaften. Sie müssen auf dem Weg in die digitale Stadt unterstützt werden, beispielsweise durch gezielte Anstrengungen in puncto Medienkompetenz. Die Persönlichkeitsrechte gilt es zu schützen, ethische Normen, kulturelle Traditionen und die unmittelbare menschliche Kommunikation. Die Meinungs- und Informationsfreiheit muss geschützt werden, etwa durch die Sicherung öffentlich-rechtlicher und nicht-kommerzieller Angebote.

Des Schutzes bedarf auch der gesellschaftliche Zusammenhalt, der angesichts immens erweiterter Möglichkeiten zur Differenzierung, Spezialisierung und Individualisierung von Konsum, Information und Kommunikation weit weniger selbstverständlich ist als dies zu früheren Zeiten der Fall war. Gleichzeitig ermöglicht das Internet neue Formen räumlich ungebundener Kooperation, etwa in sozialen Netzwerken, und neue Chancen der Integration benachteiligter Gruppierungen, zum Beispiel der Bewohnerinnen und Bewohner peripherer Regionen. Um eine Atomisierung der Gesellschaft zu verhindern und Integration zu ermögli-

chen, muss Netzpolitik auf digitale *Inklusion* abzielen und der Entstehung und Vertiefung digitaler Spaltung entgegenwirken. Das wichtigste Terrain ist – neben der schon erwähnten Medienkompetenz – hier derzeit sicherlich die Gewährleistung flächendeckender, breitbandiger Netzzugänge und eines modernen, allen Bürgerinnen und Bürgern verfügbaren hochwertigen Universaldienstes.[15]

Sind diese unabdingbaren Voraussetzungen erfüllt, dann erschließen sich durch Computer und Internet neue Optionen politischer und gesellschaftlicher *Teilhabe*. Der momentane Höhenflug der »Piraten« dürfte nicht zuletzt der verbreiteten Wahrnehmung geschuldet sein, dass diese neue Partei abseits aller programmatischen Lücken für ein Angebot digitaler Partizipation steht, das offensichtlich für viele Menschen von hoher Attraktivität ist. Auch wenn Konzepte wie »Liquid Democracy« oder »Open Data« vielleicht noch nicht die demokratische Serienreife erreicht haben mögen, verweisen sie doch bereits auf vielversprechende Potenziale direkter politischer Mitwirkung, die die traditionellen – und unverzichtbaren – Beteiligungsformen der repräsentativen Demokratie sinnvoll ergänzen und vertiefen können. Das gilt übrigens auch für die Willensbildung innerhalb von Organisationen, Gewerkschaften ausdrücklich eingeschlossen.

Spätestens an dieser Stelle sollte deutlich geworden sein, dass gewerkschaftliche Leitbilder für die digitale Gesellschaft nicht allein auf die Vermeidung, zumindest Begrenzung von Risiken ausgerichtet sind, sondern gleichwertig auch auf die Nutzung der *Chancen,* wie sie sich in mannigfaltiger Weise durch die neuen technischen Möglichkeiten ergeben. Diese aufzählen zu wollen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, auf die Chancen für Inklusion und Beteiligung ist ja auch bereits verwiesen worden. Digitale Vernetzung kann unser Alltagsleben erleichtern, kann dazu beitragen, Wissen zu demokratisieren, kann – etwa auf dem Feld der Ökologie – neue Problemlösungen ermöglichen. Die Betonung liegt bei alldem allerdings auf »kann« – im Selbstlauf wird die neue Technik eben nicht zu einer besseren und humaneren Welt führen. Dazu bedarf es nach wie vor, vielleicht mehr denn je, der demokratisch legitimierten politischen Intervention.

Dies gilt in besonderem Maße für die Arbeitswelt, wo wir uns an der Leitorientierung guter Arbeit ausrichten, die den gewerkschaftlichen

[15] Vgl. hierzu den Beitrag von Christoph Heil in diesem Buch.

Markenkern darstellt. *Gute Arbeit* ist eine Zielformel, die in ihrer doppelten Bedeutung sowohl aus der Sicht von Unternehmen wie auch aus der Perspektive von Arbeit- und Auftragnehmern auch in der digitalen Ära Leitbildcharakter hat: Erstere sind auf gute, effizient hergestellte Arbeitsergebnisse angewiesen, um ihre Produkte und Dienstleistungen wirtschaftlich erfolgreich vermarkten zu können. Dazu bedarf es motivierter und adäquat qualifizierter Beschäftigter, die ihrerseits ein ausgeprägtes Eigeninteresse an guter Arbeit im Sinne einer als positiv empfundenen Arbeitsqualität haben. Den Ergebnissen einer Repräsentativerhebung zufolge, die im Rahmen der »Initiative Neue Qualität der Arbeit« durchgeführt wurde, bedeutet gute Arbeit für Erwerbstätige vor allem, »ein festes, verlässliches Einkommen zu erhalten, unbefristet beschäftigt zu sein, die fachlichen und kreativen Fähigkeiten in die Arbeit einbringen und entwickeln zu können, Anerkennung zu erhalten und soziale Beziehungen zu entwickeln. Positiv wird Arbeit bewertet, wenn ausreichend Ressourcen vorhanden sind, z.B. Entwicklungs-, Qualifizierungs- und Einflussmöglichkeiten und gutes soziales Klima zu den Vorgesetzten und Kolleg/-innen. Eine weitere wichtige Bedingung ist, dass das Anforderungsniveau nicht zu stark als belastend empfunden wird.«[16]

Diese allgemeinen Elemente einer als positiv wahrgenommenen Arbeit stehen fraglos auch für die Ansprüche einer großen Mehrheit der »im Netz« Beschäftigten. Trotzdem lassen sich angesichts der spezifischen Potenziale und Problemzonen vernetzten Arbeitens darüber hinaus noch weitere Qualitätsmerkmale für gute digitale Arbeit beschreiben.[17] Gute Arbeit im Netz sollte charakterisiert sein durch

- eine Nutzung der Gestaltungsspielräume, die sich aufgrund der räumlichen und zeitlichen Disponibilität von vernetzter Arbeit eröffnen, zugunsten einer erweiterten Autonomie von Beschäftigten bei der Wahl von Arbeitsort und Arbeitszeit und einer verbesserten Work-Life-Balance;
- eine Minimierung von Belastungen und Beanspruchungen, wie sie aus der vielfach entgrenzenden Wirkung digitaler Vernetzung entstehen – etwa einer permanenten Erreichbarkeit – mit dem Ziel der langfris-

[16] Tatjana Fuchs (2006): Was ist gute Arbeit? Anforderungen aus der Sicht von Erwerbstätigen. INQA-Bericht Nr. 19, Dortmund/Berlin/Dresden, S. 8

[17] Vgl. hierzu auch den Beitrag von Michael Schwemmle in diesem Band.

tigen Erhaltung des Arbeitsvermögens und der physischen und psychischen Gesundheit der Erwerbstätigen;
- die Verfügung über die für vernetztes Arbeiten erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen und die Chance, diese stets auf der jeweils aktuellen Höhe der Entwicklung halten zu können;
- den Schutz der Daten und die Gewährleistung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten;
- individuelle und kollektive Zugangs-, Kommunikations- und Teilhaberechte im Netz – zumal dort, wo sich Arbeit aus der Sphäre des klassischen Betriebes in den virtuellen Raum des Internets verlagert hat.

Diese Leitlinien für gute digitale Arbeit orientieren sich an der übergeordneten Zielsetzung, die Chancen, die das Internet für eine bessere Arbeitswelt bietet, in größtmöglichem Umfang auszuschöpfen. Sie sollten in dieser Hinsicht als Orientierungsmarken für Gestaltungs- und Regulierungsinitiativen der Tarifvertrags- und Betriebsparteien wie auch politischer Instanzen dienen. Akzeptanz und Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen werden dann höher ausfallen, wenn sie auf der aktiven Mitwirkung der Beschäftigten an der Gestaltung, Durchsetzung und Anwendung basieren. Arbeitspolitik zur Humanisierung digitaler Arbeit sollte deshalb tunlichst beteiligungsorientiert angelegt sein. Sie wird aber auch konfliktbereit und konfliktfähig sein müssen. Denn es spricht wenig dafür, dass diejenigen, die als Arbeit- und Auftraggeber bis dato den übergroßen Anteil der »Früchte« der digitalen Vernetzung in Form von Flexibilisierungsgewinnen, Kostensenkungen und Machtzuwächsen geerntet haben, ihre Positionsvorteile widerstandslos aufgeben werden.

Stephan Kolbe

Medien, Meinung und Zensur

Über Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt im Internet

Zu Beginn

Online-Durchsuchung, Bundestrojaner, Stoppschilder, Warnhinweise, Zensursula, Vorratsdatenspeicherung, WikiLeaks, GuttenPlag, Arabischer Frühling… Diese und andere uns allen bekannte Begriffe zeigen: Immer mehr Fragen der Tagespolitik haben mit dem Internet zu tun. Allein der Einzug der Piratenpartei in vier Landesparlamente seit 2011 mit einem jeweils deutlichen Wählervotum über der Fünf-Prozent-Hürde (Berlin 8,9%, Saarland 7,4%, Schleswig-Holstein 8,2%, Nordrhein-Westfalen 7,8%) ist ein beeindruckender Beleg dafür, wie die Themen Internet und Netzpolitik eine gesellschaftliche Breite erreicht haben, die nicht mehr wegzudenken ist. Auch wenn heute noch keineswegs absehbar ist, wie lang die Halbwertszeit dieser neuen politischen Strömung ist, so ist doch eines bewiesen: Die Fragen der Regulierung des Internets und seines Grades an Freiheit sind heute Mainstream.

Es geht dabei nicht nur um die uralte Problematik, wie weit die Freiheit der Meinungsäußerung und der Kunst gehen, und wo es auch im Netz rechtlicher Grenzen bedarf – aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes, des Urheberrechts oder in strafrechtlicher Hinsicht. Der Umgang mit diesen Fragen und die Antworten darauf sind auch Spiegel des Selbstverständnisses einer Gesellschaft. Welche Rechte und Werte gelten heute noch, auch im Internet? Was muss neu justiert werden? Wie müssen die Regeln des Netzes gestaltet sein, dass sie unseren Anforderungen an Meinungsvielfalt und -freiheit gerecht werden? Darauf will und muss auch gewerkschaftliche Netzpolitik Antworten geben.

Im Folgenden geht es deshalb darum auszuleuchten, auf welchen rechtlichen Grundlagen die Fragen von Meinung und Zensur im Internet beantwortet werden müssen. Ein genauer Blick auf das Wesen des Netzes und seine Besonderheiten ist hierfür unerlässlich. Am Ende steht der Versuch, Lösungsansätze zu formulieren, die einen zukunftsfähigen Umgang mit dem Netz ermöglichen.

Von Freiheit und ihren Grenzen

Freiheit von Meinung und Berichterstattung

Eine der unumstößlichen Grundlagen unserer Demokratie ist das grundgesetzlich verbriefte Recht auf freie Meinungsäußerung in Verbindung mit einer umfassenden Freiheit der Berichterstattung. In Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes heißt es dazu: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.«

Neben dem offensichtlichen Recht einer und eines jeden Einzelnen, ihre oder seine Meinung frei zu äußern, geht es also auch darum, die eigene Meinung selbst bilden zu können. Die Freiheit der Meinungsäußerung wird hier essentiell mit der Freiheit zur Meinungsbildung verknüpft. Die Logik ist klar: Nur wer in der Lage ist, sich zunächst frei zu informieren (Freiheit der Medien, Zugang zu Informationen), kann am Ende überhaupt zu einer fundierten eigenen Meinung kommen. Diese wiederum ist Bedingung, um eine mündige Bürgerin oder ein mündiger Bürger zu sein, die oder der in der Lage ist, ihr oder sein Wahlrecht auszuüben.

Nur so erklärt sich, warum die Freiheit von Presse, Rundfunk und Film im Grundgesetz einen solch wichtigen Stellenwert einnimmt. Denn als »vierte Gewalt« im Staat ist es die Aufgabe der Medien, in der Gesellschaft zur Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger beizutragen. Indem sie recherchieren und informieren, kontrollieren sie die drei anderen Gewalten Exekutive, Legislative und Judikative in ihrer Ausübung.

Alle Elemente, die für die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger unerlässlich sind, unterliegen daher einem besonderen grundgesetzlichen Schutz. Ob Medien, Kunst oder Wissenschaft (deren Freiheit ebenso grundgesetzlich geschützt ist), es findet keine staatliche Kontrolle und Einflussnahme (»Zensur«) auf Meinungen und Inhalte statt. Nicht nur die Gedanken sollen frei sein, sondern auch ihr Ausdruck.

Grenzen durch Strafgesetzbuch und Jugendschutz

Doch natürlich zeigt das Grundgesetz im gleichen Atemzug auch die Grenzen dieser Freiheiten auf. Denn auch das hehrste gesellschaftspolitische Ziel (freie Meinungsäußerung und Willensbildung) kann im Kon-

flikt mit anderen, nicht minder schutzwürdigen Zielen stehen. Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz formuliert deshalb die Grenzen wie folgt: »Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre«.

Im Klartext: Die Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft kann es nur geben, wenn dadurch andere Werte wie Jugendschutz oder Menschenwürde nicht verletzt werden. Die Freiheit der oder des Einzelnen, Inhalte frei zu erschaffen oder frei zu konsumieren, steht damit zwangsläufig immer im Gegensatz dazu, dass der Staat zum Beispiel aus Gründen des Jugendschutzes bestimmte Medieninhalte beschränkt oder gar verbietet. Denn es ist seine ebenso grundgesetzlich festgelegte Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Inhalten zu schützen, die sie beeinträchtigen können.

Neben dem Jugendschutz hat der Staat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die strafrechtlichen Vorgaben im Bereich des Schutzes der Menschenwürde sowie der Einhaltung unserer Verfassung gewährleistet werden. Extreme Gewaltverherrlichung, Rassismus, Volksverhetzung und ähnliches können schlichtweg nicht mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden.

Und so gibt es eine Reihe von Inhalten, die nach dem Strafgesetzbuch gänzlich verboten sind und damit auch nicht vom Recht auf freie Meinungsäußerung oder Berichterstattung gedeckt sind. Dies sind zum Beispiel: verfassungsfeindliche Propaganda (§ 86 Strafgesetzbuch), Volksverhetzung und Verharmlosung des Nationalsozialismus (§ 130), Anleitung zu schweren Straftaten (§ 130a), Gewalt- und Tierpornografie (§ 184a) sowie Kinderpornografie (§ 184b). Wer solche Inhalte herstellt oder verbreitet, gleich in welchem Medium, macht sich strafbar. Dennoch gilt, dass stets in jedem Einzelfall zwischen den begründeten Interessen der Bürgerinnen und Bürger und denen des Staates abgewogen werden muss.

Besondere Rolle von Presse und Rundfunk

Die bereits erwähnte Freiheit der Berichterstattung und das Verbot der Zensur, die sich aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz ergeben, versetzten die Anbieter von Presse und Rundfunk in eine besondere verfassungsrechtliche Position. Aufgrund ihres Auftrages als »vierte Gewalt« und damit verbunden zur Meinungs- und Willensbil-

dung der Bürgerinnen und Bürger kommt ihnen eine gesonderte Stellung in der Gesellschaft zu. Dies gilt im Übrigen auch für Anbieter von meinungsrelevanten Informationen im Internet.

Diese Sonderstellung ergibt sich daraus, dass es sich bei Medien um so genannte meritorische Güter handelt, also keine klassischen »Waren«, sondern von ihrem Wesen her immaterielle Produkte (Nachrichten und Informationen). Lediglich das Trägermedium kann materiell sein, wie im Falle einer gedruckten Tageszeitung oder eines Tablet-PCs. Die Folge ist, dass deren Nutzen (Auftrag einer allgemeinen Informationspflicht und damit Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Willensbildung) oft nicht im Verhältnis zur Nachfrage steht.

Aus diesem Grund werden Medienprodukte – nicht nur in Deutschland – mehr oder weniger stark subventioniert. Die privatwirtschaftlich organisierte Presse hat mit 7% Mehrwertsteuer beispielsweise eine deutlich geringere Last zu tragen als die auf nahezu alle anderen Waren und Produkte anfallenden 19% Mehrwertsteuer. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wiederum finanziert sich aus Gebühren der Allgemeinheit (ab 2013 ebenfalls aus einem von der Allgemeinheit geleisteten Rundfunkbeitrag).

Nur durch die öffentliche Finanzierung, so argumentiert das Bundesverfassungsgericht, kann gewährleistet werden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem gesellschaftlichen Auftrag nachkommen kann, nämlich die Bürgerinnen und Bürger ausgewogen und umfassend mit Information, Bildung, Beratung, Kultur und Unterhaltung zu versorgen. Auch noch so hohe Werbe- und Sponsoringeinnahmen könnten die Finanzierung dieses Programmauftrags nicht sicherstellen. Ein Vergleich der Programmangebote von öffentlich-rechtlichen und privat-kommerziellen Rundfunkanbietern allein im Bereich Nachrichten und Information belegt dies eindrücklich.

Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk aber auch in Zukunft eine Daseinsberechtigung hat und seinem gesamtgesellschaftlichen Auftrag nachkommen kann, hat ihm das Bundesverfassungsgericht eine Entwicklungs- und Bestandsgarantie zugesprochen. Diese besagt, dass öffentlich-rechtliche Inhalte auch auf neuen und künftigen Verbreitungswegen angeboten vertreten sein müssen. Hieraus ergibt sich u.a. ein klarer öffentlich-rechtlicher Programmauftrag auch für das Internet.

Die Herausforderung Internet

Veraltete Regeln für eine neue Welt?

»Freie Plattform für freie Bürger« – ein solches Bild haben viele Bürgerinnen und Bürger, aber auch Teile der Politik, wenn es um das Internet geht. Getreu dem Motto des »free flow of information« könne jede und jeder alles im Internet veröffentlichen oder finden.

Ohne Zweifel: Das Internet ist eine unglaubliche Bereicherung der medialen Vielfalt. Wir haben heute ein Maß an Transparenz erreicht, das vor 20 Jahren noch vollkommen undenkbar war. Nicht nur können Bürgerinnen und Bürger dank E-Mail und Chat heute einfacher denn je kommunizieren, sie können auch dank E-Partizipation und Informationsfreiheitsgesetzen leichter denn je Informationen über Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen einholen.

Dennoch ist das freie und unbegrenzte Internet ein weitverbreiteter Irrglaube. Längst sind weite Teile des Netzes kommerzialisiert. Weltumspannende Konzerne wie Google, Facebook, Apple oder Amazon machen gigantische Umsätze und werden an den Börsen zu aberwitzigen Werten gehandelt – und wissen zudem längst mehr über uns als jedes Einwohnermeldeamt. Denn die Eigenschaften, die das Internet mitbringt, haben unsere bisherigen rechtlichen Regelungen in vielen Bereichen unterhöhlt oder gänzlich aufgelöst. Permanente Rechtsverletzungen sind die Folge – sei es beim Urheberrecht, Datenschutz oder Strafrecht. Dabei mangelt es meist keineswegs an gesetzlichen Regelungen, denn das Internet ist mitnichten ein »rechtsfreier Raum«, aber die Durchsetzbarkeit ist an ihren Grenzen angekommen.

Aus diesem Grund wird es immer weniger funktionieren, altbekannte Regelungen aus der analogen Welt einfach in die digitale zu übertragen. Zu oft mussten wir schon feststellen, dass es dabei nicht nur an der Praktikabilität mangelt, sondern dass auch die Bürgerinnen und Bürger an den Umgang mit dem Internet andere Maßstäbe anlegen als sie es in anderen Lebensbereichen tun. Hier gilt es unermüdlich aufzuklären und für Positionen einzutreten.

Besonderheiten des Internets

Zukunftsfähige Netzpolitik muss sich zum einen der Besonderheiten des Internets bewusst sein, zum anderen aber versuchen, praktikable und akzeptierte politische Lösungen zu finden. Zu diesen Besonderheiten zählen:

- *Konvergenz:* Alles wird eins. Wesentliches Merkmal des Internets ist sein »Zwitterwesen«. Es ist nicht Presse, auch nicht Rundfunk, sondern eben Online. Und doch vereint es alles in einem und sprengt die Definitionen der klassischen Mediengattungen. Wer eine Nachrichtenseite im Netz besucht, findet dort sowohl Elemente klassischer Presseangebote (Nachrichtentexte und Fotos) wie auch Rundfunkangebote (Videoclips).
- *User generated content:* Der Konsument wird zum Produzent (»prosumer«). Die klassische Aufteilung in Inhalteanbieter und Inhaltenutzer lässt sich an vielen Stellen nicht mehr aufrecht erhalten. Aufgrund der Rückkanalfähigkeit des Internets können Userinnen und User nicht nur unmittelbar ihr Feedback kommunizieren, sondern selbst Inhalte generieren. Indem sie unbegrenzt und ohne große Zugangsbarrieren eigene Inhalte (Filme, Fotos, Texte) ins Netz stellen können, werden sie selbst zu Produzentinnen und Produzenten. Bestes Beispiel sind soziale Netzwerke und ihre noch immer anhaltende rasante Ausbreitung.
- *Ubiquität:* Immer und überall Online sein. Das Netz kennt keine Sendezeiten, keine Programmschemata, kein Testbild. Zwar ist das Fernsehen nach wie vor das unangefochtene Informations- und Unterhaltungsmedium, doch eine Verschiebung ist sichtbar. Jugendliche verbringen heute schon mehr Zeit im Internet als vor dem Fernseher. So investieren 12- bis 19-Jährige täglich 20 Minuten mehr in die Internetnutzung (134 Minuten) als ins Fernsehen (113 Minuten) (JIM-Studie 2011). Im Netz suchen und finden sie Unterhaltung, Kommunikation und Information – zeitsouverän auf Abruf, wann sie es wollen. Hinzu kommt die zunehmende mobile Vernetzung via Smartphones und Tablets – mit stetig wachsenden Übertragungsraten.
- *Copy and Paste:* Aus eins mach zwei. Alles, was wir am Rechner tun, basiert auf digitalen Daten. Deshalb ist es auch so einfach, sie zu kopieren und an anderer Stelle wieder einzufügen. Egal ob Text, Foto oder Video – im Netz ist alles schnell kopiert, verlinkt, gespiegelt, eingebettet. Ob legal oder illegal, den Daten ist's egal.
- *Internationalität:* Das Netz kennt keine Landesgrenzen. Es kann daher gar nicht ausbleiben, dass nationale Regelungen in einem internationalen Medium schwierig oder gar nicht umsetzbar sind. Dabei mangelt es nicht nur an international verbindlichen rechtlichen Vorgaben, sondern beginnt schon mit unterschiedlichen nationalen In-

teressen und Rechtsvorstellungen. Was beispielsweise in Deutschland geächtet ist, wird möglicherweise in einem anderen Land als überhaupt nicht anstößig empfunden.

- *Datenspuren:* Wer surft, der bleibt. Entgegen der allgemeinen Annahme ist das Surfen im Internet nicht anonym – es sei denn, man ist in der Lage, seine Spuren professionell zu verwischen, was für die Mehrheit der Userinnen und User keineswegs gilt. Dabei ist nicht die Rede von staatlicher Überwachung, sondern vielmehr von den Spuren, die wir mehr oder minder freiwillig im Netz hinterlassen, sei es durch unsere Einträge in sozialen Netzwerken oder durch die Vielzahl von Cookies, die unser Browser bei jedem Besuch eines Onlinehändlers automatisch abspeichert.
- *Gratismentalität:* Das Netz kostet nichts. Nur weil das viele glauben, ist es noch lange nicht wahr. Zwar kann jede und jeder frei im Netz agieren und kommt umsonst an unzählige nützliche (wie unnützliche) Informationen und Inhalte. Doch dies alles ist nur vermeintlich kostenlos. Userinnen und User müssen natürlich für ihren Internetzugang zahlen, um überhaupt ins Netz zu kommen. Und auch Onlinewerbung muss von den werbetreibenden Unternehmen finanziert werden. Die Kosten dafür holen sie sich über den Verkauf ihrer Produkte bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zurück. Zudem ist das Internet längst ein riesiger kommerzieller Marktplatz geworden, auf dem Global Player wie Amazon oder eBay Milliarden umsetzen, während z.B. Presseanbieter Schwierigkeiten mit der Refinanzierung ihrer Inhalte im Netz haben.
- *Transparenz:* Alles wird sichtbar. Die Veröffentlichung von über 250.000 US-amerikanischen geheimen Botschaftsunterlagen durch die Enthüllungsplattform WikiLeaks Ende 2010 ist zum Sinnbild des vom Internet perpetuierten Transparenzgedankens geworden. Unbekümmert über mögliche diplomatische Auswirkungen und ohne jede journalistische Aufbereitung kann das Netz die Fakten sichtbar machen. Für die einen bedeutet das eine vorher nie da gewesene Ausleuchtung politischer Prozesse. Für andere ist es verantwortungslose Wichtigtuerei.

Dies sind nur die offensichtlichsten Besonderheiten, die das Internet hervorbringt, aber sicherlich auch die, die die größten Probleme oder Fragen hervorrufen. Aufgabe gewerkschaftlicher Netzpolitik ist es, darauf schlüssige Antworten zu finden.

Notwendige Lösungen

Schutz von Meinungs- und Informationsfreiheit

Grundsatz gewerkschaftlicher Netzpolitik muss der besondere Schutz von Meinungs- und Informationsfreiheit sowie des Rechts auf freie Berichterstattung sein – sei es in Hörfunk, Fernsehen, Print oder Online. Journalistische Unabhängigkeit, die ein Grundpfeiler unserer Demokratie ist, definiert sich nicht an Mediengattungen und Verbreitungswegen, sondern gilt überall. Ein Onlinejournalist darf dabei in seinen Rechten einem Fernsehjournalisten in nichts nachstehen.

Der Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit hat aber auch eine weitere Komponente. Technisch ist es ohne Weiteres möglich, im Internet versendete Inhalte (Text, Audio, Video) nach Art ihres Inhalts zu kategorisieren und zu priorisieren. Schon heute behandeln Internet Service Provider Teile der von ihnen weitergeleiteten Daten bevorzugt vor anderen (z.B. Videostreamings). Denn auch im Netz gibt es Phasen mit hoher und niedriger Auslastung. Nur so können die Provider sicherstellen, dass die Userinnen und User die von ihnen gewünschten Inhalte zu jeder gewünschten Zeit ruckelfrei und in erwarteter Qualität konsumieren können.

Wenn auch nicht gern gehört, so widerspricht dies der immer wieder gern beschworenen Netzneutralität in der strengsten Auslegung, wonach alle Inhalte gleich behandelt würden getreu dem Prinzip des »first in, first out«. Dies ist keinesfalls Realität und muss es auch nicht sein. Wichtiger ist vielmehr, dass ein Netzmanagement von Datenströmen der Freiheit von Meinung, Information und Berichterstattung nicht zuwiderläuft.

Inakzeptabel sind deshalb alle Formen der Filterung oder Überwachung von Dateninhalten, z.B. die so genannte Deep Packet Inspection. Das Kommunikationsgeheimnis gilt auch im Netz. Wie die Post in keinen Brief schauen darf, dürfen Internet Service Provider nicht in die von ihnen versendeten Daten blicken. Dort, wo Netzmanagement unvermeidlich ist, weil mehr Daten anlaufen als das Netz verarbeiten kann, müssen transparente, nachvollziehbare Mechanismen der Datenbeförderung gewährleistet werden. Dazu gehört im Übrigen auch, meinungsrelevante Dienste (wie z.B. Onlineangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) nicht zu benachteiligen.

Im Zusammenhang mit den anhaltenden Debatten um Urheberrechtsverletzungen im Internet durch Tauschbörsen (»filesharing«) und

mögliche Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den Rechtsverletzerinnen und -verletzern kann die Lösung jedenfalls nicht in einem Ausschluss der betroffenen Internetnutzerinnen und -nutzer von der Internetkommunikation sein. Diese unter dem Namen »three strikes out« (drei Verstöße, danach Kappung des Internetanschlusses) bekannt gewordene Sanktionsstrategie stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die Informationsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger dar. Denn Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird heute auch maßgeblich über das Internet sichergestellt.

Dennoch muss sich gewerkschaftliche Netzpolitik unmissverständlich für die Durchsetzung von Urheberrechten im digitalen Raum einsetzen. Das Urheberrecht ist im Internetzeitalter keineswegs obsolet geworden, sondern bedarf vielmehr einer Renaissance. Denn die Schaffung kreativer und journalistischer Inhalte braucht gerade im Netz eine sichere ökonomische Basis. Ein starkes Urheberrecht ist hierfür unerlässlich.

Stärkung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Die zunehmende Verlagerung von Inhalten ins Netz sowie die anhaltende Verschiebung der Mediennutzungsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger Richtung Internet sind Fakt. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Generationen, allen voran die Jugendlichen, die heute als »digital natives« mit dem Internet aufwachsen und es in allen Lebensbereichen als selbstverständliches Medium nutzen – von der Unterhaltung über die Kommunikation bis zur Informationssuche.

Aus diesem Grund muss insbesondere auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk verstärkt im Internet vertreten sein. Da es sich um ein durch Rundfunkgebühren (ab 2013 Rundfunkbeiträge) und damit von der Allgemeinheit finanziertes Medienangebot handelt, das einem gesellschaftlichen Auftrag dient, kann den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten dieses Tor in die Zukunft nicht verbaut werden. Dies hat auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen immer wieder deutlich gemacht – und eine so genannte Bestands- und Entwicklungsgarantie ausgesprochen, die explizit auch für den Bereich Telemedien (digitale Angebote, Internet) gilt.

Damit der öffentlich-rechtliche Rundfunk also auch in Zukunft relevant ist und seinem Auftrag nachkommen kann (denn er ist kein Selbstzweck), muss er den veränderten Mediennutzungsgewohnheiten gerecht werden und im Netz präsent sein.

An dieser Stelle wird Netzpolitik deshalb auch zu Rundfunkpolitik. Unabhängige, vielfältige und qualitativ hochwertige Berichterstattung – und damit ein Beitrag zur gesellschaftlichen Willensbildung – findet auch und zunehmend im Netz statt. Daran führt kein Weg vorbei. Bei allen künftigen Regulierungsfragen im Internet müssen deshalb auch die besonderen Erfordernisse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mitgedacht werden. Dazu gehören ausreichende Finanzmittel für die Etablierung (neuer) digitaler Inhalte genauso wie der rechtliche Spielraum für digitale Angebote.

Das bedeutet konkret: Es darf keine weiteren Beschneidungen des Programmauftrages im Internet für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk geben, wie es im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Gesetz geworden ist. Dieser billigt den Anstalten zwar digitale Angebote zu, setzt aber zugleich viel zu enge Grenzen. Nicht nur müssen alle neuen digitalen Angebote vor Inbetriebnahme einen aufwändigen »Drei-Stufen-Test« unterlaufen. Vielmehr noch müssen die Inhalte stets »sendungsbezogen« (also mit Rückkoppelung zum Hörfunk- oder Fernsehprogramm) und dürfen nicht »presseähnlich« sein. Solche Einschränkungen sind vollkommen anachronistisch, da sie den Gegebenheiten des Internets und der Mediennutzung keinesfalls gerecht werden. Meinungsvielfalt und politische Willensbildung im Netz wird damit nicht gefördert.

In Zukunft muss es deshalb darauf ankommen, den Platz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu verteidigen – nicht nur im Internet, sondern auch in jenen Bereichen, die die Verbreitung von und den Zugang zu öffentlich-rechtlichen Medienangeboten betreffen. Ob die Einspeisung öffentlich-rechtlicher Programme in Kabelnetzen oder die Zuweisung von Funkfrequenzen: Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt können sich nur entfalten, wenn die dafür notwendigen Medienangebote angemessen in der Medienlandschaft vertreten sind, und möglichst ohne große Barrieren zu ihren Zuschauerinnen und Zuschauern, Hörerinnen und Hörern sowie Leserinnen und Lesern kommen.

Suche nach neuen Finanzierungsmodellen für den Journalismus

Das Internet hat einen großen Anteil daran, dass die Wertschöpfungsketten klassischer Medien wie Print oder Fernsehen nicht mehr so ergiebig sind wie einst – oder ganz versagen. Mit dem Netz ist ein Verbreitungsweg hinzukommen, der ungeahnte Reichweiten und Möglichkeiten bie-

tet, zugleich aber aufgrund stets verfügbarer kostenloser Konkurrenzangebote nur schwer zu refinanzieren ist. Nur wenige Medienunternehmen verdienen wirklich Geld im Netz. Die anderen suchen noch immer nach ertragreichen Strategien. Die Folge: Mit der Krise der privatwirtschaftlich organisierten Presse im Internetzeitalter gerät auch die Sicherstellung ihres gesellschaftlichen Auftrages in Gefahr.

Will man aber auch in Zukunft Medien- und damit Meinungsvielfalt ermöglichen, muss man sich Gedanken über neue funktionierende Finanzierungsmodelle für Medienerzeugnisse machen. Diese müssen insbesondere auch den Onlinejournalismus umfassen. Denn die Entwicklung zeigt eindeutig, dass sich die Mediennutzungsgewohnheiten stetig weiter in diese Richtung verschieben.

Es gibt zahlreiche Ideen und Modelle zur Finanzierung des Journalismus – von Stiftungen über Spenden bis hin zur Kreation eines »dritten Weges« der Journalismusfinanzierung neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der privatwirtschaftlichen Presse. Alle Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Aus gewerkschaftlicher Sicht kann es aber nicht darum gehen, den vor allem von den Verlagen zu spät eingeschlagenen Weg ins Internet noch mehr als bisher mit staatlichen Zahlungen nach dem Gießkannenprinzip auszugleichen (immerhin gilt für Presseprodukte schon heute der verminderte Mehrwertsteuersatz von 7%). Vielmehr muss es Ziel sein, das Produkt – 1. qualitativ hochwertiger Journalismus, 2. vielfältige Angebotspalette, 3. ordentliche Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Medienschaffenden – zu finanzieren.

Wir stehen noch am Anfang dieser Entwicklung. Dennoch führt kein Weg daran vorbei, die schleichende Erosion klassischer Medien auf die eine oder andere Weise auszugleichen.

Schaffung neuer Verantwortlichkeiten

Viele Anbieter von Internetzugängen (Internet Service Provider) sind längst mehr als nur Infrastrukturanbieter. Denn neben dem technischen Zugang zum Netz bieten sie ihren Kundinnen und Kunden auch Inhalte an, sind aber erstaunlich wenig reguliert in dieser Hinsicht. Dies widerspricht der Logik des deutschen Medienrechts, wonach die Anbieter von meinungsrelevanten Diensten (und Inhalteplattformen von Internet Service Providern sind meinungsrelevant, weil sie eine hohe Reichweite haben und redaktionelle Inhalte vermitteln) für die von ihnen verbreiteten Inhalte verantwortlich sind.

Aufgrund der besonderen Rückkanalfähigkeit des Internets, also der mehr oder weniger barrierefreien Möglichkeit für Nutzerinnen und Nutzer, selbst Inhalte ins Netz zu stellen (»user generated content«), laufen viele der bisherigen rechtlichen Verantwortlichkeiten ins Leere. Wer ist z.B. für illegale Inhalte in Foren haftbar? Der Provider, der Forenanbieter, die Userin oder der User? Klar ist, dass die, die ein Forum oder eine Plattform zur Verfügung stellen, nicht jeden Inhalt ex ante einer manuellen Prüfung unterziehen können. Aber man kann durchaus von ihnen erwarten, dass sie alle technischen Möglichkeiten, die es zum Schutz vor illegalen Inhalten gibt, ausschöpfen – ohne dabei die Informationsfreiheit einzuschränken. In jedem Fall sind Betreiber von Plattformen, Foren oder Suchmaschinen schon heute dazu verpflichtet, illegale Inhalte zu entfernen, sobald sie davon Kenntnis erlangt haben (»notice and take down«).

Diese so genannte Selbstreinigung im Netz funktioniert in einem bestimmten Rahmen, kann aber nicht das einzige Mittel sein, Rechtsverletzungen im Internet zu bekämpfen. Deshalb muss darüber nachgedacht werden, welche neuen Verantwortlichkeiten sich im Netz schaffen lassen.

Mitgestaltung der gesetzlichen Vorgaben auf europäischer Ebene

Immer mehr Gesetze gehen auf europäische Vorgaben zurück. So ist beispielsweise der oben erwähnte Drei-Stufen-Test, der für die digitalen Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eingeführt wurde, Ergebnis europäischen Einflusses – obwohl das so genannte Amsterdamer Protokoll zum Vertrag von Maastricht allein den Mitgliedstaaten die Hoheit über die Ausgestaltung ihres öffentlich-rechtlichen Rundfunks zuspricht. Für einen frei zugänglichen, auf allen Verbreitungswegen angemessen vertretenen öffentlich-rechtlichen Rundfunk muss deshalb auch immer wieder auf europäischer Ebene gestritten werden.

Nicht minder bedeutend sind die Vorgaben Europas z.B. im Bereich des Urheberrechts. Frankreich hat mit der Einführung seines »Three-strikes-out«-Modells längst Maßstäbe in der Diskussion um die Verfolgung von Urheberrechtsünderinnen und -sündern gesetzt. Vor diesem Hintergrund können Fragen der Meinungsvielfalt und -freiheit im Internet nicht mehr nur national gedacht werden. Zum einen macht das Internet nicht an Landesgrenzen Halt, zum anderen werden rechtliche Regelungen zu weiten Teilen in Europa gestaltet und vorgegeben. Des-

halb gilt es, sich dort rechtzeitig und vehement mit Positionen und Vorstellungen einzubringen.

Darüber hinaus muss man sich darüber im Klaren sein, dass selbst europaweit einheitliche Regelungen bereits außerhalb der EU obsolet sind. Wer illegale oder verfassungsfeindliche Inhalte im Netz verbreiten möchte, wird immer einen Staat und einen Server außerhalb der hier geltenden Rechtsprechung finden.

Stärkung von Medienkompetenz

Die rechtliche Verfolgung von Verstößen im Internet kann nur ein Teil der Lösung sein. Im globalen Internet werden nationales Recht oder europäische Regelungen immer an ihre Grenzen stoßen. Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, dass sich die Bürgerinnen und Bürger in einem sich stetig weiter diversifizierenden Medienumfeld selbstständig kompetent bewegen können. Die Vermittlung von Medienkompetenz ist deshalb eine zentrale Bildungsaufgabe in unserer Gesellschaft. Das Internet zeigt, wie einfach es ist, geltendes Recht zu umgehen. Den Userinnen und Usern daher deutlich zu machen, dass nicht alles, was im Netz möglich ist, auch legal ist, ist eine Herkulesaufgabe, die sich aber lohnt.

Die Herbeiführung eines Bewusstseinswandels über die Fallstricke und Grauzonen im Internet und die Stärkung der eigenen Verantwortung ist deshalb – neben der Anpassung des Rechts an die Gegebenheiten des Internets – ein wichtiger Baustein für die Zukunft. Ein praktisches Beispiel: Die Userinnen und User müssen z.B. wissen, dass es im Netz noch mehr denn je gilt, Inhalte zu hinterfragen. Denn im Gegensatz zu einer gekauften Tageszeitung oder einem eingeschalteten Fernsehprogramm ist nicht immer offensichtlich, ob die von mir aufgerufene Nachrichtenseite oder der Blog journalistischen Standards entsprechen. Dies zu erkennen, dabei helfen Medienkompetenz und Aufmerksamkeit mehr als jede Impressumspflicht.

Zum Schluss

Die weltverändernde Macht des Internets ist kein Klischee. Das Netz hat nicht nur die Individualkommunikation grundlegend revolutioniert, sondern auch die Mechanismen unserer Medienlandschaft in Teilen aus den Angeln gehoben. Die Folgen sind auf der einen Seite ein enormer Zugewinn an Freiheiten und Möglichkeiten. Auf der anderen Seite aber

stehen das teilweise Versagen des Rechts, der Verlust ökonomischer Gewissheiten und das Potenzial zu individueller Überwachung. Sie alle stellen eine massive Gefahr für die Freiheit und Vielfalt von Medien und Meinung dar.

Ziel gewerkschaftlicher Netzpolitik ist es deshalb, die besondere Bedeutung der Medien sowie der Informations- und Meinungsfreiheit auch und gerade im Netz zu sichern. Mögliche Anknüpfungspunkte und Lösungsvorschläge wurden im vorliegenden Text diskutiert. Dabei gilt: Eine lebendige und überlebenswillige Demokratie braucht eine funktionierende freie Medienlandschaft genauso wie starke Individualrechte – auch und gerade im Netz.

Frank Werneke

Alte Medien, neue Herausforderungen

Medienwirtschaft und Medienordnung im Umbruch

Revolutionen verlaufen nur selten friedlich. Auch den Siegeszug des Internets in unserer Gesellschaft kann man als eine im übertragenen Sinne durchaus gewaltsame Weltveränderung bezeichnen. Denn das Aufkommen des Netzes und sein rasanter Einzug in nahezu alle Bereiche des Alltags hat unser Leben und Arbeiten gründlich auf den Kopf gestellt – und dabei nicht nur unsere Art der Kommunikation grundlegend verändert, sondern gleichzeitig auch viele feste Strukturen der Medienlandschaft in Frage gestellt, wenn nicht sogar aufgelöst.

Die in der Medienlandschaft vom Internet hervorgerufenen Veränderungen sind so massiv, dass kaum ein Stein auf dem anderen bleibt. Mit dem Netz ist nicht nur ein vollkommen neuer Verbreitungsweg für mediale Inhalte entstanden, der zunehmend und vor allem bei der nachwachsenden Generation die klassischen Medien in ihrer Beliebtheit verdrängt. Vielmehr noch hat das Netz auch die Art und Weise von Inhalten sowie deren Finanzierung grundlegend verändert – mit spürbaren ökonomischen Konsequenzen.

Das heißt nicht, dass die klassischen Medien wie Print, Hörfunk und Fernsehen nicht weiterhin von Bedeutung sind. Dennoch gibt es vom Internet hervorgerufene Entwicklungstendenzen, die auch einen politischen und regulativen Handlungsbedarf hervorrufen, will man Freiheit, Qualität und Vielfalt der Medien auch in Zukunft – und auch im Netz – garantieren. Dieser Dreiklang ist Grundlage gewerkschaftlicher Netzpolitik. Im Folgenden sollen die vom Internet ausgelösten Entwicklungen in der Medienwirtschaft näher beleuchtet und Handlungsperspektiven aufgezeigt werden.

Entwicklungstendenzen in der Medienwirtschaft

Um die nachfolgend erläuterten, vom Internet ausgelösten Entwicklungen und Mechanismen zu erfassen, muss zunächst Klarheit darüber herrschen, dass es sich beim Internet nicht allein um einen neuen Verbreitungskanal für »alte« Medieninhalte (Print, Hörfunk, Fernsehen) handelt, sondern dass das Netz selbst ein neues Medium mit originären Eigenschaften ist.

Das Internet ist demnach eine Art »Zwitterwesen« zwischen klassischem Verbreitungskanal für trimediale Inhalte (Text, Audio, Video) und neuem Medium mit eigenen Formen von Inhalten. Zu diesen gehören nicht nur Blogs und Foren, sondern genauso soziale Netzwerke oder Tauschbörsen.

Crossmediale Medienangebote

Entstand in der Vergangenheit eine neue Mediengattung, so trat diese stets neben die bereits bestehenden. So kam nach den Printprodukten der Hörfunk hinzu, später dann das Fernsehen. Alle drei Mediengattungen hatten ihre Spezifika: eigene technische Grundlagen, eigene Verbreitungswege, eigene inhaltliche Merkmale, zum Teil auch originäre ökonomische Eigenschaften. Mit dem Internet ist eine neue Mediengattung hinzugetreten, die es erstmals ermöglicht, die schon existierenden Mediengattungen allesamt auf einem einheitlichen Kanal zu verbreiten. Userinnen und User finden im Netz nicht nur Textangebote, sondern selbstverständlich auch Audio- und Videoinhalte.

Für Medienunternehmen bedeutet dies: Sie bieten ihre Inhalte heute zugleich auf den verschiedenen, ihnen zur Verfügung stehenden Plattformen an, um sie an ihre Leserinnen und Leser, Hörerinnen und Hörer oder Zuschauerinnen und Zuschauer zu bringen. Fast alle Medienunternehmen sind heute crossmedial aufgestellt: So stellen z.B. Tageszeitungsverlage ihre Artikel ins Netz genauso wie Fernsehsender ihre Programme.

Darüber hinaus verschwimmen die früher noch starren Grenzen zwischen den Mediengattungen. Zeitungsverlage im Netz sind längst auch Anbieter von Rundfunk, indem sie Audio- oder Videoinhalte bereitstellen. Und Rundfunkprogramme im Internet müssen zwangsläufig auch auf darstellbare (»gedruckte«) Texte als Mittel der Kommunikation zurückgreifen, da das Internet von seinem Wesen her textlastig ist und die Userinnen und User textbasiert auf den Seiten navigieren.

Neue Player

Neben die klassischen Anbieter von Print-, Hörfunk- und Fernsehinhalten sind im Internet weitere Anbieter getreten, die eigene Inhalte bereitstellen oder fremde Inhalte aufbereiten und somit mit den »klassischen« Medienanbietern um die Aufmerksamkeit und die ökonomischen Ressourcen der Nutzerinnen und Nutzer buhlen.

Zu diesen neuen Playern gehören zum einen *soziale Netzwerke* (z.B. Facebook). Die Anbieter dieser Netzwerke stellen keine eigenen Inhalte bereit, sondern liefern den Userinnen und Usern lediglich eine technische Plattform, die diese selbst mit Inhalten füllen, indem sie Fotos und Videos hochladen, Artikel verlinken oder via Statusmeldungen darüber berichten, was sie gerade beschäftigt. Dabei ist die Grenze zwischen Privatem und Öffentlichem, Wichtigem und Unwichtigem äußerst fließend.

Der journalistische Mehrwert dieser Inhalte mag auf den ersten Blick eher gering wirken. Dennoch darf keinesfalls die Multiplikatorenfunktion dieser Netzwerke unterschätzt werden. Indem die Userinnen und User für sie wichtige Inhalte ins Netz stellen (»posten«), z.B. durch das Verlinken einer Nachrichtenmeldung, machen sie gleichzeitig ihre Freundinnen und Freunde darauf aufmerksam. Eine einfachere Werbung kann es für die Hersteller dieser Inhalte kaum geben. Denn es ist davon auszugehen, dass von Freundinnen und Freunden bereitgestellte Inhalte als besonders glaubwürdig und relevant empfunden und deshalb auch eher rezipiert werden.

Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Medienunternehmen längst dazu übergegangen, ihre Inhalte auch direkt auf Netzwerken wie Facebook zu verbreiten. Fast jeder Tageszeitungstitel, jede Sendeanstalt oder sogar einzelne Programme sind heute mit einer eigenen Facebook-Seite vertreten. Damit schaffen sie nicht nur den direkten Kontakt und eine Feedbackmöglichkeit zu ihren Konsumentinnen und Konsumenten, sondern können auch gezielt auf von ihnen produzierte Inhalte verweisen. Zudem gewinnen sie auf diese Weise ein immer klareres Profil ihrer Kundinnen und Kunden, da soziale Netzwerke (bei entsprechenden Datenschutzeinstellungen) auf einen Blick die Vorlieben ihrer Mitglieder widerspiegeln, und können somit Inhalte noch stärker an die Interessen ihrer Zielgruppe anpassen.

Auch *Suchmaschinen* gehören heute zu den relevanten Playern. Ihre Bedeutung ziehen sie aus der Lotsen- und Filterfunktion, die sie im Netz übernehmen. Die schiere Masse an Internetangeboten würde ohne Suchmaschinen jede Nutzerin und jeden Nutzer maßlos überfordern, weil es unmöglich wäre, gezielt Inhalte zu finden. Suchmaschinen nehmen deshalb im Netz die »Bottleneck«- oder »Gatekeeper«-Position ein, die in den »klassischen« Medien den Journalistinnen und Journalisten vorbehalten ist. Aus der Unzahl der Angebote filtern sie das Ge-

wünschte heraus und verengen somit für die Nutzerinnen und Nutzer die Auswahl auf ein überschaubares Maß.

Im Gegensatz zum journalistischen Arbeiten gelten hier allerdings nicht die gleichen Auswahlkriterien. Was beispielsweise als Nachricht relevant ist, entscheiden nicht Menschen nach festgelegten journalistischen Maßstäben. Suchmaschinen filtern ihre Ergebnisse stattdessen nach mathematischen Algorithmen, die in der Regel nicht einmal bekannt sind. Keiner weiß z.B., wie die Suchergebnisse von Google zustande kommen. Sicher: Häufiger gesuchte Begriffe werden stets weiter oben in den Ergebnissen landen als weniger gesuchte. Allein das Kriterium der Masse ist aber noch kein Merkmal von Relevanz. Das Interesse vieler Menschen für etwas (oder eben ihr Desinteresse) sagt noch nichts über die z.B. politische Relevanz eines Sachverhalts aus.

Obwohl sie zunächst nur für den technischen Zugang zum Internet sorgen oder verschiedene Dienste im Internet anbieten (z.B. E-Mail-Zugang), gehören längst auch einige *Zugangsanbieter,* die Internet Service Provider, zu den relevanten Inhalteanbietern im Netz. Denn über ihre eigenen Internetportale versorgen sie ihre Kundinnen und Kunden auch mit Nachrichten und Informationen, die sie entweder in eigenen Redaktionen selbst generieren oder zugeliefert bekommen.

Die bisher übliche Trennung von Infrastruktur und Inhalten ist damit im Netz zu Teilen aufgehoben. War ein Telefonanbieter früher z.B. nur für den Telefonanschluss verantwortlich, so liefert er heute auch den Internetzugang, die E-Mail-Adresse, einen eigenen Webspace (»Hosting«) und – über die eigenen Kundenportale im Internet – im weitesten Sinne auch journalistische Inhalte mit.

Last but not least müssen längst auch die *Hardwarehersteller* zu den relevanten Playern gezählt werden. Vor allem die Hersteller von Smartphones und Tablets, die also den mobilen Internetzugang ermöglichen, steuern die Verbreitung von Inhalten heute massiv mit. Bestes Beispiel ist Apple mit iPhone und iPad. Denn das Unternehmen entscheidet, welche Inhalte es in Form von so genannten Apps (kurz für engl. »applications«, also Anwendungen) auf seine Geräte lässt.

Damit nehmen Hardwarehersteller genauso wie Suchmaschinen eine »Gatekeeper«-Position ein und entscheiden grundlegend über die Verbreitung (oder Nicht-Verbreitung) von Inhalten mit. Anbieter, die die Richtlinien des »App Stores« nämlich nicht erfüllen, werden zur Verbreitung nicht zugelassen.

Aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer sind die Möglichkeiten, mediale Inhalte zu konsumieren, mit dem Aufkommen von sozialen Netzwerken, Suchmaschinen, Internet Service Providern und Hardwareherstellern massiv gewachsen. Damit hat auf den ersten Blick auch die Medienvielfalt zugenommen. Dies allein ist allerdings noch keine Aussage über die Wertigkeit dieser Vielfalt. Gewünschte Vielfalt im journalistischen Sinne besteht aus vielen unabhängigen Angeboten. Allein das Ausspielen der immer gleichen Inhalte über verschiedene Kanäle ist daher noch kein Merkmal von Vielfalt.

Neue Marktmächte

Das Internet hat nicht nur gänzlich neue Player in der Medienlandschaft hervorgebracht, sondern neue Marktmächte gleich mit. Auch wenn das Klischee vom freien und »ursprünglichen« Internet, in dem es fast noch anarchistisch zugeht, noch immer in den Köpfen weit verbreitet ist, so ist die gnadenlose Kommerzialisierung des Netzes längst Realität.

Anbieter wie Facebook oder Google sind keine dem Gemeinwohl verpflichteten Organisationen, die nur das Beste für die Menschheit im Sinn haben. Stattdessen handelt es sich um knallhart marktwirtschaftlich agierende, weltumspannende Unternehmen, die in ihren Bereichen das Internet dominieren und bislang ohne ernstzunehmende Konkurrenz sind.

Die Zahlen sprechen für sich selbst: Facebook hatte Ende 2011 etwa 800 Mio. Mitglieder weltweit. Der Marktwert des Unternehmens liegt trotz von Pannen begleitetem Börsenstart bei derzeit rund 80 Mrd. US-Dollar. Google wiederum vereint 80% aller Suchanfragen im Netz auf sich. 2005, kurz nach dem Börsengang, kletterte der Marktwert auf über 110 Mrd. US-Dollar. Allein 2010 setzte das Unternehmen über 29 Mrd. US-Dollar um und erwirtschaftete einen Gewinn von 8,5 Mrd. US-Dollar. Der Marktwert von Apple stieg 2011 über 300 Mrd. US-Dollar. Damit war Apple das zweitwertvollste Unternehmen der Welt hinter dem US-Energiekonzern Exxon Mobil.

Vor diesem Hintergrund davon zu sprechen, dass es sich »nur« um ein soziales Netzwerk, eine Suchmaschine oder einen Handyhersteller handelt, wird den Dimensionen ihrer Macht nicht gerecht. Als neue Player auf dem Gebiet der Inhalteverbreitung stehen sie in direkter Konkurrenz zu den klassischen Medienangeboten. Denn sowohl das Zeitbudget der Konsumentinnen und Konsumenten ist begrenzt als auch das

finanzielle Budget der Werbekunden. In beiden Märkten wachsen die neuen Player stetig – zu Lasten anderer Medienanbieter.

Marktverschiebung gen Internet
Das Aufkommen des Internets hat den Wettbewerbsdruck in der Medienlandschaft deutlich verschärft. Dies gilt insbesondere für die Presse und den Rundfunk. Denn das Nutzungsverhalten hat sich spürbar Richtung Internet verlagert. Vor allem die Jüngeren und Jüngsten nutzen das Netz heute als erste Informationsquelle, erst danach folgen Fernsehen, Hörfunk und Print. Zugleich sind sie es gewohnt, die meisten Inhalte im Netz umsonst vorzufinden. Diesen Umstand kann man beklagen, er ist aber auch Ergebnis der bisherigen Strategie z.B. der Verlage, ihre Inhalte ohne Entgelt im Netz bereit zu stellen. Funktionierende Abonnements oder »Pay per click«- bzw. »Pay per view«-Modelle für Nachrichten und Informationen konnten sich deshalb bisher kaum oder gar nicht etablieren. Nun scheint die Büchse der Pandora geöffnet und das Nutzerverhalten geprägt.

Die zunehmende Verbreitung von Smartphones und Tablets, also die mobile Internetnutzung, lässt die Medienanbieter allerdings hoffen, Inhalte wieder gegen Entgelt zu verbreiten und damit auch ökonomisch erfolgreich zu sein. Denn mittels Apps hoffen z.B. die Verlage, ihren Kundinnen und Kunden Inhalte mit echtem Mehrwert verkaufen zu können. Ob diese Hoffnung wirklich begründet und langfristig erfolgreich ist, muss allerdings die Zukunft erst noch zeigen.

Verschärfte Konkurrenz der Mediensysteme
In der Zwischenzeit hat sich in der Medienlandschaft ein Konflikt zwischen den beiden Mediensystemen »privatwirtschaftlich« (insbesondere den Zeitungsverlagen) und »öffentlich-rechtlich« ausgebreitet, der aus gewerkschaftlicher Perspektive alles andere als wünschenswert ist. Denn sowohl der öffentlich-rechtliche Rundfunk wie auch die Tageszeitungen und ein wesentlicher Teil der Zeitschriften sind die Säulen für journalistische Qualität und Vielfalt – auch in der digitalen Welt.

Der Kern des Konflikts: Allen voran die Verlage beklagen die Verbreitung öffentlich-rechtlicher Inhalte im Netz, weil sie um ihre Umsätze und den Aufbau von Bezahlmodellen in diesem Bereich fürchten. Die Argumentation: Weil die öffentlich-rechtlichen Inhalte im Internet »umsonst« (dabei sind sie aus Gebührengeldern finanziert) angeboten

werden, verzerren sie angeblich den Markt und beschneiden die ökonomischen Möglichkeiten der privaten Anbieter.

Dabei ist eigentlich klar, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag auch im Internet gilt. Denn das Bundesverfassungsgericht hat dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit der Formulierung der so genannten Bestands- und Entwicklungsgarantie auch die Nutzung neuer Verbreitungswege zugesprochen. Dies gilt explizit auch für die so genannten Telemedien, also digitale Angebote und Internet. Wie weit diese Entwicklungsgarantie aber gehen soll, anders gesagt: was die Öffentlich-Rechtlichen im Netz machen dürfen und was nicht, ist umstritten.

Ein erster Kompromiss zur Beilegung dieser Frage wurde mit der Verabschiedung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags gefunden. Darin wird den öffentlich-rechtlichen Anstalten vorgeschrieben, dass ihre Telemedienangebote prinzipiell »sendungsbezogen« sein müssen und »nicht presseähnlich« sein dürfen. Wenngleich die Auslegung dieser Begriffe Interpretationsspielräume lässt, die Intention war eindeutig: Öffentlich-rechtliche Angebote im Internet sollen beschränkt werden, indem sie stets Bezug zu Inhalten im Hörfunk- oder Fernsehprogramm haben müssen und keinesfalls zu textlastig sein dürfen.

Auch dürfen öffentlich-rechtliche Inhalte nur noch für sieben Tage (Sport: 24 Stunden) im Internet vorgehalten werden. Alles, was länger online bleiben soll, muss einen so genannten Drei-Stufen-Test bestehen, bei dem die Rundfunkgremien prüfen, ob das Telemedienangebot dem öffentlich-rechtlichen Auftrag entspricht. Aber selbst dann gelten für Onlineinhalte maximale Verweildauern. So müssen z.B. Inhalte aus dem Bereich Nachrichten nach einem Jahr entfernt werden. Gleichzeitig dürfen die Verlage ohne Beschränkung Audio- und Videoinhalte auf ihren Internetseiten anbieten, für die sie streng genommen eine Lizenz nach dem Rundfunkrecht bräuchten.

Wie irreführend die Argumentation der Verleger ist, zeigen Untersuchungen, wonach die öffentlich-rechtlichen Internetangebote entgegen stetig anderer Behauptungen mehrheitlich verschwindend geringe Marktanteile im Vergleich zur privaten Konkurrenz aufweisen. Die politischen Entscheidungen im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags sind deshalb ein anschauliches Beispiel, in welchen inneren Konflikten sich die Medienbranche aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Internets befindet – und wohin das politisch führen kann.

Konsequenzen und Perspektiven

Gewerkschaftliche Medien- und Netzpolitik muss Antworten auf die drängenden Fragen der derzeitigen Medienentwicklung geben. Vielfältige, qualitativ hochwertige und unabhängige Medien im Netz können nur gewährleistet werden, wenn aus den soeben dargestellten Entwicklungstendenzen politische Handlungen folgen, die den Rahmen dort, wo es nötig ist, neu festlegen. Daher seien im Folgenden einige Empfehlungen ausgesprochen.

Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt sichern

Jede demokratische Gesellschaft lebt von einer freien Medienlandschaft und dem Recht auf freie Meinungsäußerung. Nicht umsonst sind beide Faktoren im Grundgesetz festgeschrieben. In Art. 5 Abs. 1 GG heißt es wie folgt: »Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.«

Die Sicherstellung von Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt auch im Internet muss daher immer der Kern gewerkschaftlichen Anliegens sein. Tatsächliche oder potenzielle Einschnitte in diese Rechte gilt es zu verhindern. Zudem muss auch strukturell dafür Sorge getragen werden, dass Medien im Internetzeitalter sowohl ökonomisch funktionieren als auch ihrem gesellschaftlichen Auftrag, der in der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger besteht, nachkommen können. Die Garantierung der Medienfreiheit und die Sicherstellung der ökonomischen Balance (nach welchem Modell auch immer) sind deshalb zwei Seiten einer Medaille. Denn es nutzt die größte Medienfreiheit nicht, wenn Journalismus (über welchen Weg auch immer) nicht finanziert werden kann.

Zu einer vielfältigen Medienlandschaft gehört aber nicht nur die Vielfalt der Stimmen und Meinungen, sondern auch die Vielfalt der Verbreitungswege. Gewerkschaftliche Medien- und Netzpolitik darf daher die Bedeutung von Print, Hörfunk und Fernsehen nicht vergessen. Denn nach wie vor sind sie für weite Teile der Bevölkerung die relevanten Informationsmedien – und werden es auf absehbare Zeit auch bleiben. Unterhaltungs- und Informationsangebote im Internet werden die klassischen Medien nicht gänzlich substituieren, aber sicher ihren Anteil an

der Mediennutzung weiter ausbauen. Gerade für die mit dem Internet aufgewachsene und aufwachsende Bevölkerung (»digital natives«) ist die Bedeutung von Online schon heute enorm.

Vor diesem Hintergrund gilt es auch darauf zu achten, dass Meinungsvielfalt und -freiheit im Netz nicht ausgehöhlt werden. Die Filterung oder Überwachung von Datenströmen zu Zwecken der Inhaltskontrolle (»deep packet inspection«) müssen unzulässig bleiben. Auch über Umwege darf die Informationsfreiheit nicht verletzt werden, etwa durch Netzzugangsbeschränkungen, ermöglicht doch gerade das Internet den Menschen Zugang zu Informationen und Teilhabe an der Gesellschaft.

Urheberrechte garantieren

Medien leben von der kreativen Leistung Einzelner. Und Kreative leben von ihren Kreationen – dank des Urheberrechts. Aus diesem Grund werden auch im Netz kreatives Schaffen und journalistische Vielfalt nicht in erster Linie auf der Grundlage von kostenfreien Angeboten – oder wie gelegentlich vorgeschlagen: freiwilligen Spendenmodellen – bestehen können. Zwar ist die unentgeltliche Schaffung und Verbreitung journalistischer oder anderer kreativer Inhalte durch Urheberinnen und Urheber eine legitime persönliche Entscheidung. Sie darf allerdings nur freiwillig erfolgen und kann nicht zum zwangsweisen Regelfall für das Arbeiten in der Medienwelt werden.

Deshalb gilt: Wie auch immer sich die Erwerbsformen und Geschäftsmodelle der Zukunft entwickeln werden (und auf lange Zeit wird dabei Bestehendes und Neues nebeneinander existieren), das Urheberecht bleibt eine unverzichtbare Grundlage. Das freie Zugangsrecht zum Internet, für das wir ohne Einschränkung eintreten, kann nicht mit einem Recht auf die kostenfreie Nutzung kreativer Inhalte und Leistung der Urheberinnen und Urheber gleichgesetzt werden.

Gewerkschaftliche Netzpolitik steht daher für »paid content«. Das bedeutet dafür einzutreten, dass auch bei einer digitalen Nutzung von Werken, von journalistischen und anderen Inhalten, eine angemessene Vergütung für die professionellen Urheberinnen und Urheber sichergestellt ist. Es bedeutet aber auch, konsequenter als bisher gegen die Betreiber illegaler Tauschbörsen vorzugehen. Denn ein sanktionsfreies Urheberrecht würde seine faktische Aufgabe bedeuten.

Ein mühevoller, aber auch notwendiger Weg ist in diesem Zusammenhang auch die stärkere Schärfung des Bewusstseins der Userinnen und

User über den Wert des Urheberrechts als einem Recht, von dem zahllose Urheberinnen und Urheber ökonomisch abhängig sind.

Neue Finanzierungsmodelle etablieren

Mit dem Aufkommen neuer Player und Marktmächte im Internet haben sich die bisher gekannten ökonomischen Gewissheiten in der Medienbranche grundlegend verändert. Während Facebook, Google und Apple Milliarden umsetzen, suchen viele klassische Medienanbieter noch immer nach Wegen, im Internet verlässlich Geld zu verdienen. Der Stein der Weisen ist allerdings nicht in Sicht.

Deshalb treten vor allem die Verlage verstärkt mit Forderungen an den Gesetzgeber, ihnen auf die eine oder andere Weise unterstützend unter die Arme zu greifen. Dabei geht es weniger um direkte Finanzhilfen, als vielmehr um Maßnahmen, die ihnen kurz- oder mittelfristig ökonomisch Luft verschaffen sollen. Die Forderungen reichen von erleichterten Fusionen von Verlagen über einen noch weiter abgesenkten Mehrwertsteuersatz für Presseprodukte (schon jetzt fallen nur 7% anstatt der üblichen 19% an) bis hin zur Schaffung eines Leistungsschutzrechts für Presseprodukte im Internet (mit der Hoffnung, darüber Einnahmen generieren zu können).

Dabei ist klar, dass weder Pressefusionen noch weitere Nachlässe bei der Mehrwertsteuer das grundlegende Übel der schwierigen Refinanzierung von Inhalten im Internet beseitigen, sondern das Problem nur aufschieben. Erleichterte Pressefusionen würden die publizistische Vielfalt verringern, ein weiter abgesenkter Mehrwertsteuersatz nach dem Gießkannenprinzip vor allem die großen Verlage bevorteilen. Ein Leistungsschutzrecht wiederum kann nur sinnvoll sein, wenn vor allem die Urheberinnen und Urheber angemessen an den Einnahmen beteiligt werden. Hierbei handelt es sich um Justierungen am bestehenden Modell, ohne grundlegend über neue Wege nachzudenken.

Gewerkschaftliche Politik, die für eine hochwertige Medienlandschaft auch im Internet einsteht, kann sich deshalb nicht auf eine schiere Presseförderung zurückziehen – Maßnahmen direkter oder indirekter Förderung von Presseunternehmen gibt es zahllose, vor allem aus dem europäischen Ausland: von gesenkten Steuersätzen über reduzierte Posttarife bis hin zu direkten Beihilfen. Vielmehr muss das Ziel die Förderung eines vielfältigen, qualitativ hochwertigen und unabhängigen Journalismus sein. Dazu gehört nicht nur die Stärkung des öffentlich-

rechtlichen Rundfunks im Internet, sondern auch die Debatte darüber, wie man Journalismus im Internetzeitalter finanzieren kann, sei es über erfolgreiche Vertriebskonzepte, Stiftungsmodelle (etwa zur Aus- und Weiterbildung oder zur Finanzierung investigativer journalistischer Arbeit) oder aber über gänzlich neue Wege.

So gibt es die Idee, die Finanzierung journalistischer Inhalte nicht an die Medienunternehmen, sondern direkt an die journalistische Tätigkeit zu knüpfen. Demnach sollen nicht Verlage oder andere Inhalteanbieter im Netz finanziell unterstützt werden, sondern die Erbringer journalistischer Leistungen selbst. Dabei muss man sich darüber im Klaren sein, dass dafür die Definition journalistischer Tätigkeit präzisiert werden muss. Dieser Ansatz hat offenkundige Vor- und Nachteile, mit denen man sich in einer Diskussion ernsthaft auseinandersetzen muss.

In Sachen Journalismusförderung stehen wir in Deutschland noch am Anfang. Wir werden aber nicht umhin kommen, in diese Richtung weiterzudenken, wenn wir auch in Zukunft Medienvielfalt im Netz sicherstellen wollen.

Öffentlich-rechtlichen Auftrag gewährleisten

Ein Hauptpfeiler hochwertiger Medienangebote im Internet muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk sein. Anstatt seine Rolle im Netz noch weiter zu beschneiden, sollte aus gewerkschaftlicher Sicht gerade das Gegenteil der Fall sein. Wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch in Zukunft noch seinem gesellschaftlichen Auftrag, zur Meinungs- und Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger beizutragen, nachkommen soll, muss er angemessen im Netz präsent sein – und zwar auch mit fiktionalen und unterhaltenden Inhalten. Es nützt das beste öffentlich-rechtliche Programmangebot nichts, wenn es die Nutzerinnen und Nutzer auf den von ihnen für relevant befundenen Plattformen nicht erreicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk daher zu Recht eine Bestands- und Entwicklungsgarantie eingeräumt, die explizit auch für das Internet gilt. Wenn sich die Mediennutzung immer mehr Richtung Internet verschiebt, müssen die Öffentlich-Rechtlichen mit ihren Angeboten dort auch vertreten sein.

Vor diesem Hintergrund sind die Beschränkungen, die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Internet durch die Verabschiedung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrags auferlegt wurden, definitiv nicht zukunftsweisend. Es ist schlichtweg unlogisch, den öffentlich-rechtlichen

Anstalten in einem von Grund auf trimedialen Medium (bestehend aus Text, Audio und Video) »presseähnliche« Angebote zu untersagen.

Auch der vorgeschriebene »Sendungsbezug« von Onlineinhalten passt nicht in die Zeit. Solche Regelungen beweisen, dass das Internet noch immer als reiner Verbreitungskanal »klassischer« Medien missverstanden wird. Da der öffentlich-rechtliche Auftrag aber auch im Netz gilt, müssen die Inhalte »auftragsbezogen« und nicht »sendungsbezogen« sein. Dies bedeutet, dass die Anstalten auch eigenständige Formate im Internet anbieten dürfen sollen, die eben keine Entsprechung zu einer Radio- oder Fernsehsendung haben müssen. Nur so wird man der sich verändernden Mediennutzung gerecht.

Zuletzt ist auch die Festlegung maximaler Verweildauern für öffentlich-rechtliche Inhalte im Internet vollkommen anachronistisch. Inhalte dürfen nicht mehr unbegrenzt im Netz vorgehalten werden, sondern wurden mit »Verfallsdaten« versehen – so z.B. ein Jahr für die Kategorie Nachrichten. Mit solchen Regelungen führt man eine künstliche Verknappung von bereits bezahlten (!) öffentlich-rechtlichen Angeboten im Internet herbei und konterkariert die Idee des Internets als ein Archiv des Weltwissens. Anstatt also vor dem Hintergrund der schwierigen privatwirtschaftlichen Finanzierung von Journalismus im Netz gerade das öffentlich-rechtliche Finanzierungsmodell als eine geradezu zukunftsfähige Ergänzung und als einen Garant für Medienvielfalt im Netz zu begreifen, werden dem öffentlich-rechtlichen Auftrag im Internet Fesseln angelegt. Hier vehement gegenzusteuern, ist Aufgabe gewerkschaftlicher Netzpolitik.

Neue Regulierungsansätze finden

Neben den ökonomischen und publizistischen Herausforderungen der Medienlandschaft im Internet, stellen sich auch Regulierungsthemen, die einer Weiterentwicklung bedürfen.

Ein wichtiges Anliegen gewerkschaftlicher Medienpolitik war stets die Verhinderung so genannter vorherrschender Meinungsmacht. Das Ziel: Kein Medienunternehmen soll in die Position gelangen, Markt- und Meinungsmacht zu vereinen, weil dies den Ansprüchen an medialer Vielfalt und Unabhängigkeit zuwiderläuft und damit den demokratiesichernden Auftrag von Presse und Rundfunk gefährdet.

Bisher beschränkte sich diese Debatte vor allem auf den Fernsehmarkt. Hier regelt der Rundfunkstaatsvertrag (§ 26), dass ein Unter-

nehmen privaten Rundfunk nur anbieten darf, solange er keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Dabei dürfen alle dem Unternehmen zurechenbare Programme im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 30% Zuschaueranteil erreichen. Es gilt eine Grenze von 25%, wenn das Unternehmen auf einem »medienrelevanten verwandten Markt« bereits eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.

Diese Vorgaben sind zu hoch angesetzt und müssen abgesenkt werden. Angesichts der bereits dargestellten enormen Macht neuer Player im Internet wird man in Zukunft bei der Berechnung der meinungsrelevanten Märkte zudem Verfahren finden müssen, die auch den Onlinebereich mit einbeziehen. Mit dem Bezug auf »medienrelevanten verwandten Märkte« ist eine Öffnungsklausel bereits vorhanden. Käme z.B. Google auf die Idee, einen reichweitenstarken deutschen Fernsehsender zu übernehmen, müsste dies aufgrund der Marktbeherrschung des Unternehmens im Bereich Suchmaschinen (und damit auch des von ihm gesteuerten Zugangs zu Medieninhalten) einer gewissenhaften medienkonzentrations- und kartellrechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Fazit

Die neuen Inhalteanbieter im Internet stehen in massiver Konkurrenz zu den althergebrachten Medienanbietern und haben die bekannten Marktmächte und -mechanismen grundlegend verschoben. Diejenigen, die im und mit dem Netz Geld verdienen, heißen Facebook, Google und Apple. Ihre gemeinsame Währung sind die individuellen Interessen der Userinnen und User. Je mehr sie diese an sich binden können, desto mehr persönliche Daten können sie erheben und gewinnbringend zu Geld machen. Denn nichts ist in Zeiten des Internets wertvoller als die genaue Zielgruppenansprache.

Zugleich wird der Entwicklungstrend der letzten Jahre anhalten und Online bei den Nutzungsgewohnheiten, aber auch den Werbeeinnahmen immer wichtiger werden. Vor diesem Hintergrund sind Maßnahmen unerlässlich, die auch in Zukunft Medienvielfalt sicherstellen und die Grundlage für journalistische Arbeit erhalten. Auch wenn die Antworten noch nicht in jedem Fall klar sind, die Fragen liegen längst auf der Hand.

Christoph Heil

Große Pläne, kleine Fortschritte, neue Impulse

Der Ausbau breitbandiger Netze in Deutschland

Zwickmühle: Eine Situationsbeschreibung

Seit einhundert Jahren vernetzen isolierte Kupferdrähte über Masten und in unterirdischen Leitungen Telefone mit Verzweigern und Vermittlungsstellen. Was einmal als eine exklusive, wenn auch noch etwas umständliche Form der »modernen« Kommunikation begann, ist heute für alle Haushalte und Menschen in Europa eine Selbstverständlichkeit: die Telefonie. Doch seit gerade einmal 20 Jahren evolutioniert sich die Kommunikation mit der Erfindung des Internets. 1991 veröffentlichte Tim Berners-Lee seine Entwicklungen zur Standardisierung der Internetkommunikation und machte sie jedermann verfügbar. Seitdem verbreitet sich das Internet rasant. Noch immer bildet das altehrwürdige Kupfernetz die wichtigste Voraussetzung für eine gänzlich veränderte Kommunikation. Die Sprachtelefonie rückt immer mehr in den Hintergrund. Die Übermittlung von Daten, von sehr vielen Daten, prägt die Bedeutung des Internets. Soziologen und Historiker behaupten, dass diese Entwicklung von ihrer Bedeutung und Reichweite für eine moderne Gesellschaft mit der Erfindung des Buchdrucks gleichbedeutend ist.

Das Volumen der übertragenen Daten wächst von Jahr zu Jahr exponentiell. Längst werden die Informationshäppchen nicht mehr eines nach dem anderen, sondern zusammengepresst und parallel über verschiedene Frequenzen durch die Kupferleitungen verschickt. Die Informationsmenge, die pro Zeiteinheit – in der Regel pro Sekunde – übertragen werden kann, wird mit dem Begriff »Bandbreite« deklariert. Die Bandbreite bezeichnet die Leistungsfähigkeit eines TK-Netzes. Die Forscher sind bereits an die Grenzen dessen gestoßen, was physikalisch an Bandbreiten zu schaffen ist. Mehr geht einfach nicht.

Bei einem ungebremsten Wachstum der Datenübertragung wird es immer mehr Staus auf den Datenautobahnen geben. Mit dieser sich abzeichnenden Entwicklung gewinnt die Diskussion um die sogenannte Netzneutralität an Fahrt und Schärfe. Die Netzbetreiber müssen ihre knappen Ressourcen – die Kupfernetze – verwalten. Wenn es zu Datenstaus kommt, müssen Regeln greifen, die die Durchleitung managen.

Welche Daten haben dabei Vorrang, welche können umgeleitet oder in Warteposition gebracht werden? Kritiker befürchten, dass die Netzbetreiber die Daten jener schneller durchleiten, die am meisten bezahlen. Auch der Gesetzgeber tut sich schwer, eine konsensfähige Lösung zu entwickeln. Dabei ist die Lösung längst bekannt. Sie heißt Ausbau und Modernisierung der Netze mit Glasfaser.

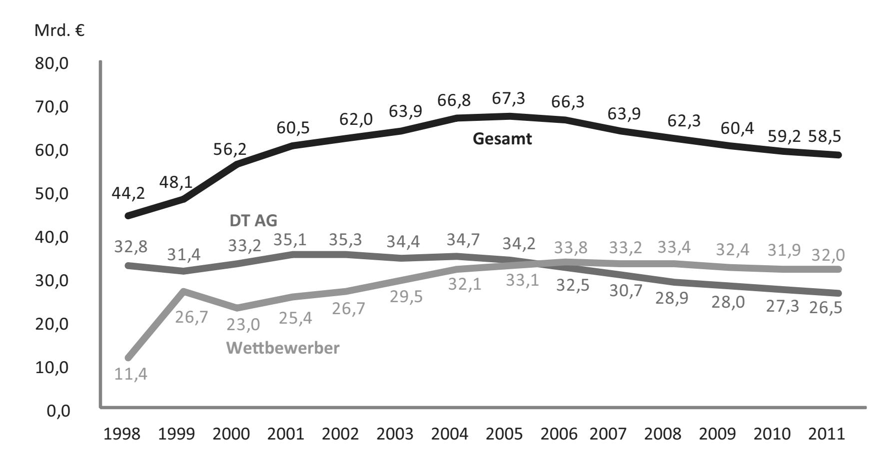
Die Glasfaser kann rund zwanzig Mal mehr Daten übertragen als Kupfer. Dabei steht die Glasfaser noch am Anfang ihrer Entwicklung. Experten vermuten noch ein enormes Bandbreiten-Potenzial, was es zu heben gilt. Ein weiterer Vorteil der optischen Datenübertragung über Glasfaser ist, dass das übertragene Signal unempfindlich gegenüber elektrischen und magnetischen Störfeldern ist und eine höhere Abhörsicherheit bietet.

Stellt sich die Frage, warum nicht umgehend die alte Infrastruktur gegen Glasfaser ausgetauscht wird. Die Erklärung liegt – wie so oft – beim Geld. Die Verlegung von Glasfaser bzw. der Aufbau einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur ist sehr teuer. Die Schätzungen der Kosten für eine flächendeckende Umrüstung auf Glasfaser in Deutschland schwanken zwischen 50 und 100 Mrd. Euro. Seit Ende 2011 liegen für Deutschland erstmals belastbare Zahlen hinsichtlich des Investitionsbedarfs eines flächendeckenden Glasfasernetzausbaus vor. Das renommierte Wissenschaftliche Institut für Kommunikationsforschung WIK in Bad Honnef hat errechnet, dass der Ersatz des Kupfer- durch ein Glasfasernetz einen Investitionsbedarf in Höhe von bis zu 80 Mrd. Euro erfordert. »Zwar erscheint der errechnete Investitionsbedarf von 70 bis 80 Milliarden Euro für das Glasfasernetz gemessen an anderen volkswirtschaftlichen Programmen eher gering, stellt aber verglichen mit den üblichen jährlichen Investitionen der Netzbetreiber in das Festnetz in Höhe von etwa 3,2 Milliarden eine säkulare Aufgabe dar, die nicht in einem Jahrzehnt bewältigt werden kann«, stellt Dr. Karl-Heinz Neumann, Geschäftsführer vom WIK, fest.[1]

Hinzu kommt, dass die Netzbetreiber seit vielen Jahren mit sinkenden Entgelten für ihre Dienste kämpfen. Während sich die Verbraucher über stetig sinkende Preise für die Nutzung von Internet und Telefon und über stetig bessere Qualitäten freuen, ächzen die Netzbetreiber über sinkende Erträge. Mit den Erträgen sinken auch die verfügbaren

[1] WIK Pressemeldung vom 11. Oktober 2010: Was kostet die Glasfaserwelt?

Abb. 1: Außenumsatzerlöse in der deutschen TK-Branche



Quelle: Bundesnetzagentur: Tätigkeitsbericht 2010/2011

Investitionsmittel. Im TK-Sektor befinden wir uns in einer paradoxen Situation. Politik und Forscher sind sich darin einig, dass eine moderne, hoch-leistungsfähige Kommunikation der Schlüssel für Wachstum und Wohlstand darstellt. Gleichzeitig befindet sich die TK-Branche seit einigen Jahren in einem Schrumpfungsprozess. Michael Schwemmle von der Input Consulting untertitelt seine Arbeit »Telekommunikation in Deutschland: Eine Branche unter Druck« in diesem Zusammenhang treffender Weise mit »Eine schrumpfende Wachstumsbranche«.[2]

Erschwerend kommt eine ausgeprägte Preissensitivität der Verbraucher hinzu. Verwöhnt von seit Jahren sinkenden Kosten für Telekommunikation sinkt die Bereitschaft, für ähnliche Produkte mehr zu bezahlen – noch dazu, da das Angebot an bandbreitenhungrigen Diensten noch überschaubar, der Bedarf also noch begrenzt ist. Die Verbraucher sind wenig bereit, für einen modernen Glasfaseranschluss mehr zu bezahlen.

Will ein Netzbetreiber Glasfaser ausbauen, müssen die Investitionen durch den Kapitalmarkt finanziert werden. Neben dem handelsüblichen Zins kommt eine Laufzeit für die Rückzahlung von in der Regel drei bis

[2] Michael Schwemmle: Telekommunikation in Deutschland: Eine Branche unter Druck, Stuttgart 2009.

fünf Jahren. Diese zeitliche Spanne und die Kapitalkosten bildet der Netzbetreiber in seinen Geschäftsmodellen ab. Somit errechnen sich die Entgelte für zukünftige Dienste, die über einen modernen Glasfaseranschluss laufen sollen. Wenn die Kunden nicht bereit sind, diese zu bezahlen und wenn die Regulierung eine Vertragsbindung von länger als 24 Monaten untersagt, dann tragen die Geschäftsmodelle nicht und der Glasfaserausbau bleibt aus.

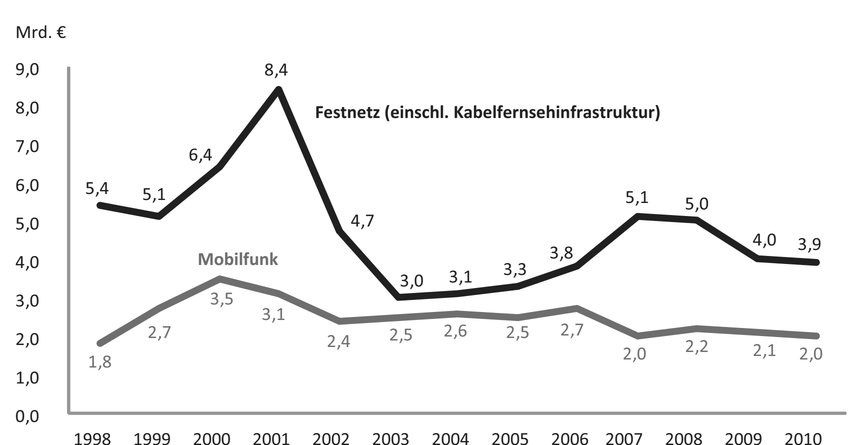
Die TK-Branche im Allgemeinen bzw. die Bestrebungen für einen glasfasergestützten Breitbandausbau stecken in einer Zwickmühle. Es scheint so, dass ein Positivsummenspiel für die Wirtschaft und die Verbraucher nicht möglich ist. Die Regulierung und der beinharte Wettbewerb lassen Preissteigerungen bei Telefon-/Internetanschlüssen nicht zu. Preissteigerungen scheinen im Zusammenhang mit einem Glasfaserausbau jedoch unausweichlich. Der Kapitalmarkt verlangt nach tragfähigen Geschäftsmodellen und marktüblichen Renditen. Potenzielle Geldgeber sind skeptisch, denn schließlich schrumpfen die Erträge der TK-Netzbetreiber seit Jahren. Erträge und Cash-flows sind und bleiben die essenzielle Grundlage für Investitionen. Sinken Erträge, sinkt die Bereitschaft für Investitionen. Das macht auch Abb. 2 deutlich. Nach dem Platzen der Dot.com-Blase verharren die Investitionen auf niedrigem Niveau.

Die Bedeutung des Breitbandausbaus für Beschäftigung und Daseinsvorsorge

Die Bedeutung der Netzinfrastruktur wächst mit der Bedeutung des Internets. Die Nutzung des Internets hat alle Bereiche der Wirtschaft durchdrungen. Die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland ist heute in hohem Maße auf das Internet angewiesen. In einer repräsentativen Studie bezeichnet ein Großteil der befragten Unternehmen das Internet als Innovationsmotor und Wachstumstreiber. 60% der Unternehmen, für deren Geschäftsmodell das Internet eine zentrale Rolle spielt, entwickeln innovative Produkte und Dienste. Auch bei der Internationalisierung haben Unternehmen mit hoher Internetnutzung die Nase vorn.[3] »Es ist absehbar, dass sich diese Entwicklung fortsetzt, denn das

[3] Gemeinschaftsstudie des Instituts der Deutschen Wirtschaft und BITKOM: Wirtschaft digitalisiert. Wie viel Internet steckt in den Geschäftsmodellen deutscher Unternehmen?, 2011.

Abb. 2: Investitionen in Sachanlagen im Festnetz, einschließlich Kabelfernsehen-Infrastruktur und Festnetz und im Mobilfunk



Quelle: Bundesnetzagentur: Tätigkeitsbericht 2010/2011.

Internet gewinnt in immer mehr Bereichen der Wirtschaft Bedeutung. Als Basis Intelligenter Netze für Gesundheit, Verkehr, Energie, Bildung und Behörden wird es unverzichtbar bei der Lösung zentraler gesellschaftlicher Herausforderungen.«[4]

Das Internet durchdringt immer stärker immer mehr Lebensbereiche unserer Gesellschaft. Es erhöht die Transparenz an den Märkten (Preisvergleiche, Produktinformationen etc.), erleichtert den Zugang zu Informationen und Bildung, ermöglicht die schnelle Kommunikation in große oder zu großen Personengruppen und beeinflusst weite Bereiche des beruflichen Alltags. Die Folgen aus der Nutzung des Internets bestimmen zunehmend die politische Agenda. Themen wie Netzneutralität, Daten- und Urheberrechtschutz oder Internetkriminalität erreichen Politik, Regierungen und Gerichte.

Zentrale Zukunftsthemen, wie das Cloud-Computing, werden nachhaltige Spuren in Arbeits- und Lebenswelten der Unternehmen, der Beschäftigten bzw. der Verbraucher hinterlassen. Cloud-Computing ermöglicht die Verlagerung von Daten, Prozessen und Softwareanwen-

[4] Siehe ebd.

dungen in einen zentralen Speicher. Statt über ein Kabel oder per ortsgebundenen W-LAN werden wir jederzeit und an jedem Ort Zugriff auf Anwendungen und Daten haben. Daten und Software bzw. entsprechende Anwendungen lösen sich von Raum, Zeit und Hardware. Die Auslagerung in die so genannte Datenwolke und der entsprechende Zugriff erfolgt über das Internet. Was bis heute eine Domäne speicher- und stromhungriger Computer ist, wird in sehr naher Zukunft schlanken, flexiblen Gadgets, wie z.B. Smartphones bzw. Tablet-Computern vorbehalten sein.

Mit der Entwicklung des Cloud-Computings wird die Gier nach Bandbreite noch stärker werden. Aber auch auf anderen Geschäftsfeldern zeichnet sich heute bereits ab, dass die Netzinfrastruktur leistungsfähiger werden muss: Intelligente Stromnetze und vernetztes Wohnen, Telemedizin und moderne Bürokommunikation (Videokonferenz-Techniken, vernetztes Arbeiten an gemeinsamen Dokumenten, Streaming von Schulungs- und Qualifizierungsvideos etc.) setzen eine Echtzeitübertragung erheblicher Datenmengen voraus. Ohne ein hochleistungsfähiges Übertragungsnetz und entsprechende Anschlüsse wird das alles nicht möglich sein.

Diese Darstellungen kumulieren in der These, dass eine moderne und leistungsfähige Breitbandinfrastruktur die nationale und europäische Wettbewerbsfähigkeit stärkt und damit auch Arbeitsplätze sichert und schafft und sich positiv auf das Bruttoinlandsprodukt auswirkt. Eine ganze Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen stützen diese These. So geht z.B. Michael Schwemmle davon aus, dass alleine bei der Deutschen Telekom bis zu 32.000 Arbeitsplätze durch einen Ausbau von Glasfaseranschlüssen bis in die Haushalte (Fibre to the Home; FttH) bis zum Jahr 2014 zu erwarten wären. Der Autor geht soweit, den Glasfaserausbau bei der Deutschen Telekom als »Beschäftigungsprogramm« zu bezeichnen. Die drohenden Arbeitsplatzverluste durch die Umstellung der TK-Backbone-Netze auf internetbasierte Übertragungsprotokolle könnten damit kompensiert werden.[5]

Eine Betrachtung über den Telekom-Tellerrand hinaus zeigt in einer volkswirtschaftlichen Herangehensweise, dass »durch [den] Breitbandausbau […] binnen 10 Jahren in unserem Land bis zu 170 Milliarden Euro

---

[5] Michael Schwemmle: Next Generation Networks und Beschäftigung, Stuttgart 2009.

zusätzliches BIP-Wachstum und 960.000 Arbeitsplätze entstehen [können].«[6] Zu den Prognosen diverser Untersuchungen gibt es mittlerweile auch einige empirische Analysen. So zeigen Czernich et al. 2009[7], dass insbesondere der Ausbau des Breitbandinternets zum Wachstum des Bruttoinlandsproduktes in verschiedenen Ländern beigetragen hat. Die Autoren betrachten 25 OECD Staaten zwischen den Jahren 1996 und 2007 und kommen zum Ergebnis, dass eine Erhöhung der Breitbandpenetration um zehn Prozentpunkte mit einer Steigerung des jährlichen Pro-Kopf Wachstums um 0,9 bis 1,5% einher ging. Folgerichtig kommt die EU-Kommission in der Begründung ihrer Digitalen Agenda 2020 zu dem Schluss, »dass ein sehr schnelles Internet die Voraussetzung dafür sei, dass die Wirtschaft kräftig wachse, dass Arbeitsplätze und Wohlstand entstünden und die Bürger auf die von ihnen gewünschten Inhalte und Dienste zugreifen könnten.«

Eine hochleistungsfähige Breitbandinfrastruktur ist die Voraussetzung dafür, dass sich die eingeschlagene Entwicklung hin zur Digitalisierung unserer Arbeits- und Lebenswelten bis auf Weiteres entfalten kann. Der Breitbandausbau kann im TK-Sektor und weit darüber hinaus Arbeitsplätze sichern und schaffen, Innovation und Fortschritt antreiben und die Chancen auf Teilhabe, gerade für sozial Benachteiligte und Menschen in strukturschwachen Regionen, verbessern.

Große Pläne

Digitale Agenda der EU-Kommission

Eingedenk dieser positiven Aspekte, die als Effekte aus einer hochleistungsfähigen Breitband-Infrastruktur resultieren, und in Reaktion auf den sich verschärfenden internationalen Wettbewerbsdruck hat die Europäische Union 2010 eine Digitale Agenda 2020 aufgelegt. Ein wichtiges Kapitel widmet sich der bis dato unzureichenden Breitbandversorgung. Die zuständige EU-Kommission erkennt in der Digitalen Agenda 2020 an, dass mehr getan werden muss, um die Einführung und Verbreitung von Breitbandanschlüssen für alle sicherzustellen und Inves-

---

[6] Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), 2009. Dabei stützt sich der BDI offenbar auf eine Studie von Prof. Raul Katz, 2009.

[7] Czernich, Nina/Falck, Oliver/Kretschmer, Tobias/Wößmann, Ludger (2009), Breitbandinfrastruktur und wissensbasiertes volkswirtschaftliches Wachstum, in: ifo-Schnelldienst, 23/2009, München.

titionen in die neuen, extrem schnellen Internet-Netze zu erleichtern, »die den Lebensnerv einer künftigen Wirtschaft bilden werden«. Im Mittelpunkt der europäischen Bemühungen soll die Schaffung der richtigen Anreize für private Investitionen stehen. Außerdem sollen verstärkt gezielt ausgerichtete öffentliche Investitionen die privaten Investitionen flankieren.

Ziel der EU-Kommission ist es, bis 2013 grundlegende Breitbanddienste für alle Europäer verfügbar zu machen und es soll sichergestellt werden, dass bis 2020 »alle Europäer Zugang zu viel höheren Internetgeschwindigkeiten von über 30 Mbit/s haben und mindestens 50% aller europäischen Haushalte Internetzugänge mit über 100 Mbit/s haben werden«.[8]

Breitbandinitiative der Bundesregierung

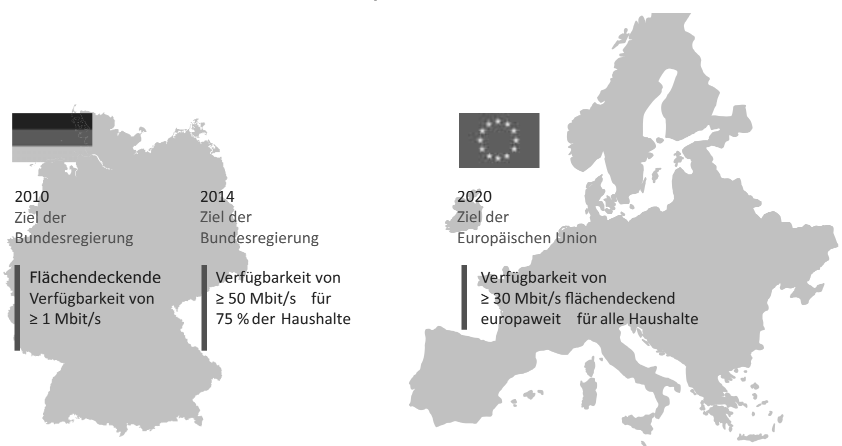
Deutschland hat diese Offensive der EU vorweggenommen und bereits 2009 eine Initiative für den Ausbau hochleistungsfähiger Breitbandnetze, die »Breitbandstrategie der Bundesregierung«, initiiert. Die Breitbandinitiative setzte auf eine, aus Sicht der Bundesregierung, durchaus positiven Basis auf. In einer Broschüre zur Breitbandinitiative verwies sie stolz darauf, dass in Deutschland 2009 mehr als 98% aller Haushalte über Breitbandanschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 384 Kbit/s verfügten. Dabei übersah sie, dass eine Bandbreite von 384 Kbit/s schon 2009 international nur von Entwicklungs- und Schwellenländern als »breitbandig« deklariert wurde. Schnell korrigierte man diesen Aufsatzwert und setzte die Breitbandigkeit bei einer Mindestübertragungsrate 1.000 Kbit/s (= 1 Mbit/s) an. Dieser Wert hält internationalen Vergleichen als Mindeststandard stand, liegt aber an der untersten Schwelle der verwendeten Range.

Auf Basis einer 1 Mbit/s-Definition wurde in 2009 ein Versorgungsgrad von rund 92% erreicht. Für weit über 70% der Haushalte waren Übertragungsraten von mindestens 2 MBit/s verfügbar und bereits über 20% der Haushalte können auf VDSL-Anschlüsse zum Hochleistungsinternet mit bis zu 50 MBit/s zugreifen.

---

[8] Eine digitale Agenda für Europa, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Brüssel 19.5.2010.

Abb. 3: Die Breitbandziele von Europäischer Union und Deutschland



Quelle: Zweiter Monitoringbericht der Breitbandstrategie der Bundesregierung, 2011

Die Ziele der deutschen Breitbandinitiative erstrecken sich über drei Etappen: Bis Ende 2010 sollten die Lücken in der Breitbandversorgung geschlossen und flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse verfügbar sein. Bis 2014 sollen bereits für 75% der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 MBit/s pro Sekunde zur Verfügung stehen – mit dem Ziel, solche hochleistungsfähigen Breitbandanschlüsse möglichst bald flächendeckend verfügbar zu haben. Verbraucherministerin Aigner definierte öffentlich den schwammigen Begriff »bald möglich« mit 2018. Aber sehr schnell geriet dieser Parameter in den Hintergrund und eine flächendeckende Versorgung mit hochleistungsfähigen Bandbreiten ab 50 Mbit/s wird offiziell zeitlich nicht mehr definiert.

Dabei setzt der Bund in erster Linie auf einen Breitbandausbau durch Wettbewerb. Öffentliche Fördermittel sollen lediglich ergänzend und insbesondere für den Ausbau in ländlichen Regionen herangezogen werden. Ausbaumaßnahmen sollen das Prinzip der Technologieneutralität berücksichtigen. Die Bundesregierung setzt in der Breitbandstrategie insbesondere auf Maßnahmen, die die Ausbauakteure unterstützen. Die Breitbandinitiative der Bundesregierung fußt auf fünf Säulen:

1. Nutzung von Synergien beim Infrastrukturausbau;
2. unterstützende Frequenzpolitik;
3. finanzielle Förderung;

4. wachstums- und innovationsorientierte Regulierung;
5. Information und Transparenz.

Die erste und vierte Säule beinhalten vor allem regulierungspolitische Maßnahmen, die im Wesentlichen im novellierten Telekommunikationsgesetz[9] eingearbeitet wurden. Die Bundesnetzagentur, die mit der Regieführung bei der Umsetzung der Breitbandstrategie betraut ist, ist gehalten, Kooperationen zwischen Netzbetreibern zu fördern. Die zweite Säule der unterstützenden Frequenzpolitik hat die Bundesregierung sehr schnell realisiert und konsequent einen Funkfrequenzbereich im Spektrum von 792 bis 862 Megahertz (nachfolgend auch als LTE-Frequenzen bezeichnet) zur Verfügung gestellt. Der seit 2010 verfügbare Frequenzbereich wird von den Mobilfunknetzbetreibern genutzt, um effizienter leistungsfähige Funkzellen aufzubauen. Die LTE-Technik versorgt relativ große Areale mit Bandbreiten bis zu 100 Mbit/s. Große Reichweite und hohe Bandbreiten sind die Zutaten für eine schnelle und günstige Erschließung ländlicher Räume. Die dritte Säule zur finanziellen Förderung von Ausbauaktivitäten hat nach Einschätzung von ver.di eine zentrale Bedeutung, bleibt aber bis heute stark unterentwickelt.

Es scheint, als wären mit der Digitalen Agenda 2020 der EU und der deutschen Breitbandinitiative wichtige Weichen gestellt worden, »um aus einem digitalen Binnenmarkt, der auf einem schnellen bis extrem schnellen Internet und interoperablen Anwendungen beruht, einen nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Nutzen zu ziehen«.[10] Der Weg scheint frei für die Sicherung und Schaffung von zehntausenden Arbeitsplätzen und für ein nachhaltiges Wachstum unserer Volkswirtschaft.

Kleine Fortschritte

Die Hoffnung, dass die hehren Ziele der Digitalen Agenda und der Breitbandinitiative der deutschen Bundesregierung der TK-Branche einen Ruck versetzen würden, ist verflogen. Zwar sind eine ganze Reihe von Maßnahmen, die aus den fünf Säulen der Breitbandstrategie der Bun-

---

[9] Das Telekommunikationsgesetz (TKG) wurde 2010/2011 novelliert und nach Kompromissen, die im Vermittlungsausschuss zwischen Bundesregierung und Bundesländern gefunden wurden, 2012 verabschiedet.

[10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

desregierung abgeleitet wurden, umgesetzt oder noch in Umsetzung. Aber ohne en détail darauf einzugehen, kann behauptet werden, dass jede der ergriffenen Maßnahmen, wie z.B. die Erstellung eines Infrastrukturatlas (Transparenz), die Initiierung eines NGA-Forums (Förderung von Kooperationen) oder die Hebung von Synergieeffekten, nur bescheidene Fortschritte gebracht haben. Denn »trotz dieser Fortschritte bestehen weiterhin ungenutzte Potenziale zur Kostensenkung beim Ausbau, weil Synergien über Mitverlegung und Mitnutzung [öffentlicher und privater Infrastrukturen] nicht ausreichend ausgeschöpft werden«.[11]

Der wichtigste Hemmschuh ist der Kapitalbedarf. Was ver.di schon 2009 an dem Konzept der Breitbandinitiative bemängelte, ist in den letzten drei Jahren voll und ganz eingetroffen: Die immensen Kosten eines schnellen, flächendeckenden Breitbandausbaus sind für die private Wirtschaft nicht innerhalb weniger Jahre zu stemmen. Der benötigte Kapitalaufwand und das Finanzierungsrisiko durch unbestimmtes Kundenverhalten und durch lange Amortisationszeiten sind zu hoch. Die Regulierung der konventionellen Netze ist restriktiv, so dass aus den Erträgen kaum Überschüsse für Ausbau-Investitionen hängen bleiben. Es zeichnet sich immer klarer ab, dass der Bund und die EU sehr viel stärker in Vorleistung gehen müssen; sei es mit sachlichen Subventionen, wie z.B. der Finanzierung von Leerrohren oder unbeschalteten Glasfaserstrecken, sei es mit direkten Subventionen über Fördertöpfe, insbesondere bei der Erschließung strukturschwacher Regionen.[12]

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Netzbetreiber ihre begrenzten Ressourcen vor allem da investieren, wo die Anschlussdichte, also die Zahl der potenziell erreichbaren Haushalte pro Flächeneinheit, am größten ist. Der Ausbau hochleistungsfähiger Internetanschlüsse ist in dicht besiedelten Regionen wesentlich günstiger zu realisieren, als in Gebieten, wo große Strecken zwischen Anschlusspunkten überbrückt werden müssen. Das WIK hat diesen Zusammenhang untersucht und kommt zu den in Abb. 4 und 5 (siehe nächste Seite) ablesbaren Ergebnissen.

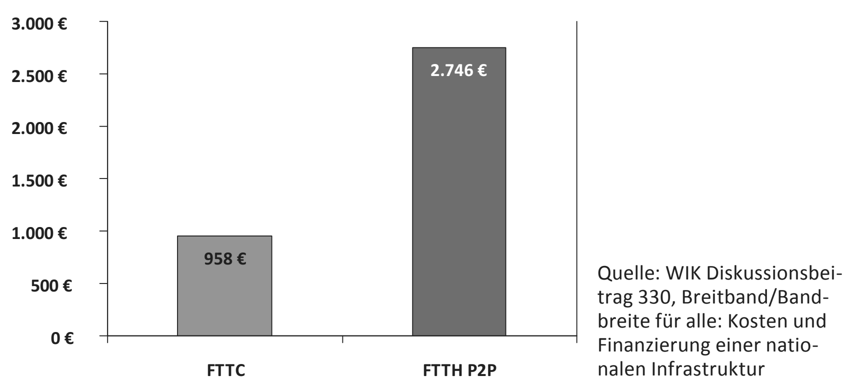
Die nach Besiedlungsdichte differenzierte Analyse des WIK zeigt, dass die notwendigen Investitionen für den Breitbandausbau in den dicht be-

---

[11] Zweiter Monitoringbericht zur Breitbandstrategie der Bundesregierung, Roland Berger, 2011.

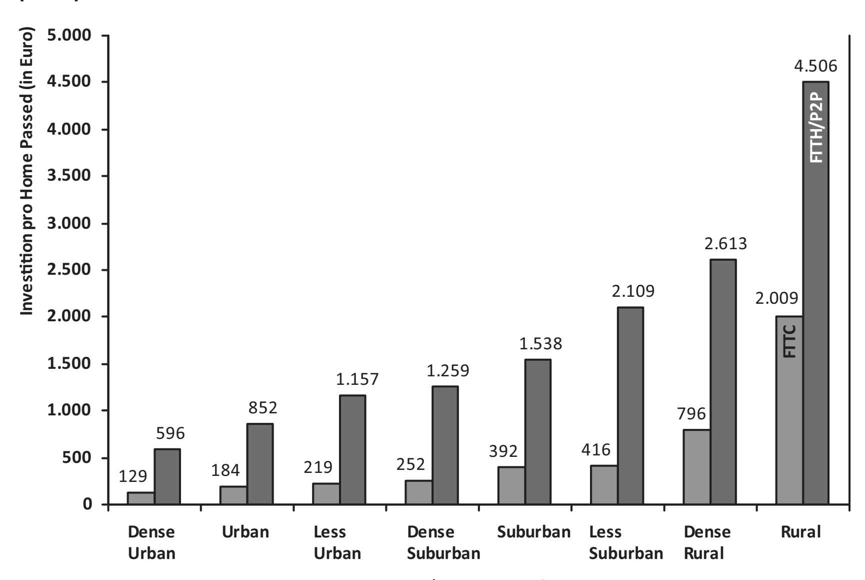
[12] KOMM, das Fachbereichsmagazin, S. 8; http://tk-it.verdi.de/archiv/2009/komm_4_2009_online/data/KOMM4_2009.pdf.

Abb. 4: Investitionen für den Breitbandausbau in Deutschland pro an den Haushalt herangeführte Glasfaser, unterschieden nach FttC (Leitung bis zur Grundstücksgrenze) und FttH/P2P (Wohnungsanschluss)



Quelle: WIK Diskussionsbeitrag 330, Breitband/Bandbreite für alle: Kosten und Finanzierung einer nationalen Infrastruktur

Abb. 5: Investitionen für den Breitbandausbau in Deutschland pro an den Haushalt herangeführte Glasfaser, bezogen auf eine Skala, die von Räumen mit dichter städtischer Besiedlung (dense urban) bis zu Räumen ländlicher Besiedlung (rural) reicht.



Quelle: WIK Diskussionsbeitrag 330, Breitband/Bandbreite für alle: Kosten und Finanzierung einer nationalen Infrastruktur

siedelten Räumen deutlich niedriger sind. Im Zusammenhang mit den auf dicht besiedelte Gebiete fokussierten Ausbauaktivitäten der Investoren muss die Tatsache reflektiert werden, dass in weniger dicht besiedelten Clustern ca. 62,5% der Bevölkerung leben. Folgerichtig kommt das WIK zu dem Resümee, dass die durchschnittlich pro Haushalt getätigten Investitionen für einen hochleistungsfähigen Breitbandanschluss deutlich erhöht werden müssen, wenn die Flächendeckung in Deutschland in absehbarer Zeit (5 bis 10 Jahre) erreicht werden soll.[13]

Das augenblickliche Investitionsverhalten führt dazu, dass Kunden in dicht besiedelten Räumen oft zwischen mehreren Anbietern wählen können, die in ihren Angebots-Portfolio Anschlüsse bis 50 MBit/s und mehr aufweisen, dass aber die Kunden ländlicher Räume gänzlich leer ausgehen. Strukturschwache ländliche Räume verlieren damit weiter an Attraktivität. Bewohner (vor allem jüngere Menschen), Gewerbetreibende und Unternehmen können nicht gebunden bzw. angezogen werden. Die digitale Kluft in der deutschen Gesellschaft verschärft somit auch die strukturelle Kluft und verschärft die Problematik zunehmend verödender Landstriche.

Diese Problematik hat auch die Bundesregierung erkannt und versucht mit der LTE-Funktechnik die breitbandige Erschließung unterversorgter Gebiete voranzutreiben. Die LTE-Mobilfunktechnik ist zweifelsohne eine leistungsfähige und effiziente technologische Weiterführung mobiler Übertragungstechniken für die Datenkommunikation. Immerhin können LTE-Mobilfunkmasten dreimal so große Flächen bestrahlen wie konventionelle Funkmasten und dank der eingesetzten Technik und des genutzten Frequenzbandes sind hohe Übertragungsraten bis zu 100 Mbit/s möglich. Doch die Sache hat leider einen Haken. Erstens werden heute aus Kostengründen in der Regel LTE-Funkmasten mit max. 50 Mbit/s-Kapazitäten aufgestellt. Zweitens ist der Mobilfunk immer ein »Shared Medium«, also ein geteiltes Medium. Das heißt, dass die Kapazitäten, die die LTE-Übertragungstechnik bietet, auf alle an einem Sendemast eingeloggten User geteilt werden. Das bedeutet, dass die maximal zur Verfügung stehenden 50 Mbit/s-Übertragungskapazitäten bei vier angemeldeten Usern bereits geviertelt, bei 25 eingeloggten Usern nur noch maximal 2 Mbit/s beträgt. Dass LTE-Funkmasten mehrere hun-

[13] WIK Diskussionsbeitrag 330, Breitband/Bandbreite für alle: Kosten und Finanzierung einer nationalen Infrastruktur.

dert Haushalte versorgen, ist in Deutschland keine Seltenheit. Mit der Anzahl der pro Funkzelle versorgten Haushalte steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die theoretisch verfügbare Bandbreite unter einem Megabit/s fällt und somit von Breitband-Kommunikation nicht mehr gesprochen werden kann.

Mit dem Erwerb von LTE-Funkfrequenzen mussten die Mobilfunknetzbetreiber auch Auflagen der Bundesnetzagentur erfüllen. Innerhalb bestimmter Zeiträume müssen sie eine bestimmte Mindestversorgung ländlicher Räume erfüllen. Die Auflagen für die Mindestversorgung sind in die Kritik geraten, da ein Monitoring der Versorgungsgrade nur unzureichend betrieben wird. Seit 2011 zeichnet sich ab, dass die Mobilfunknetzbetreiber bei vermeintlicher Erreichung von Mindestversorgungsauflagen sofort mit ihren LTE-Aktivitäten auf die lukrativen Großstädte zurückweichen und die Menschen in den dann noch unterversorgten Gebieten wieder mal das Nachsehen haben.

Aber es ist anzuerkennen, dass die Versteigerung der LTE-Frequenzen zu einem deutlichen Ausbauschub in ländlichen Räumen geführt, und dass sich die Versorgungssituation in weiten Teilen des Landes verbessert hat. Aber LTE kann maximal eine Übergangslösung sein, da die von der EU oder von der Bundesregierung angestrebte Versorgungssituation mit LTE nicht zu realisieren ist. Eine durchschnittlich verfügbare Bandbreite von 30, 50 oder 100 Mbit/s pro Haushalt ist auch nach einer Weiterentwicklung von LTE nicht möglich!

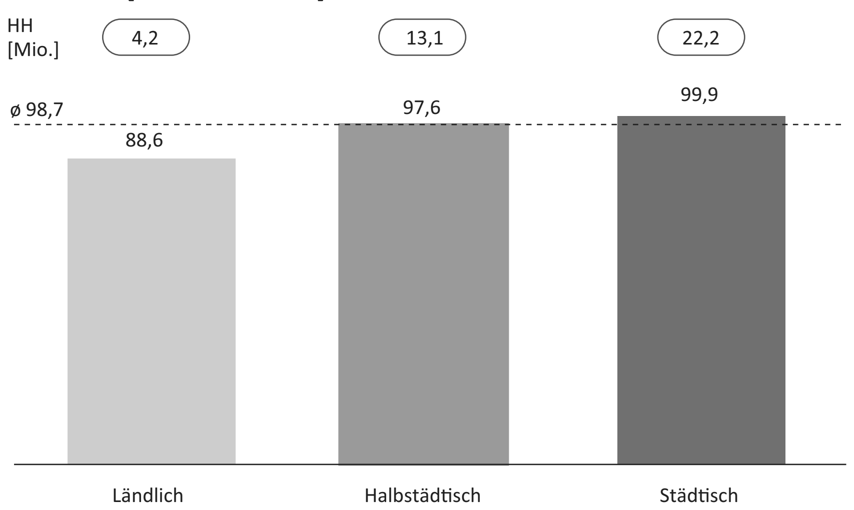
Zurück zu den strukturstarken, dicht besiedelten Regionen. Hier treiben vor allem die Kabelnetzbetreiber das Wachstum an hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen voran. Durch die Aufrüstung der herkömmlichen Netze für Kabelfernsehen auf Rückkanalfähigkeit sind die Kabelnetzbetreiber zu einer ernsthaften und vitalen Konkurrenz für die TK-Netzbetreiber geworden. Die Kabelnetzbetreiber bringen Wettbewerbsvorteile mit: Sie brauchen lange nicht die immensen Investitionen, die TK-Netzbetreiber aufbringen müssen, um für Internet, Fernsehen und Telefonie auch heute schon Bandbreiten bis 100 Mbit/s anbieten zu können. Außerdem sind Kabelnetzbetreiber bei den Kunden präsent und verfügen über nutzbare Anschlüsse bis in die Wohnzimmer. Zudem haben die Kabelnetzbetreiber langlaufende Verträge mit Wohnungsgesellschaften, die ihnen eine gewisse Exklusivität beim Zugang zu lukrativen Kundenkreisen absichert. Und last but not least unterliegen die Kabelnetzbetreiber nicht den strengen regulatorischen Auflagen, denen sich z.B. eine Deut-

sche Telekom unterzuordnen zu hat. Sollten in einigen Jahren die Kabelnetzbetreiber ihre Kundenpotenziale aus den TV-Bestandskunden und den Haushalten, in denen Kabelanschlüsse vorhanden sind, erschöpft haben, wird eine weitere Expansion extrem schwierig, da der Ausbau ihrer Netze extrem teuer werden wird.

Ein weiteres Phänomen sind lokal agierende Versorger oder Projektgesellschaften, die in regional oder kommunal abgegrenzten Bereichen einen Glasfaserausbau vorantreiben. Sie werden aktiv, weil die klassischen TK-Netzbetreiber passiv bleiben, da die Rentabilität in Frage steht. Oft werden diese Gesellschaften durch kommunale Träger unterstützt oder sind ganz in öffentlicher Hand und genießen den Vorteil, bei der Bilanzierung ihrer Anlagen auf günstigere Finanzierungskonditionen (z.B. längere Abschreibungsfristen) aufbauen zu können. Die Existenz einer Vielzahl kleiner und mittlerer Gesellschaften, die sich an räumlich eng begrenzte Ausbauaktivitäten wagen, führt dazu, dass unterschiedliche Ausbaukonzepte und Technologien zum Einsatz kommen. Viele Kritiker befürchten, dass es in Deutschland durch diese Entwicklung zu einem bunten Flickenteppich an lokalen und regionalen Breitbandnetzen kommen könnte, die am Ende massive Probleme bei der Zusammenschaltung mit sich brächten und die Gesamtperformance negativ beeinträchtigten.

Doch die kommunalen Aktivitäten haben für andere Kommunen und Gemeinden nur bedingt Vorbildcharakter. Trotz aller Vorteile, die räumlich begrenzte Ausbauaktivitäten in kommunaler Trägerschaft mit sich bringen – ein finanzielles Wagnis ist es auf jeden Fall. Die von der Breitbandstrategie der Bundesregierung als eine tragende Säule propagierte finanzielle Unterstützung kann maximal als dürftig bezeichnet werden: Insgesamt standen in der Förderperiode von 2008 bis 2010 rund 273 Mio. Euro zur Verfügung. Bis 2013 wird die Gesamtsumme um weitere 181 Mio. auf insgesamt 454 Mio. Euro anwachsen. In den Fördertöpfen sind nicht nur Mittel des deutschen Steuerzahlers eingeflossen, sondern auch Fördergelder der Europäischen Union. Geht man von Ausbaukosten von ca. 70 bis 80 Mrd. Euro aus, entspricht die Summe der Fördertöpfe über fünf Jahre gerade mal 0,6% des benötigten Investitionsvolumens. Ob das reicht, um dem Breitbandausbau in Deutschland Schwung zu verleihen? Fest steht, dass das Volumen der Fördergelder für den Breitbandausbau nicht der von der EU und der Bundesregierung propagierten »herausragenden Bedeutung« hochleistungsfähiger TK-Netze gerecht wird.

Abb 6.: Breitbandverfügbarkeit ≥ 1 Mbit/s in verschiedenen Regionen, Stand Mitte 2011 [in Prozent der HH]



Ländlich: Weniger als 100 Einwohner/km²
Halbstädtisch: 100–500 Einwohner/km²
Städtisch: Mehr als 500 Einwohner/km²
Quelle 2. Monitoringbericht zur Breitbandstrategie der Bundesregierung, 2011, S. 54

Vor diesem Hintergrund verwundert es dann auch nicht, wenn der jüngste Monitoringbericht zur Breitbandstrategie des Bundes zu einem allenfalls bescheidenen Fazit kommt (siehe Abb. 6): »Insgesamt könnten 98,7% aller Haushalte (HH) in Deutschland einen Breitbandanschluss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 1 Mbit/s nutzen. […]. Rund 520.000 (1,3%) Haushalte sind noch nicht versorgt oder unterversorgt. Das Ziel der Bundesregierung bis Ende 2010 eine Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen ≥ 1 Mbit/s für alle Haushalte in der Bundesrepublik zu schaffen, ist somit noch nicht vollständig erreicht. Die Detailanalyse zeigt im Weiteren, dass im ländlichen Raum mit einer Verfügbarkeit von 88,6% noch häufiger keine Grundversorgung gewährleistet ist. Dies ist in städtischen Regionen deutlich anders, dort sind mit 99,9 Prozent nahezu alle Haushalte versorgt.«[14]

[14] Zweiter Monitoringbericht zur Breitbandstrategie der Bundesregierung, S. 43

Der zweite Monitoringbericht zeigt auch, dass der Ausbaufortschritt zur flächendeckenden Versorgung mit ≥ 1 Mbit/s im Wesentlichen durch Funktechnologien erreicht wurde.

Kurzum: Ein wirksames Konzept zur Erschließung der »weißen Flecken«, also der unter- oder unversorgten Gebiete, bleibt die Bundesregierung noch schuldig. ver.di prognostiziert deshalb: Solange nicht erhebliche Fördergelder und öffentliche Investitionen in Vorleistungen wie Leerrohre oder unbeschaltete Glasfaserstrecken fließen, werden die Ziele aus der Breitbandinitiative nicht erreicht werden.

Neue Impulse durch einen modernen Breitband-Universaldienst

Eine neue Dynamik könnte der Breitbandausbau mit der Einführung eines modernen, dynamischen Breitband-Universaldienstes erlangen. Dabei darf die Bundesregierung nicht die finalen Ziele der Breitbandstrategie aus den Augen verlieren. Dieses finale Ziel lautet nach wie vor, auf absehbare Zeit eine flächendeckende Breitbandversorgung von 50 Mbit/s und schneller zu gewährleisten.

Das setzt voraus, dass Breitbandanschlüsse klar und weitgehend definiert werden. Ein Breitbandanschluss mit einer Technologie, die über eine langfristige Betrachtung von fünf bis zehn Jahren nicht in der Lage ist, die angestrebten Bandbreiten zu sichern, ist als Mittel zum Zweck untauglich. Es ist Ressourcenverschwendung, wenn Milliarden in Technologien investiert werden, die heute einen echten Fortschritt bedeuten, am Ende aber die 50 Mbit/s-Versorgung nicht sicher stellen. So ist die LTE-Funktechnik eine unerlässliche und wichtige Ergänzung zur Glasfaser-Festnetzverbindung. Aber sie ist nicht in der Lage, die finalen Ziele der Breitbandstrategie oder der Agenda 2020 zu bedienen.

Ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung eines modernen Breitband-Universaldienstes ist, Fristen für die Erschließung von unter- oder nichtversorgten Gebieten zu benennen. Verstreichen Fristen ohne erkennbare oder angekündigte Ausbauaktivitäten, werden die unterversorgten Cluster (Regionen, Landkreise, Kommunen, Städte etc.) öffentlich und mit klar formulierten Bedingungen (Zeitraum, erreichbare Bandbreite, garantierte Anschlusszahlen und Entgelte, Zugangsbedingungen etc.) ausgeschrieben. Die Bewerber (Netzbetreiber, Versorger, Projektgesellschaften etc.) können unter Angabe von garantierten Investitionsvolumen Gebote abgeben. Kooperationen von Investoren sind zulässig und ausdrücklich erwünscht. Der entscheidende Punkt dabei ist,

dass Deckungslücken zwischen privater Finanzierung und Ausbaukosten durch die öffentliche Hand übernommen werden. Die Bieter haben erhebliche Anreize, sich an der Ausschreibung zu beteiligen, da das finanzielle Risiko für einen Ausbau minimiert wird. Allerdings besteht der Druck, realistische Gebote abzugeben, um eine Chance gegenüber der mitbietenden Konkurrenz zu haben. Auch für die öffentliche Hand gibt es durch ein Ausschreibungssystem Vorteile, da nur das zu finanzieren ist, was nicht durch den wettbewerblichen Markt gedeckt wird.

Das Modell eines oben skizzierten modernen Breitband-Universaldienstes ist deshalb neu, weil es nicht Akteure der privaten Wirtschaft als Subjekte einer verpflichtenden Grundversorgung adressiert, sondern weil der Staat selbst in die Pflicht genommen wird, die Grundversorgung mit Breitbandverbindungen zu gewährleisten.

Auch für die staatliche Finanzierung eines modernen Universaldienstes gibt es gute, konstruktive und vor allem regulierungspolitisch machbare Ideen. Drei seien an dieser Stelle skizziert:

1. Seit der Privatisierung kassiert der Bund Jahr für Jahr milliardenschwere Dividenden von der Deutschen Telekom. Wenn der Bund auf diese Dividende verzichtet, könnte sie als Anteilseignerin die Telekom darauf verpflichten, dass Geld in die Modernisierung ihrer Netze zu investieren. Statt die Dividende einzustreichen, würde der Bund seine Anteilsscheine an der Telekom aufstocken. Statt einer monetären Dividende, würde der Bund Anteilsscheine am Konzern Telekom AG bekommen. Zusätzlich sollte sich der Bund verpflichten, Einnahmen durch Lizenzversteigerungen zweckgebunden für den Ausbau moderner Breitbandnetze zu verwenden. In den letzten Jahren wurden zweistellige Milliardenbeträge durch die Veräußerung von Funkfrequenzen erlöst, die im großen Säckel des Fiskus verschwanden. Diese Erlöse waren Erträge, die der TK-Branche entzogen wurden und letztlich für Investitionen nicht mehr zur Verfügung stehen.
2. Eine andere Idee für die Finanzierung des Breitbandausbaus kam Ende 2010 vom WIK:[15] »Mit einer Breitbandpauschale von nur einem Euro pro Anschluss und Monat ist der Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes in Deutschland und damit der Hochleistungs-Breitbandanschluss für jedermann schneller möglich als angenommen...

[15] WIK empfiehlt Breitbandpauschale: Das flächendeckende Glasfasernetz für 1 Euro, Pressemeldung vom 15.12.2010.

[Das WIK] weist nach, dass der klassische Universaldienstansatz für das schnelle neue Netz ungeeignet ist, ein modifizierter allerdings, der eine Breitbandpauschale für alle Nutzer vorsieht, eine Flächendeckung ermöglicht.«

3. Ein dritter Vorschlag zielt auf eine »Abwrackprämie« für Kupferleitungs-Anschlüsse, ähnlich der »Umweltprämie«, die die Bundesregierung 2009 im Rahmen eines Konjunkturprogramms zu Gunsten der schwächelnden Autoindustrie gewährte. Die »Abwrackprämie« für Kupferleitungs-Anschlüsse zielt durch Steuervorteile oder Subventionen auf die Bereitschaft der Verbraucher, den Umstieg auf einen modernen, hochleistungsfähigen Glasfaseranschluss zu vollziehen und ggf. höhere Entgelte in Kauf zu nehmen. Eine hohe Zahl von Neuverträgen macht den Ausbau moderner Glasfasernetze für die Investoren attraktiver. Eine steigende Zahl von Neukundenverträgen wirkt günstig auf den return on invest und reduziert damit das Risiko der Investoren.

Mit den Vorschlägen zu einem modernen Breitband-Universaldienst und adäquater Fördermechanismen würde das entscheidende Defizit, dass die Breitbandstrategie der Bundesregierung aufweist, angegangen werden: die Finanzierung. Gleichzeitig würde eine einseitige Verschiebung der Finanzierungspflicht zu ungunsten der öffentlichen Hand unterbleiben. Die private Wirtschaft bliebe wichtigster Akteur beim Breitbandausbau. Die enormen Risiken durch einen Ausbau würden sich gleichzeitig besser auf private Akteure und öffentliche Hand verteilen.

Fazit

Der Breitbandausbau ist eine unerlässliche Maßnahme und sendet wichtige Impulse für den Wirtschaftsstandort Deutschland, für Fortschritt, Wachstum und Beschäftigung. Die nationalen und europäischen Programme zur Förderung des Breitbandausbaus weisen eine eklatante Schwäche auf.

Sowohl der europäischen Digitalen Agenda 2020 als auch der deutschen Breitbandinitiative fehlt es an Willen, die öffentliche Hand maßgeblich an den enorm hohen Kosten für einen flächendeckenden hochleistungsfähigen Breitbandausbau zu beteiligen. Dabei bescheinigen Wissenschaftler und Branchenkenner, dass der Breitbandausbau einen enorm hohen Effekt für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen hat. Schon allein aus diesem Grund heraus liegt der Breitbandaus-

bau im öffentlichen Interesse und legitimiert ein deutlich stärkeres Engagement des Bundes und der EU.

Ein Modell, das aufzeigt, wie ein Ausgleich zwischen privater und öffentlicher Beteiligung beim Breitbandausbau hergestellt werden kann, ist oben unter den Begriff »Moderner Breitband-Universaldienst« beschrieben. Die TK-Branche braucht dringend einen forcierten Breitbandausbau, da durch die Modernisierung der Backbone-Netze der Netzbetreiber tausende Arbeitsplätze allein bei der Deutschen Telekom zur Disposition stehen. Jeder Monat, den der Breitbandausbau nicht an Fahrt gewinnt, weil Investitionsmittel fehlen, kostet der Volkswirtschaft Arbeitsplätze. Jedes Jahr, das Deutschland bei seiner TK-Infrastruktur im internationalen Vergleich im Mittelfeld dümpelt, kostet Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum. Die Zeit, die wir beim Breitbandausbau verlieren, kostet Fortschritt und Innovation. Deshalb ist der Breitbandausbau ein Thema, das alle Menschen unmittelbar oder mittelbar betrifft.

Achim Meerkamp/Annette Mühlberg

Gemeinwohlorientiertes E-Government

Regieren und Verwalten in der digital vernetzten Welt

E-Government – eine Frage der Demokratie

»Code is law«.[1] Mit diesem Satz hat der Harvard-Rechtsprofessor Lawrence Lessig deutlich gemacht, dass Programme, Software, technische Architekturen und Standards auch rechtliche sowie soziale Normen setzen. Der Forscher sah schon 1999 vor allem die Wirtschaft als dominierende formende Kraft im Cyberraum und fürchtete eine durchgehende Kommerzialisierung des Internets, die den Grundwerten von Offenheit, Transparenz und Freiheit entgegenstehen würde.

Doch wie die Architektur des Netzes und anderer technischer Basisinfrastrukturen ausfällt, hängt nicht nur von der Wirtschaft, sondern maßgeblich auch von politischen Entscheidungen ab. Politiker und Regulierer legen mit fest, ob das Internet ein Ort der Freiheit bleibt oder repressive Kontrolle schafft und ob es demokratische Strukturen sowie Rechte unterstützt oder torpediert.

Derlei Weichenstellungen beziehen sich insbesondere auf öffentliche IT-Infrastrukturen, die lokal wie global zentrale Maximen unserer Gesellschaft betreffen. Diese Prinzipien reichen von Gewaltenteilung, Föderalismus, kommunaler Selbstverwaltung, kultureller Teilhabe und der informationellen Selbstbestimmung bis hin zur Meinungs-, Presse- und Koalitionsfreiheit.

Häufig jedoch werden IT-Projekte mit der Auslagerung des Öffentlichen an Private verbunden. Öffentlich-private Partnerschaften und Outsourcing schwächen die Selbstverwaltung und Steuerungsfähigkeit der öffentlichen Hand und erzeugen zumeist strukturelle Abhängigkeiten von Unternehmen. Geschäftsverträge solcher »Public Private Partnerships« (PPP) sind oft nicht öffentlich zugänglich, wie der Fall Toll Collect zeigte. Der Deutsche Bundestag beschloss in diesem Fall ein Gesetz zur Lkw-Maut, über dessen praktische Umsetzung er im Detail nicht Bescheid wusste.

---

[1] Lawrence Lessig: Code and Other Laws of Cyberspace, New York 1999 (Basic Books).

Weniger bekannt ist ein E-Government-Projekt in Franken, das unter dem Motto »Würzburg integriert« lief. Dabei sollte die Bertelsmann-Tochter Arvato Verfahrensabläufe der Stadt am Main elektronisch auf einer zentralen Plattform zusammenführen. Schnellere Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen und mehr Bürgernähe bei gleichzeitiger Kosteneinsparung lautete das altbekannte Versprechen. Die Zusammenarbeit wurde mittlerweile mangels konkreter Einsparmöglichkeiten und wegen datenschutzrechtlicher Bedenken beendet. Die Stadtverwaltung will E-Government in Eigenregie durchführen, um allen Herausforderungen einer bürgerfreundlichen und innovativen Verwaltung gerecht zu werden. Nachfragen des Bundes der Steuerzahler zu den Kosten des Scheiterns blieben unbeantwortet.

Generell vollzieht sich unter dem Aufhänger E-Government eine rasante Modernisierung der öffentlichen Einrichtungen mit weitreichenden Folgen für BürgerInnen und Beschäftigte. Auf EU-, Bundes- und Landesebene wurden neue rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen, um Geschäftsprozesse und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung zu standardisieren, über elektronische Medien zu erbringen und zugänglich zu machen. Dabei hat die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Informationstechnik der öffentlichen Verwaltungen über Artikel 91c Grundgesetz Verfassungsrang erhalten. Darauf basiert das rechtliche Fundament für den IT-Planungsrat von Bund und Ländern unter beratender Beteiligung der Kommunen. Die Sozialpartner sind bisher in die Arbeit des IT-Planungsrates nicht systematisch eingebunden.

Die Modernisierung des öffentlichen Dienstes durch Informations- und Kommunikationstechnik soll den Bürgerservice und die Arbeitsbedingungen verbessern. Im Sinne »guter Dienstleistungen« sind Arbeitsprozesse und Services daher nicht so zu zergliedern, dass sie zur Einschränkung von Ermessensspielräumen und Entscheidungskompetenzen der Beschäftigten führen. Die persönliche Beratung der BürgerInnen darf nicht aufgrund des Technikeinsatzes verringert werden. Um die Steuerungskompetenz der öffentlichen Hand und deren Unabhängigkeit von Privaten zu gewährleisten, sollten öffentliche Leistungen nur in Ausnahmefällen in Form von PPPs erbracht werden.

Demokratische Raumordnung für die Informationsgesellschaft
Die Digitalisierung durchdringt alle gesellschaftlichen Bereiche und beeinflusst unser Leben nachhaltig. Sie birgt enormes Potenzial für Teilhabe und Partizipation, für neue Geschäftsmodelle und gemeinwohlorientierte Dienste sowie frische Formen guter Arbeit. Sie kann aber auch, wenn die politischen Rahmenbedingungen nicht stimmen, das Gegenteil bewirken: soziale Ausgrenzung, Entdemokratisierung, totale Überwachung, Entrechtung der Beschäftigten.

Es liegt in der Verantwortung des Staates, eine demokratische Raumordnung für die Informationsgesellschaft zu schaffen. Er muss dafür rechtliche, technische und soziale Standards setzen und die Daseinsvorsorge garantieren. Er hat den BürgerInnen sowie den Unternehmen guten und kosteneffizienten Service zu bieten, der dem technischen Stand der Zeit entspricht, ohne jemanden von der Nutzung der staatlichen Angebote auszuschließen. Er muss Vorbild sein bei der Gestaltung der Architektur des Netzes mit offenen Standards und bei der Wahrung der Rechte von BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen.

Sturm und Drang bei staatlichen IT-Projekten sowie im E-Government

Etliche neue Verfahren innerhalb öffentlicher Verwaltungen sowie viele Online-Dienste für BürgerInnen und Firmen sind sehr erfolgreich. Gerade Behörden, die etwa in den Kommunen im engen Kontakt mit BürgerInnen stehen, entwickeln oft ein hohes Ideenpotenzial in Sachen E-Government. So werden beispielsweise schon in vielen Städten umfangreiche Online-Portale mit selbst entwickelten Leistungen für verschiedenste Lebenslagen angeboten. Diese reichen vom Kindergarten-Navigator bis zum Online-Wunschkennzeichen. Diese innovativen Ansätze sind zu fördern und mit Möglichkeiten für die NutzerInnen zu verknüpfen, eigene Vorschläge für Applikationen und Webdienste gemäß des »Crowdsourcing-Prinzips« mit einzubringen. Dennoch zeigt sich an zahlreichen Beispielen, dass netzpolitische Initiativen des Staates und E-Government-Projekte oft noch mit großen Irrungen und Wirrungen verbunden sind.

ELENA

An vorderster Stelle zu nennen ist das Fiasko beim Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA). Der Aufbau des Verfahrens einschließlich einer zentralen Speicherstelle verschlang schätzungsweise mehrere hundert Millionen Euro. Es entstand ein Datenmoloch mit rund 700 Mio. Einträgen, der seit seiner Einführung bestehende Rechte etwa zur Selbstauskunft missachtete. Erst im Herbst 2011, nach massiven öffentlichen Protesten, auch von Gewerkschaften, zog die Bundesregierung einen Schlussstrich. Das System war datenschutztechnisch aus dem Ruder gelaufen, und es war klar geworden, dass der erhoffte Bürokratieabbau mittelfristig nicht eintreten und die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte durch das neue Verfahren enorm steigen würde.

Mit dem Aus für ELENA hat das Bundeskabinett ein Folgeprojekt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit dem Titel »Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung« (OMS) beschlossen. Berlin hofft, dass die millionenschweren Aufwendungen für den Aufbau und Betrieb des Systems zum E-Entgeltnachweis so nicht ganz verpuffen. Nötig sind nun Kriterien, die ein bürgerfreundliches Verfahren und den Datenschutz sichern. Es ist unerlässlich, dass der Staat aus dem Debakel lernt und die Fehler sich nicht wiederholen.

Staatstrojaner

Abenteuerlich gestaltete sich der aufgedeckte Einsatz von Staatstrojanern durch die Sicherheitsbehörden. Die vom Chaos Computer Club (CCC)[2] analysierte Software mit der Routine »0zapftis« war eigentlich zum Abhören verschlüsselter Internet-Telefonate im Rahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) gedacht. Sie enthielt aber weit darüber hinausgehende Funktionalitäten zum Ausforschen privater Rechner, die das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich verurteilt hatte.

Bereits 2008 kippten die Karlsruher Richter die Klausel zur Ausforschung von Festplatten in Nordrhein-Westfalen. Zugleich formulierten sie ein neues Grundrecht auf »Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme«. Damit wird der Herrschaftsbereich des Nutzers über seinen informationstechnischen Gerätepark abgesteckt. Das höchste deutsche Gericht stellte klar, dass

[2] Siehe: http://ccc.de/de/updates/2011/staatstrojaner

in dieser privaten Datensphäre nichts verändert und diese nur unter sehr strengen Auflagen vom Staat ausgespäht werden darf. Die Richter warnten in Vorwegnahme der Debatte um die Quellen-TKÜ, dass jeder Staatstrojaner ein System infiltriere und so die entscheidende Hürde nehme, um dieses komplett auszuspähen.

Auswirkungen des Skandals um den Staatstrojaner zeigte 2012 der Aufruf des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zur Durchführung eines Online-Selbsttests, um die Befallenheit des eigenen PCs mit der Schadsoftware DNS-Changer zu überprüfen. Viele User fürchteten in diesem Zusammenhang, sie könnten sich über die Kontrollseite einen Staatstrojaner einfangen. Dieser Vertrauensverlust stellt eine ernstzunehmende Herausforderung für öffentliche E-Government-Projekte dar.

Schultrojaner

Obwohl die Öffentlichkeit Ende 2011 empfindlich auf das Stichwort »Trojaner« reagierte, wurden parallel Pläne der Bundesländer für eine Software zur Kontrolle von Schulbuch-Lizenzen im Bildungssektor publik. Dieser Vorstoß für eine so genannte Anti-Plagiatstechnik spricht für eine technisch naive und mitbestimmungsrechtlich unhaltbare Haltung der Länder gegenüber der möglichen Infiltration schulischer IT-Infrastrukturen durch eine extern produzierte Software. Über die Risiken, die eine solche Vorgehensweise für die Integrität von Schulrechnern sowie die Privatsphäre von SchülerInnen, LehrerInnen und SekretärInnen bedeuten kann, ist offenbar nicht nachgedacht worden. Dabei hätte man das Problem auch anders angehen und für die Zukunft vertragliche Regelungen treffen können, die den AutorInnen von Unterrichtsmaterialien eine gute Entlohnung und der öffentlichen Hand eine freie Nutzungslizenz garantierten. Bildungsmaterialien dürften dann weiterbearbeitet und über föderale Grenzen hinweg ausgetauscht werden, was den Unterricht interessanter gestalten könnte. Öffentliche Bildungsserver für alle – das wäre die echte Innovation.

Vorratsdatenspeicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat die von der großen Koalition verabschiedeten Gesetzesvorgaben zur sechsmonatigen Protokollierung elektronischer Nutzerspuren 2010 kassiert und so dem Gesetzgeber eine Ohrfeige erteilt. Die Freiheitswahrnehmung der Bürger dürfe »nicht

total erfasst und registriert werden«, heißt es in dem Urteil. Ein »diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins«, das eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen könne, sei zu vermeiden.

Gegen die Bestimmungen zur Vorratsdatenspeicherung legte – insbesondere unter den Gesichtspunkten Meinungs-, Presse- und Koalitionsfreiheit – auch ver.di 2008 Verfassungsbeschwerde ein. Hintergrund: Eine verdachtsunabhängige Protokollierung von Nutzerspuren gefährdet die vertrauliche Kommunikation von Beschäftigten mit Betriebs- und Personalräten sowie ihren Gewerkschaften erheblich. Eine Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung, wie sie derzeit diskutiert wird, lehnt ver.di ab. Selbst wenn die Aufbewahrungszeit der Informationen verkürzt würde, wären entgegen der Ansage aus Karlsruhe etwa Personenprofile erstellbar.

Beschäftigtendatenschutz

Ganz in die falsche Richtung geht der Entwurf der Bundesregierung für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz.[3] Statt Arbeitnehmer nach den Skandalen in Unternehmen wie dem Discounter Lidl, der Deutschen Bahn oder der Deutschen Telekom gegen Überwachung und Bespitzelung am Arbeitsplatz zu schützen, sollten damit die zu Tage gekommen Tatbestände der Ausschnüffelung größtenteils legalisiert, Personal- und Betriebsräte entmündigt und einer Verhaltens- und Leistungskontrolle in den Betrieben Tür und Tor geöffnet werden. Von angemessenen und abschreckenden Sanktionen oder einer effektiven Stärkung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten fehlte in dem Kabinettsentwurf jede Spur. Der Bundestag hat die Initiative bis zum Frühjahr 2012 nicht weiter verfolgt. Künftige Vorstöße müssten die Fehler des Vorgängers unbedingt korrigieren.

Privatsphäre bei Facebook & Co.

Das Bundesinnenministerium setzt beim Schutz der Privatsphäre der NutzerInnen sozialer Netzwerke vor allem auf nebulöse Selbstverpflichtungserklärungen. Dabei fällt die Durchsetzung des hiesigen Rechts bei internationalen Social-Media-Unternehmen in vielen Bereichen unter

---

[3] Vgl. hierzu ausführlich den Beitrag von Kerstin Jerchel und Dina Bösch in diesem Buch.

den Tisch. Hinzu kommt die mangelnde Aufklärung der Bevölkerung über den weitgehenden Verlust ihrer hiesigen demokratischen Rechte im Falle der Nutzung dieser Medien. Problematisch ist dabei vor allem, dass sich Facebook praktisch zu einem globalen öffentlichen Kommunikationsraum entwickelt hat, der letztlich von einer kleinen privaten Eigentümergruppe geleitet wird. Diese kann entscheiden, wer an der Kommunikationsinfrastruktur teilnimmt, kann einzelne BürgerInnen oder ganze Städteportale wie im Fall München[4] ausgrenzen. Sie kann die gesamte, auch als »privat« gekennzeichnete Kommunikation mitlesen. Die Betreiber können die Daten der NutzerInnen auswerten und ökonomische sowie politische Macht daraus ziehen. Die öffentliche Verwaltung muss dagegen im Austausch mit den BürgerInnen auf beständige, vertrauenswürdige und verlässliche Infrastrukturen setzen.

Fehlendes IT-Know-how innerhalb der Verwaltung
Die öffentliche Hand verfügt häufig nicht in ausreichendem Maß über qualifiziertes IT-Personal im eigenen Hause. Sie ist dann nicht in der Lage, klar zu beurteilen, was sie einkauft, kann keine gemeinwohlorientierten Ausschreibungen im IT-Bereich formulieren und Kosten nicht realistisch einschätzen. Zugleich ist die Verwaltung aufgrund mangelnden eigenen Know-hows weniger gefeit gegen die Einflüsterungen von IT-Lobbyisten. Das aber wäre die Voraussetzung, um Steuergelder zu schonen und neue Investitionsruinen bei IT-Projekten zu vermeiden.

Eine Eigenart öffentlicher Haushalte ist die Unterscheidung zwischen Sach- und Personalkosten, wobei letztere gern als »böse« angesehen werden. Dies führt dazu, dass immer mehr Aufträge an externes IT-Personal vergeben werden, das zwar viel teurer als eigenes ist, jedoch unter die Rubrik »Sachkosten« fällt. Letztlich sind dies aber nichts anderes als externalisierte Personalkosten. Früher oder später ist dann der Punkt erreicht, an dem die öffentliche Hand aufgrund des selbstverschuldeten Mangels an Fachkräften objektiv nicht mehr in der Lage ist, ihre ureigensten Aufgaben selbst wahrzunehmen. Ein Privatisierungsmechanismus in Form eines Circulus Vitiosus wird in Gang gesetzt.

---

[4] Heise-Meldung vom 16.2.2012 siehe: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Facebook-laesst-Muenchen-verschwinden-1436194.html

Falsche Ausrichtung von Verwaltungshandeln
Als weitere netzpolitische Bankrotterklärung kann die teure und organisatorisch wie datenschutzrechtlich völlig undurchdachte Einführung EU-weit vernetzten Verwaltungshandelns im Rahmen des »Einheitlichen Ansprechpartners« der EU-Dienstleistungsrichtlinie[5] angeführt werden. Statt der versprochenen Reduzierung der Bürokratie durch IT brachte das Vorhaben bislang nur deren großen Ausbau mit sich. Gerade bei EU-weiten IT-Projekten müssen jedoch deren Folgen und die Praxistauglichkeit vorab hinreichend geprüft werden. In die Reihe der datenschutzrechtlich bedenklichen Infrastrukturen passt auch die VerBIS-Software für das »Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem« der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Job-Center. In Verbindung mit der für jeden über das Internet zugänglichen Jobbörse konnten zeitweise nicht nur die Jobvermittler auf sensible persönliche Daten der Arbeitssuchenden zugreifen. Generell gibt es Klagen über die Funktionalität und Nutzerfreundlichkeit des Programms.

Netzpolitische Leitlinien fürs E-Government

Die Probleme bei staatlichen IT-Projekten und netzpolitischen Gesetzgebungsverfahren zeigen, dass es zur Bewältigung der Komplexität solcher Aufgaben klarer Grundprinzipien für politisches Handeln bedarf. Im Folgenden wird ein solches Set an Richtungsvorgaben umrissen, der sich an den Leitlinien aus dem »Berliner Manifest: Öffentliche Dienste 2.0«[6] vom Herbst 2008 orientiert. Der Erklärung haben sich Gewerkschafter, ForscherInnen, EU-Abgeordnete und VertreterInnen zivilgesellschaftlicher und öffentlicher Organisationen – wie der Chaos Computer Club (CCC) und der Städte- und Gemeindebund – angeschlossen.

---

[5] ver.di Schriftenreihe »Innovation + Neue Medien + Beteiligung: Öffentliche Dienste im Wandel«, Band 5: »Öffentlicher Dienst und die bundesweite Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie«, Dezember 2008; siehe: http://www.governet.de/6/viewentry/2659.

[6] »Berliner Manifest: Öffentliche Dienste 2.0 – Die Daseinsvorsorge in der Informationsgesellschaft stärken!« (deutsch, englisch, französisch, spanisch, schwedisch) siehe: http://www.governet.de/9.

Grundversorgung und offener Zugang

Der offene Zugang zum Internet gehört zu den unverzichtbaren Voraussetzungen der Informationsgesellschaft. Nicht am Online-Leben teilhaben zu können, kommt dem Ausschluss aus weiten Teilen des gesellschaftlichen und familiären Lebens gleich. Das Sperren von Netzanschlüssen nimmt den Betroffenen Bildungs- und Informationsmöglichkeiten. Es verhindert in vielen Bereichen die demokratische Teilhabe. Entsprechende Ansätze können daher kein legitimes Mittel sein. Als netzpolitisch ungangbare, zahlreiche offene Fragen aufwerfende Wege gelten auch die Blockade von Webseiten, der Einsatz zentraler, netzseitiger Filtertechniken und die Durchleuchtung des gesamten Netzverkehrs. Sie verstoßen darüber hinaus gegen das Zensurverbot und das Grundrecht der Telekommunikationsfreiheit.

Jede/r BürgerIn – ob in Stadt oder Land, arm oder reich, behindert oder nicht – hat einen Anspruch auf einen Anschluss ans Internet mit ausreichender Bandbreite. Um die »digitale Spaltung« von Arbeitswelt und Gesellschaft zu verhindern, müssen Begriffe wie Grundversorgung und Universaldienst neu definiert sowie mit einem breitbandigen Netzzugang verknüpft werden. Damit zu verbinden ist der bundesweite Breitbandausbau auf Glasfaser- und Funkebene. Nötig sind dezentrale Dienstleistungsangebote zur Gewährleistung des Zugangs zu öffentlichen Diensten für alle BürgerInnen und der Erhalt der Wahlfreiheit: Niemand darf zur Nutzung eines privaten oder offiziellen elektronischen Postfachs genötigt werden. Dienstleistungen von »Mensch zu Mensch« müssen erhalten bleiben.

Wissen teilen, Wissen mehren

Bildung und Zugang zum Wissen erlangen als Grundrechte zunehmende Bedeutung. Digitale Technologien haben den Austausch von Informationen und Daten grundlegend erleichtert. Diese Chancen sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Teilhabe sowie des kooperativen Arbeitens müssen genutzt, erhalten und fortentwickelt werden. Demokratische Teilhabe am öffentlichen Leben ist auf einen guten Zugang zu Wissensbeständen angewiesen.

Gesetze sind daher so zu fassen, dass sie die Partizipation an Wissen und Kultur fördern. Gemeinschaftsgüter müssen durch offene Nutzungslizenzen wie die GNU General Public License (GPL) vor privater Vereinnahmung geschützt werden. Was mit öffentlichen Geldern fi-

nanziert wird, sollte gemäß des »Open Access«-Prinzips frei zugänglich gemacht werden.

Transparenz: Open Government und Open Data

Öffentliche Einrichtungen sollten den Prinzipien von Open Government entsprechen, zu denen Offenheit, Transparenz, Zusammenarbeit und Überprüfbarkeit zählen. 46 Länder haben sich im Herbst 2011 auf Initiative der USA und Brasiliens zur Open Government Partnership (OGP) zusammengeschlossen, um diese Schlagworte mit Leben zu füllen. In Deutschland hat die Stadt Bremen bereits neun Punkte zur praktischen Umsetzung entwickelt, bekannt als »Bremer Empfehlung zu Open Government Data« (2011).[7]

Ein Kernbestandteil von Open Government ist die Öffnung staatlicher Datenberge. Gemäß dem »Open Data«-Ansatz sollen Statistiken, Verträge sowie Vorlagen der Verwaltung und Beschlüsse politischer Gremien grundsätzlich in maschinenlesbarer Form der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden – unter Einbeziehung der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Nicht unter den Tisch fallen darf dabei eine Kosten-Nutzen-Analyse. Zudem ist darauf zu achten, dass die freigegebenen Daten und die dazu genutzten IT-Infrastrukturen der öffentlichen Hand auch öffentlich bleiben. Ebenso ist es wichtig, nicht nur technische Schnittstellen zu schaffen. Daten, die für die BürgerInnen von besonderer Relevanz sind, müssen so aufbereitet werden, dass sie leicht auffindbar und verständlich sind.

Unter dem Stichwort Informationsfreiheit ist eine Veröffentlichungspflicht für Verträge der öffentlichen Hand wichtig, um die Geheimniskrämerei um PPP-Projekte zu beenden. Damit kann Vertrauen in Politik und Verwaltung gestärkt, Korruption und Steuerverschwendung erschwert und Mitbestimmung erleichtert werden.

Keine Privatisierung öffentlicher Güter im virtuellen Raum

Die Bestände öffentlicher Archive, Bibliotheken, Museen und vergleichbarer Kulturstätten gehören der Allgemeinheit – auch in digitalisierter Form. Ihre Veräußerung oder Abtretung an private Einrichtungen muss unterbleiben. Was mit öffentlichen Geldern finanziert wurde, muss für

---

[7] http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/media.php/13/2011-01-17_BremerErklaerung.pdf.

die Öffentlichkeit unter Wahrung der Urheberrechte möglichst frei zugänglich sein und sollte entsprechend der neuen technischen Möglichkeiten auch digital öffentlich und weitgehend kostenfrei nutzbar gemacht werden.

Selbstverwaltung und öffentliche Steuerungsfähigkeit stärken
Die öffentliche Daseinsvorsorge hat in vielen europäischen Ländern eine lange Tradition. Sie fördert gesellschaftliche Errungenschaften wie soziale Kohärenz und Chancengleichheit. Die Selbstverwaltung und demokratische Steuerungsfähigkeit öffentlicher Körperschaften dürfen nicht ausgehöhlt werden, auch nicht durch EU-Vorgaben wie die Dienstleistungsrichtlinie.

Durch Auslagerungen, Privatisierungen und öffentlich-private Partnerschaften werden Selbstverwaltung und Steuerungsfähigkeit wegen vorgeblicher »Effizienzsteigerungen« oder »Kostenreduktionen« häufig an private Unternehmen abgetreten – mit oftmals nicht zu vertretenden Folgen für die breite Öffentlichkeit. Auch im Bereich verwaltungsübergreifender Zusammenarbeit ist die lokale Steuerungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Im IT-Bereich muss die öffentliche Verwaltung einschätzen können, was sie zu welchen Kosten einkauft. Nur so können Investitionsruinen vermieden und Leistungen gegebenenfalls selbst erbracht werden. Dazu benötigt wird ausreichendes und gut qualifiziertes Personal. Mangelnde technische Kompetenz im eigenen Hause würde einen unüberschaubar hohen Grad der Abhängigkeit von privaten Unternehmen erzeugen. Das wäre ein Steuerungs- und Demokratieproblem.

Vor der Einführung neuer IT-Verfahren und Verwaltungsumstrukturierungen müssen diese auf ihre realen Kosten und ihren Zweck für die BürgerInnen geprüft werden. IT-Verfahren dürfen nicht zum Selbstzweck werden. Der öffentliche Dienst kann auch nicht als Versuchsfeld technischer Wirtschaftsförderung etwa zur flächendeckenden Einführung einer Signaturkarte mit den entsprechenden Folgekosten für Hardware, Software oder vermehrten Personalaufwand herhalten.

Verlässliche demokratische Verfahren
Die Transparenz von Verfahren und die Vertrauenswürdigkeit von Infrastrukturen und Informationsquellen sind zentraler Bestandteil des E-Government. Der Staat muss vermeiden, dass öffentliche Verwal-

tungsprozesse im Zuge ihrer Digitalisierung undurchschaubar und unkontrollierbar werden. Bestehende demokratische Vorgänge dürfen nicht abgebaut werden. Das gilt sowohl bei technischen als auch bei organisatorischen Aspekten. Aus diesem Grundprinzip leiten sich eine Reihe zentraler Forderungen ab:

- BürgerInnen müssen sich sicher sein können, dass Parlamentswahlen korrekt verlaufen. Durch den Einsatz von Wahlcomputern würden die BürgerInnen derzeit gezwungen, die Kontrolle über das Verfahren abzugeben. Sie könnten nur noch hoffen, dass der Rechner die Daten entsprechend ihrer Stimmabgabe weiterleitet.
- Die Kommunikationsmöglichkeiten mit öffentlichen Einrichtungen in sozialen Netzwerken müssen unseren demokratischen Rechten genügen. Wenn Social Networks die Rolle öffentlicher Kommunikationsinfrastrukturen einnehmen, hat der Staat entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Sollte dies bei Betreibern im Ausland nicht möglich sein, sind die BürgerInnen über den Verlust ihrer hiesigen demokratischen Rechte im Rahmen solcher Dienste aufzuklären und ist die Entwicklung datenschutzkonformer technischer und organisatorischer Alternativen zu unterstützen. Die öffentliche Verwaltung selbst muss im Austausch mit den Bürgern eine vertrauenswürdige und verlässliche Kommunikationsinfrastruktur garantieren.
- Internetzugangsanbieter dürfen nicht zu Richtern und Hilfssheriffs der Privatwirtschaft werden: Bestehende rechtstaatliche Verfahren wie der Richtervorbehalt müssen beibehalten, ihre Effektivität und Transparenz gestärkt werden.
- Ob Call Center oder elektronische Verwaltungsplattform: Wenn sich der Bürger telefonisch oder per E-Mail an öffentliche Einrichtungen wendet, müssen ihm tatsächlich öffentlich Bedienstete Rede und Antwort stehen. Für die Verlässlichkeit demokratischer Standards und Strukturen sowie zum Schutz der Vertrauenswürdigkeit muss das öffentliche Angebot vom privaten klar unterscheidbar sein.
- Gerade in förmlichen Verfahren politischer Partizipation wie bei E-Petitionen ist es wichtig, dass die Anonymität bei der Veröffentlichung der Abstimmung gewahrt bleibt. Nur so kann dem Wahlgeheimnis auch in der Online-Welt Geltung verschafft werden. Namenlosigkeit muss aber nicht der alleinige Weg sein: Politische Debatten profitieren auch von einer persönlichen Verantwortung für Beiträge.

E-Government braucht offene Standards
Es darf nicht sein, dass BürgerInnen ihre private Computer-Ausstattung den Vorgaben bestimmter proprietärer IT-Hersteller unterwerfen müssen, um an den öffentlichen Angeboten teilnehmen zu können. E-Government benötigt offene Standards, beispielsweise bei Dokumentformaten, Signaturen oder Softwareanwendungen. Nur offene Normen ermöglichen einen problemlosen technischen Austausch und den Wettbewerb kommerzieller Ausrüster.

Dazu gehört im besten Fall, keine Patente auf IT-Standards zuzulassen. Andernfalls ist die Verwendung von Normen festzuschreiben, bei denen auch potenziell enthaltene gewerbliche Schutzrechte vergütungsfrei mit zur Verfügung gestellt werden (französisches Modell). Nur so können interoperable Plattformen entstehen und weiterentwickelt sowie Marktzugangshürden abgebaut werden.

Gerade der öffentlichen Verwaltung muss daran gelegen sein, teure Lizenzkosten zu vermeiden, nicht in Abhängigkeit einzelner Hersteller zu geraten und die entsprechende Wahl- bzw. Kommunikationsfreiheit der Bürger nicht zu beeinträchtigen.

Sinnvoll ist es daher, dass E-Government-Anwendungen auf einer transparenten, verlässlichen, demokratisch kontrollierten und umfassend interoperablen technischen Architektur aufgebaut werden und nicht zu Einschränkungen der öffentlichen Selbstverwaltung führen. Nötig ist so der Erhalt der Netzneutralität und des offenen Internets. Gerade angesichts des Einzugs der Computertechnik in immer mehr Lebensbereiche stellt sich auch für den Staat die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass NutzerInnen sich darauf verlassen können, dass die Datenverarbeitung nicht entgegen ihren Interessen erfolgt. Rechner müssen frei und offen sein, AnwenderInnen benötigen nicht nur Transparenz über Abläufe, sondern die volle Kontrolle über ihre Gerätschaften. Auch neue technische Entwicklungen, z.B. die Einführung von »Secure Boot«-Mechanismen[8] in Verbindung mit dem »Trusted Compunting« dürfen diese Kontrolle nicht beeinträchtigen.

---

[8] Mit der Funktion »Secure Boot«, die Windows 8 voraussetzt, könnten freie Systeme ausgeschlossen werden. Eine Zertifizierung für Windows 8 setzt Secure Boot zwingend voraus. Deshalb besteht die Befürchtung, dass es dadurch nur noch möglich sein wird, Windows zu starten, jedoch kein freies Betriebssystem, weshalb viele Nutzer/innen die Funktion als »Restricted Boot« bezeichnet haben

Die Definition und Entwicklung von IT-Standards ist nicht von Software- oder Hardwareunternehmen vorzugeben. Sie müssen an den Interessen der BürgerInnen und Beschäftigten ausgerichtet werden. Ausschreibungen im Bereich E-Government haben soziale und technische Kriterien zu berücksichtigen, die der Stärkung der Innovationsfähigkeit des Netzes und der Grundrechte der Betroffenen dienen sowie Monopolbildungen von Anbietern verhindern helfen.

Kritische Infrastrukturen sichern
Ob Atomkraftwerke, Krankenhäuser oder Hartz-IV-Vergabestellen – die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien darf nicht selbst zur Gefährdung dieser Einrichtungen etwa durch Online-Manipulationen führen. Gleichzeitig ist zu verhindern, dass Einrichtungen, die der Grundversorgung dienen, zu stark von der Technik abhängig sind. Entsprechende »kritische Infrastrukturen« müssen auch bei einem Stromausfall oder bei Cyber-Angriffen funktionsfähig bleiben.

Technische Krisen wie Computerversagen bei der Arbeitslosengeldauszahlung haben in einigen Gemeinden bereits dazu geführt, »manuelle Back-up-Systeme« bereitzustellen. Es ist wichtig, auch im sozialen Bereich kritische Infrastrukturen zu identifizieren und gegebenenfalls Alternativen zu digitalen Arbeitsprozessen vorzuhalten.

Persönlichkeits- und Datenschutz verwirklichen
Bei der Planung öffentlicher IT-Verfahren müssen von vornherein die Grundsätze des Datenschutzes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verfolgt werden. Dazu zählen Prinzipien wie Datenvermeidung und -sparsamkeit oder Zweckbindung. Zugleich sind die Privatsphäre stärkende Technologien (Privacy Enhancing Technologies) zu berücksichtigen.

(»beschränktes« Starten, statt »sicheres« Starten). Ob Anwender/innen andere Betriebssysteme starten können, hängt von der Implementierung der Hardwarehersteller ab. Dass das Starten von freien Systemen verhindert werden kann, kann in einem Zusammenhang mit der Zertifizierungspolitik von Microsoft stehen – basierend auf seiner Marktmacht, die Hersteller dazu zu bringen kann, seine Schlüssel zu integrieren, um das Zertifizierungslogo zu bekommen (siehe http://www.golem.de/1110/87148.html). Die öffentliche Hand könnte hier u.a. über eigene Vergabekriterien steuernd eingreifen.

Jegliche Form des Datenmissbrauchs im öffentlichen und privaten Bereich muss gesetzlich sanktioniert und durch entsprechende technisch-organisatorische Vorkehrungen unterbunden werden. Dies bezieht sich etwa auf die ungenehmigte Weitergabe und Verknüpfung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken oder das Erstellen von Personenprofilen.

Bei jeder personenbeziehbaren Datensammlung und -speicherung ist vorher zu prüfen, ob sie nötig und verhältnismäßig ist. Im Zweifelsfall muss gänzlich auf die elektronische Erfassung bestimmter Daten verzichtet werden. Eine verdachtsunabhängige Vorratsdatenspeicherung ist mit diesem Prinzip nicht vereinbar; auch heimliche Online-Durchsuchungen sind verfassungsrechtlich mehr als heikel. Bereits angelegte Datenspeicher sind zu reduzieren. BürgerInnen müssen die letzte Entscheidungshoheit über die Verwendung ihrer persönlichen Daten behalten. Bestehende staatliche IT-Projekte sind auf diese Kriterien hin zu überprüfen und gegebenenfalls umzustrukturieren oder einzustellen.

Das gleiche gilt im Innenverhältnis: Auch als Arbeitgeber muss der öffentliche Dienst Vorbildcharakter in Sachen Beschäftigtendatenschutz bekommen. Das gilt insbesondere für eine verhältnismäßige Datenerhebung und -verarbeitung von Beschäftigtendaten zur Vermeidung von Verhaltens- und Leistungskontrolle. Die heimliche elektronische Überwachung von ArbeitnehmerInnen muss geahndet werden, eine offene Kontrolle darf nur eingeschränkt und muss transparent erfolgen. Endlich einzuführen ist ein Beschäftigtendatenschutzgesetz, das diesen Namen verdient. Damit einhergehen muss ein wirksamer Schutz von Whistleblowern.

E-Demokratie im Arbeitsleben und Mitbestimmung ausbauen
Auch für die Erbringer öffentlicher Dienste muss gelten: Eine demokratische Gesellschaft braucht Mitbestimmung und Koalitionsfreiheit. Die entsprechenden staatlichen Vorgaben wie das Betriebsverfassungsgesetz, das Bundespersonalvertretungsgesetz oder seine Pendants auf Länderebene müssen gestärkt und dem digitalen Zeitalter angepasst werden. In den Normen des Bundes und der Länder zur Personalvertretung muss die Mitbestimmung beim Einsatz, bei der Einführung und beim Verlauf von IT-Projekten gelten. Bei verwaltungsebenenübergreifenden Arbeiten ist zu beachten, dass die vorgesehenen IT-Verfahren noch örtlich mitbestimmbar und gestaltbar sein müssen. Die Interes-

senvertretungen sind an Ausschreibungen für Soft- und Hardware zu beteiligen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Mitbestimmung, die Humanisierung der Arbeitswelt und die Qualität der Dienstleistungen bereits in der Planungsphase und im Vorfeld rechtlicher Regelungen berücksichtigt werden.

Die Koalitionsfreiheit und das Recht, sich betrieblich gewerkschaftlich zu betätigen, muss auch in der digital vernetzten Welt mit veränderter Arbeitsorganisation gewährleistet sein. Wenn das Schwarze Brett verstaubt und die Arbeit zunehmend dezentral erbracht wird, bedarf es eines freien und unzensierten Zugangs von Beschäftigten, Personal- und Betriebsräten sowie von Gewerkschaften zum Intranet und Internet sowie zu E-Mail-Systemen der Verwaltungen und Betriebe.

Öffentliche Daseinsvorsorge nicht IT-Lobbyisten überlassen
Öffentliche Infrastrukturplanung im Netzbereich und die Gestaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Arbeitswelt und Gesellschaft dürfen nicht in die Hand von IT-Lobbyisten gelegt werden. Es müssen Strukturen aufgebaut werden, die nicht am privaten Gewinn, sondern am Gemeinwohl orientiert sind. Unsere Gesellschaft sozial zu gestalten, heißt auch, die Daseinsvorsorge in der Informationsgesellschaft zu stärken. Dazu benötigen wir engagierte medienkompetente Bürger- und PolitikerInnen.

Gute digitale Arbeit, gute Dienstleistungen, demokratische Netzpolitik

E-Government und Netzpolitik bedürfen der aktiven Gestaltung. Widerstand gegen fehlgeleitete IT-Projekte im öffentlichen Bereich lohnt sich, wie die Beispiele ELENA und Vorratsdatenspeicherung zeigen. Staat und Politik haben nach wie vor großen Orientierungsbedarf, was die Ausgestaltung der digital vernetzten Lebens- und Arbeitswelt anbelangt. Umso wichtiger sind auch gewerkschaftliche Initiativen, um die Rahmenbedingungen zu formulieren und zu setzen.

So muss öffentlichen IT-Projekten grundsätzlich eine sachgerechte Wirtschaftlichkeitsberechnung und Technikfolgenabschätzung vorausgehen. Nur auf diese Weise ist sicherzustellen, dass mit E-Government die Kosten nicht gesteigert werden und tatsächlich Qualität, Effizienz und Bürgernähe der Verwaltung verbessert werden. Zugleich ist dabei auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz der MitarbeiterInnen so-

wie auf die Persönlichkeitsrechte der BürgerInnen und Beschäftigten zu achten. Letztlich muss die Innovationsfähigkeit des Netzes gewährleistet, die Demokratie gestärkt werden.

Eine große Herausforderung ist die angemessene Entlohnung von (IT-) Fachkräften. Die öffentliche Hand muss hier mithalten können. Dazu kommt die zunehmende Rationalisierung von Dienstleistungen. Entsprechende Prozesse nehmen unterschiedliche Formen an: Arbeit kann durch Technisierung komplett oder zum Teil auf Maschinen verlagert werden. Veränderungen in der Arbeitsorganisation ermöglichen es, Abläufe zu verdichten, zu zentralisieren und zu flexibilisieren. Dabei muss klar sein, dass Entscheidungen nicht allein Maschinen überlassen werden können.

Netzpolitische Entscheidungen sind angesichts ihrer Querschnittsthematik und ihrer Wirkungsbreite so komplex, dass sie am besten interdisziplinär an einem Runden Tisch unter Beteiligung möglichst aller legitimer Interessenvertretungen gemäß dem »Multi-Stakeholder-Ansatz« unter größtmöglicher Transparenz vorbereitet werden. Diese Erkenntnis setzt sich seit dem UN-Weltgipfel zur Informationsgesellschaft 2005 langsam durch. Auf globaler, europäischer und nationaler Ebene finden seitdem »Internet Governance«-Foren statt, in denen technische, rechtliche und strukturpolitische Fragestellungen der digital vernetzten Gesellschaft zusammengeführt werden. Der Bundestag hat durch die Einsetzung der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« die Notwendigkeit eines fachlich übergreifenden Dialogs deutlich gemacht.

Das Leitbild bei der Gestaltung der digital vernetzten Welt muss ein Verständnis von Leben und Arbeiten sein, das selbstbestimmtes Handeln ermöglicht. Dies schließt eine Vorgehensweise aus, die sich blind vermeintlichen »technischen Imperativen« unterwirft. Zur Umsetzung dieses Musters sind gerade in der Netzpolitik Bündnisse möglich, die alte Gräben zwischen politischen Lagern überwinden. Dies zeigt ein Blick in das Positionspapier des CSU-Netzrates von 2011. Darin heißt es: »Die Errungenschaften des demokratischen Rechts- und Sozialstaates mit seiner Freiheitsordnung sind dort, wo sie – auch durch moderne Technologien – gefährdet sind, zum Wohle Aller zu bewahren […]. IT-Einsatz ›um jeden Preis‹ darf es nicht geben. Automatisierte Prozesse sollen dem Menschen Freiheit geben, ihn aber nicht ersetzen oder seiner Individualität berauben. IT soll den Menschen dienen, nicht umgekehrt.«

Mithilfe der Informations- und Kommunikationstechniken sollen nicht nur die Geschäftsmodelle und Serviceleistungen von Betrieben und Verwaltungen verbessert werden, sondern auch die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten. Beide Punkte sind von vornherein zusammenzudenken und gemeinsam in Konzepte einzubringen. Um E-Government erfolgreich zu gestalten, müssen Daseinsvorsorge, Transparenz und Offenheit, Datenschutz, gute digitale Geschäftsmodelle sowie gute digitale Arbeit entlang der entwickelten netzpolitischen Leitlinien vorausschauend verbunden werden. Die Bereitstellung von IT-Netzen und freier, selbstbestimmter IT-gestützter Kommunikationsmöglichkeiten gehören zu den Grundleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge des 21. Jahrhunderts.

Literatur

Lawrence Lessig: Code and Other Laws of Cyberspace, New York 1999 (Basic Books)

ver.di Schriftenreihe »Innovation + Neue Medien + Beteiligung: Öffentliche Dienste im Wandel«:

– Band 1: »Virtuelle Rathäuser – Neue Arbeitswelten, Neue Dienstleistungen” (vergriffen)
– Band 2: »Online-Arbeiten im Virtuellen Rathaus – Gewerkschaftliches Memorandum«
– Band 3: »Wie öffentlich und demokratisch wird eGovernment sein? 100 Fragen zu eGovernment« (deutsch, russisch, englisch, französisch)
– Band 4: »Bausteine für Dienstvereinbarungen zur Einführung neuer Technologien«
– Band 5: »Öffentlicher Dienst und die bundesweite Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie«
– »Berliner Manifest: Öffentliche Dienste 2.0 – Die Daseinsvorsorge in der Informationsgesellschaft stärken!« (deutsch, englisch, französisch, spanisch, schwedisch)

(Bis auf Band 1 sind alle Bände online verfügbar unter governet.de/6 oder zu bestellen bei: IVB Direktmarketing GmbH, Ruhweg 21, 67307 Göllheim, E-Mail: verdi@ivb-gmbh.de, Fax: 06351 125 283)

Michael Schwemmle

Beweglich und frei, stets erreichbar und entsichert

Von den ambivalenten Realitäten vernetzter Arbeit[1]

Der Wandel der Erwerbstätigkeit ist seit Jahren durch die rasanten Fortschritte der Digitalisierung geprägt. Dabei können zwei sich überlappende Phasen unterschieden werden: Stand in einer ersten Etappe die sukzessive Ausstattung von Büros und Fabrikhallen mit programmgesteuerten, jedoch vornehmlich noch stand-alone betriebenen Rechnern im Zentrum, so ist die zweite Prozessphase etwa seit Mitte der 1990er Jahre durch deren fortschreitende inner- und überbetriebliche Vernetzung charakterisiert. Im Zuge dieser Entwicklung ist »Arbeit im Netz« zum in technischer Hinsicht dominanten Typus moderner Erwerbstätigkeit avanciert. Digital und vernetzt gearbeitet wird heute faktisch in allen Sektoren und Branchen der Volkswirtschaft, vor allem im Büro, wo mittlerweile wohl an beinahe jedem Arbeitsplatz in Deutschland ein Computer steht, aber auch in der Produktion, im Vertrieb und im Service – dort insbesondere in Call-Centern – und besonders intensiv in hoch qualifizierten Wissensberufen, in der IT-Industrie oder in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Zum Stand der digitalen Vernetzung von Arbeit

Statistisch festzumachen ist der erreichte Entwicklungsstand digitaler Vernetzung

- zum einen – in der Perspektive der Arbeitsmittel – am Nutzungsgrad von Computern und Internet in der Erwerbssphäre,
- zum anderen – in der Perspektive der Arbeitsgegenstände – an der Verbreitung solcher Arbeitsplätze, an denen überwiegend digitalisierte Informationen verarbeitet werden.

Was zunächst den zweitgenannten Aspekt anbetrifft, so ist davon auszugehen, dass »auch in der Bundesrepublik Deutschland […] ungefähr seit 1995 etwa die Hälfte aller Erwerbstätigen Berufe aus(übt), in denen die Informationsverarbeitung im Vordergrund steht« (Senghaas-Knob-

---

[1] Der nachfolgende Beitrag basiert auf Teilen der Studie von Schwemmle/Wedde 2012.

loch 2008: 28) – und dieser Anteil dürfte seither noch deutlich gestiegen sein. Ein großer Teil der ehedem nur papiergebundenen Informationen existiert zwischenzeitlich in digitaler Form. So kommt etwa eine Erhebung des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation aus dem Jahr 2009 zu dem Ergebnis, dass »das digitale Zeitalter […] mittlerweile Realität in den meisten Büros (ist). Nur bei 3,6% der Befragten dominiert Papier noch als typischer Informationsträger. Bei 41,2% der Teilnehmer hingegen ist ›sehr viel digitalisiert‹, d.h. mehr als ¾ aller benötigten Daten liegen in digitaler Form vor. Bei weiteren 41,4% ist zumindest mehr als die Hälfte aller Daten in digitaler Form verfügbar.« (Spath et al. 2009: 14)

Im Jahr 2010 arbeiteten 63% aller von der IKT-Erhebung des Statistischen Bundesamtes erfassten Beschäftigten regelmäßig an einem Computer (Statistisches Bundesamt 2010: 11). In größeren Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten nutzten den Computer 2010 sogar 70%. Vergleicht man die einzelnen Wirtschaftszweige, so zeigen sich – über alle Größenklassen hinweg – die höchsten Anteilswerte bei Finanz- und Versicherungsdienstleistungen mit einem Nutzungsgrad von 98%, im Informations- und Kommunikationssektor mit 96% und bei der Erbringung freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen mit 91%. Selbst im verarbeitenden Gewerbe sind mittlerweile 59% aller Beschäftigten während ihrer Arbeit am Computer beschäftigt. Computertätigkeit nimmt dabei für viele Beschäftigte den Großteil ihrer Arbeitszeit ein: Einer vom Branchenverband BITKOM beauftragten Repräsentativerhebung aus dem Jahr 2011 zufolge nutzen »unter den Erwerbstätigen […] 36% der Befragten den Rechner mindestens fünf Stunden täglich« (BITKOM 2011).

An einem Computer mit Internetzugang waren im Jahr 2010 während ihrer Arbeitszeit regelmäßig 52% aller Beschäftigten tätig. Bemerkenswerterweise ist der Durchdringungsgrad des Internets in der kleinsten Unternehmensklasse (1-9 Beschäftigte) mit 55% am höchsten, in Großunternehmen liegt der entsprechende Wert bei 54% der dort tätigen Personen. Im Vergleich der Wirtschaftszweige verzeichnen erneut der Informations- und Kommunikationssektor, in dem 93% aller erfassten Personen im Netz arbeiteten, und die Bereiche der freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleitungen sowie der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen mit jeweils 86% weit überdurchschnittliche Anteilswerte. Die Tatsache, dass auch im verarbeitenden Gewerbe

44% der Beschäftigten das Internet nutzen, macht zusätzlich deutlich, dass die digitale Vernetzung der Arbeit vor dem klassischen Produktionssektor keineswegs Halt gemacht hat.

Die neue Beweglichkeit digital vernetzter Arbeit

Trotz ihrer weit fortgeschrittenen Verbreitung und den damit verbundenen Gewöhnungseffekten ist digital vernetzte Arbeit noch immer in gewisser Weise neu, anders, ja fremd, wenn man sie mit der Kontrastfolie »fordistisch-tayloristischer Normalarbeit« vergleicht, die »vor allem auf drei Faktoren (basierte): 1. Arbeit hatte ihren Ort. 2. Arbeit hatte ihre Zeit. 3. Arbeit hatte normativ die Standardform des Normalarbeitsverhältnisses« (Schröter/Scherer 2010: 89). Diese Grundpfeiler der Arbeitswelt sind im Zuge der digitalen Vernetzung unter steigenden Veränderungsdruck geraten.

Das herausragende, die neue Qualität digitaler Vernetzung seit den 1990er Jahren bestimmende Charakteristikum ist dabei primär darin zu sehen, dass mit dem Internet ein »Informationsraum« entstanden ist, der sich über traditionelle Trennungslinien zwischen Betrieben, Unternehmen, Branchen und Volkswirtschaften hinweg erstreckt, aber auch die überkommenen Schranken zwischen Arbeits- und Lebenswelt und zwischen Produktions- und Konsumtionssphäre überschreitet. »Als ›sozialer Handlungsraum‹ bildet der Informationsraum […] einen neuartigen Möglichkeitsraum, um sämtliche Tätigkeiten, deren Arbeitsgegenstand und -mittel digitalisierbare Informationen und Informationssysteme sind, in einem ›neuen Raum der Produktion‹ zu integrieren. […] Unabhängig von ihrem konkreten Arbeitsort können Menschen in Echtzeit im Arbeitsprozess kooperieren, da ihr Arbeitsgegenstand (z.B. eine Software-Applikation) im Informationsraum selbst zur Verfügung steht und auch die arbeitsbegleitende Kommunikation über netzbasierte IT-Systeme erfolgen kann.« (Boes/Kämpf 2011: 62)

Digital vernetzte Arbeit verliert in dieser neu erschlossenen Sphäre ihre traditionelle Fixierung an einen festen Ort (»Arbeitsplatz«) und ist im Grundsatz überall dort möglich, wo ein Rechner bedient werden kann und ein Netzanschluss mit ausreichender Bandbreite zur Verfügung steht. Entscheidend hierfür ist in erster Linie die Mobilität und ubiquitäre Zugänglichkeit der Arbeitsinhalte und -gegenstände. Diese sind nicht mehr – als voluminöse Aktenschränke, gewichtige Ordner und hohe Papierstapel – allein im Büro und nur dort »greifbar«, son-

dern können, so sie nicht ohnehin bereits auf der Festplatte des tragbaren Geräts oder einem winzigen USB-Stick gespeichert sind, »in der Cloud« bzw. im Firmennetzwerk abgerufen, wo auch immer genutzt und bearbeitet und dann an Kooperationspartner oder Kunden weitergeleitet werden. Ein zweiter, die neue Beweglichkeit digitaler Arbeit forcierender Faktor ist die erleichterte Portabilität und höhere Leistungsfähigkeit digitaler Arbeitsmittel – letzteres sowohl hardwareseitig (Notebooks, Tablets, Smartphones) wie auch in puncto mobiler Betriebssysteme und Anwendungen, drahtloser Netzzugänge und breitbandiger Übertragungswege. Dies ermöglicht die persönliche Mobilität der Arbeitenden selbst, die nicht mehr an ihre Schreibtische in der Firma gebunden sind, sondern ihr »Überall-Büro« stets mit sich führen können. Neue digitale Beweglichkeit von Arbeit meint mithin also dreierlei: Die Mobilität der Arbeitsgegenstände, der Arbeitsmittel und der arbeitenden Personen.

Digital vernetzte Arbeit ist aber auch insofern örtlich ungebunden, als sie im Falle kooperativer Prozesse nicht mehr die gemeinsame physische Anwesenheit der Akteure (»Kopräsenz«) erfordert, sondern eine – auch asynchrone – Zusammenarbeit standortverteilter Personen und Teams zulässt. Diese ist nicht mehr zwingend zu fixen Zeiten zu leisten, sondern wird auch außerhalb des traditionellen »Nine-to-Five«-Schemas und über Zeitzonen hinweg organisierbar. Aus diesen Möglichkeiten ergeben sich vielfältige Ansatzpunkte zur Entgrenzung und Flexibilisierung von Arbeit in der räumlichen, arbeitsorganisatorischen und zeitlichen Dimension. Zusammengefasst und vereinfacht formuliert: Digital vernetzt kann überall und immer (zusammen)gearbeitet werden. Dies ist – in der Perspektive von Chancen und Herausforderungen betrachtet – sowohl eine gute als auch eine schlechte Nachricht.

Neue Freiheiten: Raum-zeitliche Gestaltungsoptionen

Qua Digitalisierung beweglich gewordenes Arbeiten eröffnet für viele Erwerbstätige unter bestimmten Bedingungen neue Gestaltungsspielräume, wie sie in der industriell geprägten Arbeitswelt faktisch nicht vorhanden waren. Diese beziehen sich auf den Ort, an dem gearbeitet wird, ebenso wie auf die entsprechenden Zeiten, die (Selbst-)Organisation von Arbeitsprozessen oder auch – zumal dann, wenn der Arbeitsort temporär im privaten Bereich liegt – auf Aspekte wie die Ausstattung von Arbeitsplatz und -umfeld oder das eigene Outfit. Damit rückt

für viele Erwerbstätige die Vision in greifbare Nähe, zumindest einen Teil ihrer beruflichen Aufgaben dort zu erledigen, wo sie wollen, dann, wann sie wollen – und dies unter Umständen, die sie als angemessen empfinden.

Auch wenn auf derlei »Teilautonomien« (Mückenberger 2007: 195) in arbeitssoziologischen Analysen mittlerweile fast schon routinemäßig und mit überwiegend begründeten Relativierungen hingewiesen wird, und obwohl diese durchaus ambivalent wirken, höchst voraussetzungsvoll und mit neuen Anforderungen an die Betroffenen verbunden sind, sollte deren befreiendes Potenzial doch keineswegs unterschätzt werden: Insbesondere Entscheidungsbefugnisse über Raum-Zeit-Strukturen rühren an zentrale Fragen von Macht, Herrschaft und Kontrolle in der Arbeitswelt. Mit Oskar Negt lässt sich »Herrschaft […] als die Chance verstehen, jederzeit die Regeln vorzugeben, nach denen die Menschen ihre Zeit aufteilen müssen, und die Räume, in denen sie sich zu bewegen haben. […] Herrschaft besteht primär […] in einer Detailorganisation von Raum- und Zeitteilen, die den einzelnen Menschen in seiner Lebenswelt wie in ein Korsett einspannt. […] Herrschaftssysteme sind deshalb darum bemüht, möglichst eindeutig Orte und Zeiten festzulegen, die den Bewegungsspielraum des einzelnen Menschen definieren. […] Das Ausmaß, in dem ich also über Raum und Zeit verfüge, ist meine Freiheit und meine Unfreiheit, der substantielle Kern von Freiheit und Unfreiheit.« (Negt 2001: 143ff.)

In dieser grundsätzlichen Perspektive verbindet sich die digital ermöglichte Flexibilität von Arbeit zumindest mit der Option, das Ausmaß, in dem Erwerbstätige über die Räume und Zeiten ihres Arbeitens verfügen, zu erweitern – und damit mit der Chance auf mehr »Freiheit in der Arbeit« (Mückenberger 2007: 195). Für »digitale Bohèmiens« und junge »digital Natives« macht offensichtlich genau dieses Freiheitsversprechen und seine extensive Einlösung den erstrebenswerten Kern von Arbeit im Netz aus. Der Wunsch nach größeren raum-zeitlichen Gestaltungsoptionen im Arbeitsleben scheint jedoch keineswegs nur auf eine digitale Avantgarde beschränkt, sondern auch bei klassisch abhängig Beschäftigten weit verbreitet zu sein. Einer vom BITKOM in Auftrag gegebenen Repräsentativerhebung zufolge wollten im Jahr 2010 20% der befragten Erwerbstätigen in Deutschland gerne täglich von zu Hause aus arbeiten, weitere 37% würden es zumindest an einigen Tagen der Woche bevorzugen, zur Arbeit nicht ins Büro gehen zu müssen, und zu-

sätzliche 10% gaben an, bereits jetzt gelegentlich von zu Hause aus beruflichen Verpflichtungen nachzugehen (BITKOM 2010a).

Allerdings verwirklichen sich die durch das technische Potenzial erschließbaren höheren Freiheitsgrade bei ortsflexibler digitaler Arbeit keineswegs im Selbstlauf: Weder kommen alle Beschäftigten, für die eine größere Beweglichkeit ihrer Arbeit im Raum möglich wäre, auch tatsächlich in den Genuss, diese Option für sich nutzen zu können, noch ist mobile Arbeit, so sie denn praktiziert wird, stets mit real erweiterten Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Betroffenen verbunden – und selbst wenn solche vorhanden sein sollten, werden diese nicht immer und ausschließlich als befreiend empfunden. Mobile Arbeit etwa, deren Orte und Zeiten ausschließlich von den Dispositionen des Arbeit- oder Auftraggebers diktiert sind, dürfte mit Vorstellungen von mehr Freiheit ebenso schwerlich in Einklang zu bringen sein wie die Erledigung der elektronischen Post, die nach einem langen Bürotag aufgrund eines anderweitig nicht zu bewältigenden Arbeitsquantums am Abend per Notebook zuhause oder im Hotelzimmer stattfindet.

Generell gilt damit auch im Blick auf die bei digitaler Arbeit prinzipiell vorhandenen raum-zeitlichen Gestaltungschancen, dass Autonomie »niemals für sich, sondern immer nur zusammen mit den Bedingungen zu denken (ist), unter denen sie existiert und praktiziert wird. Stets reicht ein Handlungsspielraum in der Arbeit nur so weit wie der Verhandlungsspielraum, den die Arbeitspersonen individuell oder kollektiv über die Kontextbedingungen der Arbeit tatsächlich besitzen …« (Brödner 2002: 524). Ob Beschäftigte die mit der digitalen Technik erschließbaren höheren Freiheitsgrade auch tatsächlich zu ihrem eigenen Nutzen realisieren können, hängt insoweit stark davon ab, über welche Rechte und Ressourcen sie verfügen und in welchem Ausmaß sie »individuelle Ortssouveränität« (Winker 2001: 209) – und daran gekoppelt auch ein höheres Maß an Zeitsouveränität – gegen Zielvorgaben und Leistungs- und Präsenzforderungen von Vorgesetzten oder Auftraggebern durchzusetzen vermögen. Sind diese Voraussetzungen hingegen gegeben, so können aus der Vernetzung von Arbeit wichtige Impulse zu ihrer Humanisierung entstehen – und dies nicht nur in der »digitalen Bohème … jenseits der Festanstellung« (Friebe / Lobo 2008), sondern durchaus auch »für mehr Freiheit in der Festanstellung« (Albers 2008).

Neue Anforderungen: Arbeiten in Entgrenzung

Digital bewegliche Arbeit hat – selbst dort, wo sie unter für die Beschäftigten günstigen Rahmenbedingungen realisiert wird – stets ihren Preis. Die aus dem Potenzial der Technik resultierende Option, nicht mehr nur am vertrauten, wenn auch vielleicht wenig geliebten betrieblichen Arbeitsplatz tätig sein zu können, sondern dort und dann, wo und wann man dies will, ermöglicht neue Entscheidungen. Sie erzwingt solche aber auch, wie die folgende Aussage eines Betroffenen erkennen lässt: »Ja, ich habe ja mein Büro im Grunde immer bei mir. Ich habe meinen Laptop, da ist alles drauf und ja, das Büro, das kann theoretisch überall sein. Und bei mir ist dann eher so die Entscheidung, wann will ich das denn nicht haben? Also man ist ja permanent verfügbar und im Moment ist es auch so, dass ich rund um die Uhr arbeiten könnte, aber will ich das? Das ist eher so das Problem, wie schütze ich meine Freizeit, wie nehme ich meine Freizeit?« (zitiert nach von Streit 2011: 13)

Das hier angesprochene Dilemma ist bis zu einem gewissen Grad unumgängliche Konsequenz der entgrenzenden Effekte digitaler Vernetzung. Diese macht die im industriegesellschaftlichen Alltag selbstverständlich gewordene rigide Separierung von beruflicher und privater Sphäre zunehmend brüchig – eine Entwicklung, die zwischenzeitlich zum Massenphänomen geworden ist: »Durch Internet und Handy sind für viele Menschen die Grenzen zwischen ihrer Arbeit und ihrem Privatleben gefallen. Das bestätigt fast jeder zweite Berufstätige in Deutschland (43%), wie aus einer Studie des Hightech-Verbands BITKOM hervorgeht.« (BITKOM 2010b) Da Grenzen einerseits einengen, andererseits aber auch Schutz geben und Stabilität garantieren können, wirkt Entgrenzung in ambivalenter Weise sowohl befreiend als auch herausfordernd.

Zum gravierenden Problem wird dieses Phänomen jedoch spätestens an dem Punkt, an dem es zu einem tatsächlichen oder auch nur gefühlten »Arbeiten ohne Ende« (Pickshaus/Schmitthenner/Urban 2001) kommt. Sollen die qua Digitalisierung ermöglichten neuen Freiheiten orts- und zeitflexibler Erwerbstätigkeit nicht in den Albtraum fortwährender Überforderung durch einen immer und überall empfundenen Arbeitszwang münden, so ist es in erster Linie an den Beschäftigten selbst, neue Grenzen zu ziehen und Übergänge zu finden, um auch außerhalb betrieblicher Strukturen und Routinen eine neue Balance zwischen beruflicher und privater Sphäre zu schaffen. Dies fordert von den Betroffenen Fähigkeiten, wie sie in stark reglementierten betrieb-

lichen Kontexten – zumindest in diesem Ausmaß – nicht abverlangt und entsprechend auch nicht eingeübt werden. Gefragt ist hier insbesondere »die Fähigkeit zur Selbstorganisation […], um den Arbeitsalltag in räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu strukturieren und um die eigene Erwerbstätigkeit in ein individuell passendes Verhältnis zur häuslichen Privatsphäre zu setzen. Ist diese Fähigkeit nicht vorhanden, wird die freie Zeiteinteilung nicht als Handlungsspielraum, sondern als anstrengend und die Arbeitssituation als unbefriedigend empfunden.« (von Streit 2011: 239) Die Bewältigung dieser Herausforderung wird den Betroffenen nicht abgenommen werden können – wohl aber ist es eine arbeitspolitische Aufgabe, sie durch adäquate Qualifikationsangebote beim Aufbau entsprechender Ressourcen zu unterstützen und nötigenfalls auch regulatorischen Flankenschutz für neue Grenzziehungen bereitzustellen.

Neue Belastungen: Permanente Erreichbarkeit, ergonomische Defizite

Eröffnet die örtliche und zeitliche Flexibilität digitaler Arbeit den Beschäftigten einerseits neue Dispositionsspielräume, so ist sie in der Praxis doch häufig auch mit sehr konkreten Belastungen und problematischen Zumutungen verbunden. Hier sind vorrangig zwei Aspekte von Belang: zum einen die Ausdehnung von Erreichbarkeits- und Verfügbarkeitserwartungen über übliche Arbeitszeiten hinaus, zum anderen eine gerade bei mobiler Arbeit außerhalb von Betriebsstätten oft suboptimale ergonomische Beschaffenheit von Arbeitsmitteln und Arbeitsumfeld.

Vor allem die an eine zunehmende Anzahl von Erwerbstätigen gerichteten Ansprüche einer permanenten Verfügbarkeit, die sich heutzutage über digitale Arbeitsmittel forciert durchsetzen lassen, haben es zu einer erheblichen medialen Prominenz gebracht, die allein schon durch die quantitative Dimension des Problems gerechtfertigt scheint: Einer Befragung des Bundesverbands der Betriebskrankenkassen aus dem Jahr 2010 (BKK 2010: 2) zufolge sind 84% der in Deutschland Berufstätigen außerhalb ihrer regulären Arbeitszeiten in beruflichen Angelegenheiten erreichbar, davon über ein Viertel (26%) über ein vom Arbeitgeber gestelltes Gerät. Für 51% der Befragten gilt sogar, dass sie jederzeit – also auch am Abend oder an Wochenende – erreichbar sind, für 27% ist dies nur ausnahmsweise und für weitere 5% nur zu festgelegten Zeiten der

Fall. Während knapp zwei Drittel (65%) der beruflich Erreichbaren angaben, sich hierzu freiwillig bereitzufinden, wird dies bei 26% seitens ihres Arbeitgebers, ihrer Kollegen oder Kunden erwartet. Beide Gruppen differieren auffällig in der Beurteilung dieses Sachverhalts: 66% der »freiwillig Erreichbaren« fühlen sich dadurch nicht oder nur sehr wenig gestört – bei den zur Erreichbarkeit mehr oder weniger gezwungenen Beschäftigten liegt dieser Anteil mit 41% deutlich niedriger.

Zudem kann wohl mit guten Gründen in Frage gestellt werden, inwieweit die Bereitschaft zu solcher Verfügbarkeit tatsächlich »freiwillig« zustande kommt: Die Motivation zu entsprechendem Verhalten wird sicherlich dadurch bestärkt, dass sich mittlerweile selbst in Feldern hochqualifizierter Arbeit ein »System permanenter Bewährung« durchgesetzt hat, das zentral auf der potenziellen Drohung des Arbeitsplatzverlustes basiert: »Die Zugehörigkeit zum Unternehmen wird ›optional gestellt‹ und an den jeweiligen Wertbeitrag des Beschäftigten zum Unternehmenserfolg gebunden. Grundlage hierfür sind nicht zuletzt informatisierte Bewertungssysteme, die die ›Performance‹ des Einzelnen und dessen Zielerreichung transparent und vor allem vergleichbar macht. Die damit verbundene neue Unsicherheit wird nun von den Unternehmen als Stimulus und ›negativ geladene‹ Motivation instrumentalisiert.« (Boes/Kämpf 2011: 200)

Unabhängig von der unmittelbaren Veranlassung und der subjektiven Beurteilung quasi uneingeschränkter Verfügbarkeit kann diese insbesondere dann belastend wirken, wenn sich mit der Erwartung der Erreichbarkeit auch der Anspruch auf kurze Reaktions-, Antwort- und Bearbeitungszeiten verbindet. So wurde etwa im Rahmen einer empirischen Untersuchung des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung »die permanente Erreichbarkeit durch mobile IKT […] immer wieder als sehr problematisch thematisiert. Viele Arbeitnehmer haben Schwierigkeiten sich abzugrenzen. Ein respektvollerer Umgang mit der Freizeit wird daher gewünscht.« Beklagt wird ebenso »eine Fremdbestimmung durch die Erwartungshaltung, jederzeit spontan auf Anrufe und Mails reagieren zu müssen.« (Bretschneider-Hagemes 2011: 228)

Negative Folgewirkungen der faktischen Verlängerung von Arbeitszeiten und der – zumindest gefühlten –Abschaffung von Feierabend, Wochenenden und Urlaubszeiten als sichere Refugien vor beruflicher Inanspruchnahme können u.a. Schlafstörungen und das Gefühl sein,

nicht mehr »abschalten« und zur Ruhe kommen zu können. Wenngleich über die langfristigen Effekte dieser Entwicklung noch keine stabilen empirischen Befunde vorliegen, so lässt sich doch vermuten, dass sie – sofern auf Dauer gestellt – die Arbeits- und Lebensqualität der Betroffenen stark beeinträchtigen und den nachhaltigen Erhalt ihres Arbeitsvermögens erheblich gefährden dürfte.

Zusätzlich belastend können die nicht selten ungünstigen ergonomischen Bedingungen wirken, unter denen ortsflexible digitale Arbeit außerhalb herkömmlicher Betriebsstätten verrichtet wird. Die hier auftretenden Probleme haben im Wesentlichen vier Ursachen: Erstens sind die bei digitaler Arbeit zum Einsatz gelangenden Arbeitsmittel häufig nicht – wie das etwa bei stationären Rechnern und Monitoren an festen Büroarbeitsplätzen überwiegend der Fall ist – im Blick auf eine gesundheitsverträgliche Dauernutzung optimiert, sondern nach anderen Maßstäben gestaltet.

Smartphones etwa, die längst zu einem wichtigen, wenn nicht dem bedeutsamsten Werkzeug mobiler Beschäftigter geworden sind, sind weit mehr auf Portabilität und »stylishes« Erscheinungsbild hin konzipiert denn auf ergonomische Funktionalität.

Zweitens werden solche ergonomisch suboptimalen Arbeitsmittel vielfach in wechselnden Umgebungen genutzt, die – aus der Perspektive von Arbeits- und Gesundheitsschutz – oft gleichfalls alles andere als ideal beschaffen sind: Züge, Autos, Hotelzimmer, Gaststätten, Wartebereiche in Bahnhöfen und Flughäfen sind hinsichtlich des Mobiliars, der Lichtverhältnisse, der Geräuscheinwirkungen und weiterer Umgebungsfaktoren häufig weit ungünstigere Arbeitsorte als das klassische Büro. Wer über längere Zeiträume ständig mit dem Notebook auf den Knien arbeiten, kleine Smartphone-Tastaturen bedienen und spiegelnde Monitore in schummriger Beleuchtung ablesen muss, hat ein vergleichsweise hohes Risiko, gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erleiden.

Die ergonomischen Defizite ortsflexibler digitaler Arbeit resultieren zum dritten auch aus dem Umstand, dass bestimmte Normen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, die für ortsfeste Arbeitsplätze gelten, hier nicht zur Anwendung gelangen. Dies trifft insbesondere auf die Arbeitsstättenverordnung und die Bildschirmarbeitsverordnung zu. Letztere hat ausweislich ihres § 1 Abs. 2 ausdrücklich keine Geltung »für die Arbeit an Bildschirmgeräten für den ortsveränderlichen Gebrauch, sofern sie nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden«.

Zum Problem fehlender Schutznormen tritt zusätzlich ein strukturelles Kontrollproblem bei »entbetrieblichter« Mobilarbeit: Anders als gängige kollektive Regulierungen lassen sich Rahmensetzungen für digitalisierte mobile Arbeit vielfach nicht mehr auf klar definierte, stabile Örtlichkeiten und daran gekoppelte Verantwortlichkeiten – z.B. von Vorgesetzten, Betriebsräten, Arbeits-, Gesundheits- und Datenschützern – im Rahmen betrieblich-arbeitsteiliger Strukturen beziehen. Solche Arbeitsformen liegen damit zwar nicht außerhalb des Zuständigkeits-, aber doch außerhalb des klassischen »Zugriffsbereichs« der genannten Akteure.

Da die Einhaltung von Regulierungsvorgaben – etwa zur Arbeitszeit oder zur ergonomischen Gestaltung des Arbeitsplatzumfelds – deshalb hier meist nicht durch Kopräsenz oder Inaugenscheinnahme überprüft werden kann, ist die Wahrscheinlichkeit eines Kontrolldefizits hoch. Faktisch tritt digital vernetzte Arbeit so mit steigendem Mobilitätsgrad aus dem Anwendungsbereich vorhandener Schutzvorschriften heraus, ohne gleichzeitig in ein neues, ihren Spezifika adäquates Regulierungsumfeld einbezogen zu werden. Der sich aus dieser Konstellation ergebende arbeitspolitische und -rechtliche Handlungsbedarf ist ebenso evident wie dringlich.

Neue Unsicherheiten: Digitale Prekarität

Mit dem mittlerweile erreichten Stand der digitalen Vernetzung sind die technischen Grundlagen dafür geschaffen, arbeitsteilige Produktionsprozesse auf hohem Niveau nicht länger nur in hierarchisch zentralisierten, örtlich konzentrierten und auf Dauer angelegten betrieblichen Strukturen zu gestalten, sondern im Wege von Strategien der Modularisierung, Netzwerkbildung und Virtualisierung standortverteilt, telekooperativ, variabel und zeitlich begrenzt zu organisieren (vgl. Reichwald et al. 1998) – und dies zu vergleichsweise niedrigen Transaktionskosten. Die Bausteine solcher virtueller Wertschöpfungsgebilde »sind modulare Einheiten, also relativ autonome, kleine überschaubare Systeme mit dezentraler Entscheidungskompetenz und Ergebnisverantwortung. Sie setzen sich aus Aufgabenträgern zusammen, die durchaus unterschiedlichen rechtlichen Institutionen angehören können. […] Dabei können die modularen Einheiten räumlich und zeitlich verteilt sein. Ihre Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit unterliegt dynamischer Rekonfiguration.« (Picot/Neuburger 2008: 224f.)

Die erwähnte, durch digitale Vernetzung und telekooperative Aufgabenbewältigung eröffnete Option »dynamischer Rekonfiguration« umschreibt den Sachverhalt, dass sich auf Basis der neuen technischen und organisatorischen Gegebenheiten die Möglichkeiten von Unternehmen zur flexiblen Gestaltung ihrer Produktionsprozesse enorm erweitert haben – und damit auch die Anreize, Arbeitsleistung nur noch fallweise und zeitweilig zu kaufen und immer wieder zu (re-)kombinieren, ohne dazu Arbeitskräfte dauerhaft – u.a. mit den sozialen Sicherungsmechanismen des klassischen »Normalarbeitsverhältnisses« – an sich zu binden: »Der moderne Arbeiter braucht nur die Zugangsberechtigung, um sich ins Firmensystem einzuloggen und danach zehn Tage oder zwei Monate lang mit einem Team zusammenzuarbeiten, dessen einzelne Mitglieder er vielleicht nie zu Gesicht bekommt. […] Wenn das Projekt beendet ist, verliert das Passwort seine Gültigkeit, die digitalen Firmentore schließen sich und das temporäre Team löst sich auf, so schnell, wie es sich gebildet hatte.« (Schrenk 2007: 168)

Da von solchen Möglichkeiten – auf die Spitze getrieben in Gestaltungsformen wie dem »crowdsourcing«[2] – zunehmend Gebrauch gemacht wird, steigt die Zahl der nur kurzfristig und instabil, auf Dienst- oder Werkvertragsbasis Beschäftigten in den größer werdenden Randzonen der etablierten Unternehmen. Im Blick auf diese neuen und instabilen Nutzungsformen von Arbeitskraft bleibt damit zu konstatieren, dass digitale Vernetzung faktisch mit einer Zunahme von Entsicherung bis hin zur Prekarisierung von Arbeit einhergeht, wobei die Technik hier in dem Sinne als »enabler« wirkt, als sie entsprechende unternehmerische und politische Strategien ermöglicht, erleichtert und forciert, wenngleich sie diese keineswegs erzwingt.[3]

[2] Vgl. hierzu den Beitrag von Frank Bsirske und Bert Stach in diesem Buch.

[3] Ein Indikator für derartige Tendenzen zu digitaler Prekarität ist der hohe Anteil Solo-Selbstständiger auch und gerade in solchen Sphären, in denen Arbeit »am Netz« besonders weit verbreitet ist. Vgl. hierzu den Beitrag von Veronika Mirschel in diesem Buch.

Ein Fazit

Digitalisierung und Vernetzung haben Arbeit beweglicher gemacht und deren traditionelle Bindungen an feste Orte, standardisierte Zeiten und stabile, auf Dauerhaftigkeit angelegte Organisationsstrukturen und Beschäftigungsverhältnisse gelockert. Dadurch bieten sich für Unternehmen weitreichende Möglichkeiten zur Flexibilisierung, Effizienzsteigerung, Kostensenkung und Risikoabwälzung, die in der Praxis auch intensiv genutzt werden. Zugleich eröffnet die digitale Vernetzung für einen großen Teil der Erwerbstätigen bedeutsame Chancen auf mehr Freiheiten in der Arbeit, insbesondere hinsichtlich einer autonomeren Gestaltung räumlicher und zeitlicher Rahmenbedingungen. Diese Optionen, die relevante Aspekte von Herrschaft und Kontrolle in der Arbeitswelt betreffen und für viele Beschäftigte offensichtlich attraktiv sind, werden bislang jedoch nur unzulänglich ausgeschöpft. Zwar wird zunehmend digital mobil gearbeitet, dies jedoch nur in sehr begrenztem Maße unter Umständen, die von den Betroffenen real selbstbestimmt werden und an ihren Interessen orientiert sind. Weit gestaltungsmächtiger sind die Dispositionen von Arbeit- oder Auftraggebern und der »stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse« (Marx 1968: 765), konkretisiert in knappen Fristen und unrealistisch hohen Zielvorgaben. Da sich die an das technische Potenzial geknüpften Hoffnungen auf mehr reale Freiheiten so kaum einlösen lassen, bleibt digitale Arbeit damit faktisch weit unter ihren emanzipierenden Möglichkeiten, zumal sie sich nicht selten mit neuen Belastungen und Entsicherungen für abhängig Erwerbstätige verbindet.

Digitale Vernetzung führt nicht allein aufgrund des segensreichen Wirkens der Technik und im Selbstlauf zu guter Arbeit, sondern ist in ihrer heutigen Realität durch Ambivalenzen und Defizite gekennzeichnet: Sie bietet den einen weniger echte Freiheit als möglich, den anderen weniger Sicherheit als nötig wäre. Diese unbefriedigende Diagnose verweist auf arbeitspolitischen Handlungsbedarf und benennt im Grunde bereits dessen Eckpunkte: Soll digitale Arbeit besser werden, so gilt es, sie durch gezielte Intervention zu humanisieren, die Chancen auf erweiterte Autonomie besser zu nutzen, diese durch Rechte und Ressourcen für Erwerbstätige flankierend zu sichern, Verfügbarkeitszumutungen und Prekaritätsrisiken zu begrenzen und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Entsprechende Initiativen für gute digitale Arbeit sind überfällig.

Literatur

Albers, Markus (2008): Morgen komm ich später rein. Für mehr Freiheit in der Festanstellung, Frankfurt/New York

BITKOM (2011): Computernutzung nimmt weiter zu. BITKOM-Presseinformation vom 8.4.2011

BITKOM (2010a): Berufstätige wünschen sich flexiblere Arbeitsbedingungen. BITKOM-Presseinformation vom 27.4.2010

BITKOM (2010b): Grenzen zwischen Job und Freizeit verschwinden. BITKOM-Presseinformation vom 4.11.2010

BKK (2010): Arbeit und Schlaf. BKK- Faktenspiegel 11/2010

Boes, Andreas/Kämpf, Tobias (2011): Global verteilte Kopfarbeit. Offshoring und der Wandel der Arbeitsbeziehungen, Berlin

Bretschneider-Hagemes, Michael (2011): Belastungen und Beanspruchungen bei mobiler IT-gestützter Arbeit; in: Zeitschrift für Arbeitswissenschaft 3/2011, S. 223-233

Brödner, Peter (2002): Flexibilität, Arbeitsbelastung und nachhaltige Arbeitsgestaltung; in: Brödner, Peter/Knuth, Matthias (Hrsg.): Nachhaltige Arbeitsgestaltung. Trendreports zur Entwicklung und Nutzung von Humanressourcen, München/Mering, S. 489-542

Friebe, Holm/Lobo, Sascha (2008): Wir nennen es Arbeit. Die digitale Bohème oder: Intelligentes Leben jenseits der Festanstellung, München: Heyne-Verlag (aktualisierte Ausgabe)

Marx, Karl (1968): Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Erster Band, MEW 23, Berlin/DDR

Mückenberger, Ulrich (2007): Ziehungsrechte – Ein zeitpolitischer Weg zur »Freiheit in der Arbeit«?; in: WSI-Mitteilungen 4/2007, S. 195-201

Negt, Oskar (2001): Arbeit und menschliche Würde, Göttingen

Pickshaus, Klaus/Schmitthenner, Horst/Urban, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2001). Arbeiten ohne Ende. Neue Arbeitsverhältnisse und gewerkschaftliche Arbeitspolitik, Hamburg

Picot, Arnold/Neuburger, Rahild (2008): Arbeitsstrukturen in virtuellen Organisationen; in: Funken, Christiane / Schulz-Schaeffer, Ingo (Hrsg.): Digitalisierung der Arbeitswelt. Zur Neuordnung formaler und informeller Prozesse in Unternehmen, Wiesbaden, S. 221-238

Reichwald, Ralf/Möslein, Kathrin/Sachenbacher, Hans/Englberger, Hermann/Oldenburg, Stephan (1998): Telekooperation. Verteilte Arbeits- und Organisationsformen, Berlin/Heidelberg

Schrenk, Jacob (2007): Die Kunst der Selbstausbeutung. Wie wir vor lauter Arbeit unser Leben verpassen, Köln

Schröter, Welf/Scherer, Irene (2010): Gestaltung virtueller Arbeitswelten. Der Einfluss moderner IuK-Technologie auf das Mobilitätsverständnis und die Arbeitsorganisation; in: Balfanz, Dirk/Schröter, Welf (Hrsg.): Gestaltete Virtualität. Realität der Neuen Medien in der Arbeitswelt, Mössingen-Talheim, S. 89-124

Schwemmle, Michael/Wedde, Peter (2012): Digitale Arbeit in Deutschland: Potenziale und Problemlagen. Studie im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn (im Erscheinen)

Senghaas-Knobloch, Eva (2008): Wohin driftet die Arbeitswelt? Wiesbaden

Spath, Dieter (Hrsg.)/Kelter, Jörg/Rief, Stefan/Bauer, Wilhelm/Haner, Udo-Ernst (2009): Information Work 2000. Über die Potenziale von Informations- und Kommunikationstechnologien bei Büro- und Wissensarbeit, Stuttgart

Statistisches Bundesamt (2010): Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Unternehmen 2010, Wiesbaden

von Streit, Anne (2011): Entgrenzter Alltag – Arbeiten ohne Grenzen? Das Internet und die raum-zeitlichen Organisationsstrategien von Wissensarbeitern, Bielefeld

Winker, Gabriele (2001): Individuelle Ortssouveränität als Perspektive; in: dies. (Hrsg.) (2001): Telearbeit und Lebensqualität. Zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Frankfurt/New York, S. 209-225

Frank Bsirske/Bert Stach

eBay für Arbeitskräfte

Die Verlagerung qualifizierter IT-Arbeit in die Crowd

Arbeitsbeziehungen unterliegen einem stetigen Wandel. Sie sind geprägt von nationalen und regionalen Unterschieden und sie stehen in einer Relation zur Technologie, die das Arbeitsumfeld bestimmt. Arbeitsverhältnisse, die sich in der Dimension von Leibeigenschaft und Tagelohn bewegen und die auf eine Ausbeutung von Menschen ausgelegt sind, schienen mit dem technologischen Fortschritt in den entwickelten Industrienationen weitgehend überwunden. Hier gab es eine positive Entwicklung: Arbeitgeber wurden für ihre Beschäftigten in die Verantwortung gezogen und es entstanden soziale Sicherungssysteme, die – auf welchem Niveau auch immer – eine gewisse Daseinsvorsorge für die unvorhersehbaren Eventualitäten des Lebens bereithielten. Viele Beschäftigte – nicht alle – hatten und haben eine Chance, sich mit ihrer Arbeit Wohlstand zu schaffen. Das setzt einen unantastbaren Konsens voraus: Arbeitgeber haben für Beschäftigte eine Verantwortung, die über den Arbeitstag hinaus geht.

Die technologische Weiterentwicklung hat in den letzten Dekaden eine ganze neue Branche entstehen lassen: die IT-Branche. Längst hat der Computer analoge Technik weit zurückgedrängt und die Informationstechnologie die moderne Welt durchdrungen. Die Arbeitskräfte, die diese digitale Welten erschaffen haben, konnten oft an dem Boom mitprofitieren. Die Einkommen von IT-Beschäftigten, wie Informatikerinnen und Netzwerkadministratoren, IT-Architektinnen oder Systemanalytikern, galten als gut und ihre Arbeitsplätze als sicher. Aber auch die IT-Welt könnte sich bald radikal verändern und das nicht zum Vorteil der Beschäftigten.

Der Weg in die Zukunft der Beschäftigung führt über viele Zwischenschritte. Drei Entwicklungen sollen dabei besonders erwähnt werden. Das Open-Source-Verfahren in der Softwareentwicklung ist entstanden, weil freie Programmierer der Netzgemeinde nach einem offen zugänglichen Quellcode verlangten und ihn dann eben selbst entwickelten. Open-Source hat ebenfalls die Möglichkeit gezeigt, dass viele Menschen über große Distanzen an einem Projekt zusammenarbeiten, ohne sich je im wirklichen Leben begegnet zu sein. Die Entwicklung sozialer

Netzwerke wie zum Beispiel Facebook hat im Web überhaupt erst Plattformen geschaffen, auf denen die Identität des echten Menschen hinter dem Bildschirm und an der Tastatur um eine nachvollziehbare virtuelle Identität im Internet erweitert wird. Die Cloud begründet mindestens als Rechenleistung einen virtuellen Raum, der Unabhängigkeit von einem Einzelgerät, dem eigenen Laptop oder Computer, schafft. Damit existieren drei für den weiteren Fortgang entscheidende Dinge: eine kollaborative Arbeitsweise, eine Plattform und ein virtueller Raum. Inzwischen drängt eine junge Generation auf den Arbeitsmarkt, die mit eben diesen drei Faktoren groß geworden ist.

Arbeit lässt sich fast überall in einzelne Schritte zerlegen. Das gilt auch für komplexe Programmierungsprojekte und auch für viele andere Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich. Das Zusammenspiel der drei Faktoren kollaborative Arbeitsweise, Plattform im Netz und virtuellem Raum mit einer neuen Generation am Arbeitsmarkt, einer Crowd, und der Zerlegung von Arbeit in einzelne Schritte begründet etwas, das gut mit den betriebsverfassungsmäßigen Formulierungen »grundlegende Änderungen der Betriebsorganisation« oder »Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden« beschrieben werden kann. Es wird sich viel ändern.

Große Projekte werden in einzelne Arbeitsschritte zerlegt. Diese einzelnen Arbeitsschritte werden an eine offene Community im Netz weitergegeben, die über eine einem sozialen Netzwerk ähnliche Plattform ansprechbar ist. Die Daten dazu werden in einer Cloud gespeichert. Jedes Mitglied dieses Netzwerkes kann sich nun daran machen, den ausgeschriebenen Arbeitsschritt zu erledigen. Es geht dabei explizit nicht darum, sich um diese Aufgabe nur zu bewerben, sondern sie tatsächlich zu erledigen, also den Arbeitsschritt fertigzustellen. Die fertigen Ergebnisse werden dann dem Auftraggeber von allen, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben, präsentiert. Der kann jetzt aussuchen, welches Ergebnis ihm am besten gefällt oder seinen Vorstellungen entspricht – und natürlich wird auch nur das bezahlt. Alle anderen Entwickler haben umsonst gearbeitet. Sie gehen leer aus. Die Rechte an der Entwicklung haben sie natürlich mit der Beteiligung an der Ausschreibung bereits dem Auftraggeber oder mindestens an die Plattform übertragen. Das ist ja bei den Bildern bei Facebook auch der Fall. Ziemlich genau so soll Liquid funktionieren. Liquid ist ein Projekt der IBM.

Allerdings erscheint eine anonyme Crowd auch unberechenbar und die einzelnen Akteure in dieser Crowd wirken kaum greifbar. Wie kann

es gelingen, die einzelnen Mitglieder dieser Communities irgendwie zu kontrollieren oder wenigstens so gläsern wie möglich zu machen? In Anlehnung an die I-Like-It-Buttons, mit denen heute jede Restaurantwebsite bewertet werden kann, soll auch die Arbeitsleistung der Freelancer taxiert werden. Nicht nur das: Wenn auch noch persönliche Daten wie pünktliche Rechnungszahlungen und Gesundheitsdaten in das Bewertungsprofil einfließen, kann sich jeder Auftraggeber gleich denken, mit wem man es da zu tun bekommt. Dass das System mindestens zwei Schwachstellen hat, scheint dabei keine Rolle zu spielen: Es steht im massiven Widerspruch mit der Gesetzgebung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte und der persönlichen Daten und es macht Fehler. Es kann nur mit Heuristiken arbeiten – Ausreißer werden damit ausgebremst. Ein Stephen Hawking wäre von einem solchen System mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit aussortiert worden.

Die Crowd bringt noch ein anderes Problem mit sich. Festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben oft eine geradezu emotionale Bindung an ihr Unternehmen. Warum sollten Freelancer das haben? Wodurch könnte sie bewirkt werden? Eine für IBM naheliegende Lösung ist die Weiterentwicklung der bereits bestehenden Zertifizierungsprozesse. Die Zertifizierungsstandards wurden bereits beschrieben: IBM-blau, IBM-silber und IBM-gold. Zertifizierungen gibt es natürlich nicht einfach so. Sie müssen durch ein Zertifizierungsverfahren erlangt werden und das kostet Geld. Naheliegend, das die Freelancer bezahlen zu lassen. Das ist für das zertifizierende Unternehmen mehrfach lukrativ. Ein etablierter Standard schafft im Markt Renommee, bindet Freelancer an den Konzern und der kann dabei auch noch verdienen.

Während die Arbeitsbeziehungen zur Crowd in der Cloud strukturell auf- und ausgebaut werden, stellt sich die Frage, was mit den existierenden Belegschaften passieren soll. Das Handelsblatt, das sich in seiner Ausgabe vom 1. Februar 2012 ausführlich mit der IBM in Deutschland befasst, schreibt: »Im Rahmen seines ›Liquid‹-Programms will der US-Konzern in den nächsten Jahren Tausende Arbeitsplätze in Deutschland abbauen und Dienstleistungen verstärkt von freien Mitarbeitern anbieten lassen. Kosten sollen gesenkt und Gewinne erhöht werden« (Handelsblatt, 1. Februar 2012). Die Zukunft soll dann so aussehen: Eine dynamische Workforce erbringt die Dienstleistungen für Kunden im Rahmen einer globalen Talent Cloud. Funktion der übrig bleibenden Kernbelegschaft ist dann die Aufrechterhaltung der Kundenbeziehungen.

Es ist durchaus vorstellbar, dass es noch einige weitere Rumpffunktionen sein werden, für die eine Kernbelegschaft gebraucht wird. Allerdings wird dies primär ökonomischen Aspekten unterworfen, denn eine Eigenschaft, die auch vom Arbeitgeber IBM mutmaßlich negativ bewertet wird, ist bei der Kernbelegschaft und sie wird in einem Vortrag eines Vorstandes eines großen IT-Konzerns als deren einzige Eigenschaft aufgeführt: Für festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden Lohn- und Einkommensteuern fällig und sie haben Ansprüche auf Sonderleistungen des Arbeitgebers. All das fällt bei Freelancern in der Cloud nicht an.

Diesen Aspekt hatte bereits im April 2010 der damalige Chef des IBM Human Capital Managements, Tim Ringo, erläutert: »There would be no buildings costs, no pensions and no healthcare costs, making huge savings.« (Personnel Today, 23. April 2010) Er erklärte gegenüber der Britischen Fachzeitschrift Personnel Today, dass IBM's globale Belegschaft von 399.000 festangestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 2010 bis 2017 auf bis zu 100.000 reduziert werden könne, wenn das Unternehmen seinen Personaltransformationsprozess erfolgreich abgeschlossen habe.

In der Tat erscheint die Reduktion von Sozialabgaben und besonders von Steuern als Teil der Geschäftsstrategie. In der Vergangenheit wurde auch die Verlagerung von Produktionsstätten unter dem Aspekt der Kostenreduktion in Länder mit geringeren Steuerquoten vorangetrieben– zuletzt ging es im April 2010 um die Verlegung der Produktion von Großrechnern von Irland nach China und Singapur. Die Steuerquote wird auch in den IBM-Investor-Briefings ausgewiesen und je geringer sie ist, umso mehr wird dies aus der IBM-Perspektive als Vorteil für das Unternehmen bewertet.

Der Gewinn eines Unternehmens ist – kurz zusammengefasst – der Umsatz abzüglich der Ausgaben. Die IBM hat sich für ihren Unternehmensgewinn hohe Ziele gesetzt. Sie werden seit ca. 2005 in den so genannten Roadmaps des Unternehmens kommuniziert. Als wichtigstes Ziel erscheint dabei der Gewinn pro Aktie – die Earnings per Share (EPS). Und Steuern können dabei eben auch als gewinnmindernd bewertet werden. Dass die Steuern, die ein Unternehmen in einem Land zahlt, den Beitrag darstellen, den es zur Bereitstellung einer gesellschaftlichen Infrastruktur – Bildung, Kultur, Sicherheit, Stabilität – leistet, von der es umgekehrt selbst profitiert, wird dabei ausgeblendet.

Bei der Verlagerung von Arbeit von einer Belegschaft mit festen Arbeitsverträgen und sozialer Absicherung zur Crowd in der Cloud kommt für Unternehmen, die Crowdsourcing als Unternehmensprinzip einsetzen, ein weiterer Aspekt hinzu: Die Umgehung von Arbeitsgesetzgebung. Zu restriktive Arbeitsgesetzgebung könne die Wirtschaft gefährden, wird in einer IBM-Präsentation formuliert. Und ist nicht jede Arbeitsgesetzgebung gegenüber einem unregulierten offenen Markt für Freelancer restriktiv?

Frühere Verlagerungsmodelle hatten im Fokus, das Gefälle von Arbeitsbedingungen ökonomisch zu nutzen. Outsourcing-Deals bezogen ihre ökonomische Sinnhaftigkeit oft neben einer Effizienzsteigerung auch aus dem Faktor unterschiedlicher – günstigerer – Arbeitskosten: zuerst, wenn von einem Unternehmen zu einem anderen verlagert wurde, dann, wenn beim Nearshoring in ein Nachbarland mit geringeren Arbeitskosten und Steuerquoten verlagert wurde, und dann, wenn beim Offshoring in ein Entwicklungsland mit noch geringeren Arbeitskosten und Steuerquoten verlagert wurde. Mit der Verlagerung in die Crowd in der Cloud spielt auch der Unterbietungswettbewerb zwischen nationalen Lohnniveaus keine Rolle mehr. Jetzt sollen Individuen auf internationaler Ebene um ihre Positionen auf einem globalen, unreglementierten Arbeitsmarkt kämpfen.

Netzwerke für Freelancer existieren schon seit einigen Jahren. Sie nennen sich guru.com, Topcoder oder amazonmechanical turk. Das größte Netzwerk – Stand Frühjahr 2012 – nennt sich freelancer.com. Es wirbt damit, für Auftraggeber optimale Bedingungen zu bieten. Den Unternehmen steht hier, so preist sich amazonmechanical turk mit ca. 100.000 registrierten Freelancern an, eine globale, »on-demand, 24 x 7 workforce« zur Verfügung. Und auch hier gilt: »Pay only when you're satisfied with the results« (www.mturk.com). Ein Blick auf die Seiten der Freelancerplattformen zeigt die Unmöglichkeit, auf diesem Wege existenzsichernde Einkommen zu erzielen. Freelancer.com führt eine offene Statistik über den vermeintlichen Erfolg der Plattform. Am 22. Februar 2012 hatten hier 3.192.026 Freelancer in 1.460.264 ausgeschriebenen Projekten 118.641.920 US-Dollar verdient. In Zusammenhang gebracht bleibt von den großen Zahlen nicht viel übrig: Das durchschnittliche Einkommen pro Freelancer liegt bei lächerlichen 37,17 US-Dollar (nicht pro Monat oder Woche, sondern insgesamt seit Beginn der Erhebung) und die durchschnittliche Ausschüttung pro Ausschreibung

bringt es gerade auf 81,25 US-Dollar (auch hier: nicht pro Monat oder Woche, sondern insgesamt seit Beginn der Erhebung). Existenzsichernd ist das nicht. Da wird eher das Thema Mindestlohn für Informatiker auf die Tagesordnung kommen.

Die Gefahren, die sich auch für Unternehmen ergeben, werden zurzeit noch ausgeblendet. Auch übersieht IBM noch die Gefahr des Brain Drains. Gezielt eingesetzte Freelancer, die sich an den Ausschreibungen eines Unternehmens beteiligen, können sehr wohl an Hintergrundinformationen gelangen und diese für andere Unternehmen oder Organisationen nutzbar machen. Sicherheitsfragen sind nicht abschließend geklärt.

Neben den strukturellen Nachteilen, die die Unsicherheit des Freelancertums mit sich bringt, wird eine weitere Gefahr ausgeblendet. Sie lässt sich anhand eines IBM-Werbefilms für IBMs Liquid, der im Netz kursiert, gut erschließen. In dem Spot wird die Geschichte von John Harrison erzählt, einem Uhrmacher, der sich an einer der ersten öffentlichen Ausschreibungen beteiligte. Vor fast dreihundert Jahren versuchte die britische Regierung per Ausschreibung ein Problem zu lösen, das der Seemacht arg zu schaffen machte: die Positionsbestimmung der Längengrade auf dem offenen Meer. Eine genau gehende Uhr, die dem Seegang standhält und die Zeit an einem Ort angibt, dessen Längengradposition bekannt ist und so eine exakte Zeitmessung an der aktuellen Position ermöglicht. John Harrison beschrieb das Prinzip und entwickelte das Instrument dazu. Was in dem Werbefilm nicht erzählt wird: Für die Auszahlung der ausgeschriebenen Prämie musste er Jahrzehnte kämpfen. Erst kurz vor seinem Tod wurde seine Leistung anerkannt.

Die IT-Branche zeichnet die Entwicklung nur vor. Was für Programmierungsprojekte gilt, lässt sich auf graphische Arbeiten, Übersetzungen und viele andere Bereiche übertragen – letztendlich auf jede Dienstleistung, die unabhängig von Ort und Zeit erbracht wird. Es ist eine »schöne neue Arbeitswelt«, die sich hier abzeichnet. Freilich: Arbeitsbeziehungen sind immer auch abhängig von dem Engagement der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Rolle von Gewerkschaften. Hier liegt der Schlüssel für die Sicherung und den Ausbau guter Arbeits- und Einkommensbedingungen.

Dina Bösch/Kerstin Jerchel

Persönlichkeitsrechte am Arbeitsplatz und Datenschutz in der digitalen Wirtschaft

Datenschutz ist in den letzten Jahren zu einem in der öffentlichen Diskussion immer bedeutungsvolleren Thema geworden. Nicht zuletzt durch die Skandalisierung der Datenmissbräuche bei Lidl, Schlecker, der Deutschen Telekom AG oder der Deutschen Bahn AG ist die Sensibilität der Beschäftigten und auch der Gesellschaft im Umgang mit personenbezogenen Daten am Arbeitsplatz gewachsen. In einer Zeit des rasanten technischen Fortschritts, der unwillkürlich auf das Arbeitsleben ausstrahlt, ist es notwendig und wichtig, sich auf die verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte von Beschäftigten am Arbeitsplatz zu besinnen. Nur die Einhaltung hoher Datenschutzstandards in unserer digitalen Wirtschaft und Gesellschaft können das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verwirklichen. Zu den Inhalten dieses Grundrechts hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung strenge Maßstäbe gesetzt. Dieser Beitrag zeigt zunächst die Entwicklung der Rechtsprechung und die Inhalte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung auf. Im Anschluss daran werden diese dann in ihren Auswirkungen in Bezug auf das Verhältnis zu den aktuellen rechtspolitischen Reaktionen auf eine digitale Wirtschaft dargestellt. Der Beitrag plädiert sowohl für eine Stärkung des Datenschutzbewusstseins im Arbeitsleben als auch für die Schaffung von rechtssicheren Regularien in Zeiten einer digitalen Gesellschaft, die ohne Technik (offenbar) nicht mehr auskommt.

Entwicklung und Inhalte des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung

Neben der technischen Weiterentwicklung der Datenverarbeitungseinrichtungen war das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung prägend für das deutsche Datenschutzrecht und seine Entwicklung. Im Grundgesetz ist das »Grundrecht auf Datenschutz« zwar bedauerlicherweise nicht ausdrücklich enthalten.[1] Aber ausgehend vom Volks-

[1] Im Gegensatz zu Art. 8 der EU-Grundrechte-Charta, der ausdrücklich den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet.

zählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts von 1983[2] wurde dieses Grundrecht als Fallgruppe des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt. In einer Vielzahl von Folgeentscheidungen wurde dies durch das Bundesverfassungsgericht bekräftigt und stetig weiterentwickelt.

Die Grundsätze des Volkszählungsurteils halten fest, dass es durch die vorhandenen technischen Entwicklungen eine unbegrenzte Möglichkeit der Speicherung und Verknüpfung personenbezogener Daten gibt. Da diese Daten ohne Einflussnahme der Betroffenen zu einem Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden können, sei eine stärkere Kontrolle der Datenerhebung notwendig. Wer nicht überschauen kann, welche Informationen über ihn bekannt sind, sei in seiner Selbstbestimmung erheblich eingeschränkt. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den Bedingungen der modernen Informationstechnologie,[3] nach der kein belangloses Datum mehr existiert, setze voraus, dass der Einzelne gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten geschützt wird.

Schon im Volkszählungsurteil hat das BVerfG die Gefahren für das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vor allem in den technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung gesehen. Das Gericht hat die besondere Gefährdung dieses Rechts darin gesehen, dass bei Entscheidungsprozessen mit »Hilfe der automatischen Datenverarbeitung Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind. Sie können darüber hinaus – vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme – mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne dass der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann. Damit haben sich in einer bisher unbekannten Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflussnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme einzuwirken vermögen.« Deshalb müsse jeder und jedem die Befugnis

---

[2] BVerfG, 1. Senat, Urteil vom 15.12.1983.

[3] Die Entscheidung stammt aus dem Jahr 1983 – nach dem heutigen Stand der Technik also umso mehr.

eingeräumt werden, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Nach der Definition des Verfassungsgerichts umfasst das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kurz gesagt alle Daten mit Personenbezug und alle Formen ihrer Erhebung und Verwendung. Für die informationelle Selbstbestimmung ist zentral, dass personenbezogene Daten nur für bestimmte definierte Zwecke genutzt werden. Der Grundsatz der Zweckbindung gilt sowohl für die Privatwirtschaft wie für die öffentliche Verwaltung.

Ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz erfolgt durch jede Erhebung und Verarbeitung eines personenbezogenen Datums, wenn es ohne die Einwilligung der oder des Betroffenen vorgenommen wird. Einschränkungen des Grundrechts sind entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtes nur im überwiegenden Allgemeininteresse möglich. Denn wie bei anderen Grundrechten auch, ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht schrankenlos gewährleistet. Einschränkungen bedürfen allerdings einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechend formuliert sein müssen. Das heißt, die Voraussetzungen und der Umfang der gesetzlichen Beschränkungen müssen klar und für die Menschen erkennbar sein. Aufgrund der Risiken, die die Nutzung elektronischer Datenverarbeitung in sich birgt, sind zusätzliche organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, so das Verfassungsgericht schon im Jahr 1983.

Weitere Konkretisierungen des Grundrechts auf Datenschutz durch die Verfassungsrechtsprechung sind außerdem den folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

- Verboten ist die Erstellung von totalen Persönlichkeitsprofilen. Das Bundesverfassungsgericht hatte im »Mikrozensus-Urteil« von 1969[4] schon festgestellt, dass es mit der Menschenwürde nicht zu vereinbaren sei, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist. Aber auch in einer digitalen Welt hat diese Feststellung seine Be-

[4] BVerfG, 1. Senat, Urteil vom 16.7.1969 – 1 BvL 19/63.

deutung: Denn z.B. bei der Integration von IT-Systemen besteht die Gefahr, dass Personendaten zu einem Persönlichkeitsprofil zusammengefügt werden können, ohne dass der oder die Betroffene dies kontrollieren kann. Eine systematische Datensammlung zu einem Menschen ist nach dieser Rechtsprechung untersagt.

- Unzulässig ist auch die übergreifende Verwendung einheitlicher Personenkennzeichen durch private wie öffentliche Stellen. Mit Hilfe solcher, in der ehemaligen DDR verwandten Zahlen, wurden Daten aus verschiedenen Verwaltungs- und Lebensbereichen zusammengefasst. Durch den Ausspruch dieses Verbotes soll das Zusammenführen der Daten eines Menschen zum Zwecke der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen verhindert werden. Allerdings droht dieses Verbot in der aktuellen digitalen Welt durch technische Systeme, die auch ohne solche Nummern Daten zusammenführen können, zu verpuffen. Denn in den verschiedensten Data-Warehouses der heutigen Zeit erfolgt eine Identifizierung von Personen über weitaus mehr Angaben. Diese Rechtsprechung scheint deshalb vor dem Hintergrund der digitalen Wirtschaft nicht mehr zeitgemäß.

Angesichts des fortgeschrittenen technischen Wandels in der digitalen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts kam folgerichtig im Jahr 2008 das Verfassungsgericht im Urteil zur Online-Durchsuchung[5] zu einer weiteren Teilausprägung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung: Es sprach ein Grundrecht auf Gewährleistung und Integrität informationstechnischer Systeme aus, das auch als IT-Grundrecht bezeichnet wird. Damit reagierte das Bundesverfassungsgericht auf die Allgegenwärtigkeit von IT-Systemen und deren Bedeutung für den Alltag und die Lebensführung der Menschen im 21. Jahrhundert. Konkret ging es in dem Verfahren um das Verfassungsschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen, das Online-Durchsuchungen zuließ. Das Bundesverfassungsgericht erklärte diese staatliche Ermächtigung für nichtig. Als Zielsetzung ist den Gründen des Online-Durchsuchungs-Urteils der Schutz des Vertrauens in die eigengenutzten IT-Systeme, die Schaffung einer elektronischen, bzw. »digitalen Privatsphäre« zu entnehmen. Heimlich dürfe ein privates IT-System nur dann zum Zwecke der Überwachung eingesehen werden, wenn eine konkrete Gefahr für überragend wichtige Rechtsgüter, wie

[5] BVerfG, 1. Senat, Urteil vom 27.2.2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07.

Leib, Leben, Freiheit oder für die Existenz der Menschen grundlegende Güter der Allgemeinheit bestehen würde.

Bei der Sammlung von personenbezogenen Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbaren Zwecken hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt im Urteil zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten[6] an die Grundsätze des Volkszählungsurteils angeknüpft. Dieses Urteil war mit ca. 30.000 Beschwerdeführern das größte Masseverfahren in der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts. Auch damit ist die Sensibilität unserer Gesellschaft für das Grundrecht auf Datenschutz belegt worden. Bei der Vorratsdatenspeicherung müssen sich alle Stellen auf das Minimum an Daten beschränken, das zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig ist. Es ist zu verhindern, dass Daten »ins Blaue hinein« oder »mal für alle Fälle« gespeichert werden, ohne dass ein aktueller oder zukünftiger Bedarf klar umschrieben worden wäre.

Die Frage der Vorratsdatenspeicherung stellt sich immanent durch die digitale Wirtschaft. Ein aktuelles Beispiel der jüngsten Vergangenheit war die Idee, im so genannten ELENA-Verfahren (Verfahren über den elektronischen Entgeltnachweis) Monat für Monat Daten aller 41 Mio. abhängig Beschäftigen durch die Arbeitgeber an einen Zentraldatenspeicher, angesiedelt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, übermitteln zu lassen. Zunächst sollten für einen so genannten Probelauf von 24 Monaten, der später aufgrund technischer Probleme auf 48 Monate erhöht wurde, Daten der Beschäftigen zu ihrem Verdienst, Arbeitsunfähigkeit, sonstigen Fehlzeiten (außer Streiktagen, die wurden auf Protest der DGB Gewerkschaften wieder aus dem Meldekatalog gestrichen) etc. gesammelt werden. Mit Hilfe dieser Daten sollte es zukünftig möglich sein, Anträge auf Wohngeld, Elterngeld u.ä. elektronisch zu stellen. Eigentliches Ziel der Politik ist es, alle Sozialversicherungsleistungen zukünftig digital beantragen, bearbeiten und genehmigen zu können.

Allerdings sind die in das »Teil«-Projekt ELENA investierten Millionen ohne Erfolg verpufft: Im Sommer 2011 wurde das ELENA vom Bundesarbeitsministerium gestoppt. Offiziell wurde dies damit begründet, dass die für das elektronische Antragssystem notwendige qualifizierte,

[6] BVerfG, 1. Senat, Urteil vom 2.3.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08.

elektronische Signatur in der Entwicklung und Verbreitung zu kostspielig gewesen wäre. Tatsächlich schwebte über dem ELENA-Verfahren das Damoklesschwert der unzulässigen Vorratsdatenspeicherung von Beschäftigtendaten, die zum Zeitpunkt der monatlichen Erhebung überhaupt nicht benötigt wurden. Denn nur ein kleiner Bruchteil der 41 Mio. Beschäftigten in Deutschland beantragen tatsächlich Wohngeld oder Elterngeld. Für alle anderen war die Sammlung der Daten eine unzulässige Vorratsdatenspeicherung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes.

Aber es ist Vorsicht und Wachsamkeit vor Plänen der Zukunft geboten: Die seit Anfang 2010 gespeicherten Daten sind zwar nunmehr unverzüglich zu löschen. Es gibt bereits die Ankündigung des Bundesarbeitsministeriums, in den kommenden Jahren »ELENA-light« aufzulegen. Es bleibt deshalb kritisch abzuwarten und zu verfolgen, wann und in welcher Form dies nun geschehen soll. ver.di hat gemeinsam mit den DGB Gewerkschaften auf die unzulässige Vorratsdatenspeicherung durch das ELENA-Verfahren hingewiesen und die Politik zum Stoppen des Verfahrens gebracht. An diesem Punkt sollten wir auch zukünftig nicht nachlassen und uns auf die klare, strikte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung beziehen.

Ideen zur Weiterentwicklung des Grundrechts auf Datenschutz

Ausgehend von der bereits sehr weitgehenden und ausgeprägten Rechtsprechung zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung bestehen in digital technischer Hinsicht vor allem auch bezogen auf den Bereich der Arbeitswelt die folgenden Ideen einer Weiterentwicklung dieses Grundrechtes:

- Es muss ein Grundrecht auf Anonymität im digitalen Alltag entwickelt werden. Denn bei der Nutzung der digitalen Möglichkeiten (Internet, E-Mail-Systeme) ist es unvermeidbar, das elektronische Spuren hinterlassen werden. Diese Spuren können mit einem geringen technischen Aufwand einer Person zugeordnet werden. Nach dem aktuellen Vorschlag der EU-Kommission für eine Neuregulierung des Datenschutzes vom 25. Januar 2012[7] soll das Datenschutzrecht in Eu-

[7] Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr – KOM(2012) 11 endgültig – 2012/0011 (COD)

ropa vereinheitlicht werden. Nach der geplanten Datenschutzverordnung sollen u.a. hohe Strafen bei Datenschutzverstößen verhängt werden können und den Nutzern von sozialen Netzwerken soll ein »Recht auf Vergessen im Internet« durch Löschung ihrer Daten eingeräumt werden. Damit würde das Grundrecht auf Datenschutz durch die europaweit anzuwendende Verordnung um ein Recht auf Anonymität im digitalen Alltag erweitert.

- Eine weitere Forderung in der digitalen Gesellschaft ist die Entwicklung eines Grundrechts auf Selbstschutz. Selbsthilfe und Selbstverteidigung sind dem deutschen Verfassungsrecht nicht fremd. Sie sind anerkannt im Fall von akuten Notlagen, in denen der Staat nicht mehr rechtzeitig helfen kann. Dies würde für den Fall der Gefährdungslage im permanenten digitalen Gebrauch und Umgang nicht mehr passen. Vielmehr müsste es ein Recht auf Verschlüsselung der eigenen Datenverarbeitung geben. Hinzu käme außerdem ein Recht auf pseudonyme und anonyme Nutzung von Systemen, was bereits jetzt technisch möglich ist.

Diese Forderungen für eine Weiterentwicklung des Grundrechts auf Datenschutz sind, bezogen auf die reale Arbeitswelt, nicht überzogen, denn technische Möglichkeiten zur Überwachung am Arbeitsplatz bestehen in Hülle und Fülle. Dadurch, dass der überwiegende Teil der Beschäftigten nicht mehr ohne elektronische Datenverarbeitung im täglichen Arbeitsablauf auskommt, ist es ohne Probleme möglich, diese Vorgänge auch nachzuvollziehen und im Zweifelsfall zu überprüfen. Gerade dieser Einsatz digitaler Überwachungstechnologie am Arbeitsplatz stellt eine besondere Herausforderung des Beschäftigtendatenschutzes dar.

Datenschutzrechte für Beschäftigte verbessern und ausbauen

Beschäftigtendatenschutzrechte müssen der Entwicklung und dem Einsatz moderner digitaler Technologien am Arbeitsplatz angepasst werden. Gerade wegen des täglichen Gebrauchs elektronischer und digitaler Arbeitsmittel ist es zwingend geboten, Beschäftigtendatenschutz in diesem Sinne gesondert zu regeln. Die bisherigen Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)[8] sind in keinem Fall ausreichend. Die Rechte der Beschäftigten bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten müssen einem besonderen

---

[8] §§ 28 und 32 BDSG.

Schutz unterliegen. Gerade im Arbeitsverhältnis, das davon geprägt ist, dass eine Abhängigkeit der Beschäftigten zum Arbeitgeber besteht, müssen klare gesetzliche Regelungen möglichen Datenmissbrauch verhindern. Das Beschäftigungsverhältnis ist keine gleichrangige Beziehung und gerade deshalb besonders anfällig für Generaleinwilligungen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Dies ist bisher gesetzlich nicht ausreichend geregelt und wird überwiegend der Rechtsprechung überlassen.

Insbesondere in einer Welt des digitalen Wandels und Wachsens von immer neuen, komplexeren Datenverarbeitungen, Anwendungen und der stetigen Ausweitung des Internets, die in den Arbeitsalltag hineinwirken, muss der Schutz von Beschäftigtendaten einen bedeutenderen Stellenwert bekommen. Auch das Privatleben unterliegt in den vergangenen Jahren einem rasanten technischen Wandel, der anhält und stetig komplexer wird. Die Benutzung von Internet, E-Mail-Systemen, sozialen Netzwerken, Mobiltelefonen, Online-Banking, Kreditkarten oder Bonuskartensystemen im Privatleben haben direkten Einfluss auf das Berufsleben, weil im Netz persönliche Daten dokumentiert und Arbeitgebern zugänglich gemacht werden. Es fallen persönliche Daten an, die oft nur unzureichend gegen eine unrechtmäßige Nutzung und eine mögliche Weitergabe an Dritte gesichert sind.

Im Arbeitsverhältnis werden Chipkarten eingesetzt, die den Zugang der Beschäftigten aufzeichnen, bei der Verwendung von RFID (Radio Frequency Identification) können Tätigkeitsprofile erstellt werden und Handys ermöglichen über GPS (Global Positioning System) jederzeit die Feststellung, wo sich Beschäftigte aktuell aufhalten. Durch vielfältige Spuren im Netz steigen die Möglichkeiten, Leistungsüberprüfungen von Beschäftigten durchzuführen. Auch ist bekannt, dass Arbeitgeber ein Interesse daran haben, Informationen über die Gewerkschaftszugehörigkeit von Beschäftigten zu erhalten. Weil aber die Frage nach der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft unzulässig ist, können das Internet und die darin zur Verfügung stehenden Informationen eine weitere Möglichkeit bieten, hierüber etwas in Erfahrung zu bringen. Hinzu kommt außerdem, dass unter dem Stichwort »Terrorbekämpfung« von staatlichen Stellen über den Arbeitgeber im Rahmen so genannter Sicherheitsüberprüfungen Daten, etwa über religiöse Präferenzen oder ethnische Herkunft, weitergegeben werden, obwohl diese Daten dem Persönlichkeitsschutz unterliegen. Außerdem entstehen durch Verfahren wie z.B. die

geplante Gesundheitskarte riesige Datenmengen, deren Verwendung zwar gesetzlich geregelt wurde, die aber Anlass für Kritik geben.

Alle benannten Vorgänge und technischen Abläufe im und um das Arbeitsverhältnis bergen erhebliche Gefahren und machen deutlich, dass die persönlichen Daten von Beschäftigten außerordentlich missbrauchsanfällig sind. Vor diesem Hintergrund gibt es keine Alternative zu einem wirksamen, eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetz. Nur so kann sichergestellt werden, dass dem Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten Rechnung getragen wird. Datenschutz muss dabei den Schutz personenbezogener und personenbeziehbarer Daten von Beschäftigten vor Missbrauch bedeuten. Anstatt die reale Arbeitswelt zum Anlass für eine Verbesserung des Datenschutzes am Arbeitsplatz zu nehmen, hat die Bundesregierung im August 2010 einen Entwurf für ein so genanntes Beschäftigtendatenschutzgesetz auf den Weg gebracht, das seinen Namen nicht verdient.

Nach den oben beschriebenen verfassungsrechtlichen Grundsätzen müssen die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten den wirtschaftlichen Interessen gerade in einer digitalen Gesellschaft vorgehen. Der von der Bundesregierung formulierte Gesetzentwurf hat allerdings genau das Gegenteil gemacht: An den Anfang der Überlegungen wurden wirtschaftliche Interessen der Arbeitgeber gestellt und erst im zweiten Schritt wurde danach gefragt, an welchen Stellen diese, wegen der berechtigten Interessen der Beschäftigten, ausnahmsweise eingeschränkt werden müssen. Damit ist allein der Anknüpfungspunkt des geplanten Gesetzes stark kritikwürdig. Es wird nicht etwa von Persönlichkeitsrechten der Beschäftigten ausgegangen, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes den Status von Grundrechten haben, sondern der Entwurf hat eine massive Schieflage: Er hätte vielmehr fragen müssen, wo ausnahmsweise in dieses Grundrecht eingegriffen werden darf. Persönlichkeitsrechte müssen Vorrang haben und sind unverzichtbar. ver.di lehnte den Gesetzentwurf deshalb ab und fordert die Bundesregierung auf, sich »…für eine Verbesserung des Arbeitnehmerdatenschutzes einzusetzen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Bespitzelungen an ihrem Arbeitsplatz wirksam zu schützen«, so wie dies im Koalitionsvertrag vollmundig versprochen wurde.

Ein effektiver Beschäftigtendatenschutz ist in einem eigenständigen Gesetz zu regeln. Im krassen Gegensatz dazu handelt es sich bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung lediglich um gesetzliche Ergän-

zungen, versteckt im Bundesdatenschutzgesetz. Dadurch wird kein effektiver Datenschutz im Beschäftigungsverhältnis gewährleistet werden können. Es fehlt jegliche Transparenz, denn das BDSG gehört nebenbei nicht zu den aushangpflichtigen Gesetzen. Erforderlich wären dagegen klare und eindeutige Vorschriften zur wirksamen Stärkung des Beschäftigtendatenschutzes und zum Schutz des Persönlichkeitsrechts.

Problematisch am Gesetzentwurf ist außerdem der sehr verschachtelt gestaltete Einwilligungsvorbehalt »zu Gunsten« der Beschäftigten, den das Gesetz vorsieht. Das Beschäftigungsverhältnis ist keine gleichrangige Beziehung. Es besteht eine Abhängigkeit der Beschäftigten, die es dem Arbeitgeber im Zweifel möglich macht, eine Generaleinwilligung zur Datenerhebung schon bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses, aber auch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis zu erhalten. Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist sehr zweifelhaft. Wie soll ein Beschäftigter eine Einwilligung zur Datenerhebung bezüglich seiner Person geben, wenn er die Rahmenbedingungen noch nicht einmal zur Kenntnis nehmen kann?

Die Datenskandale der Vergangenheit hatten, vor allem auch wegen unerlaubter Videoaufnahmen z.B. bei Lidl, für Empörung und Kritik gesorgt. Der Gesetzentwurf hat zum Inhalt, die offene und vorher durch ein Schild kenntlich gemachte Videoüberwachung zukünftig zur Grundausstattung im Betrieb machen zu können. Hierzu wird z.B. die Videoüberwachung als Mittel für Qualitätskontrollen im Betrieb erlaubt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Videoüberwachung sind strenge Grenzen zu ziehen, um die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten zu wahren. Hierzu enthält der Gesetzentwurf nichts. Die Arbeitgeber bekommen vom Gesetzgeber die Handhabe, Videoüberwachung im Betrieb einzusetzen, nachdem sie dies vorher (wo auch immer) kenntlich gemacht haben.

Eine weitere falsche Weichenstellung sieht der Vorschlag auch bei der Korruptionsbekämpfung und den Interessen der Unternehmer zu Einhaltung der so genannten Compliance-Anforderungen vor. Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, weitestgehend den Datenschutz auszuhebeln, mit der Begründung, pflichtwidriges Verhalten aufdecken zu wollen. Damit wird das bestehende Schutzniveau erheblich unterschritten. Dies entspricht exakt den Forderungen, die die Arbeitgeberverbände seit Jahren in der Diskussion um den Datenschutz immer wieder erheben. Hinzu kommt, dass der Begriff Compliance nicht gesetzlich

definiert ist und sehr weitgehende Möglichkeiten des Arbeitgebers beinhaltet, »Wohlverhalten« der Beschäftigten zu fordern – und mit den geplanten Neuregelungen auch zu überwachen.

Des Weiteren sollen die Arbeitgeber künftig Ermittler und Aufklärer der Korruption im Unternehmen sein, obwohl dies eine eindeutige Aufgabe von Polizei und Staatsanwaltschaft ist. Hier werden die Vorgänge bei der Deutschen Bahn im Nachhinein legalisiert und gerechtfertigt. Es soll eine »Betriebspolizei« gesetzlich festgeschrieben werden, die vorgeschaltet die Ermittlungen durch Detekteien oder eigene Mitarbeiter/innen betreibt. Was dabei ohne »Aussieben« der tatsächlichen Korruption im Unternehmen ans Tageslicht kommt, bleibt den Unternehmen vorbehalten.

Eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte oder der betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur wirklichen Aufklärung von Korruption wäre sinnvoll gewesen. Hierzu enthält der Gesetzentwurf leider keine relevanten Ausführungen. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, unter den Aspekten von Compliance und Korruptionsbekämpfung neue Einschränkungen des Datenschutzes vorzunehmen und damit einen »Freibrief« für eine »Ausforschung der Beschäftigten« auszustellen.

Als Novum im deutschen Arbeitsrecht sieht der Entwurf die Möglichkeit von ärztlichen Untersuchungen und Eignungstests während des Beschäftigungsverhältnisses vor. Völlig neu ist die Möglichkeit, ärztliche Untersuchungen und Eignungstests von bereits Beschäftigten einseitig durch den Arbeitgeber veranlassen zu können. Bisher ist dies nur für vom Gesetz festgelegte arbeitsmedizinische Untersuchungen durch unabhängige Stellen erlaubt. Damit verschlechtert der Gesetzentwurf Beschäftigtenrechte eklatant und übersieht den bislang einzuhaltenden und genau umgekehrt gestalteten Weg des betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Werden die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Untersuchungen missbräuchlich genutzt, können unliebsame oder leistungsschwächere Beschäftigte zukünftig stark unter Druck gesetzt werden und müssen im schlimmsten Fall mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes rechnen.

Der Entwurf sieht an keiner Stelle eine Stärkung der Interessenvertretungen in Fragen des Beschäftigtendatenschutzes vor. Der Gesetzgeber stellt damit der Stärkung des Arbeitgebers keine gleichwertige Beteiligung der Interessenvertretungen gegenüber. Auch eine Stärkung der Position der Datenschutzbeauftragten ist nicht im Gesetzentwurf

enthalten. So hätte etwa die Möglichkeit bestanden, den betrieblichen Datenschutzbeauftragten durch die Belegschaft wählen zu lassen. In Anlehnung an die Wahl des Betriebsrates wäre der Datenschutzbeauftragte dann mit Schutzrechten ausgestattet, die seiner Bedeutung für den Betrieb und dem Stellenwert des Datenschutzes im Betrieb auch gerecht würde. Dadurch wäre die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten im Vergleich zur derzeitigen Einsetzung durch den Arbeitgeber verbessert worden. Nimmt man Datenschutz als höherrangiges Recht war, wäre eine solche Gesetzesänderung notwendig und zwingend.

Insgesamt entspricht der Entwurf zum Beschäftigtendatenschutz aus dem Jahr 2010 nicht den Forderungen, die die DGB-Gewerkschaften seit langen Jahren für einen effektiven Beschäftigtendatenschutz erhoben haben. Denn Zweck des Datenschutzes muss es sein, einzelne Beschäftigte davor zu schützen, durch Missbrauch ihrer Daten eine Beeinträchtigung ihres grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts zu erleiden. Insbesondere muss die gezielte Beobachtung und Überwachung von Beschäftigten am Arbeitsplatz, aber auch im privaten Umfeld, ausdrücklich verboten werden. Dazu gehört z.B. auch der Einsatz von Detektiven und »Testkäufern«. Der Begriff der Überwachung ist dabei weit zu verstehen, d.h. sowohl Video- und Tonaufnahmen, direktes Ausspähen, Abgleichen von Daten (insbesondere dem persönlichen Bereich zurechenbaren wie Kontonummer, Postverkehr u.ä.), die Kontrolle von Telefongesprächen, und bei Verwendung moderner Kommunikationsmittel wie E-Mail und Internet, das Scannen und das Erstellen von Bewegungsprofilen mit Hilfe von Ortungssystemen, müssen erfasst werden.

Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot dürfen nur für gesetzlich ausdrücklich geregelte Fälle, wenn eine andere Möglichkeit der Aufklärung, insbesondere die Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft nicht möglich ist, z.B. bei begründetem Verdacht einer strafbaren Handlung oder schwerwiegender Schädigung des Arbeitgebers oder Gefährdung, zugelassen werden. Ebenso muss für diese Fälle ein Verfahren gesetzlich geregelt werden, das die Zustimmungspflicht der betrieblichen Interessenvertretung und, falls diese nicht vorhanden ist, die Einbeziehung einer neutralen Stelle, z.B. der Landesdatenschutzbeauftragten, sowie Dokumentationspflichten und die Pflicht zum geringstmöglichen Eingriff vorsieht.

Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzentwurf aus dem Jahr 2010 nicht umgesetzt wird, denn die Rechte der Beschäftigten würden dadurch

enorm geschwächt. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren wurden weitere Verschlechterungen der Arbeitnehmerrechte bekannt. So sollen die Einwilligungsmöglichkeiten im Gesetz erweitert werden und sogar mit Hilfe von betrieblichen Regelungen oder Tarifverträgen Abweichungen zu Ungunsten von Beschäftigten vereinbart werden können. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund scheint es besser, die derzeit dürftigen gesetzlichen Grundlagen zum Beschäftigtendatenschutz als Status Quo zu erhalten, anstatt mit einer Neuregelung die Rechte der Beschäftigten zu schmälern.

Stärkung des Datenschutzbedürfnisses und des Datenschutzbewusstseins

In einer digitalen Wirtschaft müssen das Datenschutzbedürfnis und das -bewusstsein gestärkt werden. Es bleibt zu hoffen, dass der Vorstoß der EU-Kommission für ein einheitliches und strengeres europäisches Datenschutzrechtes dazu beitragen wird, dass z.B. ein »Recht auf Vergessen im Internet« und eine Pflicht zu hohen Strafen bei Datenschutzverstößen zu einer Verbesserung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten am Arbeitsplatz führen wird. Denn eine totale Überwachung am Arbeitsplatz bedeutet dauernden Leistungsdruck.

Obwohl die verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte auch Beschäftigten einen Anspruch auf »Nichtdigitalisierung« und Dauerkontrolle des Arbeitsverhältnisses geben, entspricht dies keinesfalls der betrieblichen Realität. Videoüberwachung, Handyortung, Einsicht in E-Mails oder Profilings gehören schon heute zum betrieblichen Alltag – vor allem in Betrieben ohne Betriebsrat.

Um dies zukünftig abzustellen, ist es dringend notwendig, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die Rechtssicherheit erzeugen und den Beschäftigten in einer digitalen Arbeitswelt Schutz geben. Alleine mit Hilfe eines eigenständigen, dem Wandel der Technik angepassten und bereits im Ansatz an Grundrechte anknüpfenden Datenschutzrecht für Beschäftigte können Datenskandale der Vergangenheit verhindert werden. Die Vorfälle bei Lidl und anderen Discountern, die eine Überwachung der Beschäftigten mittels Videokameras bis in die Umkleideräume praktizierten und auch die Telefonbespitzelung bei der DTAG sowie die Weitergabe von Kundendaten bei der Deutschen Bahn AG haben gezeigt, dass die Hemmschwelle, Persönlichkeitsrechte zu verletzten, sehr niedrig ist. Einer der Gründe dafür sind fehlende oder zu geringe Sanktions-

mechanismen, die solche Vorgehensweisen als nicht »verwerflich« erscheinen lassen. Zudem wird die Rechtsdurchsetzung von Einzelnen dadurch erschwert, dass das jetzige Beschäftigtendatenschutzrecht keinen kollektiven Schutz in Form einer Verbandsklage enthält. Mit Hilfe dieser Mechanismen würde auch in einer digitalen Gesellschaft ein effektiver und schutzorientierter Datenschutz, der modernen demokratischen Werten entspricht, die für eine Gesellschaft im 21. Jahrhundert unverzichtbar sind, gewährleistet. Nur so können die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten in einer digitalen Wirtschaft gewahrt werden – und dafür lohnt es zu streiten.

Lothar Schröder

Mitbestimmung in der digitalen Wirtschaft

Die Mitbestimmung in Unternehmen, Betrieben und Verwaltungen gehört zu Grundpfeilern der deutschen Wirtschaftsordnung. Sie trägt wesentlich zu kooperativen und dialogorientierten Arbeitsbeziehungen bei und wirkt erfolgreich als institutionalisierter Mechanismus des Interessenausgleichs und der Konfliktregulierung, hat aber auch eine wichtige »Motivations- und Identifikationsfunktion für die Beschäftigten: Wer am Leistungserstellungsprozess und an strategischen Entscheidungen beteiligt wird, ist eher bereit, nicht nur ›Dienst nach Vorschrift‹ zu leisten, sondern alle seine Fähigkeiten aus eigenem Antrieb voll und ganz einzubringen.«[1] Nicht zuletzt kann Mitbestimmung in Betriebs- und Aufsichtsräten als Korrektiv an einseitigen, allein auf eine kurzfristige Shareholder-Value-Maximierung ausgerichteten Strategien fungieren und so eine nachhaltigere Orientierung der Unternehmenskonzepte befördern.

Die empirische Forschung attestiert der Mitbestimmung »einen positiven Einfluss auf viele wirtschaftliche Faktoren wie Arbeitszeitflexibilität, Innovationen und Arbeitsproduktivität«.[2] Dass die jüngste Wirtschaftskrise in Deutschland ohne massive Verwerfungen bewältigt werden konnte, wird in internationalen Debatten nicht zuletzt als Verdienst der hiesigen Mitbestimmungsstrukturen gewertet: So führte etwa der Blackstone-Geschäftsführer John Studzinski beim Weltwirtschaftsforum in Davos 2011 die aktuelle Stärke der deutschen Wirtschaft auch auf die Arbeitnehmerpräsenz in den Aufsichtsräten großer Unternehmen zurück: »Das ist zwar ungewohnt für Manager, aber es bringt eine Menge neuer Sichtweisen ein.« (Financial Times Deutschland vom 27.1.2011) In Summe und in Übereinstimmung mit der Bundesregierung lässt sich somit konstatieren, »dass sich die betriebliche Mitbestimmung und die Mitbestimmung auf Unternehmensebene bewährt haben.«[3]

---

[1] Axel Hauser-Ditz/Markus Hertwig/Ludger Pries (2008): Betriebliche Interessenregulierung in Deutschland, Frankfurt/New York, S. 275

[2] Heiner Minssen (2012): Arbeit in der modernen Gesellschaft, Wiesbaden, S. 162

[3] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ottmar Schreiner, Anette Kramme […] und der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5414 vom 7.4.2011, S. 2

Wirkungen der digitalen Vernetzung

Angesichts einer solch positiven Bilanz und hohen Akzeptanz gilt es, die rechtlichen Grundlagen der Mitbestimmung dort zu modernisieren, wo diese aufgrund der technischen Entwicklung und veränderter Unternehmensstrategien unter Anpassungsdruck geraten sind. Im Kern geht es dabei um die durch digitale Vernetzung ermöglichten und zunehmend genutzten Optionen zur räumlichen Verlagerung und organisatorischen Flexibilisierung von Arbeit,[4] die in arbeitsrechtlich-regulatorischer Hinsicht eine Reihe von Problemen aufwerfen:

- Die digitale Vernetzung erleichtert arbeitsteilige Wertschöpfungsprozesse räumlich verteilter Akteure auch außerhalb stabiler betrieblicher Zusammenhänge. Mit diesem Trend zu einer »Entbetrieblichung« droht zunehmend die Wirksamkeit derjenigen arbeitsrechtlichen Schutz- und Gestaltungsmechanismen beeinträchtigt zu werden, die sich am Begriff und an der sozialen Realität des Betriebs festmachen. Dies gilt auch und insbesondere für die auf dem Betriebsverfassungsgesetz basierende Mitbestimmung.
- Die – auch grenzüberschreitende – Verlagerung von Arbeitsvolumina und Standorten im Zuge von Outsourcing- und Offshoringkonzepten wird durch die digitale Vernetzung erheblich begünstigt und forciert. Diesen erweiterten Gestaltungsoptionen der Arbeitgeberseite stehen nach derzeitiger Rechtslage keine wirksamen Mitbestimmungstatbestände gegenüber.
- An die Stelle klassischer Arbeitsverhältnisse treten in der digitalen Wirtschaft verstärkt temporäre Auftraggeber-/Auftragnehmerbeziehungen – in extremer Form beim so genannten Crowdsourcing.[5] Deren Rahmenbedingungen, u.a. was Arbeitszeiten, Bezahlung und die – meist unzulängliche – soziale Sicherung betrifft, unterliegen faktisch der alleinigen Disposition der Arbeit- bzw. Auftraggeber; Betriebsräte verfügen hier allenfalls über begrenzte Informationsrechte.
- Durch ihre Virtualisierung erfährt die Arbeitswelt massive Veränderungen, mit denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Datenschutz- und IT-Beauftragte sowie insbesondere auch Interessenvertretungen umgehen müssen. Server-Architekturen und die Netzanbindung von Arbeitsplätzen führen zu neuen Dienstleistungen und Arbeitsweisen. Die

---

[4] Vgl. hierzu den Beitrag von Michael Schwemmle in diesem Buch.
[5] Vgl. hierzu den Beitrag von Frank Bsirske und Bert Stach in diesem Buch.

Inanspruchnahme von »Cloud-Services« berührt relevante Aspekte von Datenschutz und Mitbestimmung. Die IT-Administrationsarbeit verändert sich, ganze IT-Abteilungen können leichter ausgelagert werden – mit möglichen Folgen auf Zugriffsrechte, Datensicherheit, Persönlichkeitsrechten, den Arbeitsplatz und die Qualifikationsanforderungen. Die herkömmlichen Mitbestimmungsrechte stellen auf derartige überbetriebliche Kooperationsstrukturen aber nicht ab.

- Relevante Mitbestimmungsrechte setzen bis dato auf dem Begriff der Leistungs- und Verhaltenskontrolle auf und fokussieren auf Systeme, die in den Betrieben in bewussten Entscheidungen eingeführt werden. Heute werden Persönlichkeitsrechte aber auch durch Informations- und Kommunikationsdienstleistungen berührt, die außerhalb der Betriebe und ohne betriebliche Veranlassung verbreitet wurden, etwa über soziale Netzwerke wie Facebook. Es geht insofern nicht mehr nur um Leistungs- und Verhaltenskontrollen klassischer Art, die allein auf den aktuellen beruflichen Kontext abstellen. Persönlichkeitsrechte können darüber hinaus beeinträchtigt werden, wenn Arbeitgeber sich für Interessen, Vorgeschichten, Gewohnheiten, Kommunikationspartner, Veranlagungen und das Verhalten von Vergleichspersonen etc. interessieren. Das Mitbestimmungsgesetz allein schafft bisher keine adäquate Einflussmöglichkeit von Interessenvertretungen auf alle Aspekte der Persönlichkeitsrechte.

Mitbestimmungsrechte nutzen

Für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in geänderten Bedingungen existieren im Betriebsverfassungsgesetz – ebenso im Bundespersonalvertretungsgesetz und in den Landespersonalvertretungsgesetzen[6] – eine Reihe von Vorschriften, denen im Zuge der digitalen Vernetzung eine erheblich gestiegene Bedeutung zukommt:

- Mitbestimmung bei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG: Wenn Beschäftigte zu jeder Zeit und von jedem beliebigen Ort aus digital arbeiten und sich selbstbestimmt ein- und ausloggen können, sollten Betriebs-

---

[6] Vgl. hierzu den Beitrag von Achim Meerkamp und Annette Mühlberg in diesem Buch, insbesondere den Abschnitt »E-Demokratie im Arbeitsleben und Mitbestimmung ausbauen«.

räte mit Arbeitgebern Vereinbarungen dazu abschließen, welche Arbeitszeitfenster täglich für digitale Arbeit zur Verfügung stehen und an welchen Tagen gearbeitet werden darf bzw. wann Arbeit unzulässig ist. Möglich und ggf. sinnvoll sind dabei auch Regelungen zur technischen Beschränkung von Zugriffsmöglichkeiten und Erreichbarkeit z.B. durch Abschalten von E-Mail-Funktionen oder Ausschalten des Serverbetriebs.[7]

- Mitbestimmung bei Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen, § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Nach dieser Vorschrift ist die im Betrieb eingesetzte IT mitbestimmungspflichtig. Die Einführung und Nutzung von IT-Systemen unterliegt dabei nicht generell, sondern dann der Mitbestimmung, wenn diese ganz oder teilweise zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle der Beschäftigten bestimmt oder geeignet sind. Das Mitbestimmungsrecht bei der Einführung einer technischen Einrichtung umfasst sowohl das »Ob« der Einführung als auch die mit ihr notwendigerweise verbundenen weiteren Details des »Wie«, z.B. die Zweckbestimmung, die Auswahl des Anbieters und Modells, die Art und Anzahl einzelner Komponenten, den Zeitpunkt der Einführung, den Ort der Verwendung, die Art der Installation, ggf. den Zeitraum, die Wirkungsweise der Verwendung sowie unmittelbar auf die Einführung bezogene Vorbereitungsmaßnahmen wie beispielsweise die Veränderung des Arbeitsplatzes bzw. Arbeitsablaufs. Das Mitbestimmungsrecht ist insofern weit gefasst; Betriebsräte haben auf der Grundlage von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bislang umfassende Möglichkeiten, auf die für digitale Arbeit verwendete Hard- und Software Einfluss zu nehmen.[8]

---

[7] Vgl. hierzu etwa eine vom VW-Betriebsrat durchgesetzte Betriebsvereinbarung: »VW-Betriebsrat setzt E-Mail-Stopp nach Feierabend durch: Volkswagen setzt ein Zeichen gegen die totale Erreichbarkeit: Bei dem Autobauer werden künftig nach Feierabend keine E-Mails mehr an die Blackberrys von Mitarbeitern verschickt. So will der Betriebsrat die Belegschaft vor übermäßigem Stress schützen.« (Spiegel Online vom 23.12.2011; www.spiegel.de/wirtschaft/service/0,1518,805524,00.html)

[8] Problematisch wäre allerdings eine Modifikation von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG, durch die der Mitbestimmungsrahmen eingeschränkt würde. Eine solche Modifikation hat auf Landesebene für den Bereich des Personalvertretungsrechts vereinzelt bereits stattgefunden. So lautet die § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG entsprechende

- Mitbestimmung bei Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG: Der Mitbestimmung durch den Betriebsrat unterliegt bereits die der Veränderung der Arbeitsplätze vorausgehende Gefährdungsanalyse und -beurteilung. Im Zentrum des Interesses stehen dann – im Kontext des Übergangs zu serverbasierter IT – Fragen wie Rechnerabstürze, Antwortzeiten und ggf. auch die Frage der Geräuschpegel. Denn Büroarbeit ist keine relativ belastungsarme Tätigkeit mehr, und aus dem Nichtfunktionieren von Technik bei PC-Abstürzen oder Serverausfällen folgen psychische Belastungen. Auch die Eindämmung des Lärms – der von IT-Geräten selbst verursacht wird – kann zur Minderung der Belastungen geboten sein.[9] Mit Blick auf die Bildschirmarbeitsverordnung erfasst das Mitbestimmungsrecht auch die Geräteausstattung der Arbeitsplätze. Dies ermöglicht beispielsweise ein Verbot ergonomisch ungeeigneter Hardware ebenso wie die Vereinbarung einer »Positivliste« mit privaten Geräten, die im Rahmen eines »Bring your own device«-Konzepts von Beschäftigten für die betriebliche Arbeit genutzt werden können.
- Die gesetzliche Verpflichtung von Arbeitgeber und Betriebsrat nach § 75 Abs. 2 BetrVG, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern, enthält die Verpflichtung zur Wahrung der grundrechtlich geschützten Freiheitsrechte, insbesondere zur Beachtung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daher ist bei Regelungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer den Grundsätzen

---

Regelung in § 87 Abs. 1 Nr. 32 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) unter der Überschrift »Eingeschränkte Mitbestimmung und sonstige Beteiligung« inzwischen: »Der Personalrat hat, außer bei einer Regelung durch Rechtsvorschriften oder einer allgemeinen Regelung der obersten Dienstbehörde, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen: (…) Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, wenn sie das Verhalten oder die Leistung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes überwachen sollen.« Die Formulierung »überwachen sollen« führt dazu, dass ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats nur dann besteht, wenn der Dienstherr und Arbeitgeber eine Überwachungsabsicht hat und diese artikuliert. Es entfällt hingegen, wenn eine technische Einrichtung zwar zur Verhaltens- und Leistungskontrolle geeignet ist, ein Arbeitgeber eine entsprechende Absicht aber nicht artikuliert. Mitbestimmung wird damit weitgehend zur Disposition des Dienstherren und Arbeitgebers gestellt.

[9] Clausen/Winter (2011): Serverbasierte IT-Konzepte und ihre Auswirkungen auf Ergonomie, Datenschutz, Mitarbeiterzufriedenheit und Umweltschutz, S. 32

über den Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – insbesondere bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten im Beschäftigungsverhältnis – Rechnung zu tragen.[10] Erfolgt mittels IT-Services oder im Rahmen von »Software as a Service« eine Auftragsdatenverarbeitung, ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Dies gilt auch für »Cloud Computing«.
Nur ein Mitwirkungs-, aber kein Mitbestimmungsrecht enthält das BetrVG allerdings bezüglich der Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Datenschutzbestimmungen zugunsten der Beschäftigten. Betriebsräte können auf der Grundlage ihres Mitwirkungsrechts gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zwar die Einhaltung einschlägiger Schutzgesetze einfordern. Mitbestimmungsrechte, die die aktive Durchsetzung von Forderungen ermöglichen, bestehen für diesen Bereich aber nicht. Gleiches gilt bezüglich einschlägiger Persönlichkeits- und Grundrechte wie etwa dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder dem Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Damit besteht in einem für digitale Arbeit wichtigen Bereich ein Mitbestimmungsdefizit.

Mitbestimmung ausbauen

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen der Mitbestimmung auf betrieblicher und Unternehmensebene haben in den zurückliegenden Jahren aber keine Anpassung an die durch die Digitalisierung veränderten Verhältnisse und Anforderungen erfahren. Auf die veränderten und erweiterten Möglichkeiten muss daher auch mit neuen gesetzlichen Regelungen reagiert werden. Vordringlich sind die folgenden Forderungen:

- Neufassung des Betriebsbegriffs, damit »Mitbestimmung auch in vernetzten Wertschöpfungsverbünden und virtuellen Unternehmensstrukturen auf tragfähigen rechtlichen Grundlagen basieren kann«;[11]
- Neudefinition des Arbeitnehmerbegriffs mit dem Ziel, die wachsende Zahl arbeitnehmerähnlicher Personen, die über Honorar- oder Werk-

---

[10] Vgl. hierzu den Beitrag von Dina Bösch und Kerstin Jerchel in diesem Buch.

[11] Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1998): Schlussbericht der Enquete-Kommission »Zukunft der Medien in Wirtschaft und Gesellschaft – Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft«, Bonn, S. 132

verträge in betriebliche Wertschöpfungsprozesse eingebunden sind, in die Betriebsverfassung einzubeziehen;
- Erweiterung der Mitbestimmungsrechte von Betriebsräten und Beschäftigtenvertretungen in Aufsichtsräten bei Standortverlagerungen, Near- und Offshoringprojekten;
- gesetzliche Ausgestaltung eines Kataloges von im Aufsichtsrat zustimmungspflichtigen Geschäften, der alle Maßnahmen der strategischen Ausrichtung eines Unternehmens darunter Betriebsschließungen, Standortverlagerungen und Unternehmensverkäufe umfassen sollte;
- Initiativ- und Mitbestimmungsrechte zum Schutz der Daten von Beschäftigten und zum Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte – etwa durch eine entsprechende Ergänzung des Katalogs der sozialen Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 BetrVG;[12]
- Regulierung des Zugriffs von Arbeitgebern auf im Netz veröffentlichte Informationen der eigenen Beschäftigten;
- Erleichterung transnationaler Kooperationen von Mitbestimmungsgremien;
- Begründung von Zugangsrechten von Mitbestimmungsakteuren zu Intranets von Unternehmen;
- Schaffung eines Immunitätsschutzes für die Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung durch Mitbestimmungsträger.

Mitbestimmung ist weder ein »Irrtum der Geschichte«, wie dies ein ehemaliger BDI-Präsident einstens behauptete, noch ist sie aufgrund der Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeit obsolet geworden. Ganz im Gegenteil: Nie war Mitbestimmung – sowohl auf betrieblicher wie auf Unternehmensebene – so wertvoll wie heute. Gerade in einer global vernetzten Ökonomie sind wirksame Einflusspositionen und reale Gestaltungsmöglichkeiten der Beschäftigten und ihrer Interessenvertretungen unabdingbar, soll aus technischem Wandel humaner und sozialer Fortschritt werden.

---

[12] So ließe sich garantieren, dass Arbeitgeber die zwingenden Vorgaben des BDSG auch bei digitaler Arbeit einhalten. Eine solche Ergänzung des BetrVG müsste einerseits darauf zielen, dass Betriebsräte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten verhindern können, die nicht konform mit den Regelungen des BDSG sind. Andererseits müsste das neue Mitbestimmungsrecht die Möglichkeiten verbessern, datenschutzrechtlich zulässige Verarbeitungsprozesse durch die Wahrnehmung eines Initiativrechts aktiv mit gestalten zu können.

Veronika Mirschel

»Digitale Bohème«, »digitales Proletariat«, »urbanes Pennertum«

Selbstständigkeit und Internet

»Auf dem Markt geht es oft wieder zu wie im Manchesterkapitalismus. Unternehmen verlagern Aufgaben – und das gesamte Risiko – auf allein arbeitende Selbstständige. Dabei nutzen sie nicht selten die Konkurrenz zwischen ›Tagelöhnern‹ oder ›Werkvertraglern‹, um immer miesere Auftragsbedingungen durchzusetzen. Solidarität und Aufhebung von Konkurrenz waren und sind originäre gewerkschaftliche Aufgaben – im Manchesterkapitalismus ebenso wie heute.« So definieren die bei ver.di organisierten Selbstständigen in einer Broschüre[1] ihr Arbeitsumfeld.

Manche Job-Angebote sind ein echter Hammer: »*Nagelstudio stilvoll und professionell vermarkten Obergrenze 150 Euro«* oder *»Logo designen für 20 Euro«*, billiger noch: »*Logo erstellen für 10 Euro«.* Selten besser als bei myhammer.com steht da, wer Auftraggeber über andere digitale Pfade sucht. Das oft als Erwerbschance gepriesene Crowdsourcing funktioniert ebenfalls – wenn überhaupt bezahlt – eher auf Taschengeldniveau. Wer sich als Selbstständige/r auf diesem Wege Aufträge sucht, muss wissen, dass es bei der Auslagerung von Arbeit in den Schwarm nicht allein darum geht, Angebot und Nachfrage schneller oder gezielter zusammen zu bringen: »Crowdsourcing bzw. Schwarmauslagerung bezeichnet … die Auslagerung auf die Intelligenz und die Arbeitskraft einer Masse von Freizeitarbeitern im Internet. […] Crowdsourcing ist damit ein Prinzip der Arbeitsteilung, die mit ihren positiven Spezialisierungseffekten zu den Grundprinzipien des Wirtschaftens zählt. Die Besonderheit des Crowdsourcing liegt in der Erweiterung der bisherigen Arbeitsteilungsmodelle um den Faktor Motivation.«[2]

»Freizeitarbeiter«? Wer mit dem oder über das Internet selbstständig erwerbstätig ist, hat es mit einer schwer definier- und überschaubaren Konkurrenz durch professionell wie unprofessionell Tätige zu tun. Entsprechend breit gefächert stellen sich die Möglichkeiten einer ökono-

---

[1] Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Referat Selbstständige. Gewerkschaft der Selbstständigen – vernetzt, informiert, organisiert, April 2007, S. 16

[2] http://de.wikipedia.org/wiki/Crowdsourcing - Stand 29.4.12

misch mehr oder weniger tragfähigen digital gestützten selbstständigen Erwerbstätigkeit dar. Wie in anderen Bereichen der Arbeitswelt wird es bei selbstständiger Erwerbsarbeit problematisch, wenn eine angemessene Bezahlung durch Sinnstiftung ersetzt werden soll. Was für ein Ehrenamt oder soziales Engagement berechtigte Konzepte sein können, funktioniert in einer kapitalistischen Ökonomie nur für die Auftrag- und Arbeitgeber. Für viele professionelle Selbstständige – insbesondere aus kreativen Berufen – ist ein sich stetig ausweitender Null- oder Niedrighonorarsektor ruinös. Der viel gepriesene Vorteil, die eigene Spezialisierung weltweit in Echtzeit vermarkten zu können, lässt sich weder gegen den, noch im Schwarm realisieren. Kaum noch ins Gewicht fallende Kosten für Produktionsmittel und Kommunikation, verbunden mit einer intrinsischen Motivation im Schwarm, können dazu führen, dass manche Jobs nur noch als Hobby funktionieren werden. Als Crowdsourcing statt Outsourcing feiern Portale wie dailycrowdsource.com daher etwa die aktuelle Tourismus-Werbekampagne der Philippinen und clickworker.com erläutert, worum es dabei geht. Die Regierung »spart sich das Geld für professionell produzierte Werbefilme und teure Werbetexter und lässt stattdessen die Crowd ran«. Die soll Slogans erfinden, bebildern und über soziale Netzwerke verbreiten »und fertig ist die großangelegte, durchkonzipierte Werbekampagne«.[3]

Eine Plattform für ein »Crowdsourcing«, bei dem es formal noch um Erwerbsarbeit geht, von der aber real nicht die Rede sein kann, ist Amazons Jobbörse »Mechanical Turk« (www.mturk.com). Über dieses Netzwerk, berichtet das Buch »Wir nennen es Arbeit«, sollen »kleine digitale Aufgaben« verteilt werden, »die nicht vom Computer, sondern nur durch menschliche Intelligenz erledigt werden können. Die Aufgaben sind in der Regel stupide Vorgänge, die sich hunderte und tausende Male wiederholen. Die Entlohnung liegt bei wenigen Cent je Vorgang«[4]. Die Website preist die Vorzüge dieses Verfahrens für Auftraggeber: »Als Mechanical-Turk-Anfragender haben Sie Zugang zu einem weltweiten, auf Bedarf abrufbereiten 24 x 7 Arbeitskräftepotenzial […] Innerhalb von Minuten werden Ihnen Tausende HITs [= Human Intelligent Tasks] zu-

[3] http://www.clickworker.com/de/2012/03/06/werbekampagnen-crowdsourcen-its-more-fun-in-the-philippines/#more-12008 – Stand 1.5.12

[4] Holm Friebe/Sascha Lobo (2008): Wir nennen es Arbeit. Die digitale Boheme oder: Intelligentes Leben jenseits der Festanstellung, München, S. 238.

sammengestellt […] Zahlen Sie nur, wenn Sie mit den Ergebnissen zufrieden sind.«[5] Ein typisches Angebot etwa lautet: Führe für eine angegebene URL eine Google-Suche durch und melde die Google-Platzierung für diese URL. – Um hier auch nur einen Dollar zu verdienen, muss dieser Job 20 Mal erledigt werden.

Dasselbe Modell – nur auf höherem Niveau und verbal geschickter mit Begriffen wie »Liquid« oder »Talent Cloud« verpackt – planen laut Medienberichten auch Konzerne wie IBM. Demnach sollen hier selbstständige IT-Spezialist/innen aus aller Welt ihre Arbeitskraft auf einer Internetplattform nach dem Vorbild von Versteigerungen anbieten können.[6] Angereichert wird das Expert/innen-Profil durch eine so genannte digitale Reputation, Bewertungen von Auftraggebern über berufliche Stärken und Schwächen, aber auch soziales Engagement. »Auf der Strecke bleiben die Mitarbeiter«, so die Zeitschrift »Der Spiegel«. »Sie werden zu einem Produktionsmittel, das bei Bedarf weltweit angeheuert und genauso schnell wieder abgeschüttelt werden kann.«[7] Der Konzern entledigt sich damit aller »Risiken«, die Festanstellungen mit sich bringen – vor allem aber werden die vorenthaltenen Lohnkosten, die als so genannte Lohnnebenkosten der Mit-Finanzierung der sozialen Sicherung dienen, dann zu tatsächlich vorenthaltenen Einkommen.

Nun gehören IT-Fachkräfte eher zu den besser bezahlten – und damit auch vorsorgefähigen – Selbstständigen, wie ein Blick in die gulp.de-Datenbank zu Stundensätzen zeigt. Rund 70 Euro verzeichnet dieses Portal für IT- und Engineering-Projekte im Jahr 2012 als Durchschnittshonorar pro Stunde. Wie immens aber die Einkommensunterschiede in verschiedenen Branchen sein können, hat die Studie »Freelancer zwischen Flexibilisierung und Stabilisierung«[8] der Universität der Bundeswehr München in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine Universität gezeigt. So lag der Median der Jahreseinkommen laut einer Online-Befragung aus dem Jahr 2011 zwischen 80.000 und 100.000 Euro bei IT-

---

[5] https://www.mturk.com/mturk/welcome – Übersetzung durch die Autorin

[6] Vgl. hierzu den Beitrag von Frank Bsirske und Bert Stach in diesem Buch.

[7] Markus Dettmer/Frank Dohmen (2012): »Frei schwebend in der Wolke« – aus: Der Spiegel vom 6.2.

[8] Stefan Süß/ Shiva Sayah (2010): »Work-Life Balance von Freelancern« – Ergebnisse einer Online-Befragung im Forschungsprojekt »Freelancer zwischen Flexibilisierung und Stabilisierung (FlinK)«

Freelancern – und zwischen 20.000 und 40.000 Euro bei freiberuflichen Medienschaffenden.[9] Dafür müsste eine Grafikerin, die ihre Aufträge bei myhammer.de generiert zwischen 200 und 400 Logos im Monat erstellen, ein Texter, der beim Portal »Clickworker.com« »Texte jeglicher Sorte« und in einer von »zahlreichen Sprachen« verfasst, müsste monatlich 100 bis 200, umgerechnet also täglich vier bis acht Texte mit einer Länge von 1.000 Worten abliefern. Zum Vergleich: Ein Text in dieser Länge kostet den Auftraggeber bei Clickworker 19,95 Euro, für hauptberufliche freie Journalist/innen müss(t)en Tageszeitungsverlage je nach Auflage und Genre des Textes (Mindest-)Vergütungen zwischen 82 und knapp 300 Euro zahlen.

Der Medienbereich gilt als Vorreiter für neue Arbeitsformen, als Indikator für den Wandel der Arbeitswelt und hier auch für die Auslagerung von Tätigkeiten auf Selbstständige. Da inzwischen aber auch andere Branchen zunehmend von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, steigt die Zahl der auf Dienst- oder Werkvertragsbasis Arbeitenden in den größer werdenden Randzonen der (ehemaligen) »Normalarbeit«. Die Möglichkeiten, die die digitale Vernetzung bietet, hat diese Entwicklung deutlich verstärkt. Sie erleichtert und forciert die auf Entsicherung zielenden unternehmerischen und politischen Strategien – erzwingt sie aber nicht.

Festzustellen ist jedoch: Mit der Digitalisierung ging und geht eine spürbare, letztlich durch verstärkte Digitalisierung hervorgerufene, wachsende Prekarität unter Solo-Selbstständigen einher – gerade in solchen Branchen, in denen Arbeit »am Netz« besonders weit verbreitet ist. Da es individuell wenige Möglichkeiten gibt, dem Wandel von Branchenstrukturen und Erwerbsbedingungen durch die Entscheidung für eine andere Arbeit oder Arbeitsform zu begegnen, werden also durch das Arbeiten im Netz – bei aller notwendigen Differenzierung – unter den gegebenen Verhältnissen die sozialen und ökonomischen Unsicherheiten tendenziell verstärkt: Die Erwerbsform Selbstständigkeit mutiert so für Viele – insbesondere für Solo-Selbstständige – vom früher domi-

---

9 http://www.flink-projekt.de/tl_files/flink/publikationen/Studie%20FlinK_Work-Life%20Balance%20von%20Freelancern.pdf – Stand 1.5.12

nierenden Verweis auf eine genutzte Chance und Aufwärtsmobilität zu einem Zeichen für Abwärtsmobilität.[10]

Da dies keine zwangsläufige Folge der Erwerbsform an sich ist, bleibt es eine gesellschaftliche und auch gewerkschaftliche Aufgabe, deren Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass nicht die Alternativlosigkeit als so genannter Push-Faktor ausschlaggebend für die Entscheidung zur Selbstständigkeit wird oder bleibt. Diese erzwungene, oft prekäre Selbstständigkeit hat schließlich auch unmittelbare negative Wirkungen auf die »Normalarbeit«, die die Gewerkschaften als Kernbereich ihrer Aktivitäten definieren. Daher ist es auch in ihrem Interesse und in dem der Angestellten, dass eine Solo-Selbstständigkeit aus der Perspektive guter wirtschaftlicher Möglichkeiten, Erfolg versprechender Karriereaussichten oder auch als Entscheidung für stärkere berufliche Autonomie – also auf Grund so genannter pull-Faktoren – gewählt wird. Dabei muss aus gewerkschaftlicher Sicht ein angemessenes Einkommen eine stärkere Bedeutung bekommen, als es unter Teilen auch der bewusst und freiwillig als Netz-Arbeiterinnen und -Arbeiter Tätigen üblich zu sein scheint. Sei es aus Realismus, Frustration oder Abwägung.

So verweisen etwa Holm Friebe und Sascha Lobo in ihrem Buch »Wir nennen es Arbeit« unter dem Motto »Etwas Besseres als Festanstellung finden wir allemal« auf die Attraktivität, die diese Arbeitsform in bestimmten Bereichen hat – jenseits der Frage einer gerechten Vergütung. Mit Blick auf die (Berliner) Selbstständigen-Szene, die sie der »digitalen Bohème« zurechnen und für die es laut Friebe/Lobo Grenzen zwischen Freizeit und Arbeit nicht gibt, beschreiben sie die Situation folgendermaßen: »Menschen sitzen mit ihren Laptops ganztägig im Café und nennen es Arbeit.«

Ein hohes Maß an Motivation, die Identifikation mit dem eigenen Tun und der Zugewinn an individueller Freiheit können ein zu geringes Einkommen jedoch nur bedingt kompensieren. Die Grenzen beschreibt Mercedes Bunz im Stadtmagazin Zitty unter dem Titel »Meine Armut kotzt mich an« treffend: »In dieser Stadt sieht man uns überall. Wir bevölkern die Cafes mit unseren Laptops. Wir betreiben kleine Läden, in denen wir vorne junge Mode oder minimale Möbel ausstellen. Und

---

[10] Nur konsequent ist es daher, wenn die Piratenpartei, die letztlich eine Enteignung von Urhebern als programmatisches Leitbild vertritt, dies mit der Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen koppelt.

wenn man spätabends an den erleuchteten Fenstern unserer Ladenlokal-Büros vorbeigeht, sieht man uns immer noch Design entwerfend hinter den Rechnern sitzen. Wir sind hip, hoch qualifiziert, diffus kreativ und arm. Urbane Penner eben.«[11]

Und neben die vielen Selbstständigen, die ihre Arbeitsform ideal, die Bezahlung jedoch indiskutabel finden, treten dann noch jene, die die Entscheidung für die Selbstständigkeit als letzte Möglichkeit fällen, der Erwerbslosigkeit zu entgehen. Erfahrungsgemäß, so Marc Evers, Referatsleiter für Existenzgründungen beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag bereits im Jahr 2009, würde fast jedes zweite Unternehmen in Deutschland »aus einer Notlage heraus ins Leben gerufen«. Dagegen sei zu beobachten, dass in wirtschaftlich guten Zeiten »der Gründergeist spürbar erlahmt«, da dann die Chancen besser seien, eine als sicherer eingeschätzte Anstellung zu finden.

Das Ideal eines selbstbestimmten selbstständigen Lebens in der Cloud dürfte bei »Notgründungen« meist unerreichbar sein. Deren Zahl ist, wie die Bedeutung der selbstständigen Erwerbsform insgesamt und damit die Übertragung eines hohen Maßes an Verantwortung wie ökonomische Unsicherheit auf den und die Einzelne/n, in den letzten Jahren stark gestiegen – nicht zuletzt aufgrund gezielter, seit Ende 2011 wieder stark gedrosselter staatlicher Existenzförderungsmaßnahmen. Laut Mikrozensus 2010 gab es in Deutschland 2,38 Mio. Selbstständige ohne Beschäftigte, und damit knapp 30% mehr als im Jahr 2000. Mittlerweile macht diese Gruppe mehr als 6% aller Erwerbstätigen und 56% aller Selbstständigen aus. »Starke Zuwächse waren in den letzten Jahren zum Beispiel in der Kreativwirtschaft, in IT-Dienstleistungen oder auch im publizistischen oder wissenschaftlichen Bereich zu verzeichnen« , so Eichhorst/Marx/Thode in ihrer Studie »Atypische Beschäftigung und Niedriglohnarbeit«[12] – also in Bereichen, in denen nahezu ausschließlich unter hohem Einsatz von digitalen Techniken gearbeitet wird. Für die Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft kann aufgrund des verfügbaren Datenmaterials davon ausgegangen werden, »dass die Mehrzahl

---

[11] Mercedes Bunz (2006): »Meine Armut kotzt mich an« in: zitty, 16.2.

[12] Werner Eichhorst/Paul Marx/Eric Thode (2010): Atypische Beschäftigung und Niedriglohnarbeit – Benchmarking Deutschland: Befristete und geringfügige Tätigkeiten, Zeitarbeit und Niedriglohnbeschäftigung, Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, S. 24

durch Einzelunternehmer getragen wird. […] Für die kreativwirtschaftlichen Branchen in Berlin kommt eine Erhebung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zu dem Ergebnis, dass ca. 45% aller Beschäftigten als Freiberufler und Solo-Selbstständige tätig sind.«[13]

Notwendige und fehlende Transparenz

Solo-Selbstständigen mangelt es oft an Basisinformationen zu ihrer Erwerbstätigkeit. Dem versucht ver.di mit gezielten Informationen und Honorarumfragen etwas entgegenzusetzen. »Zur Solidarität gehören Austausch und Vernetzung, denn der Erfolg hängt für alle Selbstständigen von Berufs- und Marktinformationen ab. Sie individuell zu sammeln ist gut, sie auszutauschen ist besser.« [14] Damit will ver.di dem Trend entgegenwirken, dass über tatsächlich erzielte Honorare unter Selbstständigen wenig gesprochen wird. Geschuldet ist dies weniger den – weitgehend unbekannten – kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die Solo-Selbstständigen Honorarabsprachen ebenso verbieten wie etwa einem Energiekonzern. Der Hauptgrund ist vielmehr in der starken Konkurrenz – gerade in der Kreativwirtschaft mit ihren ungeschützten Berufsbildern – zu suchen. Hinzu kommen die Erwartung, durch Preisnachlass bei einem Auftraggeber »einen Fuß in die Tür zu bekommen«, sowie die immer schwierigere Vergleichbarkeit der immer umfangreicheren Leistungspakete, die Selbstständige mit einem Auftrag übernehmen. Rundfunkjournalisten liefern ihre Beiträge inzwischen – meist ohne zusätzliche Honorierung – selbstverständlich als Eigenproduktionen ab. Grafik-Designerinnen gestalten den immer umfangreicheren Auftritt ihrer Kundschaft für ein gleich bleibendes Honorar, das sie früher für die Gestaltung von Briefbögen oder Visitenkarten erhielten.

Dass Preisdruck und Arbeitsverdichtung insbesondere ein Thema für Selbstständige sind, zeigt auch ein Blick in die Honorarumfrage[15] des ver.di-Beratungsnetzwerkes für Selbstständige, die mediafon GmbH. Deren Anspruch besteht darin, stärkere Transparenz in den Honorardschun-

---

[13] Manske, Alexandra; Merkel, Janet (2009): Prekäre Freiheit – Die Arbeit von Kreativen. In: WSI-Mitteilungen 6, S. 295-301, S. 297

[14] media fon-Selbstständigenberatung GmbH/ver.di-Referat Selbstständige »Beratungsnetz für Solo-Selbstständige – Gut informiert für gute Arbeit«, August 2009

[15] http://www.mediafon.net/empfehlungen.php3

gel zu bringen und zeigt dabei viele Negativ-Beispiele: »Fotos zum Artikel nicht honoriert« heißt es da, »Abtretung aller Verwertungsrechte«, »Reisekosten selbst zu tragen« oder gleich alles auf einmal »Pauschalbetrag 40 Euro inkl. Text, Foto, Fahrtkosten«.

Doch nicht nur die Auftrag gebenden Unternehmen üben ökonomischen Druck auf professionell tätige Selbstständige aus, indem sie die Erwartungen an das Leistungsspektrum immer höher und die Honorare dafür eher niedriger ansetzen. Laut »Internet-Enquete« des Deutschen Bundestages hat das World Wide Web auch den »Prosumer« hervorgebracht, eine Spezies, die zugleich Produzent und Konsument ist, bzw. den »Produser«, Produzent und User. Diese machen mit den technischen Möglichkeiten von Computern und Internet »Content« in großem Umfang zugänglich und treten – ohne wirtschaftlich auf diese (Freizeit-)Tätigkeit angewiesen zu sein – als vernichtende Konkurrenz zu professionell arbeitenden Selbstständigen insbesondere dort auf, wo sie es ohne Rücksicht auf die (Urheber-)Rechte anderer tun.

Digitale und analoge Analogien

Viele dieser Entwicklungen sind keine gänzlich neuartigen, ausschließlich den technischen und inhaltlichen Möglichkeiten des Internets geschuldeten Phänomene: Selbstverständlich haben Laiengruppen schon früher Musikwerke eingespielt, Theaterbegeisterte Bühnenstücke öffentlich aufgeführt, politisch engagierte Lehrer für die Heimatzeitung Berichte über Parteiabende verfasst oder Computerfreaks unentgeltlich programmiert. Diese Kreativen standen nie im Fokus des gewerkschaftlichen Engagements, denn ihre Kreativität war (und ist) keine Erwerbsarbeit und daher nicht von ökonomischen Interessen getrieben. Die neue Qualität und die negativen Auswirkungen des Internets und digitaler Technologien im kreativen Schaffen der Amateure liegt in dem Anspruch, die von anderen geschaffenen oder bezahlten Grundlagen hierfür kostenlos verwenden zu dürfen.

Das beschreibt die Projektgruppe Urheberrecht der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft wie folgt: »Die neue digitale Öffentlichkeit […] zielt sowohl auf künstlerische Anerkennung als auch auf kommerziellen Erfolg sowie auf Teilhabe, Tausch und Dialog ab. Manche Bürger wachsen über ihre Konsumentenrolle hinaus, indem sie vorgefundenes Material kopieren, bearbeiten und in neue Kontexte einbinden […] Es hat schon immer individuelle Kreativleistungen in einem

privaten Umfeld gegeben. Die hier beschriebenen Vorgänge gewinnen aber gerade durch die Nutzung im gewerblichen Umfeld (zum Beispiel im Internet-Videoportal YouTube) eine andere Qualität und deren Nutzung geschieht im Widerspruch zum geltenden Recht.«[16]

Weil sie dabei – so einigermaßen plakativ der Musiker und Autor Sven Regener – »den Kreativen ins Gesicht pinkeln«,[17] muss auch hier – bei der Wahrung der Interessen der professionell arbeitenden Kreativen, die mit dem, über das oder im Internet selbstständig erwerbstätig sind – gewerkschaftliche Interessenvertretung ansetzen, flankiert durch Aufklärung der User und »Prosumer«, die in der Mitgliedschaft aller Gewerkschaften die Mehrheit stellen. Daher heißt es in einem ver.di-Positionspapier zu Internet und Digitalisierung: »ver.di vertritt die Interessen der abhängig und solo-selbstständig Erwerbstätigen. In Abwägung zwischen deren materiellen und ideellen Interessen und den Interessen der Nutzer/innen (auch der eigenen Mitglieder) an günstigen Waren und Dienstleistungen setzt sich ver.di für eine bessere Aufklärung über den Wert der (urheberrechtlichen) Arbeit und angemessene Einkommensbedingungen der kreativ Tätigen ein. ver.di begrüßt, dass die digitale Informationstechnik und speziell das Internet neue Möglichkeiten für künstlerisches und publizistisches Arbeiten und zugleich aus Sicht der Nutzer/innen einen weiteren Zugang zu einem reichhaltigen Angebot an Wissens- und Kulturgütern eröffnen. Diese Chance gilt es zu nutzen und dabei sicherzustellen, dass die Rechte der Urheber/innen – mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht vor allem das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk veröffentlicht wird – gewahrt bleiben. ver.di zollt Künstler/innen und Publizist/innen Respekt, die sich im Rahmen des Urheberpersönlichkeitsrechtes für das Modell kostenloser Lizenzen (Open Source oder Creative Commons) entscheiden. Für ver.di kann aber unentgeltliches gemeinwohlorientiertes Arbeiten, das nur in Ausnahmefällen neue Existenz sichernde Einnahmequellen erschließt, keine Richtschnur für gewerkschaftliches Handeln in der Tarif-, Vergütungs- und Netzpolitik sein. Für ver.di stehen der

[16] Deutscher Bundestag, Dritter Zwischenbericht der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft«, Drucksache 17/7899, S. 8

[17] Bayerischer Rundfunk, »Zündfunk«: Sendung vom 23. März in einem Interview von Erich Renz

Schutz und die Stabilisierung von Existenz sichernden Formen der Arbeit im Mittelpunkt.«[18]

Das Arbeiten mit dem, über das oder im Internet ist Normalität für die meisten Solo-Selbstständigen, soweit sie nicht – etwa in der ortsgebundenen Wissensvermittlung – unmittelbar präsent sein müssen. Und es kann eine ideale Arbeitsform sein, wenn sie neben Autonomie und Selbstverwirklichung – alte Ziele der Arbeiterbewegung – auch zur ökonomischen und sozialen Sicherheit führt. Da jedoch durch den technischen Fortschritt immer weniger Bindung an Arbeitsorte zur Wertschöpfung erforderlich ist, wird immer mehr Arbeit auf Selbstständige sowie ins Netz verlagert werden. Für Gewerkschaften sind selbstständig Erwerbstätige damit ein Zukunfts- und langfristig auch ein Existenzthema. Wenn immer mehr Selbstständige das Internet als Arbeitsort begreifen, muss Gewerkschaft an diesem Arbeitsplatz präsent sein, das Web als Werkzeug für Zusammenschluss und Austausch nutzen, um die Vereinzelung eines neuen Proletariats und das Schwinden individueller wie kollektiver Durchsetzungsmacht zu verhindern.

[18] ver.di Bundesvorstand, Positionspapier »Internet und Digitalisierung – Herausforderungen für die Zukunft des Urheberrechts«, http://medien-kunst-industrie.verdi.de/bereich_kunst_und_kultur/urheberrecht/internet-und-digitalisierung/data/Positionspapier-Urheberrecht.pdf

Barbara Hackenjos/Romin Khan

Bei Facebook oder im Mitgliedernetz: Aus Kollegen werden Freunde

Über 20 Mio. Menschen in Deutschland und bald eine Milliarde weltweit nutzen Facebook und updaten regelmäßig ihr Profil, schreiben belanglose oder interessante Statusmeldungen, laden Bilder hoch oder Bekannte ein, ihre Freundschaftsanfragen anzunehmen. Der Erfolg des Netzwerks ist zu einem Sinnbild für eine Entwicklungsstufe des Internets geworden, in dem Informationen und Nachrichten nicht mehr zentral durch Redaktionen verbreitet werden. Facebook wird zum organisierenden Zentrum des »Mitmach-Webs«, in dem die Benutzer selbst Informationen an ihr Netzwerk, ihre Freunde und Kontakte verbreiten und von diesen erhalten. Aufgrund dieser sozialen, kollaborativen und interaktiven Organisationsform der Informationsflüsse werden Facebook, der Microblogging-Dienst Twitter, aber auch Blogs und die Videoplattform you tube als soziale Medien bezeichnet. Die unkomplizierte, kostenfreie und über Smartphones auch mobil ermöglichte Nutzung sozialer Medien hat deren Einsatz auch in der gewerkschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit befördert. Gegenwärtig gibt es mehrere hundert Facebook-Seiten von ver.di mit Reichweiten von einigen Dutzend bis zu annähernd zehntausend followern. Zu den vergangenen Tarifrunden im Druckbereich und bei der Telekom entstanden eigene Gruppen von mehreren tausend Nutzern bei Facebook, in die KollegInnen sofort Fotos ihrer Streikaktion hochluden und von der Stimmung vor den Betrieben berichteten. Die automatisierten Facebook-Mitteilungen an alle Gruppenmitglieder bei Veröffentlichung neuer Bilder oder Beiträge verstärkten das ermutigende Gefühl, Teil einer bundesweiten Streikbewegung zu sein und diese live verfolgen zu können, ohne auf die spätere Sammlung der Informationen auf den ver.di-Webseiten oder gedruckte Nachrichten warten zu müssen.

Politische Sprengkraft

Viele Aktive aus Gewerkschaften und sozialen Bewegungen sind durch die Möglichkeiten, die das online-Netzwerk bietet, euphorisiert. Beigetragen hat dazu auch die Bedeutung, die Facebook bei der Vernetzung der Menschen und der Verbreitung unterdrückter Nachrichten im Zuge

der arabischen Revolutionen zugeschrieben wird.[1] Auf den Punkt gebracht, besteht das Potenzial des Netzwerks für viele Aktive nicht nur darin, Gegenöffentlichkeit herzustellen, sondern politische Kommunikation in politische Aktion umzuwandeln. Facebook gilt in dieser Perspektive als *das* Medium einer basisdemokratischen Beteiligungskultur, die der top-down-Haltung der etablierten Politik und traditionellen Organisationen entgegengestellt wird. Demgegenüber wächst der Anteil derjenigen, die davor warnen, dass die zunehmende Einnistung Facebooks in die sozialen Beziehungen in erster Linie einen Zuwachs an neuen Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten sowie eine weitere ökonomische Durchdringung des Alltagslebens bedeutet. Denn mit den unter intransparenten Nutzungsbedingungen eingegebenen Informationen und Daten generieren die Nutzer in der »Post-Privacy«-Welt des Facebook-Gründers Marc Zuckerberg nicht nur interessante Informationsflüsse für ihr Netzwerk. Sie produzieren gleichzeitig die im Postfordismus wichtiger gewordenen Marktforschungsdaten über ihre Konsumgewohnheiten, Geschmäcker und Begehren und erleichtern darüber hinaus den Geheimdiensten und staatlichen Verfolgungsbehörden ihre Arbeit. Und das freiwillig und täglich, millionenfach.

Wenn man diese gigantische Sogwirkung verstehen will, helfen die in Gewerkschaftskreisen häufig vernommenen kulturpessimistischen Reaktionen nicht weiter. Stattdessen gilt es, sich gerade aus gewerkschaftlicher Sicht mit den sozialen Effekten der neuen Medien vor dem Hintergrund der sich verändernden Arbeitsverhältnisse auseinanderzusetzen. In dieser Hinsicht kann man Facebook als einen Ort begreifen, in dem »Techniken der Selbstdarstellung, -bewertung und -kontrolle, die als zentrale Kriterien des beruflichen und gesellschaftlichen Erfolgs

---

[1] Wir schließen uns der Kritik von Leistert/Röhle an dieser Perspektive an: »Die Behauptung, Facebook habe eine wesentliche Rolle im arabischen Frühling gespielt, lasst jedoch Respekt vermissen gegenüber den Menschen, die auf die Straße gingen und ihr Leben für den demokratischen Wandel über Wochen aufs Spiel setzten. Sie suggeriert, dass das entscheidende Handlungsvermögen aus den westlichen Kommunikationstechnologien resultiert.«, in: Leistert, Oliver/Röhle, Theo (2011): »Identifizieren, Verbinden, Verkaufen. Einleitendes zur Maschine Facebook, ihren Konsequenzen und den Beiträgen in diesem Band« (S. 7-30), in: dies. (Hrsg.): »Generation Facebook. Über das Leben im Social Net«, Bielefeld, hier S. 14.

unter den Bedingungen des Postfordismus gelten«[2], eingeübt werden. Doch es ist zu kurz gegriffen, wenn man nur den Aspekt der Selbstökonomisierung ins Blickfeld rückt. Denn die Ausdehnung Facebooks findet auf alle Ebenen sozialer Beziehungen statt und sorgt regelmäßig für Irritationen. Entfernte Arbeitskollegen oder Bekannte schicken Freundschaftsanfragen und sorgen für mitunter ungewollte Vernetzungsprozesse. Verbindungen zu weit entfernt lebenden Kontakten intensivieren sich, räumliche Trennungen lösen sich auf und überregionale und transnationale Öffentlichkeiten entstehen. Der durchschnittliche Nutzer mit seinen 130 Kontakten dürfte dabei scheitern, diese entlang der klassischen Trennung von »Arbeit«, »Freizeit« und »Freunde« zu selektieren. Die damit verbundene Vielschichtigkeit an erhaltenen Informationen macht gerade auch den Reiz von Facebook aus und bietet viel Potenzial für die Entstehung neuer sozialer Bindungen. Dass diese digitale Entgrenzung einem gesellschaftlichen Trend folgt und ihn wiederum bestärkt, ist offensichtlich. Andererseits geht damit die Problematik einher, dass der Überblick über die eigenen Beiträge bei Facebook oftmals verloren geht und Beschäftigte angreifbar gegenüber dem Arbeitgeber werden. Diese Konfliktfälle werden für die Gewerkschaften bedeutsamer werden, im Kampf um freie Meinungsäußerung im Betrieb wird eine neue Runde eingeläutet.[3]

Kommerzialisierte Kollektivität

Zusammengefasst in wenige Worte umfasst das »Subjekt-Werden« in sozialen Netzwerken alle Bereiche des menschlichen Lebens. Das Mitmachen erscheint jedoch nicht als Zwang, sondern wird durch die »Explosion sozialer und ökonomischer Beziehungen«[4] plausibel. Anders gesagt: »Alle Menschen werden Freunde.«[5] Entgegen dem angenom-

---

[2] ebd., S. 22

[3] Zum sicheren Umgang mit Facebook am Arbeitsplatz und den zunehmenden Kündigungen von Beschäftigten wegen unliebsamer Postings findet sich ein Artikel unter http://www.verdi.de/themen/recht-datenschutz

[4] Coté, Marc/Pybus, Jennifer: »Social Networks: Erziehung zur Immateriellen Arbeit 2.0«, in: Leistert/Röhle (2011), S. 51-73, hier S. 61.

[5] Titel eines Artikels der Bürogemeinschaft 9to5 in: analyse und kritik Nr. 541/21.8.2009. Die Autoren kritisieren das linke Unbehagen gegenüber sozialen Netzwerken: »Anstatt die fortwährende Überschneidung von politischen, freundschaftlichen und beruflichen Beziehungen als Chance zu begreifen und die eige-

menen Trend zur Vereinzelung kommt darin das massive Bedürfnis nach Sozialität und Gemeinschaft zum Ausdruck, das allerdings von einer privatwirtschaftlichen und kommerziellen Infrastruktur aufgefangen wird. Der Unterordnung dieser Bedürfnisse unter die Marktlogik muss von gewerkschaftlicher Seite mit der Forderung nach der Vergesellschaftung sozialer Netzwerke und dem Aufbau alternativer online-Projekte begegnet werden. Wie wichtig solche Projekte angesichts der Vereinnahmung und Zurichtung des Netzes durch die großen Player wie google und Facebook samt ihrer Regeln und Wertvorstellungen sind, hat der Blogger Sasha Lobo in seiner Spiegel Online-Kolumne mit dem Titel »Euer Internet ist nur geborgt« pointiert herausgestellt: »Auf Facebook kann man sich ganz simpel völlig frei entscheiden zwischen allem, was Mark Zuckerberg für angemessen hält. Die Veröffentlichung bestimmter Fotos, Links zu bestimmten Websites oder auch die Inhaberschaft bestimmter, problematischer Meinungen gehört nicht dazu.«[6]

ver.di Mitgliedernetz: Ein Format für alle Anforderungen

Aus der Sicht von ver.di bestätigt die zunehmende Ökonomisierung des Internets, dass es eine richtige Entscheidung war, ein eigenes interaktives Angebot für die Mitglieder zu entwickeln. Die Entstehung des ver.di-Mitgliedernetzes (https://mitgliedernetz.verdi.de) geht auf verschiedene, im Herbst 2007 gefasste Beschlüsse des ver.di-Bundeskongresses zurück, die darauf abzielten, im Internet bestimmte Informationen wie Tarifverträge, Serviceleistungen oder Beratungsangebote exklusiv den beitragszahlenden Mitgliedern in einem geschlossenen Bereich zur Verfügung zu stellen. Bei der Umsetzung dieser Beschlüsse wurde deutlich, dass ein lediglich auf Exklusivinfos basierendes Online-Angebot den tatsächlichen Anforderungen an ein »Netz« für die ver.di-Mitglieder nicht genügen würde. Vielmehr sollte das Netz für die Kommunikation und Vernetzung der Mitglieder mit der Organisation sowie untereinander

---

nen sozialen Beziehungen zu politisieren, wird an der Trennung von Politik und eigenem Alltag festgehalten. Vor diesem Hintergrund fällt es vielen linken Gruppen und Organisationen schwer, sich auf die Dynamik der neuen sozialen Beziehungen einzulassen.« Ein ähnlicher Befund kann auch auf die Gewerkschaften übertragen werden.

[6] http://www.spiegel.de/netzwelt/web/sascha-lobos-kolumne-zum-niedergang-der-blogs-in-deutschland-a-827995.html

genutzt werden. »Transparenz«, »Bindung«, »offener Dialog« waren Begriffe, mit denen die Redaktion des Mitgliedernetzes für diese Idee warb. Soziale Medien spielten zu diesem Zeitpunkt für die gewerkschaftliche Kommunikation noch kaum eine Rolle.

Start mit Hindernissen

Das mit einer Open Source Software realisierte Mitgliedernetz startete im Dezember 2008 zunächst mit einem hauptsächlich informativen Angebot wie allgemeinen Serviceangeboten, Tarifverträgen zum Download oder Bestellen sowie redaktionellen Artikeln. Interaktivität fokussierte sich im Wesentlichen darauf, diese Artikel zu kommentieren und zu bewerten oder an Umfragen teilnehmen zu können. Bereits für das Frühjahr 2009 war geplant, Gruppenfunktionen mit Foren und weiteren interaktiven Tools anzubieten. Nach der positiven Resonanz des Anfangs wurden die interaktiven Funktionen mit Spannung erwartet, um das Bedürfnis nach Austausch, Vernetzung und Diskussion auch über selbst gesetzte Themen zu befriedigen. Durch ver.di-interne Prozesse, Verlagerung der Prioritäten und damit der Ressourcen verschob sich die geplante Weiterentwicklung jedoch um mehr als zwei lange Jahre. Dadurch geriet das Mitgliedernetz in eine Glaubwürdigkeitskrise. Die Zahl der Mitglieder, die sich neu registrierten, stieg bis Februar 2011 nur langsam an.

In dieser fürs Mitgliedernetz leider wenig innovativen Zeit konnte die Redaktion jedoch Erfahrungen mit der Diskussionskultur der Mitglieder sammeln, die je nach Thema mehr oder weniger rege redaktionelle Artikel kommentierten. Entgegen früherer bei ver.di gemachter negativer Erfahrungen mit Blogs und offenen Foren wurde die Netiquette selbst in hitzigen und kritischen Diskussionen zu umstrittenen Tarifergebnissen beachtet und respektiert. Ein Beispiel für eine konstruktive Sachauseinandersetzung lieferte die ver.di-Grundsatzerklärung, die 2009 in der Organisation auch übers Mitgliedernetz zur Diskussion gestellt wurde. Über 100 Kommentare mit Änderungsvorschlägen, die zum Teil Eingang in die 2010 vom Gewerkschaftsrat verabschiedete Fassung fanden, wurden abgegeben. Viele nicht in ver.di-Gremien aktive Mitglieder meldeten sich zu Wort, die ihre Organisation mitgestalten wollten, ohne selbst in Gremienarbeit involviert sein zu müssen.

Seit Anfang März 2011 können die Mitglieder nun in mittlerweile über 20 offenen Foren diskutieren. Die Foren-Themen basieren größ-

tenteils auf Vorschlägen der Mitglieder. Innerhalb der Foren können die Mitglieder eigene Themen aufmachen. In über 7.000 Beiträgen bis Mai 2012 diskutieren die Mitglieder nun Tarifrunden, aktuelle gewerkschaftliche, politische und gesellschaftliche Fragen.

Jeder Mensch ist ein Experte

Zu »Hits« entwickeln sich die Foren »Betrieb und Arbeitsplatz« und »Betriebliche Gewerkschaftsarbeit«, in denen Mitglieder Probleme und Fragen einbringen, zum Beispiel zu ihrer Arbeitssituation oder wie ein Betriebsrat gegründet wird. In der Regel werden solche Beiträge von anderen Mitgliedern beantwortet. Ein Stamm von Aktiven fühlt sich für die Unterstützung von Mitgliedern verantwortlich, die nicht selten einziges Gewerkschaftsmitglied im Betrieb sind. Anhand der Beiträge wird deutlich, dass gerade prekär beschäftigte Mitglieder in der Regel nicht in gewerkschaftliche Strukturen eingebunden sind. Oft gibt es keine Interessenvertretung, an die sie sich wenden können. Bleiben Fragen unbeantwortet oder sind die Antworten unzureichend, kümmert sich das Mitgliedernetz-Team darum, dass sie kompetent von fachlich Zuständigen beantwortet werden.

Anonymität und Vernetzung

Die Mitglieder können sich mit ihrem richtigen Namen oder einem Fantasienamen im Netz zeigen. Knapp die Hälfte gibt den Klarnamen und weitere Profildaten wie zum Beispiel den Fachbereich, Betrieb, oder die eigenen Funktionen an und stellt ein Profilbild ein. Jeder User kann selber darüber entscheiden, welche der eingestellten Informationen gesehen werden können. Die Mitglieder werden dazu ermuntert, dass sie sich mit ihrem richtigen Namen im Netz bewegen, man kann sich jedoch frei für einen Anzeigenamen entschieden. Diese Frage wurde auch im Netz leidenschaftlich diskutiert. Im Zeitalter der wachsenden Angst vor Jobverlust und der zunehmenden Schikane gegenüber Gewerkschaftsmitgliedern gibt es viele nachvollziehbare Gründe für die Anonymität im Netz und das Grundprinzip ist, dass niemand ausgeschlossen werden soll. Interessant ist, dass viele Mitglieder ihre selbst gewählte Anonymität[7] im Mitgliedernetz über das Profilbild oder per-

[7] Auch wenn der Anzeigename ein Pseudonym ist, gibt es keine vollständige Anonymität im Mitgliedernetz. Jedes Mitglied ist durch die Administratoren identifizierbar.

sönliche Informationen auf ihren Profilen abschwächen. Die Erfahrung zeigt, dass diejenigen, die im Netz aktiv sind und mitdiskutieren, in der Regel nicht vollkommen anonym sein wollen. Das Kontakteknüpfen wird dadurch erleichtert.

Die Mitglieder erwarten von den Hauptamtlichen nicht, dass diese auf jeden Beitrag im Mitgliedernetz antworten. Im Gegenteil. Sie betrachten es als *ihr* Netz – aber es wird erwartet, dass Verantwortliche in gewerkschaftspolitischen Diskussionen, etwa in Tarifrunden oder zu bestimmten ver.di-Positionen, Stellung beziehen. Wenn das nicht geschieht, stößt dies auf Kritik der User, wie im Fall der Urheberrechtsdiskussion 2010. Denn genau darin liegt ein wesentlicher Mehrwert des Mitgliedernetzes: dass intern ein offener Austausch zwischen allen Ebenen der Organisation stattfinden kann.

Gewerkschaftlicher Nachholbedarf

Doch diese Chance ist gleichzeitig eine große Herausforderung für die Gestaltung des Meinungsbildungsprozess in einer traditionellen Großorganisation. Die anfangs beschriebenen Veränderungen der politischen Kultur durch soziale Medien im Sinne neuer Beteiligungs- und Partizipationsmöglichkeiten haben im 2008 angestoßenen Diskussionsprozess über die Weiterentwicklung der Organisation bisher nur eine untergeordnete Rolle gespielt.[8] Dies überrascht vor dem Hintergrund, dass eine der Kernaussagen des zentralen ver.di-Papiers »Chance 2011« lautet: »Die Mitgliederorientierung im Organisationshandeln stärken, bedeutet …, stärker den Dialog zu suchen und die Meinung der Mitglieder (und nicht nur der Funktionär/innen) einzubeziehen«. Indem verbindliche Ansätze analog etwa zur Stärkung der Mitgliederbefragung nach Tarifergebnissen auch im Mitgliedernetz entwickelt werden, gilt es dieses Versprechen an die Mitglieder auch Online einzulösen. Als Beispiele bieten sich hier Abstimmungsverfahren über die Schwerpunkte poli-

---

[8] Hier zeigt sich, »dass bei den Beschlüssen 2007, auf die das Mitgliedernetz fußt, innerhalb von ver.di kein einheitliches politisches Selbstverständnis vorlag, nachdem Mitgliedern die Möglichkeit zur partizipativen Kommunikation gegeben wird.« Aus: Cers, Benjamin: Neue Strategien der politischen Kommunikation deutscher Gewerkschaften. Das ver.di-Mitgliedernetz zur Bewältigung von Kommunikationsdefiziten, Diplomarbeit im Bereich Politikwissenschaften, FU Berlin, S. 67, 2011.

tischer Kampagnen an oder die Einbeziehung der Mitglieder in die Entscheidungsfindung der übergreifenden ehrenamtlichen Gremien. Damit kann das Mitgliedernetz zu einem wichtigen Element im Prozess der gewerkschaftlichen Erneuerung werden, in dem sich vom Stellvertreter- und Versicherungsmodell verabschiedet und das feedback und die Beteiligung der Mitglieder aktiv gesucht werden.

Herausforderungen der Postdemokratie

Auch vor dem Hintergrund größerer gesellschaftlicher Prozesse stellt sich diese Notwendigkeit. Denn der Trend zur Individualisierung von Lebenslagen geht mit der Erosion von sozialen Identitäten und der Bindungskraft gesellschaftlicher Großorganisationen wie Parteien und Gewerkschaften einher. Der Grund dafür ist weniger in der Gleichgültigkeit der Beschäftigten bezüglich der Vertretung ihrer eigenen Interessen zu suchen, sondern liegt zu einem wesentlichen Teil an dem Wandel der Arbeitswelt. Prekarisierung, befristete Beschäftigung, wechselnde Arbeitsverhältnisse bewirken, dass Gewerkschaft nicht mehr im Betrieb erfahren wird bzw. ein Betriebsbezug bei wechselnden Jobs kaum noch gegeben ist. Welche negativen Effekte diese Entwicklung für die Gremienarbeit innerhalb der Gewerkschaft hat, beschreibt der Arbeitssoziologe Klaus Dörre: »Retaylorisierungstendenzen in der Produktion und vor allem die Prekarisierung von Beschäftigungsverhältnissen rauben den Betroffenen die Energie und häufig auch die basale Sicherheit, die nötig ist, um an demokratischen Prozessen aktiv zu partizipieren.«[9] Damit einher geht die Erosion institutioneller gewerkschaftlicher Macht, nach Colin Crouch ein wesentlicher Grund für die Entstehung »postdemokratischer« Verhältnisse, in denen ökonomische Eliten und technokratische Beraterstäbe gesellschaftlich relevante Entscheidungen treffen. Soziale Netzwerke im Web können dem Trend zur Ermattung der gesellschaftlichen Akteure und zur Postdemokratie entgegensteuern und schaffen Partizipationsmöglichkeiten für ansonsten strukturell benachteiligte Gruppen.

Nicht zuletzt dient das Mitgliedernetz auch der Bindung und Identifikation der Mitglieder mit ver.di. Eine Kollegin schreibt im Forum: »In

---

[9] Dörre, Klaus (2008): Postdemokratie und Gewerkschaften. Zur Organizing-Debatte, S.104/105. In: Widerspruch 55. Beiträge zu sozialistischer Politik. Demokratie und globale Wirtschaftskrise 28(2), S. 95-109

diesem Netzwerk habe ich inzwischen ganz viele Menschen kennengelernt, denen ich wahrscheinlich ohne das hier nie begegnet wäre, sehr viele Anregungen bekommen, sehr viele Meinungen gelesen und sehr viele tolle Gespräche geführt. Auf einen Punkt gebracht: Ich fühle mich hier sehr wohl und bin mit meinen Fragen und Anliegen am richtigen Ort. Das Mitgliedernetz wird uns alle in ver.di näher zusammen bringen und das ist das wirklich Schöne daran!«

Hier zeigt sich auch spezifisch für ver.di, dass die Organisation im Mitgliedernetz als Ganzes erfahren wird und nicht vornehmlich in Fachbereiche und regionale Gliederungen zerfällt. Nichtsdestotrotz soll der fachliche, berufsbezogene und lokale Austausch im Mitgliedernetz gestärkt werden. Um dies zu ermöglichen, wird es ab Mitte des Jahres 2012 neue Tools für Gremien, Gliederungen und Interessengruppen mit Dateiablage, Chat und Foren geben.

Warum ein Mitgliedernetz, wo es doch Facebook gibt?

Warum nutzt ver.di Facebook, wenn es doch das Mitgliedernetz gibt? Die Kontroverse um die Bedeutung eigener Medien und Netzwerke ist voll entbrannt und wird On- und Offline nicht nur bei ver.di, sondern im gesamten Spektrum progressiver und alternativer Bewegungen heftig diskutiert.[10] Dabei geht es schon lange nicht mehr um ein Entweder-Oder. Die Kernfrage ist vielmehr, welches Medium ver.di für welchen Zweck und für welche Zielgruppen am sinnvollsten einsetzt, und wie die Kommunikation in diesen Medien am besten aufeinander abgestimmt werden kann. Facebook ist ein wichtiger digitaler Ort, um eine Bindung zu Nicht-Mitgliedern von ver.di herzustellen und diese Beziehungen weiter zu festigen. Die vielen Mitglieder und Unterstützer, die wir auch bei Facebook mit der zentralen Fanseite https://www.Facebook.com/verdi.2.0 erreichen, dienen in diesem Zusammenhang eher als Multiplikatoren und Befürworter unserer Seite. Für sie werden die Inhalte aber in erster Linie nicht erstellt. Dass sich diese Trennung aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Facebook als Zentrum der gesamten Netznutzung nicht haarscharf einhalten lässt, ist gleichzeitig eine Alltagserfahrung, die uns vor neue Aufgaben stellt.

---

[10] Ein Beispiel findet sich hier http://www.betterplace-lab.org/de/blog/pro-contra-Facebook-fuer-ngos

Die zentrale Facebookseite von ver.di nutzen wir bisher vor allem zur Verbreitung von Links auf Informationen, die im (ver.di-)Netz stehen. Freunde und Fans teilen diese Infos und sorgen für eine schnelle Weiterverbreitung. Ein beträchtlicher Anteil aller Klicks auf http://www.verdi.de kommt mittlerweile über Facebook. Wie viele den »Gefällt mir«- Button drücken, gibt uns Rückschlüsse darauf, ob wir mit dem Thema Interesse geweckt oder einen Nerv getroffen haben. Die Diskussionsbeiträge im Mitgliedernetz sind in aller Regel ausführlicher als die Kurzkommentare in Facebook, Themen werden grundlegender erörtert. Hier können die Mitglieder in einem kompetenteren Umfeld und offener über persönliche, berufliche oder betriebliche Anliegen oder über ver.di-Interna diskutieren, ohne zu befürchten, dass die ganze Welt mitliest. Bei der Tarifrunde Druck im Frühjahr 2011 konnten wir beobachten, dass Kritik am Ergebnis und an der ver.di-Verhandlungskommission ver.di-intern deutlich schärfer formuliert wurde als in der von Aktiven eingerichteten Facebook-Gruppe.

Der Großteil der ver.di-Mitglieder ist über 50 Jahre alt und diese Altersgruppe ist im Schnitt weniger häufig in sozialen Netzwerken vertreten als jüngere Menschen. Nicht wenige, auch jüngere Menschen, nutzen Facebook bisher nicht und wollen es auch aus unterschiedlichen Gründen nicht nutzen, weil sie etwa den kommerziellen Umgang mit den Daten kritisieren oder die nicht unbegründete Sorge haben, dass Arbeitgeber ihre Daten oder Aktivitäten googeln können. Es wäre in der Tat fatal, einem Unternehmen wie Facebook, dessen Geschäftsmodell der Verkauf einer gigantischen Masse von Daten ist, die gesamte gewerkschaftliche Online-Mitgliederkommunikation überantworten zu wollen. Hier gerät manchem Facebook-Fan aus Gewerkschaften oder sozialen Bewegungen mitunter das Bewusstsein für Herrschafts- und Machtverhältnisse aus dem Blick. ver.di sieht es hier als Aufgabe, über den sichereren Umgang mit sozialen Netzwerken zu informieren und Standards zu empfehlen, die Ehren- und Hauptamtliche, Betriebsräte und Mitglieder bei der Nutzung sozialer Medien beachten sollten.

Über den zukünftigen Charakter von Facebook werden nach dem Börsengang im Mai 2012 noch stärker die Kapitalgeber und nicht die User entscheiden. Daher braucht es nicht-profitorientierte alternative Netzwerke. Und ein Verständnis dafür, dass diese technisch und ästhetisch nicht wie die Rundum-Sorglos-Angebote milliardenschwerer Internetkonzerne wie google oder Facebook ausfallen. Mit dem Mitglie-

dernetz ist ver.di für seine zwei Mio. Mitglieder auf einem guten Weg. Die Nutzung des Angebots wird zunehmen, wenn Mitglieder nicht nur wichtige Unterstützung erhalten, sondern auch stärker als bisher subjektiv erleben, dass sie Einfluss auf die Geschicke ihrer Interessenorganisation nehmen können.

Annette Mühlberg

Der gescorte Mensch – Wege aus der »Facebook-Falle«

Voraussetzungen für gute soziale Netzwerke und andere Online-Gemeinschaften[1]

Facebooks Wissensdurst gefällt nicht allen

Immer mehr Menschen verlassen sich nicht nur für das Pflegen virtueller Freundschaften auf soziale Netzwerke und dabei derzeit insbesondere auf Facebook, sondern auch für den gesellschaftlichen Diskurs und politischen Aktivismus. Regime-Kritiker im Iran gehören genauso dazu wie die Revolutionäre des Arabischen Frühlings oder die Wahlhelfer von US-Präsident Barack Obama. Mit 900 Millionen Nutzern Mitte 2012 kommt die »Bevölkerung« Facebooks größenmäßig gleich nach China und Indien an dritter Stelle. Gemäß dem Motto »Code is law«[2] wird den Programmierern und Ingenieuren der Grundstruktur der virtuellen Gemeinschaft sowie ihren Vorgesetzten eine große Macht zuteil: ihre Entscheidungen steuern, was Millionen Netzbürger_innen täglich in ihren »Nachrichtenströmen« auf Facebook zu Gesicht bekommen.

»Private Gespräche, Familienfotos, Aufzeichnungen von Ausflügen, Geburten, Hochzeiten und Todesfälle strömen alle in die Server der Firma und nisten sich dort ein«, schreibt Tom Simonite in einem Bericht für »Technology Review« (Juli 2012) über das »Wissen Facebooks«. Das Netzwerk habe das bislang umfangreichste Datenset über das menschliche Verhalten gesammelt. Ausgetauschte Botschaften und Fotos sind oft mit präzisen Standort- und Datumsangaben versehen sowie mit Personennamen gekennzeichnet. Ferner experimentiert Facebook mit einem System zur automatischen Gesichtserkennung.[3]

Vor gut zwei Jahren haben die Macher des Netzwerks begonnen, auch Aktivitäten außerhalb der eigenen Grenzen zu verfolgen. Dabei hilft ihnen vor allem der »Gefällt mir«-Button. Betreiber beliebiger Websei-

---

[1] Bedanken möchte ich mich bei Rena Tangens und Stefan Krempl für kluge Auskünfte und erhellende Quellenhinweise.

[2] Lawrence Lessig, http://code-is-law.org

[3] Vgl. Andreas Wilkens mit Material der dpa: www.heise.de/newsticker/meldung/Facebook-kauft-Technik-fuer-Gesichtserkennung-1620544.html

ten und Applikationen können ihn auf ihren Angeboten platzieren. Per Knopfdruck signalisieren die Nutzer so Facebook, welche Inhalte, Produkte oder Marken sie mögen. Seit Herbst haben die Kalifornier zudem Vereinbarungen mit Inhalteanbietern geschlossen, die ihnen Informationen weiterreichen, wenn jemand einen Song hört oder einen Artikel online liest. Binnen fünf Monaten kamen so über fünf Milliarden Daten allein aus dem Musikbereich zusammen. Nicht zu vergessen sind die Freundschaftsverbindungen, die Facebook-Nutzer eingehen, und welche die Datenbänke über soziale Interaktionen der Community weiter anreichern.

»Wir haben erstmals ein Mikroskop zur Verfügung, mit dem wir nicht nur soziale Handlungen sehr feinspurig untersuchen, sondern auch Experimente durchführen können, denen Millionen Nutzer ausgesetzt sind«, erklärt Cameron Marlow. Der Forscher leitet die noch relativ junge Unternehmenseinheit, die mithilfe mathematischer Methoden, Programmierfertigkeiten und der Sozialwissenschaften die ungeheuren bei Facebook lagernden Datenberge quasi auf Gold hin durchschürfen soll.

Die Truppe hat etwa bereits einen Algorithmus entwickelt, um die »Bruttonationalfreudigkeit« eines Lands zu berechnen. Dafür wird die Häufigkeit des Auftauchens von Wörtern oder Phrasen registriert, die positive oder negative Gefühle signalisieren. Für eine andere Untersuchung über die mögliche Selbstbespiegelung von Nutzergruppen und darin ablaufende soziale Filtervorgänge nahmen die Forscher nicht nur über knapp zwei Monate die Millionen miteinander geteilter Links unter die Lupe. Sie hinderten eine Kontrollgruppe mehr oder wenig beliebig ausgewählter User auch daran, in 219 Millionen Fällen Webverweise zu sehen, die deren Freunde gepostet hatten.[4]

---

[4] Siehe: Tom Simonite im oben angegebenen TR-Artikel (www.technologyreview.com/featured-story/428150/what-facebook-knows/?a=f): »Eytan Bakshy, who joined Facebook last year after collaborating with Marlow as a PhD student at the University of Michigan, wanted to learn whether our actions on Facebook are mainly influenced by those of our close friends, who are likely to have similar tastes. That would shed light on the theory that our Facebook friends create an ›echo chamber‹ that amplifies news and opinions we have already heard about. So he messed with how Facebook operated for a quarter of a billion users. Over a seven-week period, the 76 million links that those users shared with each other were logged. Then, on 219 million randomly chosen occasions, Facebook preven-

Dies sind nur wenige Beispiele, welche die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten durch Facebook-Mitarbeiter selbst veranschaulichen. Kein Geheimnis ist es, dass auch Dritte wie Geheimdienste, Strafverfolger, Kreditgeber_innen oder Arbeitgeber_innen zumindest die offen verfügbaren Daten Facebooks nutzen und auswerten. Die Schufa stocherte hierzulande im Frühsommer 2012 in ein Wespennest mit ihrem Vorhaben, soziale Netzwerke als Datenquelle zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit deutscher Bankkunden zu verwenden. Das Hasso-Plattner-Institut der Universität Potsdam (HPI) sollte dafür Vorschläge entwickeln.

Herangezogen werden könnten die Kontakte von Facebook-Mitgliedern, um Zusammenhänge mit der Kreditwürdigkeit der Verbraucher zu finden, hieß es. Es sei denkbar, Texte zu analysieren, um »ein aktuelles Meinungsbild zu einer Person zu ermitteln«. Ermittelt werden könnte auch, wie die Schufa über eigene Facebook-Profile oder Twitter-Accounts verdeckt an »Adressen und insbesondere Adressänderungen« anderer Nutzer gelangen könne. Ferner sollte überlegt werden, Personen öffentlichen Interesses, Prominente oder Journalisten automatisch zu identifizieren. Nach einem Aufschrei von Verbraucher- und Datenschützern kündigte das HPI die Kooperation rasch wieder auf. Experten spekulierten bereits darüber, dass vergleichbare Ansätze mit ein paar Zeilen Code im Zeitalter der ungebremsten Datenflüsse recht einfach zusammengezimmert werden könnten. Und wie so oft ist die Entwicklung in den USA bereits weiter: Dort bietet ein junges Online-Unternehmen namens Lenddo[5] längst die von der Schufa gewünschten Dienste ganz offiziell an.

---

ted someone from seeing a link shared by a friend. Hiding links this way created a control group so that Bakshy could assess how often people end up promoting the same links because they have similar information sources and interests.«

[5] Siehe: https://www.lenddo.com/ und Jessica Leber, »Can a Credit Score be Crowdsourced? A startup uses social networks to gauge whether it's wise to loan to borrowers in emerging markets.«, http://www.technologyreview.com/news/428122/can-a-credit-score-be-crowdsourced/

Kampf um den Datenschutz

Datenschützer warnen seit Langem vor oft nicht sofort ersichtlichen Risiken und Nebenwirkungen sozialer Netzwerke. Die Stiftung Warentest stellte 2010 Facebook, LinkedIn & Co. ein schlechtes Zeugnis aus. Acht von zehn der geprüften sozialen Netzwerke zeigten »deutliche« oder »erhebliche« Mängel bei der Datensicherheit oder dem Schutz der Privatsphäre der Nutzer, befand die Einrichtung. Vor allem bei den analysierten Online-Gemeinschaften mit Sitz in den USA bleibe der europäische Ansatz des informationellen Selbstbestimmungsrechts »auf der Strecke«, monierte Hubertus Primus von der Stiftung Warentest. Es gelte der Deal: »Wir stellen Euch das Netzwerk zur Verfügung, ihr gebt uns dafür eure Daten, die wir zu Geld machen«. Wenn dabei Informationen der Nutzer auch an Dritte im außereuropäischen Ausland weitergeben würden, sei »dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet«.

Die Meinung, dass man bei einem Gratisangebot nichts verlieren und praktisch nichts falsch machen könne, ist ein Fehlschluss. Nicht die Nutzer sind die Kunden von Facebook, sondern die Firmen, die auf der Plattform Werbung treiben und Nutzerdaten auswerten.

Mittlerweile befinden sich einzelne Datenschutzbeauftragte in einer Art Stellungskrieg mit Facebook. Öl ins Feuer der Debatte goss das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) im August 2011 mit der Veröffentlichung einer technischen Analyse über die Möglichkeiten der Kalifornier zur Verfolgung von Nutzerspuren auf fremden Webseiten ohne ausdrückliche Genehmigung der Betroffenen. Dorn im Auge sind den Datenschützern vor allem Social Plug-ins wie der »Like«-Button. Binden Webseitenbetreiber_innen die Schaltfläche ein, kann Facebook anhand der damit verknüpften Cookies-Technologie die User erkennen und ihre Tätigkeiten aufzeichnen.[6] Dabei erfolgt

---

[6] In seiner »Blauen Reihe«, Bd. 7, erläutert das ULD (https://www.datenschutzzentrum.de/blauereihe/blauereihe-soziale-netzwerke.pdf): »Auf diese Weise erfassen soziale Netzwerke weite Teile des World Wide Web außerhalb ihrer eigenen Grenzen – und nicht immer sind die Nutzer sich hierüber im Klaren. Kurz gesagt bedeutet dies, dass Facebook und Co. in weiten Teilen sehen, speichern und auswerten können, welche Seiten ein Nutzer im Internet sonst so besucht. […] Selbst wenn man nicht bei einem sozialen Netzwerk registriert ist, werden Informationen über den Besucher einer Webseite an Facebook und Co. übertragen, wenn der Betreiber der Webseite die Social-Plugins wie die originalen Gefällt-Mir-Knöpfe eingebunden hat.« Aus diesem Grund wurde ein datenschutzfreundlicher ›Like‹-But-

laut ULD-Einschätzung eine Weitergabe von Verbindungs- und Inhaltsdaten in die USA.

Insgesamt genügten Formulierungen in den Nutzungsvoraussetzungen und Datenschutzrichtlinien von Facebook »nicht annähernd den rechtlichen Anforderungen an gesetzeskonforme Hinweise, an wirksame Datenschutzeinwilligungen und an allgemeine Geschäftsbedingungen«, konstatierten die Kieler Kontrolleure. Sie empfahlen Nutzern, sich gar nicht erst einen Facebook-Account anzulegen, »wenn sie eine umfassende Profilbildung durch das Unternehmen vermeiden wollen.« Es gebe vergleichbare europäische Dienste, »die den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Internet-Nutzenden ernster nehmen«.[7]

Ein Cookie, das zwei Jahre lang aufbewahrt werde, dürfte wohl Funktionen jenseits von Sicherheitszwecken erfüllen, führte ULD-Chef Thilo Weichert seine Kritik später aus. Zudem missachte Facebook die Maßgabe der EU-Richtlinie zum Datenschutz in der elektronischen Kommunikation, wonach entsprechende Web-Dateien nur »per Opt-in« auf den Rechner von Nutzern gekrümelt werden dürften. Das Telemediengesetz erlaube eine Profilbildung zudem nur in pseudonymisierter Form und das ebenfalls nur, wenn eine Einwilligung vorliege. Die Datenübermittlung in die USA sei ferner nicht durch transatlantische Abkommen gedeckt. Weichert ist sich insgesamt sicher: »Fast alles, was Facebook macht, verstößt gegen deutsches und europäisches Datenschutzrecht.« Beweise für das Gegenteil hätten die Kalifornier trotz wiederholter Versprechen bislang nicht erbracht.

Weichert forderte daher im vergangenen Jahr alle Stellen in Schleswig-Holstein auf, »Gefällt mir«-Button sowie Fanpages bei Facebook zu entfernen. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) in Kiel und zwei Fa-

---

ton entwickelt, der Daten an Facebook erst übermittelt, wenn man ihn anklickt. heise.de hat recht frühzeitig die Buttons umgestellt, damit Facebook nicht sofort die Daten der Besucher von heise.de bekommt – unabhängig davon, ob die Besucher Facebook-Mitglied sind oder nicht – und bekam prompt eine Rückmeldung von Facebook: ›Die Art und Weise wie Heise.de den Like Button eingebaut haben, verstößt gegen unsere Platform Policies.‹« Mehr dazu: http://www.tech-blog.net/datenschutzfreundlicher-like-button-facebook-warnt-heise-de/.

[7] VZ-Netzwerke, Xing, Lokalisten und wer-kennt-wen.de haben 2009 immerhin eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet. Siehe Stefan Krempl: www.heise.de/newsticker/meldung/Betreiber-sozialer-Netzwerke-unterzeichnen-Verhaltenskodex-205845.html

cebook nutzende Unternehmen haben mittlerweile beim Verwaltungsgericht Schleswig Klage gegen diese Initiative eingereicht, um Rechtssicherheit zu schaffen und »Wettbewerbsverzerrungen« auszuräumen. Weichert begrüßte dieses Vorgehen. Er rechnet mit bundesweiten Auswirkungen im Rahmen der Behandlung des Falls vor Gericht.

Allein ist der ULD-Chef mit seiner Initiative nicht. Die Datenschützer von Bund und Ländern forderten im Herbst 2011 öffentliche Stellen wie Behörden und Krankenkassen auf, soziale Netzwerke wie Facebook zurückhaltend zu nutzen. Von der Verwendung von »Gefällt-mir«-Buttons und vergleichbaren Social Plug-ins solle abgesehen werden. »Es kann nicht sein, dass die Bürger, die sich auf den Seiten öffentlicher Stellen informieren wollen, mit ihren Daten dafür bezahlen«, heißt es in der gemeinsamen Entschließung. Öffentliche Stellen sollten auf solchen Plattformen keine Profilseiten oder Fanpages einrichten. Anwender dürften auf jeden Fall nicht dazu gebracht werden, sensible Informationen preiszugeben, betonte der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar in Folge. Weniger risikoreich sei es, etwa die Öffnungszeiten kommunaler Einrichtungen über eine Fanpage zu kommunizieren.

Diktat der Nutzungsbedingungen

Im Frühjahr 2012 kochte der Streit über geplante Änderungen der Geschäftsbedingungen Facebooks hoch. Die Kalifornier unterstellen seit Langem, dass mit der Mitgliedschaft beziehungsweise durch Einrichten eines Kontos weitgehende Einwilligungen einhergingen. So beruft sich der Konzern damit etwa darauf, über die Nutzer umfassende Profile erstellen, diese für Werbezwecke kommerziell verwenden und Daten in personenbeziehbarer Form an andere Unternehmen weitergeben zu dürfen. Ein weiterer zentraler Aspekt des Eintritts in das Netzwerk ist, dass Informationen Dritter wie E-Mail-Adressen oder Fotos einander zugeordnet und in Anspruch genommen werden, ohne dass die Betroffenen hiervon Kenntnis erlangen oder gar in eine solche Nutzung einwilligen würden. Facebook behält sich zudem zahlreiche Rechte am »geistigen Eigentum« der nutzergenerierten Inhalte vor. Dabei dürfte in Ämtern und Firmen oft nicht bekannt sein, dass sie ihrerseits die Urheberrechte ihrer Mitarbeiter_innen beachten müssen. Nach den einschlägigen deutschen Bestimmungen liegen alle Verwertungsrechte für Schöpfungen wie Artikel, Fotos oder Videos bei den sie erstellenden Beschäftigten. Die Verwaltung muss mit diesen vertraglich festhalten,

dass ihr die Nutzungsrechte an den im Rahmen ihrer Arbeit erzeugten Werke eingeräumt werden.

Im März wollten die Kalifornier die Geschäftsbedingungen stillschweigend ändern. Mitglieder werden über derlei richtungweisende Entscheidungen nur informiert, wenn sie »Fan« der »Facebook Governance«-Seite sind. Die meisten Anwender_innen wissen davon nichts. Erst als neben dem ULD-Chef Weichert auch der Hamburger Datenschutzbeauftragte Johannes Caspar Alarm schlug, wurden zumindest eine Vielzahl deutscher Nutzer auf das Vorhaben aufmerksam. Beide betonten in einer gemeinsamen Erklärung, dass dieses weniger Rechte, aber mehr Pflichten für die Nutzer nach sich zöge.

Die erforderliche »informierte Einwilligung« der Nutzer in die Bedingungen scheitert nach Ansicht der Behördenchefs bereits an einer unterbleibenden »klaren Aufklärung über die Datenverarbeitung« und der fehlenden Wahlmöglichkeit für die Betroffenen, den Einsatz ihrer Nutzungs- und Inhaltsdaten für Werbe- und Auswertungszwecke zu untersagen. Stattdessen bringe das vorgelegte Regelwerk mit kryptischen Aussagen zur »Inhaberschaft« der eingegebenen persönlichen Informationen »eher Dunkelheit in den automatisierten Datenverarbeitungsdschungel des sozialen Netzwerks«.

Zehntausende Mitglieder hinterließen auf der einschlägigen Regulierungsseite bei Facebook daraufhin Kommentare, in denen sie die Änderung ablehnten. Das Netzwerk sah sich daraufhin gezwungen, eine Abstimmung über die Initiative durchzuführen. Diese scheiterte im Juni an der selbstgesetzten hohen Verfahrenshürde. Damit ein Abstimmungsergebnis für das Netzwerk bindend ist, müssen daran allerdings 30% der aktiven Nutzer_innen teilnehmen. Das sind nach jüngsten Mitgliederzahlen rund 270 Millionen. Bis Ablauf der Frist gaben in dem konkreten Fall aber nur 342.632 Mitstreiter ihre Stimme ab – weniger als 0,04%. Von den Teilnehmern des wieder nur über die Governance-Page angekündigten virtuellen Urnengangs stimmten zwar nur 44.749 für die Initiative. Trotzdem setzte Facebook die neuen »Hausregeln« postwendend in Kraft.

Schattenseiten sozialer Netzwerke

Allgemein sind die Auswirkungen der bei sozialen Netzwerken erfolgenden personenbezogenen Datenverarbeitung für die Betroffenen zunächst oft nicht ersichtlich, können aber von hoher persönlicher Re-

levanz sein: Fast noch beiläufig erscheint es, wenn die Polizei anhand veröffentlichter Bilder in den Online-Gemeinschaften »Blitzerfotos« abgleicht, um Verkehrssünder zu identifizieren. Heikler wird es, wenn sich aus einem Bild- oder Datenabgleich weitergehende polizeiliche Ermittlungsmaßnahmen wegen schwerwiegenderer Vorwürfe ergeben. Schwere Folgen könnte es auch haben, wenn die Informationen von Finanzämtern und Ausländerbehörden verwendet werden, ohne dass zuvor ihre Richtigkeit und ihr Wahrheitsgehalt verifiziert wurden.

Vielfach ist belegt, dass Sicherheitsbehörden in autoritären Staaten Informationen aus Facebook und Co. zur politischen Verfolgung oder sonstigen Willkürmaßnahmen nutzen. Auch in den USA verwenden Ämter aus den Bereichen Polizei, Geheimdienst oder Immigration die Netzwerkdaten, um Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen oder etwa Einreiseverweigerungen bei der Grenzkontrolle zu begründen.

Nicht weniger brisant ist die Nutzung öffentlicher oder auch nur Freunden zugänglich gemachter Daten in Bewerbungsverfahren für einen Arbeitsplatz oder beim Abschluss etwa von Kredit-, Versicherungs- oder Mietverträgen, was heute routinemäßig von großen Unternehmen praktiziert wird. Hohe Gefahren liegen ferner darin, dass – wie in den USA bereits Praxis – Profilinformationen automatisiert ausgewertet und zu »Scores« zusammengefasst werden. Damit könnten Firmen in Einstellungsverfahren eine Rangordnung von Bewerbern erstellen.[8]

---

[8] »›Identified‹ – Menschenscoring und -rating für die Arbeitsplatzsuche in den USA« lautet die Überschrift eines Artikels von Dr. Thilo Weichert zu diesem Thema (http://www.datenschutz.de/news/alle/detail/?nid=5224). Hier Auszüge: »Am 19.09.2011 wurde in den USA eine neue Berufssuchmaschine mit dem Namen ›Identified‹ als Betaversion veröffentlicht, die Menschen mit Scorewerten zwischen 0 und 100 bewertet, um Bewerbenden und Arbeitgebern die Arbeitssuche zu erleichtern. […] Die zentrale Funktion von Identified ist die Vergabe von Scores an Personen in drei Bereichen: Berufsleben, Ausbildung und Soziale Netzwerke. Diese Informationen werden vorrangig aus den Profilen von Facebook generiert, weshalb die Menschen ermuntert werden, dort über sich mehr Informationen einzustellen. […] Zweck des Ranking und Scoring ist es, Unternehmen die geeignetsten Kandidaten bei der Jobsuche anzuzeigen. Identified kann auch von Arbeitssuchenden genutzt werden, um sich die bestbewerteten Unternehmen anzeigen zu lassen. […] Identified wertet auch Freundes-Informationen aus und berechnet Scores von nicht bei Identified registrierten Menschen. Zum Start im September 2011 gab es schon 40 Millionen Profile auf der Seite. Die Daten stammen weitgehend von den Facebook-Seiten der Betroffenen. Die Profile von re-

Recherchen der Personalabteilung über Jobinteressenten in sozialen Netzwerken stellen einen rechtlichen Graubereich dar. Anders als etwa Xing oder LinkedIn, bei denen die berufliche Vernetzung im Vordergrund steht, soll Facebook seinen Nutzungsbedingungen zufolge der privaten Kommunikation dienen und dürfte damit de jure hierzulande gar nicht für Vorsondierungen herangezogen werden. In der Praxis ist dies aber kaum überprüfbar. Wenn allerdings Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden, sondern durch Einschleichen in den Freundeskreis eines Bewerbers, liegt eine klare Verletzung des Persönlichkeitsrechts vor.

In den USA bieten mittlerweile Firmen wie Social Intelligence das Erstellen eines Reports über das Verhalten anheuernder Mitarbeiter in sozialen Netzwerken, Foren und anderen Communities als Dienstleistung an. Laut einem Bericht des »Wall Street Journals« recherchieren einige Unternehmen sogar bereits unter Nutzung der Gesichtserkennung

---

gistrierten Nutzenden werden veröffentlicht und als Suchergebnisse angezeigt, während Profile von Nichtregistrierten nur von registrierten Identified-Nutzenden eingesehen werden können. Damit will das Unternehmen Menschen ermutigen, Mitglied zu werden. Die Mitglieder finden die Scores und Profile von 40 Millionen Menschen sowie von Unternehmen und Universitäten; Nichtmitglieder sehen nur die Mitgliederprofile sowie Unternehmen und Universitäten. [Nach Angaben von Wallace von Identified seien die] Scores keine Beurteilung von Menschen, sondern lediglich die relevantesten Ergebnisse für eine Suche: ›Menschen und Unternehmen entscheiden auf der Basis von Priorisierungen. Deshalb lieben sie unsere Rankings.‹ Unklar ist, wie die Aktivitäten in Social Communities von Identified bewertet werden. […] Ein anderer Indikator sei, dass jemand in einem bestimmten Bereich engagiert ist, weil er Freunde aus diesem Bereich hat. Gemäß Ajao [von Identified] kommt es nicht auf die Zahl der Verbindungen bei Facebook an, sondern darauf, wie die Beziehungen zu den besser bewerteten Kandidaten sind. Dazu kann gehören, ob sie die gleiche Schule besuchten, gemeinsam in einer Firma oder in einem Team arbeiteten, gegenseitig auf ihren Seiten Kommentare einstellten und Ähnliches. Harvard wird höher eingestuft als Stanford, weil bei einer Bewertung die Unternehmen aller Absolventen von Harvard besser abschneiden als die mit Studierenden aus Stanford. […] Hunderte Unternehmen nutzen inzwischen die Seite, z.B. Barclays, McKinsey, Google, Disney, Sequioa Capital, Levi Strauss und MTW. Wallace und Ajao erwarten, dass ihre Seite schnell weiterwachsen wird. Ihr Dienst sei nicht nur für die Jobsuche nützlich, sondern auch für andere wirtschaftliche Zwecke.« (Vergleiche auch: http://www.forbes.com/sites/tomiogeron/2011/09/19/identified-launches-its-people-ranking-professional-search-engine/).

in Online-Gemeinschaften. So könnte etwa die Teilnahme an einer Demonstration oder eines Streiks, bei der ein Bewerber fotografiert und die Aufnahme in ein Netzwerk gestellt wurde, zur Entscheidung über die Einstellung herangezogen werden.[9]

Fallstricke bei Facebook am Arbeitsplatz

Im Kontext der Arbeitnehmerrechte werfen soziale Netzwerke eine Reihe weiterer Fragen auf.

Verhaltenskontrolle während der Arbeit und der Freizeit

Technische Einrichtungen, die Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Arbeitnehmer_innen ermöglichen, unterliegen in Deutschland bei ihrer Einführung der Mitbestimmungspflicht des Betriebsrats bzw. im öffentlichen Dienst des Personalrats (hier gilt das jeweilige Personalvertretungsgesetz). Arbeitnehmer_innen, die während der Dienstzeiten soziale Netzwerke nutzen, hinterlassen dort für viele sichtbare Spuren. Dabei können sowohl die eingestellten Inhalte wie auch die schlichte Tatsache, wie oft das eigene Konto benutzt wird, etwa für Kommunikationszwecke, Konsequenzen haben, wenn keine entsprechende Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Vermischung von Arbeit und Freizeit führt bei der Nutzung eines Facebook-Accounts häufig dazu, dass private Einträge und Verfügbarkeitsstatus von Kollegen und Vorgesetzten gesehen werden können. Dies könnte einen verstärkten Druck auslösen, sich auch in der Freizeit arbeitgeberkompatibel zu verhalten.

Verpflichtung von Arbeitnehmern zur Nutzung von Facebook

»Weil es so praktisch ist«, »weil doch alle da sind«, »weil wir das zur internen Kommunikation benutzen« – mit derartigen Parolen werden Arbeitnehmer_innen verstärkt gedrängt, sich auf Facebook oder vergleichbaren Portalen anzumelden, als berufliches Sprachrohr zu fungieren oder auf Kontaktwünsche zu reagieren.

---

[9] Die Fotos eines Demonstranten oder Streikenden können auch Auswirkungen auf die Bewerbungschancen seiner Freunde und Kinder haben, weil gerade auch der Freundeskreis einem Ranking unterliegt (nach dem Motto »kein guter Umgang«).

In den Nutzungsbedingungen verlangt Facebook, dass man seinen richtigen Namen angibt. Pseudonyme sind verboten.[10] Dies führt dazu, dass berufliche, private und sonstige Daten zusammengeführt werden können. Zugleich zwingt diese Politik, die z.B. auch von Google+ verfolgt wird, dass Meinungsäußerungen einer konkreten Person zugeordnet werden können, also auch vom eigenen Arbeitgeber. Freie Meinungsäußerung in solchen Netzwerken wird so ersetzt durch die »Schere im Kopf«. Wenn die Arbeitnehmer_innen trotzdem unter ihrem Realnamen für die Verwaltung oder eine Firma bei Facebook tätig sein sollen, stehen sie vor einem Konflikt beim Umgang mit ihren möglicherweise dort bereits aufgebauten privaten Kontakten. Die Europäische Agentur für Netzwerk- und Informationssicherheit ENISA und die »Artikel 29«-Arbeitsgruppe der europäischen Datenschutzbeauftragten empfehlen, ein separates Konto anzulegen. Dies untersagt Facebook aber in den Nutzungsbedingungen. Ein Zweitaccount ist also in Gefahr, kurzerhand gelöscht zu werden.[11] Bis jetzt offen ist, ob sich Mitarbeiter_innen möglicherweise gar haftbar machen, wenn sie im Auftrag ihres Arbeitgebers in sozialen Netzwerken Informationen über Dritte abfragen. Auch die weitgehenden Verwertungsrechte, die sich Facebook einräumt, stellen gerade im professionellen Kontext ein großes Problem dar.

Abhängigkeit macht anfällig für Zensur

Mit einer Präsenz bei Facebook macht sich eine öffentliche Verwaltung oder ein Unternehmen abhängig von einem einzelnen US-amerikanischen Konzern. Sie sind damit angewiesen auf das Funktionieren eines zentralen Dienstes, der ausfallen, verkauft werden oder eingestellt werden kann. Sie sind abhängig von der Willkür eines Anbieters, der die Spielregeln ohne Vorwarnung grundlegend ändern kann. Städte wie München mussten sich jüngst so einen neuen Namen für ihre Facebook-Portale ausdenken und diese ganz neu aufbauen unter Verlust

[10] Welche Blüten Facebooks rigide Klarnamen-Strategie treibt, macht Patrick Beuth in seinem Artikel »Facebook wollte Salman Rushdie umbenennen« deutlich. Ahmed Rushdie müsse das Profil des berühmten Autors heißen, fand Facebook. Dessen Fans liefen Sturm gegen den Klarnamen-Unsinn (http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2011-11/salman-rushdie-facebook-klarname).

[11] Vgl. auch: Tina Groll, »Facebook zwingt Nutzer zu Ehrlichkeit«, http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2010-12/geburtsdatum-facebook

aller bereits geknüpften Beziehungen, da die Kalifornier allgemeine Ortsbezeichnungen für Seitenbezeichnungen plötzlich nicht mehr zuließen. Auch Seiten etwa von Widerstandsbewegungen fanden sich bereits über Nacht ins virtuelle Abseits bugsiert, waren einfach nicht mehr erreichbar.[12]

Angesichts der momentan beherrschenden Stellung und enormen Reichweite Facebooks ist es ferner schwierig, den Anbieter zu wechseln – zumal Kontakte und eigene Inhalte derzeit nicht einfach exportiert und zu einer anderen Plattform transferiert werden können und Dienste wie Google+ gleiche Geschäftsmodelle haben und in puncto Monopolstellung nur vom Regen in die Traufe führen.

Die oft zu hörende Frage, ob öffentliche Einrichtungen Facebook nutzen sollen, ist unter den derzeitigen Umständen keineswegs mit einem klaren »Ja« zu beantworten. Der Berliner Datenschutzbeauftragte Alexander Dix hat seine Auffassung jüngst auf den Punkt gebracht: »Es kann nicht sein, dass eine Behörde klar gegen deutsches und europäisches Datenschutzrecht verstößt, nur um der Popularität willen.« Die öffentliche Verwaltung hat eine Verantwortung durch ihre Vorbildfunktion. Wenn auch sie über Facebook wichtige Teile ihrer Kommunikation mit dem Bürger abwickelt, vermittelt sie dadurch den Eindruck, dass das Angebot in all seinen Ausformungen gesetzeskonform sei und nötigt ihre »Kunden« zum Beitritt.

Von offenen Standards zu freien Medien

Für das gegenwärtige »Facebook-Dilemma«, das mit seinen sich selbst verstärkenden Netzwerkeffekten für eine Vielzahl von Online-Diensten steht, suchen Experten und Nutzer_innen händeringend interne und externe Lösungen. Der Wiener Jurastudent Max Schrems etwa kämpft seit einiger Zeit für mehr Transparenz und Mitbestimmung innerhalb der meistbesuchten Online-Gemeinschaft und hat dafür die Initiative »Europe vs. Facebook« ins Leben gerufen. Diese fordert nicht nur beim irischen Datenschutzbeauftragten, der aufgrund des europäischen Hauptsitzes des kalifornischen Konzerns für die Kontrolle Facebooks federführend verantwortlich ist, die Einhaltung von Richtlinien zur Sicherung der Privatsphäre der EU-Bürger ein.

[12] Vgl. Rebecca MacKinnon: www.foreignpolicy.com/articles/2012/06/13/governing_facebookistan?page=full

Die Vereinigung drängt auch auf Vorgaben Brüssels zu offenen technischen Standards für soziale Netzwerke. Entsprechende Vorschriften zur Interoperabilität und Datenportabilität sollen es den Nutzern erlauben, ihre hochgeladenen und eingegebenen Informationen problemlos zu einem vergleichbaren Anbieter umziehen zu können. Dies sei im Einklang mit der bisherigen Wettbewerbsphilosophie, erläutert Schrems, wonach etwa auch Telefon- oder Energieversorger ihre Netze interoperabel gestalten müssten.

In die gleiche Richtung gehen die allgemeiner angelegten Appelle des Gründers des Software Freedom Law Center, Eben Moglen. »Wir brauchen freie Medien«, lautet die Ansage des US-Rechtsprofessors. »Wenn wir die Grundlagen des Netzwerks nicht kontrollieren, kontrolliert uns das Netzwerk«, macht der Vordenker klar. Nötig sei eine Infrastruktur, die nicht aus »Herren und Sklaven oder Server und Clients« besteht, sondern aus gleichberechtigten Netzpunkten. Facebook sei letztlich nur eine kommerzielle Variante eines Dienstes, der durch ein neutrales, verschiedene Angebote zusammenführendes Meta-Netzwerk abgelöst werde.[13]

Ganz in diesem Sinne arbeitet Maxwell Salzberg an einer dezentralen Softwarelösung für soziale Netzwerke unter dem Titel »Diaspora« (https://joindiaspora.com/).[14] Das Open-Source-Programm soll es Online-Gemeinschaften und ihren Usern erlauben, Inhalte einfach untereinander auf verschiedenen Plattformen zu teilen. Ihm schweben künftige Foren und Netzwerke im Internet als separate Datensammelstellen vor, die aber miteinander kommunizieren sollen. Für »abwegig« hält es der Tüftler dagegen, dass Nutzer_innen ihre eigenen Informationen einem zentralen Dienst wie Facebook überantworten.

Immer mehr Anwender und Meinungsmacher_innen fühlen sich unwohl bei dem Gedanken, sich den Bedingungen eines Portals auszulie-

---

[13] Siehe Stefan Krempl zu Moglens Vortrag auf der re:publica 2012: www.heise.de/newsticker/meldung/re-publica-Wir-brauchen-freie-Medien-1565376.html

[14] Desweiteren wird an Initiativen wie »Social Swarm« gearbeitet, die die Selbstbestimmung der Nutzer in Sozialen Netzwerken stärken sollen. Sich mit Freunden vernetzen, auch wenn sie andere Netzwerke nutzen – das versucht das Projekt Social Swarm. Ein offener Standard soll Diaspora oder Friendica verbinden. Siehe http://socialswarm.net/ und http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2012-05/facebook-alternativen-social-swarm von Patrick Beuth unter dem Titel »Netzwerke aller Länder, vereinigt euch«.

fern. Für gefährlich hält es die IT-Beraterin Martina Pickhardt, wie Twitter, Facebook und Google auf politische Prozesse einwirken können. Sie hat die Frage aufgeworfen, ob man sich »permanent in Abhängigkeit von Internetanbietern bringen« wolle. Der Informatikerin wäre es lieber, wenn »das Volk Aktien an der Infrastruktur kaufen könnte«. Ihr schwebt die Verwaltung grundlegender Netzplattformen als »eine Art gemeinnützige AG«[15] vor, über die sich Rechte auf Zugang und freie Meinungsäußerung verankern ließen.

Für den Autoren, Blogger und Twitterer Sascha Lobo gibt es bei der rechtlichen Fassung sozialer Netzwerke ebenfalls noch viele »dunkelgraue Zonen«. Es sei etwa bei Facebook unklar, ob allein die dortigen Geschäftsbedingungen gälten oder auch das Grundgesetz. Genauso wie Twitter fühle sich die Plattform zwar »wie Öffentlichkeit an«, stelle eine solche faktisch aber höchstens in Form einer Shopping-Mall dar. Lobo plädiert daher für eine Renaissance selbstkontrollierter Homepages wie Blogs und den Aufbau »eigener Strukturen«. Andererseits hat er eine »Ethik-Kommission für die digitale Öffentlichkeit« ins Spiel gebracht. Angesichts der überragenden Bedeutung des Völkerrechts, könnten sich ihm zufolge auch die Vereinten Nationen genötigt fühlen, im Internet »menschenrechtsachtende Geschäftsbedingungen durchzusetzen«.[16]

Sechs Punkte für offene Netzwerke

Aus Gewerkschaftssicht ergeben sich letztlich folgende Forderungen an gute Internetdienste:[17]

1. Datenschutz muss gewährleistet werden. Nötig sind datenschutzfreundliche Voreinstellungen, die den Nutzern die Wahl lassen.
2. Keine Zentralisierung der Kommunikationsinfrastruktur. Dezentrale Netze schützen vor einem »single point of failure« und vor der Abhängigkeit von einem Anbieter.

[15] Siehe Stefan Krempl zu »re:publica: Geschäftsbedingungen für den ›digitalen Dorfplatz‹« http://www.heise.de/newsticker/meldung/re-publica-Geschaeftsbedingungen-fuer-den-digitalen-Dorfplatz-1567061.html

[16] Ebda.

[17] Zu gewerkschaftlichen Handlungsleitsätzen sowie zum Leitbild Freier Software und der entsprechenden Lizensierung (GNU GPL) vgl. auch Annette Mühlberg, »Gewerkschaft 2.0«, Computer und Arbeit 8-9/2008

3. Fairen Wettbewerb der Anbieter ermöglichen und Monopolbildungen erschweren. Vor allem Gesetzesverstöße dürfen nicht als Wettbewerbsvorteil ausgenutzt werden.
4. Offene Daten, offene Protokolle, offene Standards und Interoperabilität. Es muss möglich sein, sich über verschiedene Plattformen hinweg auszutauschen. Die eigenen Informationen dürfen nicht in einem intransparenten Silo lagern, sondern müssen zu anderen Plattformen mitgenommen werden können.
5. Förderung der Forschung und Entwicklung, Programmierung und Organisation dezentraler sozialer Netzwerken in Nutzerhand mit verteilter Datenspeicherung und Verschlüsselung.
6. Hilfe bei der Suche nach alternativen Geschäftsmodellen für Online-Dienste, die nicht auf einem vermeintlichen Gratismodell beruhen, bei dem die Nutzer mit dem Verlust ihrer Privatheit bezahlen.

Früher hatten Gewerkschaften eigene Druckereien, um unabhängig von Zensur zu sein. Jetzt müssen sie Wege finden, um die Hoheit über ihre Online-Kommunikationsinfrastrukturen zu erlangen. Dazu bedarf es intelligenter Strategien und medienkompetenter Gewerkschafter_innen.

Weitere nützliche Links zum Verbraucherschutz:

www.surfer-haben-rechte.de/cps/rde/xchg/digitalrechte/hs.xsl/glossar-begriffserlaeuterungen.htm
www.surfer-haben-rechte.de/cps/rde/xchg/digitalrechte/hs.xsl/10.htm
www.verbraucher-sicher-online.de/thema/soziale-netzwerke

Nützliches Buch:

»The Filter Bubble: What the Internet Is Hiding from You«, Eli Pariser
(Wenn Algorithmen bei Google und Facebook nur das einblenden, was uns – vermeintlich oder tatsächlich – interessiert…)

Hans-Jürgen Arlt/Fabian Arlt

Ein Netz, ein Königreich für ein Netz

Über Medien, Organisationen und Öffentlichkeit

Wer besser vernetzt ist, hat mehr Möglichkeiten: Die Menschen verbessern ihre Lebensbedingungen vor allem dadurch, dass sie sich – vom Trampelpfad des Urwalds bis zum Internet der Computers – vernetzen. Ohne Verkehrs- und Funknetz, ohne die Netze der Wasser-, Telefon-, Gas-, und Stromversorgung lässt sich modernes Leben nicht vorstellen. Das ist ein einseitiger, ein rein positiver Blick, denn mehr Verbindungen bedeuten immer auch mehr Abhängigkeiten. Man kann gut vernetzt, aber auch böse verstrickt sein: Netze fangen auf, freilich nur diejenigen, die nicht durch die Maschen fallen. Netze fangen ein, z.B. Fische und Vögel, sofern es den Tieren nicht gelingt, durch die Maschen zu schlüpfen. Beides ist ein einäugiger, ein instrumenteller Blick auf das Netz. Spannend wird das Netzwerk, wenn es als (Selbst-)Organisationsprozess gesehen wird.

Wir wählen drei Zugänge zu einem thematisch grenzenlosen Raum: 1. einen historischen, der zum weltgeschichtlichen Rundumschlag ausartet; 2. einen analytischen, der die Wirtschaftsorganisation in den Mittelpunkt stellt und das Hauptstück des Textes bildet; 3. einen politischen, der nach dem Schicksal der Öffentlichkeit fragt.

Spinnen wir?

Das Internet hat Netzstrukturen mit einem Paukenschlag ins Rampenlicht gerückt, Begriffe wie Netzwerkgesellschaft, Netzgemeinde, Netzpartei, netzwerken etc. haben Hochkonjunktur. Das Netz erscheint gegenwärtig als angemessene Beschreibung für so ziemlich jede Beziehung. Alles ist entweder selbst ein Netz oder Teil eines solchen. Spinnen wir? Zu keinem Netz zu gehören – ein Netz, ein Königreich für ein Netz – erscheint als der Albtraum schlechthin. Was ist so aufregend an Knotenpunkten und ihren Verbindungen? Gesellschaft war nie etwas anderes als ein Kommunikations- und Arbeitsnetz, trotzdem nannte sie bis vor kurzem niemand Netzwerkgesellschaft. Organisationen als Massenphänomen kennen wir seit dem 19. Jahrhundert, erst im 21. sprechen wir lieber von Netzwerken. Wie haben sich die *Knoten*, Institutionen und Personen, Häuser und Kreuzungen, verändert und wie haben

sich die *Verbindungen*, Verwandt- und Bekanntschaften, Verträge und Kontakte, gewandelt?

Der Schlüssel für das Verständnis dessen, was anders geworden ist, was den Sinnes- und Sprachwandel ausgelöst hat, dürfte tatsächlich die Digitalisierung der Kommunikation sein. Digitalisierung macht es möglich, alle Zeichen, über die wir verfügen, Töne, Bilder und Texte, aber auch Geld (schönen Gruß aus den Spielhöllen des Finanzsystems) in ein und demselben binären Code darzustellen, zu speichern, zu verteilen, zu verändern, zu senden und in Echtzeit zu empfangen. Die möglichen Anschlussstellen ebenso wie die mögliche Beschleunigung tendieren zu unendlich. Bleibt als Trost, dass wir Menschen beschränkte Wesen sind und dies in allen Hinsichten.

Die Entwicklung menschlicher Kommunikations- und Arbeitsverhältnisse wird in den Sozialwissenschaften inzwischen gerne als Mediengeschichte geschrieben. Solange Menschen nur über *Sprache* und körperliche Arbeit verfügen, dominieren in den Lagern der Stammesgesellschaften Familienbeziehungen, naturnahe Behausungen und mythische Vorstellungen. Die *Schrift* als zusätzliches Medium, begleitet von Landwirtschaft und Werkzeug, fördert die Spaltung in Ober- und Unterschicht: oben die Paläste, Festungen und Kirchen, unten im Dorf die Hütten. Der adelige Grundbesitzer unterwirft sich mit dem Segen des Klerus die Arbeit als sein Eigentum und die Arbeitskräfte als Sklaven, Leibeigene, Knechte oder Mägde gleich mit. Die Einzelnen werden als ganze Menschen vereinnahmt, zwischen der Person und ihrer sozialen Position gibt es keinen Unterschied. Zu den Spätfolgen der *Druck- und Dampfmaschinen* gehört die formale Freiheit und Gleichheit. In der Neuzeit verdrängen die Banken die Kirchen, die Stadt wird zum Kommunikations- und Arbeitsmittelpunkt, *funktional differenziert* in Wohn-, Gast-, Kranken- und Rathäuser, in Fabriken, Kasernen, Gefängnisse und Gerichtsgebäude, in Schulen, Universitäten, Sportstadien, Museen etc.; *sozial differenziert* in Villa und Mietshaus oder Obdachlosigkeit, in Chefetage und Fließband, Schreibmaschine oder Putzlappen. Die Einzelnen werden zu Trägern von Rollen. Sie übernehmen Stellen und müssen sich selbst darstellen. Sie können sich hinter ihrer Rolle verstecken, können aus ihr heraustreten und sich als Individuum zu erkennen geben, aber sie können auch einfach nur die Rolle wechseln. Das alles und vieles mehr gehört zur Gutenberg-Galaxis. Und im Cyberspace der *Computer*?

Wer arbeitet, hat nichts zu sagen?

Organisationen sind die ersten Objekte und die ersten Subjekte der Digitalisierung, weil in ihnen Kommunikation und Arbeit zusammengewachsen sind, und der Computer wie kein Medium vor ihm gleichermaßen Kommunikations- und Arbeitsmittel ist. In den Organisationen der modernen Gesellschaft vereinigen sich die wirksamste Weise zu kommunizieren, die *Entscheidung*, und die wichtigste Art zu arbeiten, die *Erwerbstätigkeit*. Die eine wie die andere prägen die Neuzeit. Fast alle gesellschaftlich relevanten Entscheidungen fallen in Organisationen; keineswegs nur in politischen. Fast alle Erwerbsarbeit wird in Organisationen geleistet; keineswegs nur in wirtschaftlichen. »Konkurrenz« macht der Organisation nur – auf verlorenem Posten und immer noch auf Kosten der Frauen – die Familie. Und inzwischen eben das Netz.

Konzentrieren wir uns auf die Wirtschaftsorganisationen. Im Maschinenzeitalter richten sie alle Anstrengung zunächst darauf, Entscheiden und Arbeiten strikt zu trennen: Wer arbeitet, hat nichts zu sagen. Die Gewerkschaften setzten durch, dass die Arbeitenden wenigstens über ihre Arbeitsbedingungen ein Wörtchen mitreden konnten. Die Grundidee der tayloristischen und der fordistischen Fabriken aber war eine klare Trennlinie zwischen Führung und Ausführung. Sobald Entscheiden und Arbeiten auseinander fallen, muss überprüft werden, ob die Ausführung dem Willen der Führung entspricht. Hierarchie und Kontrolle sind Zwillinge. Die Spitze als einziger Knotenpunkt für alle Informationen, welche die Basis für die Entscheidungen bilden, das kann nur so lange gut gehen, wie die Organisation ihre Umwelt beherrscht. Es handelt sich um zwei, durch die Digitalisierung forcierte Entwicklungen, welche die Hierarchien bedrohen. Die eine findet primär außerhalb, die andere innerhalb der Organisationen statt.

Wirtschaften bedeutet nicht nur versorgen, sondern vor allem auch vorsorgen; und vorsorgen kann nur, wer nicht gleich wieder konsumiert, was er erarbeitet hat. Am zeitlichen Auseinanderziehen von Produktion und Konsum – historisch an der Landwirtschaft erstmals in größerem Stil zu beobachten – tritt der Charakter der Ökonomie am klarsten hervor. Deshalb kann die Vorstellung, der Bedarf würde die Wirtschaft steuern, nur falsch sein, denn die Entscheidungen über die Produktion fallen vor den Entscheidungen über den Konsum. Rein logisch steuert also die Wirtschaft den Bedarf, wie sehr sie in ihren Entscheidungen via Marktbeobachtung auch immer versuchen mag, auf Kundenwünsche Rück-

sicht zu nehmen. Sie kann, wenn sie heute entscheidet, einfach nicht wissen, was die Kunden morgen wählen werden; aber auswählen können Kunden nur, was im Angebot ist. Für die Dienstleistung stellt sich das komplizierter dar, denn der Friseur muss sich erst mit seinen Kunden verständigen, bevor er ihnen die Haare schneidet, während der Bäcker die Brötchen schon mal backen kann, während die Kunden noch schlafen. Dienstleistungen wirtschaftlich zu organisieren, ist von daher gar nicht so einfach. Dass mehr rationalisiert werden müsste, ist eine ewige Klage der Dienstleistungsunternehmen – bis sie den Charakter der Dienstleistung wegrationalisiert haben, die Kunden frustriert sind und »Kundenorientierung« wieder zum Zauberwort wird bis zur nächsten Rationalisierungswelle.

Mit dem Stichwort »Prosument« wird das Phänomen bezeichnet, dass Produktion und Konsum durch die Digitalisierung sehr viel enger aneinander rücken. Der Weg dorthin wurde unter der Überschrift »Von der Produkt- zur Marktökonomie« beschrieben. Das Internet ermöglicht sehr viel mehr interaktive und intensive Kommunikationen. Wie verzweifelt die Unternehmen darüber sind, dass die Kunden mehr Information und Einfluss wollen, sieht man sowohl an den Callcentern, die – eben wirtschaftlich – so eingerichtet sind, dass sie zu Frustrationszentralen werden auf beiden Seiten des digitalen Telefons; als auch an der Online-Kommunikation der Service-Abteilungen, die bevorzugt E-Mails verschicken, bei welchen die Antwortmöglichkeit technisch ausgeschaltet ist. Allen Schutzwällen, die sie errichten, zum Trotz, müssen sich die Unternehmen darauf einstellen, dass sich ihre Kontakte zu ihren Umwelten vervielfachen; dass Netze entstehen, wo vorher nur einzelne monologische Kommunikationsstränge waren – Werbung genannt. Die Konsequenz ist eine permanente Überforderung der Spitze, die nur über Dezentralisierung, über die Verlagerung von Kommunikations- und Entscheidungskompetenzen »in die Fläche« aufgefangen werden kann.

Die andere Tendenz, die vom Computer getragen wird, ist die Ausweitung der Wissensarbeit, oft auch als »Mediatisierung« der Arbeit bezeichnet. Je weniger Wissen in der Arbeit steckt, desto leichter kann über sie entschieden werden. Kommandos funktionieren, wenn und weil ihre Adressat/innen sonst nichts wissen müssen. Davon hat der Taylorismus profitiert. Kommunikation kostet Zeit, Verständigungsbedarf ist ein Indikator für Unklarheit und Unberechenbarkeit. Die traditionelle Wirtschaftsorganisation, nahe an militärischen Vorbildern angesiedelt,

gewinnt ihre wirtschaftliche Effizienz und technische Effektivität nicht zuletzt dadurch, dass Kommunikation *während* der Arbeit mehr als Störfaktor denn als Produktivkraft behandelt wird. Die Kommunikation der Arbeitenden muss als »informelle« *neben* die Arbeit ausweichen, sie soll mit dem Entscheiden nichts zu tun haben dürfen.

Sobald diejenigen, die arbeiten, sich an der offiziellen Kommunikation über Arbeit beteiligen, sind sie automatisch in die Organisationsentscheidungen eingeschaltet. Nun muss, wer Wissensarbeit leistet, über seine Arbeit und während seiner Arbeit kommunizieren, da führt kein Weg daran vorbei. Das dürfte der Hintergrund dafür sein, dass die Mediatisierung der Arbeit vom Management so schmerzhaft erlebt wird und so intensive Prozesse der Organisationsentwicklung und -beratung auslöst. Die Macht, die aus dem Wissen kommt, ist eine »unabhängige Macht«. Es ist eine andere Macht, als die von oben delegierte, die die Hierarchie verleiht. Neben der Fähigkeit zu streiken, macht diese Möglichkeit, mehr zu wissen, im konkreten Fall mehr als die Führung, Mitarbeiter/innen mächtig.

Auch im Inneren der Organisationen »drängen« Computer darauf, aus wenigen Einbahnstraßen, die von oben nach unten führen, Kommunikationsnetze werden lassen. Ohne Widerstände, Ausweichmanöver, Auffanglinien der Hierarchien geht dieser Prozess auch im Organisationsinneren nicht ab. Doch es sieht so aus, als würde die Zahl der Unternehmen wachsen, die darin nicht nur eine Zumutung, sondern auch eine Chance sehen; bei Lichte besehen, haben sie gar keine andere. Sie müssen das Netz, das sie selbst sind, und die Netze, in die sie eingebunden sind, Ernst nehmen und sich der steigenden Komplexität stellen. Das Netzwerk vereint nämlich, was die meisten anderen sozialen Beziehungen zu trennen versuchen: Selbstbestimmung und Abhängigkeit, Selbstorganisation und Fremdsteuerung, Vertrauen und Kontrolle. Das Netzwerk verwandelt Spezialisierung und Hierarchie aus Eisblöcken in Sandburgen, die zwar leichter weggeschwemmt, aber jederzeit anders geformt und wieder neu gebaut werden können. »Projekt« heißt das heutzutage.

Die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, die von den stärkeren Einflüssen der Kunden und der Zunahme der Wissensarbeit ausgehen, sollen nicht verschwiegen werden: Flexibilisierung der Arbeitszeiten und die Prekarisierung schlecht qualifizierter Arbeitskräfte. Die Forderungen nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, nach Min-

destlöhnen und »guter Arbeit« fallen nicht vom Himmel; ihre Verwirklichung auch nicht.

Journalismus – ein Mauerblümchen?

Die Druckmaschine hatte nachhaltige Folgen für die Entwicklung der Gesamtgesellschaft. Hörfunk und Fernsehen entfalteten ihre Wirkungen mehr im Mediensystem selbst, sie trieben die Ausdifferenzierung der Massenmedien voran. Dass der Computer gesamtgesellschaftliche Auswirkungen im globalen Maßstab hat, bestreitet schon heute niemand mehr. Die Frage, was das Internet für die Qualität der Öffentlichkeit bedeutet, wird vor allem unter dem Namen »Strukturwandel 2.0« erörtert.

Die Debatte leidet darunter, dass Massenmedien und Öffentlichkeit in einem Atemzug genannt und in denselben Topf geworfen werden. Dabei hat das wissenschaftliche Highlight, Jürgen Habermas' Buch über den »Strukturwandel der Öffentlichkeit«, noch sehr sorgfältig unterschieden zwischen einerseits der (politischen) Öffentlichkeit, die einen Gegenpol zur Regierung bildet und die allgemeinen Angelegenheiten im Licht der Vernunft diskutiert, und den massenmedialen Publikationen andererseits. Allerdings muss man das Buch auch lesen als eine kluge Klage darüber, dass die Öffentlichkeit den Massenmedien in die Hände gefallen sei. Habermas sieht die politische Öffentlichkeit aus der literarischen Öffentlichkeit der Salons, Tischgesellschaften und Kaffeehäuser hervortreten. Er kommt zum Ergebnis, dass die alte Vernunft-, Kritik- und Kontrollidee der öffentlichen Meinung in den Massenmedien nicht mehr wieder zu erkennen sei. Bücher, Filme, Zeitungen, Rundfunk seien kommerzialisiert oder von den politischen Parteien okkupiert. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Unterhaltung gäben den Ton an. Das ist bis heute das Muster der öffentlichen Kritik an den Massenmedien geblieben, ohne dass überprüft wird, ob massenmediale Kommunikation nicht originär einer ganz anderen Logik folgt und folgen muss als sie einer politisch-demokratischen Öffentlichkeit willkommen und angemessen erscheint, nämlich der Aufmerksamkeitsökonomie.

Es kann kein Zufall und nicht nur böser Verleger- und Produzentenwillen sein, dass überall auf dem Text-, Ton- und (Bewegt-)Bild-Markt Unterhaltung und Werbung, Sensation und Prominenz die erste Geige spielen. Der Journalismus versteht und präsentiert sich als Erbe der (politischen) Öffentlichkeit, die sich als Vernunftinstanz über die pri-

vaten Interessen erhebt, »unabhängig« informiert und kommentiert. Aber er war auch in seinen besten Zeiten nur eine eher schwache Einzeldisziplin im massenmedialen Mehrkampf. Im Vergleich zu Lady Gaga, Harry Potter, Star Wars und ihren historischen Vorläufern war und ist er ein Mauerblümchen. Die journalistische Selbstbehauptung geschieht teilweise tapfer, wenn wir etwa an das Netzwerk Recherche denken, aber zum größeren Teil höchst angepasst an die Aufmerksamkeitsökonomie. Und dabei braucht man nicht nur »Bild« und »Glotze« vor Augen zu haben, auch der »Spiegel« bedient sie über Schmerzgrenzen hinaus. Spätestens der Blick ins Internet, in diesen Informationsurwald aus PR und Porno, Werbung und Wissenschaft, Lexika und Blogs, Filmchen und Songs, Eigeninszenierung und Plagiat, Spiel und Sport, Nachdenkseiten und Klatschspalten, lädt dazu ein, Massenmedien anders zu analysieren als durch die Brille der Salonöffentlichkeiten des 18. Jahrhunderts; und vor allem das Gejammere sein zu lassen über Kulturverlust und Kritikverfall. Es gibt im Netz nichts Kritisches, außer man tut es, sagt es, schreibt es.

Anhang: Dokumentation

Beschlüsse des ver.di-Bundeskongresses 2011 zu netzpolitischen Themen

Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit im Netz sichern

ver.di setzt sich offensiv für die grundgesetzlich garantierte Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit im Internet und gegen Vorratsdatenspeicherung und Netzsperren ein. Informations- und meinungsrelevante Inhalte und Dienste, die über das Netz transportiert werden, sollen nicht gefiltert oder diskriminiert werden, zum Beispiel durch Hinweis oder Stoppschilder. Gleichzeitig setzt sich ver.di dafür ein, dass die Rechte von Urheberinnen und Urhebern umfassend sichergestellt werden und eine angemessene Bezahlung ihrer Arbeit durchgesetzt wird.

Wenn Urheberinnen und Urheber auf die Vergütung ihrer Werke und Darbietungen freiwillig verzichten wollen, sind diese – etwa als Creative-Commons-Lizenz – kenntlich zu machen.

ver.di setzt sich dafür ein, dass moderne Anwendungen und Technologien wie »Deep Packet Inspection« zum Filtern oder Überwachen von Inhalten im Internet bei den Netzbetreibern unzulässig bleiben. Die Herausgabe von Nutzerdaten und die Sperrung von verbotenen Inhalten müssen der Entscheidung durch Richter vorbehalten bleiben.

Alle ver.di-Positionen zum Internet werden darauf hin überprüft und gegebenenfalls revidiert. In den internationalen Gewerkschaftsorganisationen (UNI-MEI, UNI-Europe) wird sich ver.di dementsprechend einbringen.

Begründung
Im Interesse der Presse-, Informations- und Meinungsfreiheit muss der ungehinderte Zugang zum Internet (Netzneutralität) gewährleistet sein. Hinweis- und Stoppschilder, aber auch Netzsperren, die technisch nur durch eine Vorratsdatenspeicherung möglich sind, ebenso wie die generelle Vorratsdatenspeicherung, schränken die Arbeitsmöglichkeiten der Presse ein. Dies gibt interessierten Stellen die Möglichkeit, die von Pressevertretern besuchten Internetseiten nachzuvollziehen. Angesichts der von Politikern immer wieder im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Terrorgefahr geforderten Vorratsdatenspeicherung lässt dies befürchten, dass eine repressionsfreie Recherche in der Zukunft zumindest gefährdet ist. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Sicherheitslecks im Datenschutz aufgedeckt. Die Weitergabe von Daten an staatliche Stellen kann nicht – und schon gar nicht in der Zukunft – ausgeschlossen werden. Zudem würden diese Einschränkungen dazu führen, dass Informanten in der Zukunft noch weiter verunsichert werden. Die Pressefreiheit und die Bürgerrechte müssen für ver.di als Gesamtorganisation gemeinsame Ziele sein.

Prinzipien der Netzneutralität

ver.di tritt für ein offenes und funktionsfähiges Internet ein, zu dem alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Wohnort und ihrem Einkommen Zugang haben müssen. Wichtigste Voraussetzung hierfür ist der zügige Ausbau flächendeckender glasfaserbasierter Telekommunikationsnetze mit ausreichenden Bandbreiten. Darüber hinaus bedarf es differenzierter Vorgaben zur Sicherstellung von Netzneutralität, die den berechtigten Interessen unterschiedlicher Anspruchsgruppen – der Nutzerinnen/der Nutzer, der Netzbetreiber, der Inhalteanbieter und nicht zuletzt der Beschäftigten – Rechnung tragen müssen. ver.di legt dabei die folgenden Prinzipien als Maßstäbe für die Beurteilung rechtlicher und regulatorischer Regelungen zur Netzneutralität zugrunde:

- Grundrechte und Meinungsfreiheit: Inhalte, die über das Netz transportiert werden, werden nicht gefiltert oder diskriminiert. Eine »Deep Packet Inspection« zum Filtern oder Überwachen von Datenströmen bei den Netzbetreibern ist grundsätzlich unzulässig. Das Löschen von verbotenen Inhalten unterliegt alleine gerichtlichem Entscheid. Das Netzmanagement ist transparent und muss die Funktionsfähigkeit von Netzen und Diensten gewährleisten, darf jedoch nicht die Meinungsfreiheit einschränken.
- Offenheit und Transparenz: Die Kunden haben die freie Wahl des Netzbetreibers. Die Verbraucherinnen/Verbraucher können im Rahmen der verfügbaren technischen Voraussetzungen frei auf Anschlüsse (inklusive Optionen für Bandbreiten), Dienste und Anwendungen – auch in unterschiedlichen Qualitätsabstufungen – zugreifen. Um dies zu gewährleisten, sind technische Mindeststandards formuliert und in einem entsprechenden Universaldienst realisiert. Internetnutzerinnen/-nutzer können frei auf Inhalte im Internet zugreifen oder selbige einstellen. Die Verbraucherinnen/Verbraucher erhalten von den Anbietern transparente, relevante Informationen über den Zugang zu den Diensten, Anwendungen und Inhalten und zum Netzmanagement.
- Innovative Geschäftsmodelle: Die technische Integrität der Netzinfrastrukturen wird als Basis der Netzkommunikation besonders geschützt. Intelligente Netze bilden die grundlegende Voraussetzung für das reibungslose und effiziente Funktionieren des Internets und ermöglichen die Entwicklung innovativer Dienste im Interesse der Nutzerinnen/Nutzer. Vor diesem Hintergrund kann jeder in der Internet-Wertschöpfungskette innovativ tätig sein und neue Protokolle, Endgeräte, Dienste oder Applikationen entwickeln und implementieren. Die Blockade oder Behinderung von innovativen Protokollen, Endgeräten, Diensten oder Applikationen auf wettbewerblichen Infrastrukturen ist unzulässig, solange dadurch keine funktionelle Beeinträchtigung oder Schaden an der Infrastruktur verursacht werden. Die Finanzierungskonzepte der Netzbetreiber müssen die Prinzipien der Netzneutralität zulassen, die Netzneutralität muss Finanzierungskonzepte zulassen.

- Stabiler Rechtsrahmen: Im Zusammenspiel der europäischen und nationalen Rechtsrahmen werden die Offenheit und Transparenz der ITK-Netze garantiert und Raum für Innovationen und Netzmodernisierung gesichert.
- Beschäftigung: Netzneutralität fördert eine bandbreitenstarke, gut ausgebaute und moderne Netzinfrastruktur. Umfassende Investitionen als unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung einer nachhaltigen Netzneutralität werden unterstützt. Gesetzgeber und Regulierer streben in ihren Entscheidungen zur Netzneutralität positive Beschäftigungswirkungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht an.

Begründung

Die Debatte zur Netzneutralität wird zunehmend intensiv, sehr kontrovers, bisweilen auch emotional geführt. In der netzaffinen Öffentlichkeit treten dabei viele Meinungsmacher für eine undifferenzierte Netzneutralität ein. Deren Credo lautet: Alle Bits sind gleich und müssen gleichberechtigt übertragen werden. Ein Management des Datenaufkommens ist nach dieser Definition kaum zulässig. Für die Sicherstellung einer solchen undifferenzierten Netzneutralität und einer gleichzeitig uneingeschränkten Funktionsfähigkeit des Netzes wären Netzwerkressourcen in einer Größenordnung erforderlich, die zu jeder Zeit alle zur Übermittlung anstehenden Daten ohne Verzögerung und ohne Qualitätsverluste zu übertragen in der Lage wären. Eine undifferenzierte Netzneutralität setzte damit quasi unerschöpfliche Netzkapazitäten voraus. Ein solcher Zustand wäre zwar prinzipiell wünschenswert, erscheint aber unter den gegebenen ökonomischen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen eines privatisierten und liberalisierten Telekommunikationssektors derzeit völlig unrealistisch. Deshalb sind differenzierte Lösungen zur Sicherstellung von Netzneutralität und einer uneingeschränkten Funktionsfähigkeit des Netzes erforderlich.

Eine konsensfähige Definition der Netzneutralität gibt es zurzeit noch nicht. Dennoch können gemeinsame Grundlinien in der laufenden Debatte um die Netzneutralität identifiziert werden. Die Netzneutralität definiert Ansprüche gegen Netzbetreiber und Provider. Sie dient dem Schutz der Innovationsfähigkeit des Netzes. Die Netzneutralität kommt sowohl privaten als auch kommerziellen Nutzern zu Gute sowie der Gesellschaft im Ganzen. Die Netzneutralität stärkt freiheitlich-demokratische Prinzipien. Ein neutrales Netz soll im positiven Sinne Freiräume für die Entwicklung und Nutzung von Protokollen, Inhalten, Diensten und Applikationen auf Basis der Netzinfrastruktur gewährleisten.

Tragfähige und damit nachhaltige Regelungen zur Netzneutralität haben sich an unterschiedlichen Wirkungsfeldern auszurichten und müssen neben den Kategorien Zugang zum Netz, Netzqualität, Entgelt, Investitions- und Beschäftigungswirkung auch der Frage der Finanzierung einer modernen Netzinfrastruktur Rechnung tragen. Netzneutralität setzt prinzipiell die Existenz einer funktionsfähigen Infrastruktur voraus, die das Verkehrsmengenaufkommen bewältigen kann. Die Existenz einer Netzinfrastruktur setzt wiederum voraus, dass entsprechende Fi-

nanzierungsgrundlagen vorhanden sind. Deshalb hat Netzneutralität zwangsweise dort Grenzen, wo Finanzierungsmodelle zum Ausbau der Netze unmöglich werden. ver.di muss in der laufenden Debatte Stellung beziehen und für eine differenzierte Netzneutralität eintreten, die es ermöglicht, ausreichende Netzressourcen zu schaffen.

Resolution zum Schutz von Beschäftigten am Arbeitsplatz

Gegen den Entwurf der Regierungskoalition zu einem »Beschäftigungsdatenschutzgesetz« im Rahmen des BDSG – für einen Beschäftigtendatenschutz, der diesen Namen verdient.

Die Skandale bei Telekom, Bahn, Lidl und Schlecker hatten gravierende Folgen für die Betroffenen und haben gezeigt, wie geringwertig der Datenschutz von Beschäftigten am Arbeitsplatz von bestimmten Unternehmen angesehen wird.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf werden genau diese Skandale legalisiert. In einer unübersichtlichen Ergänzung des Bundesdatenschutzgesetzes sollen zahlreiche Ermächtigungen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung für Arbeitgeber geschaffen werden, alles unter Verwendung des beschönigenden Wortes Beschäftigtendatenschutzgesetz. Dabei werden Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten niedriger gewichtet als Compliance-Wünsche der Arbeitgeber.

Die Unterschriftenaktion des DGB vom Sommer diesen Jahres, an der mehr als 3.000 Betriebs- und Personalräte teilgenommen haben, hat gezeigt, wie kritisch der Gesetzentwurf in der betrieblichen Praxis gesehen wird. Darüber hinaus wurde aber auch deutlich, dass das Thema Beschäftigtendatenschutz immer wichtiger wird und Kolleginnen und Kollegen immer häufiger mit Folgen von Datenerhebungen und Datenverarbeitung betroffen sind und sich mit ihren Sorgen an die Interessenvertretungen wenden.

Deshalb fordern wir:

1. *Besser kein Beschäftigtendatenschutzgesetz als dieses!*
   Zu Beginn der Diskussion um ein neues Beschäftigtendatenschutzgesetz hatte sich ver.di noch dergestalt eingebracht, dass es den grundsätzlich richtigen Ansatz auf Neuregelung dieses Bereiches mit Ergänzungen und Verbesserungen zum ersten Entwurf versah. Nachdem nunmehr allerdings immer neue Papiere aus den Ministerien mit weiteren Verschlechterungen bekannt geworden sind, kann die Forderung an die Bundesregierung nur wie oben lauten.
2. *Schaffung eines eigenständigen Beschäftigtendatenschutzgesetzes!*
   Wir verbleiben aber nicht bei einer Ablehnung, sondern stellen dem arbeitgebernahen Konzept der Bundesregierung ein eigenständiges Modell gegenüber, welches das grundrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten zutreffend bewertet. In diesem Gesetz muss folgendes geregelt sein:
   - *Die gezielte Beobachtung und Überwachung von Beschäftigten am Arbeitsplatz, aber auch im privaten Umfeld, ist zu verbieten.*

Dieses Verbot muss die direkte Überwachung durch Beauftragte, Externe oder Mitarbeiter aber auch die indirekte Überwachung durch Video- oder Tonaufnahmen umfassen.

- *Bei der Nutzung von Internet und E-Mail ist dem Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten in besonders hohem Maße Rechnung zu tragen.*
  Es muss ein grundsätzliches Verbot des Zugriffs auf personenbezogene oder beziehbare Nutzerdaten bei der Verwendung dieser modernen Kommunikationsmittel festgelegt werden.
- *Ausgehend von dem Grundsatz, dass der Zweck des Datenschutzes darin besteht, den einzelnen vor Missbrauch seiner Daten zu schützen, können Ausnahmen davon nur für gesetzlich ausdrücklich geregelte Fälle vorgesehen werden.*
  Dies ist nur dann zuzulassen, wenn eine andere Aufklärung, insbesondere durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft, nicht möglich ist. Ausnahmen sind nur für Fälle von begründetem Verdacht einer Straftat oder schwerwiegenden Schädigung des Arbeitgebers zuzulassen. Hierzu sind das Zustimmungserfordernis der Interessenvertretung oder, sofern nicht vorhanden, die Einbeziehung einer neutralen Stelle (z.B. Landesdatenschutzbeauftragter) erforderlich (= Ansatz für eine gerechte Compliance).
- *Das Fragerecht des Arbeitgebers bei der Einstellung muss auf die durch die Rechtsprechung beurteilten Fälle beschränkt werden.*
  Die Frage nach der Schwangerschaft gehört deshalb in den Negativkatalog des Gesetzes.
- *Ärztliche Untersuchungen und Eignungstest im Beschäftigungsverhältnis zum Zwecke der Leistungsüberprüfung haben in einem Gesetz zum Beschäftigtendatenschutz nichts zu suchen.*
  Die Rechte der Beschäftigten werden dadurch unter dem Deckmäntelchen des Beschäftigtendatenschutzes eindeutig verschlechtert.
- *Wirkung kann ein Beschäftigtendatenschutzgesetz nur dann entfalten, wenn angemessene und abschreckende Sanktionen vorgesehen sind.*

ELENA und elektronische Vorratsdatenspeicherung

ver.di soll sich mit allen zur Verfügung stehenden Mittel dafür einsetzen, den seit Januar 2010 eingeführten »Elektronischen Entgeltnachweis« genannt »ELENA« wieder abzuschaffen und auch zukünftig sich gegen jegliche ähnlich angelegte Vorratsdatenspeicherung einzusetzen.

Begründung
Hinter ELENA verbirgt sich die seit 1. Januar 2010 unter der verharmlosenden Bezeichnung »Elektronischer Entgeltnachweis« laufende Vorratsdatenspeicherung der staatlichen Sozialversicherung über alle Beschäftigten. Verharmlosend des-

halb, weil es eben nicht bloß um einen ab 2010 abrufbaren Entgeltnachweis in elektronischer Form geht, sondern um mehr: Auch um die Erfassung und das Speichern personenbezogener Daten, die eigentlich niemand etwas angehen.

»Weniger Bürokratie, mehr Effizienz!« So wirbt das Bundeswirtschaftsministerium für ELENA. Denn angeblich seien damit die Bürokratiekosten deutlich zu senken, weil in erster Linie lediglich die Papierbescheinigungen für Arbeitslosen-, Eltern- und Wohngeld durch elektronische Bescheinigungen ersetzt würden.

Doch warum werden dann in der Zentralen Speicherstelle (ZSS) neben Name, Anschrift, Geburtsdatum und Einkommen auch beispielsweise »Fehlzeiten« durch Krankheit und unbezahlter Urlaub erfasst? Weshalb wird außerdem so genanntes »Fehlverhalten« wie Abmahnungen und Kündigungen einschließlich möglicher Gründe des Arbeitgebers gespeichert? Ab 2015 sollen auch »Entgeltersatzleistungen« wie Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld und Renten in die staatliche Sammlung einbezogen werden.

Wer an solchen Informationen interessiert sein wird, das lässt sich schnell erraten: Die Bundesagentur für Arbeit, die Erwerbslose unter Druck setzen könnte, weil früheres »Fehlverhalten« eine Vermittlung erschweren würde. Die Ausländerbehörde, die das »Wohlverhalten« geduldeter oder aufenthaltsberechtigter Beschäftigter ohne deutschen Pass gerne im Auge behalten möchte. Die Sozialämter, die mit dem Wissen über ehemalige »Fehlzeiten« die Hartz-IV-Empfängerinnen/-Empfänger mit 1-Euro-Jobs als »Wiedereingliederung« gängeln könnten. Diesen Behörden wird es als »abrufenden Stellen« künftig erlaubt sein, auf den ZSS-Bestand zuzugreifen.

Keine Frage, auch die Arbeitgeber sind an den gesammelten Daten dann interessiert, wenn sie neue Beschäftigte einstellen möchten. Denn bekanntlich fehlen in den Bewerbungsunterlagen zu Recht die »Fehlzeiten« und das »Fehlverhalten«. Wer den schwunghaften Handel hierzulande mit personenbezogenen Informationen kennt, der kann sich ausmalen, wie schnell die Grenze zwischen Behörden und Unternehmen verwischen und der neue Arbeitgeber in das Sammelsurium ZSS vielleicht nicht direkt, aber durch helfende behördliche Hände einsehen könnte. Und niemand sollte so blauäugig sein, dass die in ELENA Gespeicherten nicht in eine Situation geraten könnten, in der sie sich gezwungen sehen, dem Arbeitgeber oder einer Behörde über ihre persönliche »Signaturkarte« den unmittelbaren Zugriff auf die gesammelten Daten zu ermöglichen.

ELENA ist nur vordergründig ein Schritt zum Abbau von Bürokratie, wohl aber ein Sprung in Richtung »gläserner« Mensch.

Deshalb ist ELENA wieder abzuschaffen und alle Versuche ähnlich gelagerter Vorratsdatenspeicherung zu verhindern.

ELENA tatsächlich beenden

ver.di fordert eine gesetzliche Regelung zur tatsächlichen Beendigung von ELENA *sowie* zur Löschung aller bislang erhobenen Beschäftigtendaten seit in Kraft treten des Gesetzes zum ELENA-Verfahren.

Begründung
Zwar hat die Bundesregierung angekündigt, das Projekt ELENA nicht weiter zu verfolgen. Es ist allerdings bislang nur bei dieser Ankündigung geblieben – es fehlt eine gesetzliche Regelung, die das Verfahren von ELENA formal beendet. Unternehmen sind daher derzeit immer noch zur Abgabe von Personendaten an die Zentrale Speicherstelle verpflichtet. Es kommt immer noch zu einer Vorratsdatenspeicherung. Daran ändert nichts, dass die ZSS erklärt hat, keine Bußgeldbescheide erlassen zu wollen. Die Meldepflicht muss beendet werden.

Zudem muss sichergestellt werden, dass die bislang gespeicherten Beschäftigtendaten vollständig gelöscht werden.

Öffentliche Dienste in der digital vernetzten Gesellschaft: Gemeinwohlorientierung und gute Arbeit im Netz – E-Government sozial gestalten!

Die gemeinwohlorientierte Gestaltung öffentlicher Infrastrukturen und Dienstleistungen in der digital vernetzten Gesellschaft ist ver.di ein zentrales Anliegen – ebenso wie die Humanisierung der IT-basierten Arbeitswelt.

ver.di ergreift Initiativen, die Steuerungsfähigkeit der öffentlichen Hand zu stärken. Dabei gilt es insbesondere, der Übernahme öffentlicher IT-Infrastrukturen durch private Betreiber entgegenzuwirken sowie Großprojekte zu verhindern, die unsere Grundrechte gefährden, öffentliche Gelder verschwenden und weiteren Kostendruck auf die Personalbudgets erzeugen.

ver.di bildet Bündnisse mit Bürgern und der Politik, zur Stärkung der Daseinsvorsorge und Qualität IT-basierter öffentlicher Dienstleistungen. ver.di unterstützt demokratiefördernde Innovationen sowohl in Bezug auf die Humanisierung der Arbeitswelt als auch in Bezug auf die Struktur des öffentlichen Dienstes selbst, wie zum Beispiel Open Government und die Maschinenlesbarkeit von staatlich veröffentlichten Daten (Open Data), Informationsfreiheit sowie den Einsatz von Technologien und Organisationsformen, die helfen, die Privatsphäre von Bürgerinnen/Bürgern und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu schützen.

ver.di geht mit seinem Bereich E-Government verstärkt auf den verwaltungsübergreifenden Charakter der IT-Arbeitsstrukturen des öffentlichen Dienstes ein, der in der Bundesrepublik Deutschland und Europa zunehmend alle Ebenen von Politik und Verwaltung ergreift und stärkt bundesweit eine fachbereichsübergreifende ehrenamtliche Arbeitsstruktur. Dabei stehen folgende Aspekte des E-Government im Vordergrund:

1. Qualität IT-basierter Öffentlicher Dienstleistungen und soziale Gestaltung der Arbeitswelt.
2. Partizipation, Demokratie, Mitbestimmung.
3. Wirtschaftliche Interessen, Betreibermodelle und Gemeinwohl.

Begründung
»E-Government« umfasst den neuen Zugang der BürgerInnen zum Leistungsspektrum der öffentlichen Hand via Online-Portale. Es verändert die Binnenstruktur und Arbeitsorganisation der Verwaltungen. Es stellt erhebliche Anforderungen an die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Mit dem »Berliner Manifest: Öffentliche Dienste 2.0« haben wir uns gewerkschaftlich positioniert und sowohl Interessen von Bürgern als auch Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern formuliert. Diese gilt es nun im Hinblick auf die im Antrag benannten drei Aspekte gewerkschaftlich zuzuspitzen und Gestaltungsstrategien zu entwickeln:

Qualität IT-basierter Öffentlicher Dienstleistungen, Verwaltungsmodernisierung und soziale Gestaltung der Arbeitswelt:
Dienstleistungsprozesse (Geschäftsprozesse) der öffentlichen Verwaltung werden immer mehr über das Internet abgewickelt. IT-basiertes Arbeiten wird Verwaltungsebenen übergreifend ausgerichtet (Gemeinden, Länder, Bund, Europa). Von den Beschäftigten wird künftig erwartet, Dienstleistungen in der Interaktion mit Bürgerinnen/Bürgern und Wirtschaft im Internet zu erbringen. Welchen Einfluss hat das auf die Qualität der Dienstleistungsarbeit? Welche neuen Anforderung, Chancen und Gefahren für die Beschäftigten verbinden sich mit dieser Entwicklung? Wie lässt sich Dienstleistungsarbeit im Netz mit den Prinzipien guter Arbeit verbinden? Welche Hilfestellungen (Unterstützung und Beratung) brauchen ver.di-Gruppen und betriebliche Interessenvertretungen, um gestaltend eingreifen zu können?

Partizipation, Demokratie Mitbestimmung:
Gesellschaftliche Bewegungen fordern mehr Demokratie, Transparenz und Beteiligung durch E-Democracy, Open Government oder Open Data, verbinden sich Vorstellungen, den Bürgern alle nicht geheimen Daten öffentlicher Einrichtungen maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen. Bürgerinnen/Bürger und Wirtschaft sollen darüber hinaus bei immer mehr Aspekten öffentlichen Handelns direkt einbezogen werden. Neben einer kritischen Einschätzung der beteiligungssteigernden Wirkung solcher Techniken und Verfahren, müssen Gewerkschaften die Frage der elektronischen Demokratie auch auf die Mitbestimmung beziehen. Damit ist nicht nur der unzensierte Zugang der betrieblichen Interessenvertretung zu den Netzen gemeint. Dienstleistungsarbeit bei vernetzten und räumlich verteilten Arbeitsprozessen zwischen unterschiedlichen Dienstleistern, braucht »überbetriebliche« Mitbestimmungsrechte, die bisher nicht existieren. Wie können diese in das Mitbestimmungssystem (BetrVG, BPersVG und Länder LPVG) eingebaut werden?

Wirtschaftliche Interessen und Gemeinwohl:
Im Zusammenhang mit E-Government stehen die Verwaltungsdienstleistungen und Beteiligungspotenziale im Fokus der öffentlichen Betrachtung. Weit weniger Beachtung finden die ökonomischen Interessen, die sich mit dieser Entwicklung verbinden. Der Druck auf die öffentlichen Haushalte wächst und neue IT-Infrastrukturen werden wie Heilversprechen zur Kostenentlastung von privaten IT-Unternehmen angeboten, die an eben diesen Projekten viel Geld verdienen wollen. In der Regel gehen diese Umstrukturierungskonzepte mit Privatisierungsforderungen einher.

Wir wollen in unserem Streiten für fortschrittliche Lebens- und Arbeitsbedingungen diese neuen öffentlichen (IT-)Infrastrukturen mitgestalten. Wir wollen die Interessen der Beschäftigten mit denen der Bürgerinnen/Bürger zur bestmöglichen Lösung vereinen und dafür sorgen, dass der öffentliche Dienst auch unter dem Aspekt des E-Government seine Fähigkeit der zuverlässigen und wirtschaftlichen Aufgabenerledigung zum Wohle der Bürgerinnen/Bürger ausbaut. Die Sicherung der Gemeinwohlorientierung des öffentlichen Dienstes steht für uns an erster Stelle. Sie darf auch im digitalen Zeitalter nicht den ökonomischen Interessen Privater geopfert werden.

Urheberrechte und angemessene Urhebervergütung sichern

1. Der Bundeskongress fordert die Verwerterunternehmen auf, endlich Regeln zu angemessenen Vergütungen für Werke und Darbietungen in Presse, Rundfunk und Internet abzuschließen bzw. umzusetzen. Dazu gehören auch angemessene Vertragsbedingungen und keine unangemessenen allgemeinen Formularverträge oder Geschäftsbedingungen.

2. Der Bundeskongress fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestags auf, den Gesetzesentwurf zum »Dritten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft« (»Dritter Korb«)« so zu gestalten, dass
- die Rechte der schöpferischen Tätigkeit nicht angetastet werden;
- eine angemessene Vergütung der kreativ Tätigen für jede Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen gesichert ist.

Insbesondere muss eine Urheberrechtsreform eine Gewähr dafür enthalten, dass
a) die Rechte der Urheberinnen/Urheber erhalten bleiben für den Fall der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger;
b) Urheberinnen/Urheber auch weiterhin Vergütungen aus privaten und gewerblich erstellten Kopien erhalten, die auf Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien erhoben werden;
c) in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Modell der »Gründlichen Suche« sowie der Registrierung der Rechte-Informationen ebenso rechtlich ab-

gesichert wird wie die Möglichkeit der Lizenzierung einer Digitalisierung von verwaisten und vergriffenen Werken durch die Verwertungsgesellschaften.

Begründung

Vergütungsregeln (Vergütungsregeln, AGB)

Die Realisierung einer angemessenen Vergütung für freie Journalistinnen/Journalisten gestaltet sich weiterhin schwierig. Die seit Februar 2010 geltenden Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen werden bisher nur von wenigen Verlagen eingehalten. Dabei setzen die mit dem BDZV vereinbarten Vergütungsregeln lediglich Mindeststandards, die jetzt an allen Tageszeitungen bundesweit umgesetzt werden müssen. Die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di mobilisiert gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband (DJV) durch Aktionen vor Ort und einem gemeinsamen Internetauftritt www.faire-zeitungshonorare.de die Kolleginnen/Kollegen, sich für die Umsetzung stark zu machen. Für die freien Bildjournalistinnen und -journalisten an Tageszeitungen wird in den aktuellen Verhandlungen ein Abschluss von Vergütungsregeln für das nächste Jahr angestrebt. Das gilt ebenfalls für die seit nunmehr fast acht Jahren laufenden Verhandlungen für freie Journalistinnen und Journalisten der Zeitschriften.

Urheberrechtsänderungen (»Dritter Korb«)
Verlegerleistungsschutzrecht

Zeitungsverlage haben in den vergangenen Jahren erheblich an Werbeeinnahmen eingebüßt. Suchmaschinen wie Google finanzieren sich über Werbung und haben steigende Einnahmen. Sie konkurrieren in gewisser Weise mit den Verlagen. Gleichzeitig liefern die Zeitungen einen erheblichen Teil des Inhalts, der über die Suchmaschinen zu finden ist. Ziel der Verleger ist es, dort, wo die Angebote der Verlage im Netz genutzt werden, eine Vergütung zu erhalten. Vorbild dafür ist das Leistungsschutzrecht, das es in der Musik- und Filmindustrie bereits gibt. ver.di ist bereit, dieses Vorhaben im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens zu unterstützen unter der Voraussetzung, dass die Urheberinnen/Urheber an etwaigen Erlösen angemessen beteiligt werden und ihnen ansonsten keine Nachteile entstehen. Eine solche gemeinsame Initiative zur Sicherung der Zeitungs- und Zeitschriftenbranche setzt aber voraus, dass im Verhältnis zwischen Urheberinnen/Urheber und Verlagen ein fairer Interessenausgleich erfolgt.

Geräteabgabe

Kreativ Schaffende verdienen ihren Lebensunterhalt damit, dass sie für die Nutzung ihrer Werke Honorare beziehen. Private Kopien urheberrechtlich geschützter Werke sind erlaubt. Dafür erhalten Urheberinnen/Urheber über die so genannte Geräteabgabe, die auf Kopierer, Speichermedien etc. erhoben wird, eine Vergütung. Wurde diese Abgabe bislang auch für gewerbliche Kopien erhoben, so ist nach einem Urteil des EuGH vom 21. Oktober 2010 deutlich geworden, dass

eine Neuregelung für eine Abgabe auf gewerbliche Kopien in der Bundesrepublik Deutschland dringend erforderlich ist. Es ist Sache des deutschen Gesetzgebers, hierzu eine klare Regelung zu treffen.

Internet, Digitalisierung und Urheberrecht
Die digitale Informationstechnik und speziell das Internet haben neue Möglichkeiten für publizistisches Arbeiten geschaffen. Den Nutzerinnen/Nutzern hat sich ein Zugang zu einem großen Angebot an Wissens- und Kulturgütern eröffnet. Kreative Leistungen haben auch im Internet ihren Wert und müssen bezahlt werden. Ein wirklich tragfähiges Vergütungssystem, das Urheberinnen/Urhebern eine angemessene Vergütung sichert, ist bisher nicht gefunden worden. Dabei steht ver.di etwa einer Kulturflatrate kritisch gegenüber, weil sie pauschal beliebige Nutzungen abgelten soll und damit die Urheberpersönlichkeitsrechte infrage stellt.

Digitalisierung von Archiven – verwaiste Werke
Auch in der Bundesrepublik Deutschland werden systematisch Archivbestände zu Online-Bibliotheken verarbeitet. Digitalisiert werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Fotos, Filme, Videoclips u.a. Bei einem beträchtlichen Teil urheberrechtlich geschützter Werke sind Urheberinnen/Urheber und Rechteinhaberinnen/-inhaber nicht bekannt oder nicht mehr auffindbar. Wenn ein Verlag nicht mehr besteht und auch die Erben unauffindbar sind, besteht die Gefahr, dass diese Werke verlorengehen. Durch die Digitalisierung können sie erhalten werden.

ver.di fordert den Gesetzgeber auf, dafür zu sorgen, dass das in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Modell der »Gründlichen Suche« sowie der Registrierung der Rechte-Informationen ebenso rechtlich abgesichert wird wie die Möglichkeit der Lizenzierung einer Digitalisierung von verwaisten und vergriffenen Werken durch die Verwertungsgesellschaften.

Bei der Lizenzierung sind die unterschiedlichen Interessen an einer künftigen kommerziellen Verwertung zu berücksichtigen, die bei einem Buch sehr viel länger sind als bei einem Zeitungsartikel. Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften für die Digitalisierung dürfen nur an diejenigen gehen, die nachweisen können, dass sie Rechteinhaberinnen/-inhaber sind. Die Verwerter urheberrechtlich geschützter Werke müssen deshalb verpflichtet werden, Werke auch online nur mit entsprechender Nennung der Urheberinnen/Urheber zu veröffentlichen, wenn diese nicht schriftlich darauf verzichtet haben.

Für eine freie, vielfältige und qualitätsvolle Medienlandschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Eine funktionierende und lebendige Demokratie lebt von freien, vielfältigen und qualitätsvollen Medien. Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft setzt sich daher für eine Medienlandschaft ein, die allen Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen Teilhabe und Zugang zu Medienangeboten gewährleistet. Dazu gehören Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Bildung genauso wie Unterhaltung. Nur wenn die Medien mit einem vielfältigen Angebot der Vielfalt der Interessen und Meinungen gerecht werden, können sie ihrem gesellschaftlichen Auftrag nachkommen und zur Meinungs- und politischen Willensbildung bei den Bürgerinnen und Bürgern beitragen.

Medienpolitik ist auch Gesellschaftspolitik. Deshalb engagiert sich eine gewerkschaftlich gestaltete Medienpolitik im Sinne der Menschen – für die Interessen der Medienkonsumentinnen und -konsumenten genauso wie der Medienschaffenden. Dabei will ver.di den anhaltenden rasanten Wandel in der Medienwelt mitgestalten und eigene Vorschläge einbringen. Längst hat das Internet sowohl die Nutzung von Medien als auch die Medienangebote selbst massiv verändert. So wachsen nicht nur Mediengattungen weiter zusammen, auch die strikte Trennung in Medienproduzenten und Medienkonsumenten hebt sich dank Blogs, Foren und sozialer Netzwerke mehr und mehr auf. Somit stehen die »klassischen« Verwertungsstrukturen unter Druck, funktionierende neue Erlösmodelle im Internet sind nach wie vor rar. Folgen sind unter anderem gestiegene Arbeitsanforderungen an die Beschäftigten und gestiegener Vertragsdruck auf freie Kolleginnen und Kollegen sowie stetiger Arbeitsplatzabbau in Medienunternehmen, aber auch ein deutlich verschärfter Druck auf öffentlich-rechtliche Medienangebote von Seiten der privat-kommerziellen Konkurrenz. Die massiven Beschneidungen des öffentlich-rechtlichen Angebots im Internet durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sind ein Beleg dafür.

Das Internet ist aber nicht nur Plattform für die Verbreitung und den Konsum von Medieninhalten geworden, sondern zudem für viele Bürgerinnen und Bürger längst auch Basis ihrer alltäglichen Kommunikation. Immer mehr wird es zur Voraussetzung zur Teilhabe an Alltagsaktivitäten, sei es bei der Buchung von Bahnfahrten oder beim Kontakt mit Behörden und Ämtern. Deshalb gilt: Nur wer Zugang zu den relevanten Kommunikationsstrukturen und Verbreitungswegen von Informationen – insbesondere zum Internet – hat, ist in der Lage, sich umfassend zu informieren und sich am demokratischen Prozess zu beteiligen. Da Teilhabe an der Informationsgesellschaft aber die Befähigung der/des Einzelnen voraussetzt, sich in der stetig komplexer werdenden Medienlandschaft zurechtzufinden und Inhalte zu bewerten, ist Medienkompetenz unerlässlich geworden. Für ver.di ist deshalb der Erwerb von Medienkompetenz in allen Altersgruppen unabdingbar – und der weitere Ausbau der Medienkompetenzvermittlung in den Schulen und Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung zwingend.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft setzt sich dafür ein, den durch Digitalisierung und Internet ausgelösten und anhaltenden Wandel in den Medien und in der Gesellschaft so zu gestalten, dass Jede und Jeder umfassend an der Informationsgesellschaft teilhaben kann und dass Medien auch in Zukunft noch ihrer für eine Demokratie unerlässlichen Rolle gerecht werden können. Für ver.di gelten dabei folgende Grundsätze:

1. Gleichgewicht im dualen Rundfunksystem – der besondere Wert des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Das Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privat-kommerziellem Rundfunk hat sich prinzipiell bewährt. Unabhängig von ihrer Finanzierungsart sind jedoch beide Säulen aufgefordert, zu einer vielfältigen und qualitätsvollen Medienlandschaft und Berichterstattung beizutragen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat dabei zu Recht den umfassenden Auftrag, Angebote in den Bereichen Bildung, Information, Beratung, Unterhaltung und Kultur zu machen (§11 Rundfunkstaatsvertrag) und dabei auf allen relevanten Verbreitungswegen wie Hörfunk, Fernsehen und Telemedien vertreten zu sein (§11a Rundfunkstaatsvertrag).

ver.di hält einen starken öffentlich-rechtlichen Rundfunk für die deutsche Medienordnung für unerlässlich. Dazu gehört, dass sein Programmauftrag nicht darauf begrenzt wird, allein ein Marktversagen des privat-kommerziellen Rundfunks auszugleichen. Der private Rundfunk wiederum kann sich nicht nur auf die kommerziell verwertbaren Inhalte berufen. Das duale Rundfunksystem in der Bundesrepublik Deutschland ist eine »Gesamtrundfunkveranstaltung« mit einem gesamtgesellschaftlichen Auftrag.

- Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss ein umfassendes Angebot liefern, um in der Breite der Bevölkerung und in der Vielfältigkeit ihrer Meinungen, Interessen und Nutzungsgewohnheiten verankert zu sein. Deshalb steht ver.di uneingeschränkt für die verfassungsrechtlich garantierte Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein. Die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Anstalten, unabhängig von Märkten und werberelevanten Zielgruppen eine umfangreiche Versorgung der Bevölkerung mit Informationen zu gewährleisten und damit zum politischen Willensbildungsprozess beizutragen, kann nur erfüllt werden, wenn die Anstalten alle Bevölkerungsgruppen auf allen relevanten Verbreitungswegen erreichen. ver.di kritisiert deshalb deutlich die Beschränkungen für öffentlich-rechtliche Onlineinhalte durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (»Drei-Stufen-Test«) und setzt sich für eine Revision dieser Begrenzungen ein. Gerade im Internet-Zeitalter ist es Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in der Fülle der Medienangebote eine Leuchtturmfunktion zu übernehmen. Die Zukunftsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hängt auch davon ab, die nachfolgenden Generationen auf den für sie relevanten Plattformen zu erreichen.
- Eine grundlegende Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist überfällig. ver.di unterstützt deshalb das Vorhaben der Länder, den

bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen, an Wohnung oder Betriebsstätte orientierten Rundfunkbeitrag zu ersetzen. Dabei streitet ver.di für die Erfüllung der folgenden Bedingungen:

- Die Umstellung des Gebührensystems muss für die Anstalten aufkommensneutral erfolgen. Es muss Aufgabe der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Anstalten (KEF) bleiben, das notwendige Beitragsaufkommen zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages auf Grundlage der Beitragsanmeldung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zu ermitteln.
- Der Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darf nicht über eine – politisch motivierte – Deckelung der Beitragshöhe ausgehöhlt werden. Die Beitragshöhe definiert sich aus der Erfüllung des Programmauftrages und nicht umgekehrt.
- Die Unternehmen müssen im gleichen Umfang wie bisher an der Beitragspflicht beteiligt werden. Jede Veränderung zugunsten der Wirtschaft geht einseitig zu Lasten der Privathaushalte und widerspricht dem Nutzen, den auch die Unternehmen aus einem frei empfangbaren öffentlich-rechtlichen Rundfunk ziehen.

- Um die verfassungsrechtlich garantierte Rundfunkfreiheit und Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten, tritt ver.di – vor dem Hintergrund der »Causa Brender« – für eine Begrenzung des Einflusses politischer Mandatsträger von Bund und Ländern auf die Kontrollgremien (Rundfunk- und Verwaltungsräte) der öffentlich-rechtlichen Anstalten ein. Die Ende 2009 vom ZDF-Verwaltungsrat verweigerte Vertragsverlängerung von ZDF-Chefredakteur Nikolaus Brender aus politisch motivierten Gründen war ein massiver Angriff auf die Unabhängigkeit einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt – und macht eine Veränderung des ZDF-Staatsvertrages unerlässlich.
- Um die von den Gewerkschaften entsandten Mitglieder in den Rundfunkgremien in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Arbeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kritisch zu kontrollieren, setzt sich ver.di gegenüber dem DGB dafür ein, das Angebot an Weiterbildungs- und Schulungsmöglichkeiten für Gremienmitglieder auszubauen.
- Zwingend notwendig ist zudem eine Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den ARD-Anstalten, da dieser in der bestehenden Form nicht in der Lage ist, die Funktionsfähigkeit der kleinen Anstalten sicherzustellen. Derzeit erfolgt die Ermittlung nach Bedarf der einzelnen Anstalten für ihr Programm, die Verteilung aber nach der Anzahl der Gebührenzahlerinnen und -zahler im jeweiligen Sendegebiet. Die damit verbundenen massiven Finanzprobleme versuchen die kleinen Anstalten durch Personalabbau und verstärkte Programmzulieferungen von größeren Anstalten aufzufangen. Dies führt letztlich aber dazu, dass die kleinen Anstalten ihrem regionalen, Identität stiftenden Auftrag nicht mehr nachkommen können.

2. Qualität und Unabhängigkeit in allen Medien

Eine funktionierende Medienlandschaft lebt von Qualität und Unabhängigkeit. Dies gilt für alle Mediengattungen und alle Verbreitungswege. Bürgerinnen und Bürger müssen sich darauf verlassen können, dass die sie erreichenden Informationen – ob über Fernsehen, Radio, Zeitung oder Internet – nach journalistischen Qualitätsmaßstäben aufbereitet wurden. Für die Nutzerinnen und Nutzer müssen Unabhängigkeit, Wahrheit und Glaubwürdigkeit gewährleistet werden. Neuartige Angebote investigativer Recherche im Netz, wie z.B. WikiLeaks, können eine wichtige Bereicherung und Ergänzung der Medienlandschaft sein. Die journalistische Einordnung von Inhalten können sie jedoch nicht ersetzen.

- ver.di legt besonderes Augenmerk auf die Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen redaktionellen Bereichen und setzt sich dafür ein, dass die Arbeitsbedingungen für Journalistinnen und Journalisten so gestaltet sind, dass sie ihrem Auftrag nachkommen können. Dazu gehören eine solide Ausbildung, Zeit für Recherche und eine angemessene Entlohnung. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Auslagerung von Journalistinnen und Journalisten in weniger bezahlende Tochtergesellschaften (Outsourcing) und der verstärkten Beschäftigung von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern im Journalismus. Eine angemessene Vergütung muss auch für freie Autorinnen und Autoren im Pressewesen sichergestellt sein. ver.di kämpft deshalb für den weiteren Ausbau und die verbindliche Einhaltung von Vergütungsregeln für Freie.
- Darüber hinaus engagiert sich ver.di für die berufsständischen Interessen von Journalistinnen und Journalisten. Um eine freie und unabhängige Berichterstattung sowie investigative Recherche zu gewährleisten, dürfen Journalistinnen und Journalisten nicht staatlich verordneten Einschnitten in ihre Berufsfreiheit ausgesetzt werden. ver.di setzt sich deshalb für die Gleichstellung mit anderen Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern ein.
- Um die innere Pressefreiheit und damit die journalistische Unabhängigkeit zu stärken, hält ver.di an der Forderung fest, flächendeckend Redaktionsstatute zu schaffen sowie die Einschränkungen für Betriebsräte in Presseunternehmen aufzuheben und hierfür den Tendenzschutzparagrafen aus dem Betriebsverfassungsgesetz zu streichen.

3. Reform der Medienregulierung

ver.di hält an dem Prinzip einer wirksamen Medienregulierung fest. Medien sind keine Ware wie jede andere und bedürfen deshalb gezielter Aufsicht, wenn sie ihrem besonderen Auftrag gerecht werden sollen. Eine allein an Marktkriterien ausgerichtete Medienpolitik kann freie, vielfältige und qualitätsvolle Medien nicht gewährleisten. Die Veränderungen in der Medienlandschaft, die aus der Medienkonvergenz hervorgegangen sind und auch künftig hervorgehen werden, machen deshalb Reformen in der bestehenden Medienregulierung unabdingbar. Die Etablierung des Internets neben den »klassischen« Mediengattungen Presse, Hörfunk

und Fernsehen hat zu tiefgreifenden Umwälzungen bei den Medienangeboten als auch beim Medienkonsum geführt.

Viele Ansätze der Medienregulierung greifen im Internet aber nicht oder nur bedingt. So zum Beispiel lassen die Vorgaben zur Bewertung von Meinungsmacht, die einer Verhinderung von Meinungsmacht dienen sollen, noch immer vollkommen den Einfluss von Suchmaschinen im Internet bei der Steuerung von Zugriffen auf Medieninhalte und damit auf die Mediennutzung komplett außer acht. Hier muss darüber nachgedacht werden, wie der Onlinebereich sinnvoll in die Bewertung von Meinungsmacht einbezogen werden kann. Andere Vorgaben wiederum schränken legitime und gesellschaftlich wünschenswerte Medienaktivitäten unnötig ein. Dies gilt beispielsweise für die aus gewerkschaftlicher Sicht viel zu engen Vorgaben für die Onlineaktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie sie im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag festgeschrieben wurden.

- Die Prüfkriterien zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht müssen überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten der Medienlandschaft angepasst werden, um die Entstehung von Meinungsmacht effektiv zu verhindern. Das heißt zum einen, die im Rundfunkstaatsvertrag festgelegten Schwellenwerte zur Bestimmung der Zuschaueranteile am bundesweiten Fernsehmarkt deutlich zu senken. Zum anderen aber müssen auch neue meinungsrelevante Märkte wie der Onlinemarkt in die Berechnungen einfließen können.
- Beim Pressefusionsrecht lehnt ver.di jegliche Lockerungen ab. Hier darf es keine Überarbeitungen geben – so wie es der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP fordert. Die von den Verlegern immer wieder geforderten Erleichterungen für Fusionen auf dem Pressemarkt – zuletzt der Vorschlag, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen so zu ändern, dass Nachbarschaftsfusionen zwischen Verlagen erlaubt werden, wenn diese zehn Jahre nicht miteinander konkurriert haben – sichern keineswegs die Pressevielfalt, sondern würden der Monopolisierung auf dem Pressemarkt lediglich weiteren Vorschub leisten.
- Das System des Presse-Grosso ist für die Vielfalt auf dem Pressemarkt unerlässlich. Sofern die Gefahr besteht, dass das bestehende Grosso-System durch einzelne Verlage ausgehebelt wird, setzt sich ver.di für die Schaffung einer verbindlichen gesetzlichen Lösung ein.

VSA: Literatur für GewerkschafterInnen



Günter Wallraff/Frank Bsirske/Franz-Josef Möllenberg (Hrsg.)
Leben ohne Mindestlohn
Arm wegen Arbeit
Niedriglöhner, Leiharbeiter und »Aufstocker« erzählen
176 Seiten | mit zahlreichen Farbfotos | € 12.80
ISBN 978-3-89965-447-9
Dumpinglohn hat ein Gesicht. Das zeigt dieses Buch zur Dumpinglohnwirklichkeit in Deutschland. Deshalb: Gesetzlicher Mindestlohn jetzt!

Steffen Lehndorff (Hrsg.)
Ein Triumph gescheiterter Ideen
Warum Europa tief in der Krise steckt
Zehn Länder-Fallstudien
VSA

Steffen Lehndorff (Hrsg.)
Ein Triumph gescheiterter Ideen
Warum Europa tief in der Krise steckt – zehn Länder-Fallstudien
Übersetzung der englischsprachigen Beiträge von Alexander Gallas
288 Seiten | € 19.80
ISBN 978-3-89965-511-7
Noch ein Buch über die Krise? Dieses ist anders: In zehn Länderkapiteln, ergänzt durch drei Querschnittsanalysen, wird gezeigt, wie verschiedene nationale Wirtschafts- und Sozialmodelle in den zurückliegenden ein bis zwei Jahrzehnten verändert wurden und die Krise durchlaufen haben.

Peter Renneberg
Handbuch Tarifpolitik und Arbeitskampf
240 Seiten | € 18.80
ISBN 978-3-89965-487-5
Ein Lern- und Arbeitsbuch für die tarifpolitische Praxis in Betrieb und Gewerkschaft.

VSA

Prospekte anfordern!

VSA: Verlag
St. Georgs Kirchhof 6
20099 Hamburg
Tel. 040/28 09 52 77-10
Fax 040/28 09 52 77-50
Mail: info@vsa-verlag.de

www.vsa-verlag.de

VSA: Alternativen denken & wagen!



Ulrich Brand/Bettina Lösch/
Benjamin Opratko/Stefan Thimmel (Hrsg.)
ABC der Alternativen 2.0
Von Alltagskultur bis Zivilgesellschaft
In Kooperation mit Wissenschaftlicher Beirat von Attac, Rosa-Luxemburg-Stiftung und taz.die tageszeitung
352 Seiten | € 15.00
ISBN 978-3-89965-500-1

161 Stichworte auf jeweils zwei Seiten – von »Alltagskultur« über »Mosaiklinke« bis »Zivilgesellschaft«. Kompakter gehen Alternativen nicht.



Prospekte anfordern!

VSA: Verlag
St. Georgs Kirchhof 6
20099 Hamburg
Tel. 040/28 09 52 77-10
Fax 040/28 09 52 77-50
Mail: info@vsa-verlag.de



Hartmut Meine/Michael Schumann/
Hans-Jürgen Urban (Hrsg.)
Mehr Wirtschaftsdemokratie wagen!
216 Seiten | € 16.80
ISBN 978-3-89965-452-3
In diesem Buch werden konkrete Facetten für ein Konzept der Wirtschaftsdemokratie vorgestellt.

Frank Bsirske/Franz Treml/
Andrea Koscis (Hrsg.)
Gegen den schleichenden Abbau des Sozialstaats
Konsequenzen – Alternativen – Perspektiven
Herausgegeben von der DPG-Stiftung
192 Seiten | Hardcover| € 14,80
ISBN 978-3-89965-519-3
Mit weiteren Beiträge von Sven Giegold, Hubertus Heil, Albrecht Müller, René Obermann, Heribert Prantl, Norbert Reuter, Nikolas Schneider, Ulrich Schneider, Lothar Schröder und Hans-Jochen Vogel

www.vsa-verlag.de